



Sax inf. 233^m

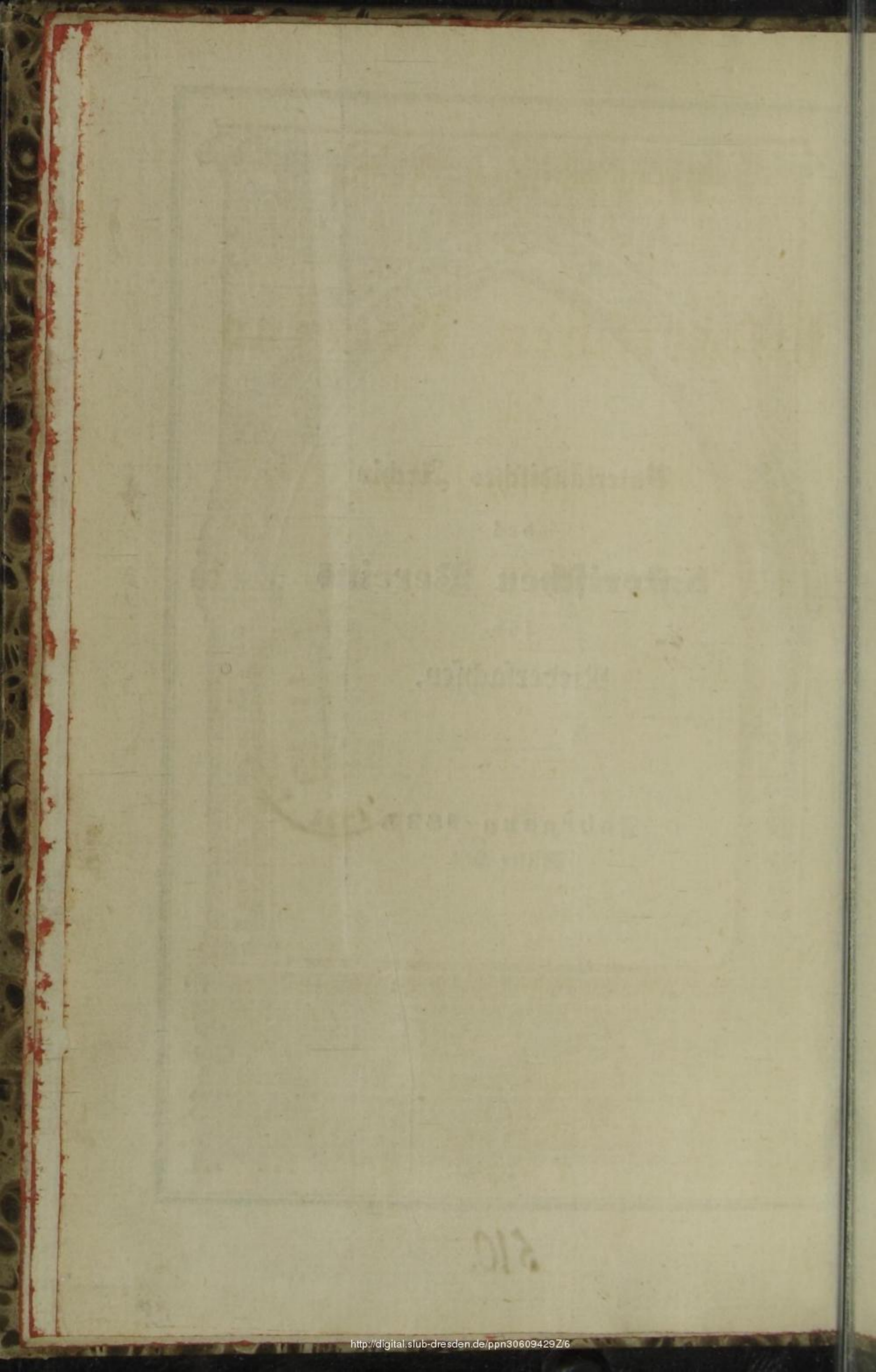
510

210

Vaterländisches Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen

Jahrgang 1837.
Drittes Heft.





Waterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.



Her ausgegeben

von

v. Spilcker und Broennenberg.

Jahrgang 1837. Drittes Heft.

Lüneburg,

bei Gerold und Wahlstab.

1837.

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

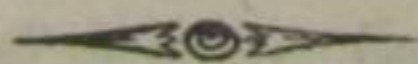
Historisches Archiv

Historisches Archiv

1837

Inhaltsverzeichnis.

- XX. Tagebuch des herzoglich braunschweigischen Majors
und Kriegsraths von Unger, geführt während des
siebenjährigen Krieges. Von Sr. Excellenz dem
Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der
Decken zu Hannover. Seite 313
- XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tage-
buche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem
Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichs-
freiherrn Grote zu Hannover. — 342
- XXII. Ansicht der Geschichte von Harburg aus den
ältesten Zeiten her, bis 1527. Von dem Herrn
Archidiaconus W. G. Ludewig zu Harburg. . . . — 371
- XXIII. Das Dorf Linden. Von dem Herrn Jagddeparte-
mentsrath und Gerichtshalter Lampe zu Hannover. — 422
- XXIV. Die ehemalige fürstliche Stadtvoigtei zu Han-
nover. Von der Redaction. — 435
- XXV. Die Herrlichkeit Bederkesa. Von Sr. Excellenz
dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von
der Decken zu Hannover. — 451
- XXVI. Anzeige über die beabsichtigte Herausgabe einer
Reihesfolge geschichtlicher Bildnisse. — 455



Index

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

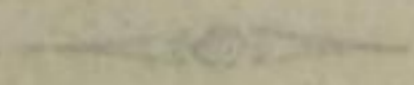
396

397

398

399

400



XX.

Tagebuch

des herzoglich braunschweigischen Majors und
Kriegsraths von Unger, geführt während des
siebenjährigen Krieges.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General = Feldzeugmeister Grafen
von der Decken zu Hannover.

Dieses Tagebuch, das sich von der Hand des Ver-
fassers, sehr sauber geschrieben, in zwei starken Folio-
bänden, im Besitze des Großsohns desselben, des Herrn Berg-
raths und Salin = Inspectors Urban von Unger in Salz-
gitter befindet, enthält sehr umständliche Nachrichten,
nicht nur von den kriegerischen Ereignissen, die bei den
herzoglich braunschweigischen Truppen, welche bei der
allirten Armee im siebenjährigen Kriege waren, sondern
überhaupt bei selbiger vorkamen. Die Mittheilungen des
Verfassers haben, in sofern sie die Ansichten, die in den
verschiedenen Perioden dieses für die hannoverschen und
braunschweigischen Lande so merkwürdigen Krieges bei
den Officieren und Soldaten über das, was vorging
oder bevorstand, herrschten, ein hohes Interesse für den
(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

psychologischen Theil der Kriegsgeschichte; auch liefern sie dem Geschichtsschreiber nicht unwichtige Beiträge, von welchen wir im Nachfolgenden als Beispiele einige Auszüge geben.

Der nämliche Major und Kriegsrath von Unger hat gleichfalls ein umständliches Tagebuch von der Expedition der herzoglich braunschweigischen Truppen nach Nordamerika, der er bewohnte, hinterlassen, das sich in dem Besitze des gedachten Herrn Bergraths und Salin-Inspectors Urban von Unger befindet.

I. Rückzug der alliirten Armee aus dem Lager bei Brackwede und nächtliches Rencontre mit den preussischen Truppen.

Den 13. Juni 1757. Lager bei Brackwede. Heute Morgen fing man an, hinter unserer Fronte am linken Flügel gerade hinter unserm Regimente (von Imhof) ¹⁾ eine Batterie aufzuwerfen, um von selbiger die linke Flanke der Armee bestreichen zu können. Jedermann glaubte, daß wir hierselbst ein Treffen annehmen würden und es wurden alle Anstalten dazu vorgekehrt. Die Armee hat schon seit einiger Zeit die Ordre, immer angezogen und in Bereitschaft zu seyn. Gegen Nachmittag kam die Meldung, daß die französische Armee große Bewegungen machte. Die Zelte wurden

¹⁾ Die braunschweigischen Truppen bei der alliirten Armee bestanden: aus dem Leibregimente, den Infanterieregimentern v. Imhof und von Behr, und dem 1. Bat. v. Zastrow. Der Generallieutenant v. Imhof commandirte das Ganze. Die Grenadiercompagnien formirten in der Folge zwei Grenadierbataillone.

abgebrochen, und 6 Uhr Abends rückte die ganze Armee aus. Die Generale hielten an die Regimenter Reden, solche zur Tapferkeit aufzufodern. Aus allen vor der Fronte gelegenen Dörfern retirirten sich die Einwohner mit Weib, Kind und Vieh, und flüchteten hinter die Gebirge.

Bis dahin hatten wir geglaubt, daß uns der Feind mit seiner ganzen Macht in unserm Lager angreifen würde, allein jetzt lief die Nachricht ein: er habe ein starkes Corps auf Hervorden detaschirt, um uns zu umgehen und von der Weser und folglich von unsern Magazinen abzuschneiden. Der übrige Theil der französischen Armee, der uns noch sehr überlegen blieb, sollte uns in der Fronte angreifen. Wenn dem Feinde dieses sein Vorhaben gelang, so kam unsere Armee in eine höchst gefährliche Lage, da sie zu schwach war²⁾ sich zu theilen, um den nach Herforden marschirenden feindlichen Corps eine Macht entgegenzustellen und doch die Stellung bei Brackwede zu behaupten.

Der Herzog von Cumberland entschloß sich zu einem schleunigen Rückzuge. Gegen 7 Uhr Abends wurde die Cavallerie vom linken Flügel nach dem rechten gezogen, weil die Armee rechts abmarschiren mußte, und wir gleich Defileen zu passiren hatten. Um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr defilirte die Armee in 3 Colonnen ab, wovon die eine links um Bielefeld, die 2te durch Bielefeld, und die 3te rechts um diese Stadt gehen sollte, welcher letztere Weg aber nicht practicabel gefunden ward. Das braunschweigische Corps

²⁾ Die allirte Armee unter dem Commando des Herzogs von Cumberland war 36 Esquadrons und 47 Bataillons stark.

stand auf dem linken Flügel im 2. Treffen. Es dauerte eine Zeitlang, ehe wir den Marsch antreten konnten und noch ehe dies geschah, beunruhigten uns die feindlichen leichten Truppen, die ein Piquet von 1 Off. und 30 Infanteristen uns im Gesichte aufzuheben versuchten; das Piquet zog sich aber glücklich an uns. Ein Commando von 150 schwerer Cavallerie von den Hannoveranern (von Bock) wurde diesem Detachement zum Soutien geschickt; diese konnten es aber im Blänkeln mit den französischen Husaren nicht aufnehmen, sondern wurden auf die beiden Grenadierbataillone, die hinter unserer Colonne die Arriergarde machten, geworfen. Die Husaren waren so verwegen, daß sie mit Pistolen auf unsere Grenadiere feuerten, die genöthigt waren, sich zu formiren und eine Salve auf sie zu geben, worauf sie sich mit Hinterlassung einiger Todten zurückzogen. So wie sich die Grenadiere wieder in Marsch setzten, wurden sie wieder von den feindlichen Husaren beunruhigt. In der Ferne entdeckten wir deutlich lange Colonnen von feindlicher Infanterie. Die Nacht brach ein, als wir das Dorf Brackwede erreichten. Hier war eine noch mit Geschütz besetzte starke Schanze, von welcher auf die uns verfolgenden Husaren geseuert ward, wodurch wir für den Augenblick von der Verfolgung derselben befreiet wurden, die sich aber damit amüsirten, unser verlassenes Lager in Brand zu stecken. Wegen der vielen Defileen, die wir zu passiren hatten, ging der Marsch sehr langsam, und da die 3te Colonne, wie schon bemerkt, ihren vorgeschriebenen Weg nicht hatte nehmen können, so kreuzte sie sich in ihrem Marsche durch Bielefeld mit der unsrigen und wir

waren daher genöthigt, einige Stunden vor dieser Stadt Halt zu machen. Nun entstand ein höchst unglücklicher Zufall. Der Erbprinz von Hessen-Cassel hatte mit 4 preussischen Bataillons³⁾, die in Minden und Bielefeld ihre Garnisons gehabt hatten, und seit sie zu der Armee gestoßen waren, unter seinem Commando standen, den äußersten rechten Flügel des 1sten Treffens besetzt gehalten, und war befehligt, während die Armee rechts abmarschirte, auf seinem Lagerplatze stehen zu bleiben, um die Arriergarde der ganzen Armee zu machen. Von dieser Disposition war uns nichts bekannt. Als wir, wie ich schon erzählt habe, mit unserer Colonne vor Bielefeld Halt machen mußten, war es schon ganz dunkel. Wir setzten unsere Piquets aus, und schickten Patrouillen ab. Eine derselben stieß auf eine preussische vom Corps des Erbprinzen von Hessen. Die gegenseitigen Patrouillen erkannten sich nicht, hielten sich für feindliche und feuerten auf einander. Unsere Regimente formirten sich schnell in Linie. Die Piquets feuerten ins Blinde hinein, ohne etwas vor sich zu sehen. Es dauerte nicht lange und unsere ganze Linie machte ein unregelmäßiges Lauffeuer, welches von den preussischen Bataillons, die unterdessen gegen uns aufmarschirt waren, mit Peletonfeuer beantwortet wurde. Weil unsere Regimente ohne Ordre feuerten und das Feuer in größter Geschwindigkeit

³⁾ Diese waren das Regiment Erbprinz von Hessen 2 Bats. und das Regiment v. Salmuth gleichfalls 2 Bats. Diese beiden Regimente bestanden gänzlich aus Geworbenen von allen Nationen, und waren sehr undisciplinirt. Gleich anfangs hatten sie starke Desertion.

von dem rechten nach dem linken Flügel lief, ohne daß die Officiere solches verwehren konnten, so entstanden die größten Unordnungen. Unsere Leute schossen über die auf etwa 50 Schritte von ihnen gestellten Piquets weg; die Glieder waren nicht aufgerückt, weil ein Jeder auf dem Platze, wo er stand, sein Gewehr abschoss, ohne auf die, welche vor ihm standen, Rücksicht zu nehmen, demnach war es ein seltenes Glück, daß unser Feuer nicht mehren unsrer eigenen Soldaten das Leben kostete. Den Preußen fügten wir einen nicht unbedeutenden Verlust an Todten und Verwundeten zu. Da sie auf einer Anhöhe standen und unsere Soldaten in der Verwirrung hoch anshlugen, so trafen, ungeachtet der weiten Distanz dennoch viele Kugeln in ihren Linien; wir standen dagegen niedrig, die Kugeln der Preußen gingen fast alle über unsern Köpfen hinweg.

Allein wir hätten bald sehr unglücklich werden können. Der Erbprinz von Hessen glaubte, aus unserm fortgesetzten Feuer schließen zu müssen, daß unsere Armee schon durch Bielefeld marschirt sei, und daß er von der französischen uns verfolgenden Avantgarde abgeschnitten und jetzt angegriffen werde. Er ließ daher seine Kanonen auffahren und eine solche Richtung nehmen, daß sie die Niederung, in der unsere Regimente aufmarschirt waren, bestreichen konnten. Bereits war von ihm der Befehl ertheilt, mit Trauben auf uns zu feuern, als ein Zufall zu unserer Rettung in's Mittel trat.

Vor der Stadt Bielefeld hatte unsere Armee ein großes Stroh- und Heu-Magazin, welches auf Befehl des General-Major von Einsiedel angesteckt ward. Dieses

loderte gerade, als wir im Feuern mit den Preußen begriffen waren, in heller Flamme auf und erleuchtete die ganze Umgegend so sehr, daß wir gegenseitig uns für freundliche Truppen erkannten und das Feuern sich von selbst einstellte.

Wir bedauerten nun von beiden Seiten den unglücklichen Irrthum, der den Verlust mehrerer braven Leute veranlaßt hatte.

Den 14. Junius. Wir setzten unsern Schneckenmarsch fort, und befanden uns mit Anbruch des Tages vor den Thoren von Bielefeld, durch welche Stadt wir marschirten. Die feindlichen leichten Truppen zeigten sich bald und griffen die preußischen Regimenter, welche unsere Arriergarde machten, mit großer Lebhaftigkeit an. Die Preußen mußten alle Augenblick Front machen, und konnten sich nur durch Artilleriefeuer die französischen Husaren vom Halse halten. Als wir durch Bielefeld marschirten, sahen wir, daß das bedeutende Hafermagazin, das wir in dieser Stadt hatten, auf die Gassen ausgeschüttet wurde. Wir begegneten 50 hannoverschen Feldjägern, die eben aus dem Lande gekommen waren, und den Preußen zu Hülfe eilten.

Nachdem die preußischen Regimenter etwa 2 Stunden den Feind vor dem Thore von Bielefeld aufgehalten hatten, zogen sie sich in die Stadt, um der Armee zu folgen. Hier hatten sie einen harten Stand. Die Franzosen waren durch ein anderes Thor in Bielefeld eingedrungen, und attaquirten die Preußen an der Straße, so, daß diese sich mit Kartätschen die Wege öffnen mußten. Ihr Unglück zu vermehren, gingen viele ihrer Soldaten

während dieses Gefechts zu den Franzosen über. Mehre dieser Deserteurs warfen sich in die Häuser und feuerten aus den Fenstern auf ihre Kameraden. In dieser mißlichen Lage war ihnen die schwache Hülfe der 50 hannoverschen Jäger von großem Nutzen; diese schossen mehre feindliche Officiere todt, und da die Franzosen sie für die Avantgarde eines stärkern Corps hielten, wurden sie stuzig und griffen nicht weiter an.

Während das Gefecht in Bielefeld vorfiel, marschirten unsere Corps hinter dieser Stadt auf und blieben in dieser Stellung so lange stehen, bis die preußischen Regimenter, die großen Verlust erlitten hatten, zu uns gestoßen waren, worauf wir mit ihnen den Marsch nach Hervorden antraten.

II. Gewaltsame Zurückhaltung des herzoglich braunschweigischen Corps bei der alliirten Armee, nach der bei Kloster Zeven abgeschlossenen Convention⁴⁾.

Den 4. Sept. 1757. Die Hannoveraner bezogen ein Lager bei Bremervörde, und die Hessen und Braunschweiger bei Escherschwinge.

⁴⁾ Der hier erzählte Vorgang hat Veranlassung zu vielen diplomatischen Verhandlungen und Streitschriften gegeben. Französischer Seits ward nämlich behauptet: die gewaltsame Zurückhaltung der braunschweigischen Truppen bei der alliirten Armee sei mit Genehmigung des regirenden Herzogs von Braunschweig geschehen, und sei das Ganze nur eine Comödie gewesen. Der Marechal Richelieu glaubte daher, an den braunschweigischen Landen Repressalien nehmen zu dürfen. Die eigentliche Bewandniß ist bisher

Es hatten sich während der Zeit die Franzosen mit einem Detachement bei Buxtehude von dem französischen Corps, das auf Harburg marschirt war, eingefunden, das von dem Hessischen Obersten v. Capellen von dort vertrieben war. Der Marquis von Armentieres hatte die Stadt Bremen besetzt, und rückte von dort auf dem Wege nach Stade vor.

Den 5. Sept. Die feindliche Hauptarmee war bis Rotenburg vorgerückt und hatte dem Corps von Armentieres bedeutende Verstärkung geschickt. Wir sahen uns von allen Seiten von den Franzosen eingeschlossen. Unsere Stellung bei Stade war nicht nur durch diese Festung als durch die Moräste, welche selbige umgeben, sehr gut, und der Feind hatte eine gefährliche Attaque. Allein die große Überlegenheit des Feindes, besonders an Artillerie, der Mißmuth und das üble Zutrauen der Soldaten, ließ uns das Schlimmste besorgen. Ein Jeder konnte sich leicht vorstellen, was unser endliches Schicksal seyn werde. Dasjenige, was eine gewisse Armee (die Sachsen) erst kürzlich erfahren hatte, schwebte uns Allen vor Augen. Mußten wir uns ergeben, so konnte uns der Sieger so harte Bedingungen vorschreiben, wie dunkel geblieben. Aus diesem Tagebuche des Majors von Unger ergibt sich aber mit Bestimmtheit, daß der regierende Herzog von Braunschweig wirklich seine Truppen von der alliirten Armee zurückziehen wollte, und diese ihr Möglichstes versuchten, den Befehl ihres Herrn zu vollziehen. Dagegen ist es klar, daß der Erbprinz — nachmaliger Herzog Karl Wilhelm Ferdinand — mit der hannoverschen Generalität einverstanden war.

er wollte. Man hatte zwar in Stade alle Vorkehrungen zu einer auszuhaltenden Belagerung getroffen, allein da man zu spät daran gedacht, so war Vieles nicht vollendet und manche nothwendige Erfodernisse fehlten ganz. Die neu angelegten Werke waren nicht geschlossen, es mangelten schwere Geschütze und sogar Pulver und Kugeln. Der Officier und Soldat fragte sich, ob wir uns als letzte Retirade in Stade werfen und dort capituliren, oder über die Elbe retiriren wollten? Wo sollten wir Mittel finden, diesen breiten Fluß zu passiren? Würden uns die Dänen einen Zufluchtsort verstatten?

Dann kam die Frage in Betracht, warum man sich nach diesem Winkel des Landes gezogen habe? Freilich mußte man einräumen, daß wir nur hier Magazine hatten und Unterhalt für die Armee finden konnten, daß, da wir wegen der Schwäche unserer Armee keine Landschlacht liefern, und nur bei Stade eine feste Position nehmen konnten, nur von Stade aus eine directe Communication mit England zu unterhalten möglich war; allein der größte Theil der Armee war doch nun, da die Gefangenschaft sich so sehr in der Nähe zeigte, der Meinung, man habe sich lieber auf Braunschweig und so weiter auf Magdeburg, als in diesen Sack retiriren sollen⁵⁾. Dieses ist, was damals beinahe allgemein

⁵⁾ Das nämliche Urtheil findet sich auch in vielen später erschienenen Schriften wiederholt, ohne daß die Beweggründe, welche für den Rückzug auf Stade entschieden haben mögen, aufgeführt sind. Es ist bekannt, daß der König von Preußen sich verpflichtet hatte, ein bedeutendes Hülfscorps zu der allirten Armee stoßen

über unsern Rückzug auf Stade geurtheilt ward, worüber aber wegen Mangel einer genauern Kenntniß der zu lassen, das nicht weniger als 20,000 Mann stark sein sollte. Man rechnete hannoverscher Seits dadurch um so mehr im Stande zu sein, die französische Armee zurückzuschlagen, als auch das hessische Corps, das in England sich befand, zu der allirten Armee stoßen sollte. Der Fall, daß diese Armee ihren Rückzug auf Magdeburg nehmen müsse, war nicht mit in die Berechnung gezogen. Die Anlegung der Magazine an der Weser, in Bremen, Nienburg und Hameln war durch die Hoffnung, die man hegte, daß die Armee sich in Westphalen behaupten werde, veranlaßt. Das große Magazin in Stade war zur Kaserne angelegt. Am 14. Mai 1757 traf die Nachricht von dem großen Siege, den der König von Preußen bei Prag erfochten hatte, im Lager der Allirten bei Bielefeld ein. Der Herzog von Cumberland glaubte nun, um so eher auf die versprochene Hülfe der Preußen rechnen zu können, und war Willens, bei Brackwede eine Schlacht anzunehmen. Aus Westphalen durch die Überlegenheit der Franzosen weg manövrirt, versuchte er sich bei Hameln am rechten Weserufer zu halten. Auf dem Marsche dorthin zu Flotho, erfuhr er am 24. Junius die Nachricht von der Niederlage des Königs von Preußen bei Kollin. Statt auf Hülfe von ihm für jetzt rechnen zu dürfen, erhielten die bei der allirten Armee befindlichen preussischen Regimenter am 6. Julius den Befehl, solche zu verlassen und nach Magdeburg zu marschiren. Der Herzog v. Cumberland hatte, wollte er dorthin seinen Rückzug nehmen, solchen mit diesen Regimentern zugleich antreten müssen. Da zu diesem Marsche nichts vorbereitet war, so konnte die Armee nur von Requisitionen leben, und fand, in Magdeburg angekommen, auch keine Subsistenz. Der Herzog glaubte zur Rettung

großen Bewegungsgründe, theils der alliirten Mächte, theils anderer Umstände, die vielleicht der Welt ein Geheimniß bleiben werden, Niemand damals ein gründliches Urtheil fällen konnte. Genug, wir hatten jetzt ein gar böses Spiel und es drohete uns das Messer, welches uns schon an die Gurgel gesetzt war, einen gefährlichen Schnitt an der Kehle, als eine Convention zwischen den beiden kriegführenden Armeen bekannt wurde, welche uns so wie in Erstaunen, eben so sehr in Freude setzte, die, ehe es Jemand glaubte, geboren wurde. Es war selbige den 8. Sept. zwischen dem Herzoge von Cumberland und dem Duc de Richelieu zu Kloster Zeven durch dänische Veranlassung geschlossen worden.

In Betreff der Braunschweigschen Truppen besagte der 2. Art. der gedachten Convention:

»Die Hülfstruppen von der Armee des Herzogs von Cumberland, nemlich die Braunschweiger, Hessen, Sachs-Gothaer und Bückeburger sollen zurückgesandt werden, und da es nötig ist, den Marsch besonders zu

des Landes eine Schlacht wagen zu müssen. Er lieferte die Schlacht bei Hastenbeck mit 30,000 Mann gegen 100,000 Franzosen; sie war unentschieden, aber er mußte besorgen, daß bei der großen Überlegenheit des Feindes sein Heer bei Erneuerung derselben ganz aufgerieben würde. Nun blieb ihm keine andere sichere Retirade, als nach Stade übrig. Dort konnte die Armee sich einige Monate halten, und einen glücklichen Wechsel erwarten. Die Convention von Kloster Zeven wurde zu voreilig abgeschlossen, wozu die Überredungen des dänischen Ministers Gr. Eynar, und die üble Stimmung, die in der alliirten Armee herrschte, Vieles beitrug.

veranstalten, welchen sie nehmen, um nach ihren respectiven Landen zurückzukehren, so wird von der allirten Armee ein General-Officier und einer von jeder Nation besonders abgeschickt werden, mit welchem man wegen seiner Truppen, die Anzahl der Divisionen, wie sie marschiren sollen, ihres Unterhalts, und ihre Passports übereinkommen wird, welche Passports Ihro Ex. der H. Marechal Duc de Richelieu ihnen ertheilen werden, um sich nach ihren Landen zu begeben, wo sie quartirt und vertheilt werden sollen, so wie man deßfalls zwischen dem französischen Hofe und ihren respectiven Herrn übereinkommen wird.«

Das bei Bremervörde stehende hannoversche Corps zog sich nun auch nach dem Lager bei Stade.

Den 15. Sept. Unser Gen. Lieut. v. Imhof begab sich zu dem Herzoge v. Richelieu, um in Ansehung unsers Corps alles in Richtigkeit zu bringen.

Unser regirender Herzog hatte gleichfalls eine Separatconvention mit dem wiener und französischen Hofe geschlossen, wobei die Kl. Zevensche zum Grunde gelegt war; er hatte sich anheischig gemacht, seine Truppen zurückzuziehen. Es war ihm das Fürstenthum Blankenburg zur Disposition überlassen, welches mit Einquartierungen verschont bleiben sollte. Die Stadt Braunschweig und Wolfenbüttel wurden aber von den Franzosen besetzt.

Es wurde unterdessen von dieser, zu Kloster Zeven geschlossenen Convention verschiedentlich gesprochen, und es dauerte gar kurze Zeit, als man schon wissen wollte, daß weder England noch der König von Frankreich

damit zufrieden wären. Der König von Preußen beschwerte sich gegen England öffentlich darüber. Die Sache auf unserer Seite betrachtet, so konnte für uns wohl nichts Heilsameres, als der Abschluß dieser Convention seyn. Es war bewunderungswürdig, daß man uns solche gelinde Bedingungen bewilligt hatte, da uns der Feind weit härtere auferlegen, oder durch die Gewalt der Waffen dazu zwingen konnte. Französischer Seits hatte man eher Ursache, darüber mißvergnügt zu sein.

Es dauerte auch nicht lange, als schon die Höfe von London und Versailles anfangen, sich über die Auslegung der Artikel der Kl. Sevenschon Convention zu streiten, und diese Streitigkeiten wurden immer heftiger. Folgender Vorfall vermehrte die Spannung.

Man hatte ausgemacht, daß die Hessen in drei und wir in zwei Divisionen nach dem Lande marschiren sollten. Die Tage des Aufbruchs aus dem Lager und die Marschrouten waren bestimmt. Die 1ste Division der Hessen unter dem Gen. Lieut. v. Wütgenau brach auch wirklich auf und die zweite folgte zwei Tage später nach. Wir glaubten nicht anders, als daß selbige geradesweges nach Hessen marschiren würden, aber bald wollte es verlauten, daß beide Divisionen bei Kloster Zeven Halt gemacht und daselbst ein Lager bezogen hätten, und die dritte nicht nachfolgen werde.

Es war nämlich kund worden, daß der Herzog von Richelieu eine Division der Hessen nach der andern, so wie sie in ihr Land ankommen würden, entwaffnen lassen wollte. Man beging französischer Seits die Unvor-

sichtigkeit, diese Absicht laut werden zu lassen. Dies war aber den klaren Worten der Convention von Kl. Zeven, nach welcher die Truppen nicht als Kriegsgefangene behandelt werden sollten, zuwider. Der Landgraf von Hessen ertheilte aus dieser Ursache seinen bereits auf dem Marsche befindlichen Truppen, selbst Contreordre. Höchlichst zu verwundern ist, daß die Franzosen sich bloß auf dem Papier stritten, und unsere Armee ruhig stehen ließen, als hätten sie von ihr nichts zu besorgen; sie waren gänzlich mit ihrer Unternehmung gegen den König von Preußen beschäftigt. Das französische Hauptquartier war in Halberstadt, und der Prinz von Soubise vereinigte sich mit seinen Truppen mit der Reichsarmee in Sachsen.

Der Herzog Ferdinand von Braunschweig ward mit einem schwachen preussischen Corps nach Magdeburg detachirt, worauf die Franzosen das Halberstädtische räumten, und sich nach Braunschweig zogen.

Den 9. Oct. Der Herzog v. Cumberland reisete nach England ab, und der hannoversche General v. Zastrow übernahm das Commando der Armee.

Wir standen geruhig in unserm alten Lager bei Escherschwinge, wo wir viele Langeweile hatten. Wir wußten nicht, ob die Convention von Kloster Zeven gelten werde oder nicht, denn die respectiven Höfe zankten sich noch fortdauernd darüber. Der Herbst zeigte sich in seiner ganzen Härte. Die Soldaten bauten sich Kuchelgen (Hütten), wozu sie Zeit genug hatten. Da uns Stade so nahe war, so konnten wir über Mangel an Lebensmitteln nicht klagen. Das Einzige, das uns

abging, war Holz, dessen Mangel aber zum Theil durch Torf, der sehr gut war, ersetzt wurde. So standen wir eine Woche nach der andern in verdrießlicher Muße fort. Alles, was man von unserm Winterquartier sagte, waren theils Muthmassungen, theils Vorschläge, die aber nicht zur Wirklichkeit kamen. Wir sollten bald nach dem Lande marschiren, bald Leute mit Pässen beurlauben, und jedesmal wurde Solches widerrufen. Bald sollten wir Quartiere im Lande Hadeln haben, bald im alten Lande, dann im Holsteinschen, dann im Lauenburgschen. Hunderterlei Vorschläge wurden gemacht, und eben so bald wieder umgestoßen: das Ende vom Liede war, wir blieben stehen und erwarteten die Zukunft. Feindseligkeiten wurden von beiden Seiten nicht ausgeübt, die Franzosen bezogen in ihren eroberten Provinzen die Winterquartiere und schienen unsere bei Stade stehende Armee gänzlich aus den Augen verloren zu haben; als wir aber für selbige ausgedehntere Winterquartiere verlangten, wollten sie solche nicht zugestehen.

Nun erfolgte die denkwürdige Schlacht bei Roßbach, die bald unsere Lage verändern sollte. Der Streit wegen Vollziehung der Kl. Zevenschen Convention wurde immer heftiger. Man sagte sich in unserer Armee laut, daß unsere Unthätigkeit nicht mehr von langer Dauer sein werde.

Den 18. Nov. Heute Morgen kam ein Courier von unserm regirenden Herzog mit Depeschen aus Braunschweig an den Gen. Lieut. v. Zimhof an, worauf die Chefs unserer Regimenter zu ihm gerufen wurden. Abends 8 Uhr versammelten die Chefs die Officiere ihrer respectiven

Regimenter und machten ihnen bekannt, daß, der Ordre ihres Fürsten zufolge, das Corps nach dem Lande zurück marschiren sollte, und zwar sollte der Aufbruch schon in dieser Nacht vor sich gehen. Ohne alles Geräusch sollten die Zelte um 10 Uhr des Abends abgebrochen sein, und das Corps sich präcise 12 Uhr Nachts in Marsch setzen; bei der schwersten Strafe sollten die Leute weder Lärm, noch irgend ein Feuer machen. Man kann leicht denken, wie groß unsere Verwunderung gewesen, zumal, da wir erfuhren, daß weder der hannoverische Hof, noch der General von Zastrow davon wußten und voraus sehen konnten, daß solches von ihnen nicht werde zugestanden werden. Wir erfuhren, daß der wiener Hof sowohl, als der zu Versailles dieses wollten, und auf die Execution der mit unserm regirenden Herzog abgeschlossenen Convention bestanden, der, da sein ganzes Land von französischen Truppen occupirt sei, aus landesväterlicher Liebe zu seinen Unterthanen diesen Befehl ertheilt habe. Die Franzosen hätten daher für unser Corps die Marschroute gemacht, die Quartiere regulirt und für die Verpflegung die erforderlichen Befehle ertheilt. Alle franke Officiere, welche mitgenommen werden konnten, mußten sich, als es finster geworden war, in unserm Lager einfinden. Die Zelte blieben liegen; sie waren so zerrissen, daß sie ganz unbrauchbar waren. Die Nacht war sehr dunkel. Wir hatten sehr böse Wege, Dämme und andere böse Passagen durch die vielen Moräste zu passiren. Um den auf dem nächtlichen Marsch zu besorgenden Unordnungen vorzubeugen, wurden in der Geschwindigkeit Fackeln angeschafft. Unser Erbprinz erklärte

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

nichts mit der Sache zu thun haben zu wollen; er begab sich für seine Person noch am Abend dieses Tages von Stade nach Hamburg. Unter unsern Officieren verspürte man wenig Freude, unsere Leute waren aber desto froher, nach Hause zu kommen, weil ihnen die verdrießliche Lage, in der sie sich bei Stade befanden, gar nicht gefallen hatte.

Unter dem Major v. Wittorf gingen des Abends 10 Uhr zwei Grenadiercompagnien, welche die Avantgarde machen sollten, aus unserm Lager bei Escherschwinge ab. Das Corps marschirte in folgender Ordnung: der Gen.-Lieut. v. Imhof war an der Spitze der Regimenter, die ihre Kanonen bei sich führten; gleich darauf folgte der Artillerietrain, nebst den Bagagewagen und Packpferden; hinter diesen der Major von Dehn, der mit zwei Compagnien die Arriergarde machte.

Wir fanden so viele Hindernisse und Verzögerungen mancherlei Art, die Truppen mit dem Artillerietrain und der vielen Bagage in Marsch zu setzen, daß unser Abmarsch sich bis gegen 4 Uhr

den 19. Nov. verzögerte. Wir mußten vor einem Theil des hessischen Lagers vorbeimarschiren, und bemerkten zu unserer Verwunderung, daß die Soldaten schon alart waren und völlig angezogen vor ihren Zelten standen. Die Hessen schienen keine Notiz von uns zu nehmen, und wir marschirten ruhig fort, bis wir an den Damm kamen, welcher über den Morast, der sich ohnweit Escherschwinge erstreckt, geführt ist. Als unsere Avantgarde an einer Brücke anlangte, die wir am Abend vor unserm Ausmarsch heimlich hatten in Stand setzen

lassen, fand sie ein hannoversches Piquet dort postirt, das sich ihrem weitem Marsch widersetzte. Der Gen.-Lieutenant v. Imhof, dem dieser Vorfall gemeldet ward, ritt selbst nach der Brücke und bat den hannoverschen Officier, der dies Detachement commandirte, sich dem Marsche unsers Corps nicht widersehen zu wollen; der dies aber abschlug. Als unser Generallieutenant aber erklärte, daß wir die Passage mit gewaffneter Hand forciren würden, ließ es uns, einsehend die Unmöglichkeit, mit Erfolg Widerstand zu leisten, passiren. Wegen der vielen Defilees und der schlechten Wege, ging unser Marsch so langsam vor sich, daß, als der Tag anbrach, wir uns erst $\frac{3}{4}$ Stunden von unserm alten Lagerplatz bei Escherschwinge entfernt befanden.

Der Major v. Dehn schickte in dieser Zeit einen Officier mit der Meldung: einige hessische Regimenter hätten die Bagage, sowie seine Arrieregarde eingeschlossen, und könne er daher der Colonne nicht folgen. Der Gen.-Lieut. v. Imhof ließ ihm den Befehl zurücksagen: er solle sich, wenn es nicht anders sein könnte, den weitem Marsch mit Gewalt der Waffen erzwingen. Unsere Kanonen wurden vor die Tête der Colonne gefahren, und die Sache gewann ein ernsthaftes Ansehen. Da die hessischen Truppen keine Miene machten, uns anzugreifen, so setzte sich die Colonne wieder in Marsch.

Bald darauf kam der hannoversche Gen.-Maj. v. Wangenheim angejagt und fragte den Gen.-Lieut. v. Imhof: wohin er marschire? Dieser erwiderte: er befolge die Ordre seines Landesherrn, welche besage, daß er mit seinem Corps nach dem Lande marschiren solle.

Der Gen.-Maj. v. Wangenheim bat, begleitet mit den dringendsten Vorstellungen, diesen Schritt nicht zu thun, und überbrachte ihm den Befehl des commandirenden Generals v. Zastrow, sogleich mit dem Corps nach dem Lager zurück zu marschiren. Der Gen.-Lieut. v. Imhof beharrte bei seiner Behauptung, daß er den Befehl seines Landesherrn befolgen müsse; er habe die Original-ordre desselben dem General v. Zastrow bei seinem Abmarsche zugesandt und müsse diese bereits in dessen Händen sein; derselbe würde daraus die Veranlassung zu dieser Maßregel ersehen haben. Der Gen.-Maj. v. Wangenheim fuhr nichts desto weniger fort, den Gen.-Lieut. v. Imhof zur Rückkehr durch gütliche Vorstellungen zu bewegen, und versicherte, daß der General v. Zastrow, der unser Corps weder abmarschiren lassen dürfe, noch wolle, sich genöthigt sehen würde, Gewalt zu gebrauchen. Der Gen.-Lieut. v. Imhof erwiderte: man möge machen, was man wolle, er müsse mit seinem Kopf die Befolgung des erhaltenen Befehls verantworten.

Es wurden von beiden Seiten noch viele Worte gewechselt. Unser Gen.-Lieut. hielt dem Gen.-Maj. v. Wangenheim vor, daß die braunschweigischen Truppen bei so kalter Witterung sehr schlecht versorgt worden wären; es habe ihnen sogar an Lagerstroh gefehlt. Dies Gespräch ward laut geführt, im Beisein von vielen Officieren und Soldaten, welche die beiden Generale umringt hatten. Der Gen.-Maj. v. Wangenheim hielt an die Umstehenden eine kräftige Anrede, stellte ihnen verschiedene Bewegungsgründe, sie zur Rückkehr nach dem Lager zu bewegen, vor, versprach ihnen baldige

Winterquartiere, und daß sie, bis diese erfolgen würden, mit Stroh und Lebensmitteln in reichlicher Maße versehen werden sollten; auch würden sie eine Zulage an ihrem Solde erhalten.

Unterdessen waren sämtliche hessische und hannoversche Regimenter aus ihren Lagern gerückt und hatten sich zu unserer Verfolgung in Marsch gesetzt. Mehre Cavallerieregimenter waren schon vor uns auf einem andern Wege marschirt, und versperrten uns den Weg; andere derselben stellten sich in unsere Flanke auf. Man sahe deutlich, daß der General v. Zastrow schon frühzeitig von unserm Vorhaben benachrichtigt worden war, und bereits am vorigen Abend Vorkehrungen dagegen getroffen hatte. Wir waren nun von allen Seiten eingeschlossen und mußten uns, wollten wir weiter marschiren, durchschlagen.

Ein Adjudant nach dem andern kam mit Aufträgen von dem General v. Zastrow; unser Gen.-Lieut. v. Imhof schlug aber jeden Vorschlag zur Güte ab. Endlich ließ der Erstere den Letztern inständigst um eine persönliche Zusammenkunft bitten. Der Gen.-Lieut. willigte unter der Bedingung ein, daß ihm auf Parole versprochen werde, ihn nicht mit Gewalt zurückhalten zu wollen. Unsere Regimenter marschirten auf, setzten Piquets aus, und besetzten alle Zugänge; der Train, die Bagage und die Arrieregarde blieben aber von den Hessen eingeschlossen. Unsere Avantgarde setzte den Marsch fort. Nachdem der General von Zastrow dem Gen.-Lieut. v. Imhof das verlangte Ehrenwort, ihn nicht als Arrestant zurückhalten zu wollen, ertheilt hatte, ritt dieser zu ihm. Da der

Gen.-Maj. v. Behr unsern Gen.-Lieut. v. Imhof begleitete, so waren die Obersten v. Zastrow und v. Mey die ältesten Officiere. An Beide schickte der General v. Zastrow wiederholt den Befehl, bis zur ausgemachten Sache die Truppen nicht fortmarschiren zu lassen.

Mittlerweile kam unser Generalstabs-Fourier, der Unterofficier Edelmann, der mit dem Gen.-Lieutenant v. Imhof fortgeritten war, in starker Carriere angesprengt, und schrie schon in der Ferne aus vollem Halse: man hätte die beiden Generale v. Imhof und von Behr so eben gegen die gegebene Parole arretirt! Der Gen.-Lieut. v. Imhof habe ihm aber befohlen, den Obersten v. Zastrow und v. Mey zu sagen, sie sollten weiter marschiren und würde man sie daran mit Gewalt verhindern wollen, sich die Passage erzwingen.

Unsere Obersten ließen die Kanonen abproben und die Gewehre laden.

Der General-Lieut. v. Imhof wurde als Arrestant nach Stade gebracht. Der General v. Zastrow erklärte: er sähe ihn als einen Unterbefehlshaber an, der sich seinem Commando widersetze, und eine Sache unternommen habe, die einem Aufstande ähnlich sei; er (Zastrow) sei zu diesem Schritt verpflichtet, da sein Leben und seine Ehre davon abhinge, daß die Braunschweiger, als ein zu der Armee gehöriges Corps, selbige nicht verließen. Der Gen.-Maj. v. Behr hatte sich nicht arretiren lassen wollen, sondern seine Pistole auf einen Lucknerschen Husaren, der ihn in Arrest nehmen wollte, abgeschossen, jedoch ohne ihn zu treffen. Der Husar hieb ihm den Hut vom Kopfe, und da mehre

Husaren herbeisprenkten, gab der General seinen Degen ab, und ward als Gefangener nach Stade geführt.

Unser Generaladjutant v. Wallmoden, der gleichfalls in der Suite des Gen. = Lieuts. von Imhof gewesen war, ward mit selbigem zu gleicher Zeit in Arrest gezogen, aber auf seine Parole frei gegeben. Dieser kam im Gallop zu uns geritten und überbrachte dem Obersten v. Zastrow von dem General = Lieut. v. Imhof den Befehl: das Commando des ganzen Corps zu übernehmen und mit selbigem a tout prix den Marsch fortzusetzen.

Der Oberst v. Zastrow ließ die Regimentier Quarrees formiren. Mehre Husaren = Officiere kamen mit Depeschen von dem General v. Zastrow an unsern Obersten. Mit diesen Pourparlers vergingen mehre Stunden, während die Soldaten immer mit dem Gewehr im Arm schlagfertig standen.

Der Oberst v. Zastrow versammelte alle Officiere zu einem Kriegsrath. Diese waren anfänglich der Meinung, man müsse den von dem Gen. = Lieut. v. Imhof erhaltenen Befehl befolgen. Die von dem General v. Zastrow abgesandten Officiere stellten dagegen die Unmöglichkeit vor, uns den Truppen, von denen wir bereits eingeschlossen waren, mit Erfolg widersehen zu können. Das Resultat war endlich: die Obersten willigten ein, auf dem hohen Kamp bei Stade mit dem Corps ein Lager zu beziehen, wogegen selbigen Holz, Stroh und Lebensmittel versprochen wurden. Um 3 Uhr Nachmittags marschirte das Corps nach dem bezeichneten Lagerplatz auf dem hohen Kamp. Unsere bei Escher-

schwinge stehen gelassenen Zelte wurden abgeholt und aufgeschlagen. Ein Officier ward der in Marsch gebliebenen Avantgarde nachgeschickt. Der General v. Zastrow kam selbst zu unserm Corps, als wir in dem neuen Lager eingerückt waren, und versprach den Soldaten, Alles zu liefern, was nur zu erhalten sei. Das Ende vom Liede war, unsere Generale v. Imhof und v. Behr blieben Gefangene, wir aber bei der Armee.

Den 20. Nov. Der Oberst v. Zastrow ließ bekannt machen, daß er das Commando des Corps übernommen habe. Der Major v. Wittorf rückte diesen Abend mit der Avantgarde wieder bei dem Corps vor. Die bei Kloster Zeven stehenden Hessen hatten ihn wissen lassen: sie hätten von dem General v. Zastrow den Befehl erhalten, dem braunschweigischen Corps den weitem Marsch zu verwehren.

War eine Epoche für unser Corps traurig und bedenklich, so war es diese! Wir waren eine Heerde ohne Hirten, die Leute waren mißmuthig, die Officiere niedergeschlagen. Wir wußten nicht, was wir von der ganzen Sache denken sollten, und ein Jeder urtheilte nach seiner Phantasie. War es unsers Herzogs fester Wille, daß wir nach dem Lande sollten, so machte es uns Kummer, daß wir jetzt mit Gewalt zurückbehalten wurden und gezwungener Weise dienen sollten, und dies um so mehr, da es schon für gewiß hieß, daß wir einen andern commandirenden General erhalten und eine Wintercampagne unternehmen würden. Unsere Chefs steckten die Köpfe zusammen, wußten aber nicht, wozu sie sich entschließen sollten. Unsere Leute waren sehr nieder-

geschlagen, der größte Theil von ihnen wünschte nach dem Lande; die Officiere wußten nicht, ob sie sich auf sie verlassen konnten.

Den 22. Nov. Unser Corps ist noch immer in der nämlichen Lage einer Art von Gefangenschaft, da es sich noch nicht erklärt hat, ob es bei der Armee bleiben will. Heute Abend kam eine Estafette von unserm regirenden Herzoge an. Die Chefs der Regimenten und Compagnien wurden sofort zu einem Kriegsrath versammelt, der kein Resultat hatte. Es verlautete bald, unser regirender Herzog beharre bei seinem Entschlusse, daß unser Corps im Gefolge der abgeschlossenen Convention mit Frankreich, nach dem Lande zurück marschiren sollte. Viele in unserm Corps glaubten, daß dieses unsers Herzogs völliger Ernst sei, Andere hielten dafür, es sei bloß eine Maske. Wer von beiden Recht hat, wird wohl nie ans Tageslicht kommen. So viel ist gewiß, daß unser regirender Herzog sich über das Verfahren der Hannoveraner, unser Corps gefangen zu halten, um es bei sich zu behalten, öffentlich beschwert hat.

Den 23. Nov. Aus allen Anstalten geht hervor, daß der Bruch der Convention von Kloster Zeven nahe bevorsteht und unsere Armee nächstens agiren wird. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig traf am heutigen Abend sehr spät in Stade ein, um das Commando der Armee zu übernehmen.

Den 24. Nov. Auch unser Erbprinz ist von Altona zurückgekommen und will bei der Armee als Volontair dienen. Er trägt keine Uniform und über-

haupt kein militairisches Abzeichen. Um unser Corps bekümmerte er sich gar nicht. Unser Corps rückte heute Morgen mit dem Seitengewehr aus, um von dem Herzoge Ferdinand gemustert zu werden. Der Herzog hielt sich bei jedem Bataillon lange auf, und sagte den Officiern und Soldaten viele Complimente.

Den 25. Nov. Heute ertheilte der Herzog Ferdinand der Armee die Ordre zum Aufbruch auf Morgen; auch unser Corps war darin begriffen.

Den 26. Nov. Heute Morgen mit Tages Anbruch war bei unserm Corps Alles zum Aufbruch bereit, und die Leute standen schon unterm Gewehr, als der Geheime Legationsrath v. Stüven mit Courierpferden von Braunschweig eintraf und Depeschen von unserm Herzoge an den Oberst v. Bastrow überbrachte: der Herzog beharrte noch immer bei seinem Vorhaben, und schickte den Befehl, daß unser Corps den vorsehenden Expeditionen der alliirten Armee nicht beiwohnen sollte. Wir waren von den hannoverschen Regimentern umringt; dem Oberst v. Bastrow blieb also nichts übrig, als den Bewegungen derselben und der vom Herzoge Ferdinand erhaltenen Marschordre zu folgen. Es ging unter den Deliberationen Zeit verloren; wir setzten uns erst um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Morgens in Marsch, und kamen Abends spät in Neukirchen an.

Das braunschweigische Corps diente von nun an wieder als ein Theil der alliirten Armee, ward aber fortdauernd von den Hannoveranern beobachtet.

Was ferner in dem Ungerschen Tagebuche über das

Verhältniß des Corps zu dem regirenden Herzoge vorkommt, besteht im Nachfolgenden:

Den 5. Dec. Wir stehen noch im Lager bei Amelinghausen. Unser regirender Herzog schickte den Dragonerlieutenant Hoyer mit Depeschen an unsern Oberst v. Zastrow. Dieser Lieutenant ward bei unsern Vorposten angehalten und zu dem Herzoge Ferdinand gebracht, der ihm die Depeschen abnahm, und den Oberst v. Zastrow zu sich kommen ließ. Heute Abend kam der Herzog Ferdinand selbst in unser Generalquartier, versammelte alle Stabsofficiere des Corps, und eröffnete ihnen: unser regirender Herzog habe eine abermalige Ordre an unser Corps geschickt, daß es nicht weiter mit der alliirten Armee marschiren sollte; er (Herzog Ferdinand) wolle aber von unserm Corps versichert sein, daß solches seinem Commando in Allem für jetzt und in der Folge unbedingten Gehorsam leisten und sich an die Befehle seines regirenden Herzogs nicht kehren wolle. Er stellte den Stabsofficieren zuerst alle Gründe der Güte vor, schloß aber mit der Drohung, daß, wenn sie ihm nicht sämmtlich ihr Ehrenwort, nicht nur für ihren eigenen Gehorsam, sondern auch für den ihrer Untergebenen, geben würden: so sei er genöthigt, seiner vom Könige von England erhaltenen Instruction zufolge, unser Corps auseinander gehen zu lassen und die Mannschaft desselben unterzustecken. Unsere Stabsofficiere, einsehend die Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, gaben freiwillig die Erklärung, welche der Herzog Ferdinand von ihnen foderte. Dies ist das letztemal, daß das Corps erfuhr, daß unser regirender Herzog es nach dem

Land zurückzuführen. Ob solches später der Fall gewesen, habe ich nicht erfahren.

Der Gen.-Lieut. v. Imhof, der noch in Gefangenschaft in Stade gehalten war, erhielt nun seine Freiheit. Er begab sich nach Blankenburg. Von Seiten des regierenden Herzogs erschien eine öffentliche Beschwerde im Druck, daß der Herzog Ferdinand unser Corps mit Gewalt zurück hielt, welche der Letztere durch ein Gegenmanifest beantworten ließ.

Das braunschweigische Land war durch den Prinzen Heinrich von Preußen bereits in der Mitte des März-Monats 1758 gänzlich von den Franzosen befreit worden; aber dem Anschein nach dauerte das Mißverhältniß des regierenden Herzogs mit dem Herzoge Ferdinand, oder vielmehr dem Könige von England, noch immer fort. Unser regierender Herzog stand in keiner Communication mit unserm Corps.

Den 21. Mai 1758. Heute, in unserm Cantonirungsquartier zu Wolbeck im Münsterschen trifft der erste Recrutentransport aus dem Lande bei unserm Corps ein; er besteht aus Deserteurs, die seit unserm Ausbruche von Stade nach Hause gegangen sind. Unser Gen.-Lieut. v. Imhof ist diesen Abend bei uns wieder eingetroffen, um das Commando unsers Corps zu übernehmen. Unser Herzog hat den Oberst v. Bastrow zum Beweise seiner Zufriedenheit zum General-Major ernannt.

III. Charakteristik der englischen Truppen bei der alliirten Armee im siebenjährigen Kriege.

Den 25. Sept. 1758. Ich habe Gelegenheit

gehabt, die kürzlich zu uns gestoßenen englischen Truppen, die aus sechs Cavallerie und eben so vielen Regimentern Infanterie, unter dem Commando des Herzogs von Marlborough, bestehen, näher kennen zu lernen, da wir seit dem 21. Aug. mit ihnen in unserm jetzigen Lager bei Coesfeld stehen. Die englische Cavallerie ist vortrefflich; wenn ich auch nicht behaupten will, daß sie die vorzüglichste in der Welt sei, so gibt sie doch sicher keiner an Güte nach. Der gemeine Cavallerist ist groß und stark an Körper, wohl dressirt, gut exercirt und vollkommen Meister seines Pferdes. Die Pferde sind stark, groß, sehr geschwind im Laufen; sie sind sämtlich gut zugeritten. Das bei Mann und Pferd sich zeigende Feuer läßt erwarten, daß keine andere Cavallerie der englischen im Chargiren gleichkommen werde. Heute manövrirten einige englische Cavallerieregimenter vor dem Herzoge Ferdinand mit einer Präcision, die nichts zu wünschen übrig ließ. Die englische Infanterie ist nicht so gut. Die Leute sind nicht so groß, allein sie sind gut exercirt. Das Regiment Kingsley, das auch heute von dem Herzoge Ferdinand gemustert ward, machte sehr gute Schwenkungen und führte alle Evolutionen gut aus. Das englische Nationalfeuer läßt uns auch von der Bravour der Infanterie das Beste hoffen. Die Infanteristen sind weit unordentlicher und liederlicher in ihrer Lebensart, als die Cavalleristen; sie essen und trinken Alles durch einander, und so exact wie sie im Dienste sind, so ungezogen sind sie außer demselben. Sie streifen in allen Dörfern umher, stehlen, rauben und plündern, sie begehen die größten Excesse, den Trunk lieben

342 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

sie sehr. Im Dienste sind sie ordentlich, wachsam, munter und unverdrossen, man kann sich auf sie verlassen.

Den 1. Nov. 1758. Im Lager von Münster. Seitdem das englische Corps bei unserer Armee ist, fällt die Disciplin derselben augenfällig. Der englische Soldat erlaubt sich Ausschweifungen aller Art, und ist ein böser Lehrmeister für die Soldaten der übrigen Truppen, aus welchen unsere Armee zusammengesetzt ist. Das Münsterland leidet an sich schon durch die exorbitanten Requisitionen, die wir aus Mangel an Magazinen uns liefern lassen; die Plünderungen der Einzelnen richten die Bauern vollends zu Grunde.

XXI.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657
verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1837. Seite 17 ff.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant
Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Ao. 1645.

In nomine Jesu.

Als im negstverwichenem Jahr der Obrister Anton
Meyer bey M. G. F. undt Herrn umb bezahlung Seines

praetendirten Restes zu verschiedenemahlen angehalten, demselben aber dagegen remonstriret, warumb S. F. G., noch derselben Landtschaft zu solcher Foderung sich nicht verstehen könten, So hat derselbe entlich. m. Xbre Seine dimission undt Abschiedt schriftlich gesucht. Weiln aber S. F. G. nötig zu sein ermessen, hierüber vorhero mit derselben Hern Bettern Herzog Christian Ludewigs F. G. zu communiciren, Als ist dem Obristen eine Vorantwortt dahin ertheilet, das S. F. G. sich nach den geendigten Festtagen gegen Ihn mit gnediger erclerung vernehmen lassen wolten. Unterdessen ist kurz nach den heiligen tagen schrift- undt mündtlich nacher Hanover communiciret, in was stande diese sachen beruheten, undt S. F. G. gutachten hierin erbeten, Welche dan Ihre beywohnende gedanken eröfnet, undt sich zur freuntvetterlichen assistenz anerbotten. Worauf von S. F. G. der obg. Obrister uf den 16 Januarij, die Hern LandtRhäte aber ein tag vorhero anhergefodert. Maßen auch Herzog Christian Ludewigs F. G. dero KriegsRhat Otto Otten zur assistenz anhero geschicket.

Am 15. Januarij mane h. 10: Seindt darauf anfangs uf S. F. G. Befehl mit den anwesenden Hern LandtRhäten, Als dem Hern Abt zu S. M. in Lüneburg, H. Hofrichter Christopf von Bodenteich, HofMarshal Warner von Meding, Wilhelm von Dppershausen, Otto Uschen von Mandelsloh undt Balkar von Bothmer zur conferenz getreten, undt mit denselben in deliberation gezogen,

1, Ob undt uf was maß undt weise dem Obristen Meyer sein gesuchter Abschiedt zu ertheilen.

2, Ob undt welchergestalt mit demselben wegen Seines praetendirten Restes handlung vorzunehmen.

Illi: weiln der Obrister selbstn dimission begehret, So könte man Ihm dieselbe nicht länger fürenthalten. Es wehre zu wünschen, das ihm dieselbe vor diesem ertheilet, Es sey aber nicht rahtsamb, das Regiment, Seinem Begehren nach, zusammenführen zu lassen.

ad 2. Man müste uf dienliche wege versuchen Ihn der praetendirten foderung halber zu contentiren undt in gute zu erlassen. — Wobey erinnerung geschehen, ob man auch der übrigen officiers beym Regiment wol versichert.

Hierüber haben wir uns in weitere Unterredung eingelassen, undt Ihnen S. F. G. undt Herzog Christian Ludw. F. G. intention und meinung eröffnet.

Nachmittags eod. die haben wir uns mit dem obermeltem Fl. Calenb. Abgesandten hierüber auch vernommen, undt ist ein bestendiger Schluß mit der Hern LandRhäte Vorbewußt undt einwilligung dahin gemacht, das dem Obristen Meyer zuorderst eine ofne schriftliche Resolution, nebenst der Abdankung intimiret, undt in jener annectiret werden solte, das S. F. G. gnedig gemeint wehren, mit Ihm wegen Seines praetendirten Restes weiters reden zu lassen.

Es seindt auch zugleich die concept der Resolution undt Abdankung verlesen, undt approbiret, wie nicht weniger auch die concept der ordre an die officiers des Regiments, welchen diese Abdankung notificiret, undt das Sie bis zu weiterer Verordnung

keiner andern, dan S. F. G. ordre, pariren solten, anbefohlen worden.

Am 16. Januarij morgens umb 8 Uhr ist die Fürstliche Resolution undt Abdankungsbrief durch den Kriegs-Secretarium Andr. Listenium dem Obristen Meyer in Sein losament zugebracht, welche er aber durchaus nicht acceptiren noch verlesen wollen, Sondern Ihn mit dieser ihm anbefohlenen Werbung zurück- undt damit wieder abgewiesen. Undt ist kurz darauf zum thor hinausgeritten. Es ist aber der Regiment Secretarius Ihm gefolget, undt hat die Fl. Resolution undt Abdankung Ihm vorgelesen, undt remonstriret, das die erlassung uf Sein ansuchen ertheilet, danebenst aber wegen Seiner foderung Ihm handlung offen stünde. Derselbe hat aber diese Fürstl. Briefe nicht annehmen wollen, Sondern wieder hereingeschicket, mit dem nochmaligen Begehren, das das Regiment zusammengeführt werde, undt er im felde abdanken müste.

Als man aber erfahren, das der Obrister seine Abreise eingestellet, So ist vor gut befunden gewisse Personen aus mittel der Rhäte undt der Landtschaft zu deputiren, welche mit demselben gütliche Unterredung wegen Seiner Abdank- undt Befriedigung antreten solten. Maßen dazu ernennet aus dem geheimten Rhat H. D. Heinrich Langenbeck undt von den H. LandtRhäten H. Abt zu S. M. in L. undt der Hofmarschal W. von Meding; Es hat sich auch der F. Galenb. Abgesandter D. Otten erbotten, hiebey nach erlangter occasion zu assistiren. Wie aber der Her Abt diese Intention undt angeordnete deputation dem Obristen Meyer

in Seinem losament à parte zu verstehen geben, hat derselbe sich zu dero uf den folgenden morgen Ihm offerirten Unterred- undt handlung gar nicht verstehen wollen, Sondern dieselbe uf wiederholtes gütliches anerbieten ganz recusiret undt ausgeschlagen. Darauf Sie miteinander wiederumb hinein in die Stube zu der anwesenden gesellschaft gangen, woselbst der Obr. Meyer von dieser Seiner Abdankung allerhandt ungleiche reden geführet, das Regiment sich zueignen wollen, den Rhäten undt eklichen aus der Landtschaft hardt gedrewet, die officiers des Regiments, do Sie Seinem commendo nicht weiters pariren wolten, gescholten, den Fürstl. Abgesandten, So gegenwertig gewesen, übel respectiret, undt viele nachdenkliche reden herfürgebracht, gestalt die Anwesende am folgenden morgen in consilio solche vorgefallene reden undt andere erweisungen mit mehrem ausführlich referiret, undt dieselbe protocolliret worden. Welchen Verlauf man unumbgenglich Ser^{mo}, Rev^{mo} u. g. Fürsten undt Hern hinterbringen müssen, undt haben S. F. G. hierauf die Verordnung gethan, das dem Obristen Meyer diese unbefugte bezeigung durch den hiesigen Commendanten, Obr. L. Stangen, undt dem Schloßhauptman Kraft vorgehalten, undt Ihm bis zu Seiner Verantwortung der arrest angekündigt worden, gestalt solches noch diesen Vormittag zu werke gestellet. Der Fürstl. Calenb. Abgesandter ist hierauf wieder nach Hanover gereiset, Seinem gnedigen Fürsten undt Hern von diesem Verlauf relation zu erstatten, undt seindt danebenst hochg. S. F. G. ersucht worden, mit dero einrahtung u. g. F. undt H. weiters zu assistiren.

Am 18. Januarij ist der CammerPräsident Schenk von S. G. F. undt Hern mit Creditifen anhero geschicket, aus wichtigen in publicis vorfallenden sachen vertrauliche conferenz zu pflegen, undt ist dazu am folgenden 19. Ejusd. der anfang gemacht, undt am 20. undt 21. Jan. damit continuiret, undt nach dero S. F. G. gethanen unterthenigen Relation, undt darauf gemachtem Schluß demselbigen gebührende Resolution ertheilet.

Gleichergestalt hat Herzog Augusti zu Br. u. L. F. G. dero Ritmeister Ditleben an M. G. F. undt Hern abgefertiget, die vorhabende Abschickung an den General Major Königsmark, welcher uf S. F. G. Fürstenthumb, vermöge empfangener ordre von dem Gen. F. M. Torkensohn uf das Penzische Regiment etliche 1000 Thal. recreutengelder Sampt behufigem Quartier undt Unterhalt suchte, befodern solte. Derselbe ist am 23. Jan. von den Rhäten gehöret, S. F. G. daraus unterthenig referiret, undt bemelter Ritmeister alsbalt wieder mit resolution versehen worden. Maßen auch noch diesen tag der geheimer Rhat Anthon Günter von Harling zu dieserbehuef von hinnen usgebrochen, deme committiret, benebenst Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. deputirendem Abgesandten, Herzogs Augusti F. G. in dieser sache zu assistiren. Undt ob zwar die Abgeordnete im gesampt müglichen fleis angewendet, dieß beschwerliches postulatum von hochg. Herzogs Augusti F. G. Landt unbt Leuten durch dienliche remonstrations abzuwenden, So haben doch dieselben hierin nichts erheben können, zumahlen sowol

der G. M. Königsmark, Als auch der Obrister Penke sich uf des Feltmarschaln ertheilte ordre berufen, dero Sie pariren, undt das Regiment angeordneter Maßen completiren müsten. Entlich aber ist es dahin verabredet worden, das die Helfste der Recreutengelder, Als 8000 Rthlr. in weniger Zeit bahr ausgezahlt, die übrige helfste aber bis in den Monat Martium bestehen bleiben, undt S. F. G. bevor stehen solte, deswegen bey dem Feltmarschal weitere handlung zu pflegen, undt do möglich andere ordre auszuwürfen.

Hierauf seindt die Königsmärkische Völker bei Hornburg, So kurz zuvor occupiret, ufgebrochen, undt bey Braunschweig vorbei uf Fallersleben, Isenbüttel, undt bey Gifhorn über die Aller nacher Hankesbüttel, Molzen, Lüne, zu Bardowick über die Uwe, uf Pattensen undt zu Jesteburg über die Seve gangen, wofelbst Sie am 7. Februarij morgens frühe ufgebrochen, undt sich gegen das Erbstift Bremen uf Bortehude gewendet. Durch diese marche, So von vielen Regimenten zu Rosß undt fuß bestanden, ist diesem Fürstenthumb ein merklich großer schade zugefügt worden.

Am 30. Jan. haben uf S. F. G. gnedigen Befehl wir mit dem Fürstl. Calenbergischen anhero geschickten HoffRhat Paul Joachimb von Bülow communication angestellet, undt anfangs von demselben vernommen, wohin S. F. G. gedanken wegen des Obristen Meyer gierchet. Worauf beschlossen, das demselbigen durch den Hof-Marschal Meding undt commendanten Stangen die oberwehnte geführte reden undt bezeigung vorgehalten, undt Ihm angedeutet werden solte, das S. F. G.

GG. beyderseits dieselbe über sich undt die Ihrige nicht ersitzen lassen könnten, Sondern gemeinet wehren, die sache zum KriegsRecht zu verstellen. Wolten dahero von Ihm vernehmen, ob er dasselbe abwarten wolte.

Ille hat ganz nicht gestendig sein wollen, das er dergleichen ungebührliche reden geführt, zum theil aber sich wegen des trunks undt eifers endtschuldiget, undt Ihr F. Gg. umb Verzeyhung gebeten.

Als nun am folgenden tage den 31. Ejusd. obgeb. Deputirte abereins an ihn abgefertiget, umb eine categorische resolution von Ihm zu vernehmen, ob er das anstellende Kriegsrecht antreten wolte, Hat derselbe sich nochmaln höchlich endtschuldiget, das er Seines Wissens Ihr F. Gg. nicht beleidiget. Wehre aber beim trunke etwas vorgegangen, So bete er umb Verzeyhung. Er könnte mit Ihr F. Gg. keinen procesf führen, wolte sich lieber zu derselben clemence wenden, undt wehre erbietich gnugsahme caution zu leisten, do er des arrests erlassen werden könnte.

Am 1. Febr. mane h. 9. Ist dem H. Hofmarschal undt Commendant ufgetragen bey dem Obristen Meyer zu vernehmen, wan derselbe bey SS. FF. GG. ausgesöhnet, undt des arrests erlassen werden könnte, Ob er dagegen gnugsahme assecuration thun undt einen Revers sub hypotheca omnium bonorum herausgeben wolte. Undt damit er sich so viel gründlicher darauf ercleren möchte, Seindt die ingredientia des Reversus entworfen undt Ihme zugestellet.

Ille Nach langwieriger Unterredung dergleichen Revers auszuliefern gewilliget, welcher darauf abgefasset,

undt dem Obristen zu verlesen durch vorerwehnte H. Deputirte zugebracht worden. Derselbe hat denselben mehrentheils approbiret, Nurt allein denselben Punct difficultiret, worin enthalten das er der praetendirten foderung Seiner charge undt Bedienunghalber renuntijren solte. — Derohalben ist vor gut befunden, das man dieser praetension wegen mit Ihm reden lassen, undt versuchen wolte, ob man auch deßhalben uf zulängliche wege handlung treffen könnte. Maßen darauf dem Hern Hofrichter Christ. v. Bodenteich undt dem H. Hofmarschaln ufgetragen, dieserhalben handlung mit ihm zu versuchen undt dabey gradatim bis uf 6000 Rthlr. zu gehen, Jedoch das dieselbe ihiger zeit nicht bahr bezahlet, Sondern genugsahmb versichert werden solten.

Ille hat vor diesmahl selche Summe nicht acceptiren wollen, Sondern ist fest uf 10,000 Rthlr. bestanden, welche man Ihm nicht einwilligen können. Worauf der Fl. Calenb. Abgesandter, der von Bülaw wieder abgereiset.

Wie nun ekliche tage hernacher der Obrister Meyer bey S. F. G. durch eine unterthenige Supplic angehalten, das Ihm 8000 Rthlr. bezahlet, undt er damit erlassen werden möchte, Seindt demselben entlich von S. F. G. wegen 7000 Rthlr. derogestalt offeriret worden, das 2000 Rthlr. gegen Quitung bahr bezahlet, die übrige 5000 Rthlr. aber durch eine obligation versichert, undt uf 3 oder 4 Jahr mit 4 p. 100 verzinset werden solten. Undt ob er zwar anfangs annoch hardt uf die bahre auszahlung bestanden, So hat er doch entlich in vorerwehnte condition gewilligt, Jedoch bedinget,

wan er inmittels 1 oder 2000 Rthlr. nötig haben solte, das Ihm damit uf eine viertheiljährige Loskündigung gewilfahret werden möchte. Welches also mitbeliebet, darauf am 8. Febr. die obligatio abgefasset, undt von S. F. G. vollenzogen, wie imgleichen der vorbezeichnete Revers von dem Obristen gedoppelt vor J. J. G. G., beyderseits nebenst der Quitung uf die empfangene 2000 Rthlr. ausgeantwortet, undt derselbe darauf durch den Commendanten Stangen des arrests erlassen worden.

Die ingredientia des vorbezagten Reversi seindt, das er die von Ihm vorhin gesuchte undt von S. F. G. ertheilte dimission acceptiret, undt aller praelension uf das Regiment, undt Seiner Bedienunghalber, gegen die nuhmehr erfolgte contentirung gänglich renunciiret, undt sich bey wütklicher Verpfändung aller seiner haab undt güter bey cavalliers parole verpflichtet, das Jenige, So vor, bey undt nach diesem verhengten arrest vorgangen, weder gegen J. J. G. G. noch dero Rhäte, Bediente, Landtstände, officiers undt Unterthanen keinerley weise, weder vor sich selbst, noch durch andere inn- oder aufferhalb rechtens zu anden, Sondern sich hinfüro aller gebühr zu erweisen. —

Am folgenden Sonntag, den 9. Febr. hat der Obrister von M. G. Fürsten undt Hern selbst den Abschiedt genommen, undt ist darauf am 10. Ejusd. von hinnen abgereiset.

Demnach Herzog Georg Wilhelm zu Br. u. L. F. G. sich etliche tage alhier ufgehalten, undt insonderheit M. G. F. undt Hern einrahtung undt gedanken

352 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

wegen der bishero incaminirten Coadjutorensache gebeten, So ist hieraus diesen vormittag den 10. Febr. hochg. S. F. G. referiret, undt uf derselben befehl vorhochermelter H. Georg Wilh. F. G. die beschlossene resolutio ertheilet.

Weiln auch mit dem H. Vice-Canzler Jacobo Lampadio, izigen Abgesandten bei den general Friedenstractaten zu Dßnabrück, eine conferentz zu halten vor dienlich ermessen, undt derselbe zu derobehuef nacher Minden bescheiden worden, Als ist diese Berrichtung Herr D. Heinrich Langenbeck, uf vorhergehende deliberation ufgetragen, welcher an diesem morgen von hinnen uf Hanover, undt ferner mit dem Fl. Calenb. hiezu deputirenden Rhat uf Minden abgereiset.

Droben ist gemeldet, das der Schwed. Gen. Major Hans Christoph von Königsmark mit dero Ihm untergebene Armée ins Erzstift Bremen gangen. Es hat sich zwar anfangs dahin ansehen lassen, Als wan es uf Bortehude angesehen wehre, gestalt auch eine negst dabey gelegene Schanze occupiret. Dieser ordt aber ist nachgehents mit ezlichen Völkern blocquiret gelassen, undt haben sich darauf gegen Stade gewendet, welches am 15. Febr. per accord eingenommen, undt mit Kön. Schwedischer Guarnison besetzt. Von dannen Sie durchs alte Landt wieder zurück uf Bortehude gangen, undt am 18. Febr. selbigen ordts ohne sonderbahre resistance sich auch bemächtiget, undt sich darauf uf Bremervörde begeben.

Am 17. Febr. á meridie h. 2. hat der Obrister G. C. Wurmb, Landtrost des Fürstenthumbs Grubenhagen

Relation gethan, wegen dero uf den Zellerfeltischen Bergwerken eingenommenen Rechnung undt andern dabey vorgelaufenen sachen, wie imgleichen den Zustandt der Ampter des Fürstenthumbs Grubenhagen berichtet.

Den 21. Febr. hat Her D. Langenbeck von Seiner Berrichtung zu Minden undt Hanover bey S. F. G. unterthenige Relation abgelegt.

Am 24. Febr. Altes undt 6. Martij Neues Calenders ist zwischen der Kayserlichen undt Schwedischen armeen ein blutiges Haupttreffen bei Janckau 3 meil von Thabor gehalten, In welcher die Schwedischen entlich die victori, nebenst der artillerie undt Munition erobert. Die Kaiserl. bagage aber ist in Thabor salviret.

An kaysrl. seiten todt geblieben, General FeltMarschal Graf Götz, der Junge Piccolomini, Obrister Schiffer, Obrister Lasna, Obr. Lieutenant Cassionato &c.

Gefangen Gen: FeltMarschal Graf von Hasfelt, General Wachtmeister Zaradetzki, Don Felix, Gen: FeltMarschalLieutenant Graf Bruay, So nachgehents an den empfangenen wunden gestorben, Gen: F. M. Lieutenant Mercy undt GeneralMajeur Trauditsch, Nebenst 7 Obriste, 10 ObristLieutenants, 2 Obriste Wachtmeister, 11 Ritmeisters, 13 Hauptleute &c.

An der Schwedischen seiten soll keine Generals-Persohn geblieben sein, Gen. Major Goldtstein in die Handt verwundet.

Der Schwed. F. M. L. Torzensohn hat sich begeben uf Iglaw in Mehren, Olmütz entsetzet, undt ferner sich mit der armée gegen Österreich uf Horn, Crembs,

undt Stein sich gewendet, undt sich des Passes über den Thonawstrom bemechtiget.

Am 25. Febr. haben sich ehliche Gesandten von den Städten Lübeck, Bremen undt Hamburg bey S. F. G. mittels überreichung eines Gesamptcreditifs angeben. Weiln aber am folgenden 26. Ejusd. der ordinari Buß- undt Bedtag eingefallen, So haben dieselben nicht ehender, dan am 27. Ejusd. mit Ihrem anbringen gehöret werden können, Welches dan uf S. F. G. gnedigen Befehl uf der Ff. Cankley von den geheimben Nhäten zu werke gerichtet. Undt hat diese Werbung den oberwehnten von S. F. G. zur Harburg im vorigen Jahr angefangenen Fortificationsbau, betroffen. Maßen dan die beyde Städte Lübeck undt Bremen bey S. F. G. vor die von Hamburg intercediret, das erwehnter Bau eingestellet werden möchte, zumahlen Sie vermeinet, das es im wiedrigen der Stadt Hamburg zum nachtheil undt gefahr, wie auch zur verhinderung der Commercien gereichen würde, welches mit allerhandt remonstrationen weitleuftiger deduciret worden.

Wir haben solches ad referendum angenommen, undt am folgenden Freytag, war der 28. Febr. S. F. G. diese Werbung hinterbracht, undt ist darauf die Ihnen ertheilende Resolutio beschloffen, So am 1. Martij den obg. Abgeordneten angedeutet, undt dabey gründt- undt ausführlich remonstriret, wasgestalt diese aus wichtigen ursachen von S. F. G. angeordnete Fortification weder zu der Stadt Hamburg, noch Jemants anders aemulation oder nachtheil durchaus nicht gemeinet, dahero auch S. F. G. dazu aus Landts-Fürstlicher

Hoheit gnugsamb befugt, undt sich hierin kein ziel oder maaß geben lassen könten. Denen bey der proposition angezogenen argumentis ist zugleich begegnet, undt das schließliches erbieten dahin gangen, das S. F. G. im übrigen gutes Nachbahrliches Vertrauen zu erhalten allemahl geneigt verbleiben wolten.

Am 5. Martij ist das Erzbischöpfliche Bremische Residentzhaus Bremervörde von dem Kön. Schwed. General Königsmark per accord eingenommen.

Am 17. Martij 1645 hat der Kön. Schwed. General Königsmark das bischöpfliche Verdische Residentzhaus Rotenburg per accord eingenommen.

Am 22. Ejusd. seindt alhier Churfürstliche Brandenburgische zu den general Friedenstractaten Deputirte Abgesandten angelanget, Als Johan Friedrich von Löben, uf Schönfeldt, geheimber Rhat undt Berweser des Fürstenthumbs Crossen, Hauptman der Graffschaft Ruppin undt Landes Brellin, undt Peter Frix, der Rechten doctor, geheimber Rhat undt Praesident des Geistl. Consistorij. Undt weiln dieselbe bey S. F. G. sich durch ein Churfürstl. Creditif zur audientz anmelden lassen, So seindt dieselbe am folgenden Sontag nach der Predigt, war der 23. Martij, dazu admittiret, undt von S. F. G. selbstem gehöret, undt mit gewisser resolution versehen worden. Dieweil aber H. D. Frix Leibeschwacheithalben sich zur audientz nicht mit einstellen können, undt es auch ohne das zur anstellenden vertraulichen communication mit den Rhäten verstelllet worden, So ist solches am folgenden

24. Ejusd. zu werke gerichtet, undt haben Sie darauf ihre reise uf Hanover fortgesetzt.

Am 10. undt 11. April hat Paul Jochimb von Bülow von wegen Herzog Christian Ludewigs zu Braunschweig Lüneb. F. G. alhier in verschiedenen wichtigen Puncten werbung abgelegt. Ist auch darauf von S. F. G. mit gewisser resolution versehen.

Gleichergestalt ist H. C. P. Schenk am 15. hujus anhero kommen, undt hat an diesem undt folgenden tagen mit den geheimben Rhäten in den vorfallenden publicis conferentz gepflogen. Derselbe ist von hinnen zu dem Gen. L. Königsmark ins ErzStift Bremen verreiset.

Am 24. April bin ich uf S. F. G. gnedigen Befehl mit gemessener Instruction uf Hanover gereiset, undt alda in Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. absentz, mit S. F. G. geheimben Rhäten aus denen mir ufgetragenen sachen conferentz gepflogen.

Am 26. Ejusd. habe ich mich wiederzurück uf Zell begeben, undt am folgenden Sontag nachmittag, nach geendigtem Gottesdienste von meiner Verrichtung in consilio secreto Relation erstattet.

Montags den 28. April bin ich frühe uf Meinerfen gereiset, undt habe alda nebenst dem Landtrentmeister den vorhin mit dem Amtman daselbst getroffenen Pachtcontract zur perfection gebracht, die Saat im Felde besichtiget, die Inventaria von Viehe undt fahrender haab verfertigen lassen, auch wegen des Dienstgeldes mit denen dahin beschiedenen Unterthanen vergleich getroffen.

Bin darauf am folgenden Dienstag gegen Abendt in Zell wieder angelanget.

Es hat umb diese Zeit, undt zwar den 1. Maij der Gen: Lieutenant Königsmark im Erzstift Bremen undt Stift Berden Seine unterhabende Völker zusammengezogen, undt die marche undt den Durchzug uf dieß Fürstenthumb gerichtet, gestalt derselbe am 6. Ejusd. zu Winsen an der Aller angelanget. Am folgenden 7. May uf Fuhrberg undt am 8. Ejusd. uf Burgdorf, undt so fohrthan durch die Freyen, undt durchs Stift Hildesheimb bey Holzminden über die Weser uf Cassel zugegangen, durch welche marche den Unterthanen hin undt wieder großer schade zugefügt worden.

Am 1. Junij dieses 1645 Jahrs haben die Königl. Französische Abgesandten zu Münster, wie auch die Schwedische H. Legati zu Dßnabrück die Hauptproposition extradiret, undt dieselbe den anwesenden Churfürsten undt Ständen Abgesandten communiciret.

Am 4. Junij ist uf S. F. G. gnedigen Befehl mit den Hern LandtRäten dieses Fürstenthumbs eine vertrauliche communication gehalten, welcher beygewohnet, H. Christopf Abt zu S. Michael in Lüneb., H. Hoffrichter, H. Hofmarschal, Hauptman zu Gifhorn undt Balthasar von Bothmer, denselben durch den Hern Canzler Affelman proponiret:

- 1) Die motifuen undt Uhrsachen, wodurch U. g. F. undt Her nebenst Herzog Christian Ludewigs F. G. bewogen, uf die eine undt andere Legation undt Abschiedung zu schließen, wozu hohe geltmittel er-

- fordert würden. Derothalben zu bedenken, woher dieselbe zu nehmen;
- 2) Ist die Beschaffenheit wegen der 3 kleinen besetzten Hildesheimischen Posten eröffnet, undt Ihr gutachten begehret, waß bei dem gefoderten Unterhalt solcher Guarnisonen zu thun.
 - 3) Haben S. F. G. der LandtStände hülfe zu dem angefangenen Fortificationsbau zur Harburg erfordert.
 - 4) Das Magazin nach bevorstehender Erndte zu vermehren, undt dasselbe an Rogken undt Habern zu ersetzen nötig befunden.
 - 5) Eine qualificirte Persohn zum KriegsRhat zu bestellen vorzuschlagen.
 - 6) Wegen der Wüsten Höfe, undt deren Zubehörungen gewisse Verordtnung zu machen.
 - 7) den Schatz, wegen der accise undt Schafe zu verbessern.

Am 5. Junij haben die Hern LandtRhäte uf obige puncta resolution eingebracht, welche zur relation an S. F. G. wie auch zu weiterer Vernehmung ausgestellt. Undt ist darauf der von Herzog Christian Eugewigs F. G. anhero geschickter KriegsRhat Otto Otto in Seinem anbringen von den Hern Rhäten gehöret, welches den 2. oberwehnten Punct concerniret, undt haben hochg. S. F. G. bey u. g. Fürsten undt Hern umb monatliche Hülfe undt Zulage zum Unterhalt solcher Guarnisonen aus angezogenen Uhrsachen anhalten lassen. So wir ad referendum angenommen.

Nachmittags eod. die ist hochg. S. F. G. nicht

allein dies anbringen undt suchen, Sondern auch der H. LandtRhäte ertheilte Resolution hinterbracht, undt beschlossen, was in diesen sachen ferner zu thun, undt wohin dieselbe entlich zu resolviren.

Worauf am 6 Junij S. F. G. gnedige meinung erstlich den H. LandtRhäten angedeutet, welche dan bey dem

1. Punct damit einig gewesen, das zubehuef der vorhabenden Schickungen die nöttige mittel aus dem vorhandenen Borrath genommen würde. Es müste aber kurz nach der Erndte ein Landtag ausgeschrieben, undt von den gesampten LandtStänden solcher Vorschuß oder abgang wieder eingebracht werden.
- ad 2. Zur continuirlichen Zulage könten Sie nicht rahen, Wehren aber damit friedlich das ein- vor allemahl von S. F. G., Jedoch ohne reflexion uf den ermelten Unterhalt, 500 Rthlr. ausgefolget würden.
- ad 3. Zu anführung Busch undt Pfäle vorschläge gethan, undt bewilliget, das von den Jenigen Ämp- tern, So zu keinen andern FortificationsWerk hülfe theten, eine halbMonatliche contribution ufgebracht werden möchte.
- ad 4. Zu Vermehrung des Magazins ist eine gewisse quantitet beliebet, undt vor gut befunden, das kurz nach der Erndte ein Landtag angesezet, undt darauf die Bewilligung zur Korn- undt Geltanlage dem Herkommen gemees, von den semplichen LandtStänden geschehen möchte.
- ad 5. Dieses subjectihalber seindt zwar Vorschläge geschehen, Es hat aber deswegen nichts bestendiges

beschlossen werden können, weiln vorhero weitere erkundigung eingezogen werden müssen.

ad 6. Wegen der wüsten Höfe solte das Ao. 1634 publicirte Edict renoviret, undt in ehlichen Puncten weiters declariret oder extendiret werden.

ad 7. Wegen der Schaksachen ist auch Abrede genommen, undt das es bey denen Ao. 1616 undt 1624 ufgerichteten LandtagsAbschieden verbleiben solte, beschlossen.

Nachmittags eod. die ist dem Fürstl. Calenbergischen Abgesandten remonstriret, aus was bedenklichen ursachen S. F. G. undt dero getrewe Landtstände zu dem erfoderten continuirlichen Unterhalt der Guarnisonen in den Hildesh. Posten nicht verstehen könten, mit angehengtem erbietten, wegen dero aus freuntvetterlichen Willen auszahlenden gelder. Welches derselbe S. Gnedigen Fürsten undt Hern zu hinterbringen über sich genommen.

Am 7. Junij ist uf S. F. G. gnedige Bewilligung undt Befehl D. Johan Breiger bey dem Fürstl. Hofgerichte zum extraordinar aslesorn vorgestellet, beeidiget, undt introduciret worden.

Am 16. Junij uf S. F. G. Befehl nebenst dem Hern Canzler Ant. Affelman von Zell nach dem Fürstenthumb Grubenhagen gereiset, das erste nachtlager zu Hildesheimb genommen. Am folgenden tage den 17. Ejusd. zu Osterode angelanget, woselbst wir uns am 18. Ejusd. des Zustandes des ortes bey dem Hern Landtrosten undt Obristen Wurmb erkundiget, undt uns dahin vereinbahret, das wir uns noch am selbigen abendt

hinauf nach dem Claußthal zu einnehmung der Bergrechnung begeben, gestalt wir dazu am folgenden morgen den 10. Junij den anfang gemacht, undt damit continuiret bis uf den 23. Ejusd. inclusive. — Am 25. ist zur deliberation undt Unterredung mit dem Behendtner undt andern Bergofficiers geschritten, undt in den vorgefallenen sachen anordnung gemacht.

Am 26. Junij morgens frühe haben wir uns wieder hinunter nach Osteroda begeben, Alda wir an diesem undt den folgenden tagen von den Beampten des Fürstenthumbs Grubenhagen Rechnung eingenommen. —

Am 28. Ejusd. Vormittags mit dem H. Landtrosten undt Rhäten zu Osteroda aus S. F. G. sachen Communication gepflogen. Nachmittags aber die Deputirte der Grubenhägischen Ritter- undt Landtschaft in ihrem anbringen gehöret, wie auch insonderheit die abgeordnete der Stadt Osteroda.

Am 29. Junij haben sich die Gilden undt Zünfte zu Osteroda mit ihren gravaminibus bey uns angemeldet, denen wir mit gebührender resolution begegnet.

Den 30. Junij von dannen wieder zurückgereiset uf Hildesheimb, woselbst ich, dero vorhin genommenen Abrede nach, M. G. Fürsten undt Hern Befehl, Sampt Bolmacht, Instruction, Reversalen undt dergleichen, zu dero uf den negstfolgenden tag den 1. Julij alda zu Hildesheimb bestimpten LehensEmpfangnus vor mir gefunden. Undt als ich mich zu derobehuef bey den Chur Cölnischen undt Bischöpsl. Hildesheimbschen Canzler undt Rhäten angemeldet, undt erförschet, ob Sie auch Ihres theils mit denen hiezu gehörigen requisitis,

Als insonderheit dem original Lehenbrief gefast wehren, undt aber vernommen, das es daran noch ermangelte, So habe ich solches alsbalt vorhochg. S. F. G. unterthenig avisiret, undt mich dieserwegen gnedigen Befehls erholet, Auch denselben dahin erlanget, weiln extraditio literarum investiturae nicht eben de substantiâ ejusdem, extra pacta wehren, So möchte ich vor diesmahl den anbefohlenen actum mitantreten, Jedoch das die Bischopfl. Hildesh. H. Cankler undt Rhäte einen verbindlichen Revers herausgeben, das solches hiernechst zu keinem praesjuditz, noch zu jeniger consequentz bey künftigen fällen angezogen werden solte. — Hierauf habe ich mich am 3. Julij mit ehistg. Hern Cankler undt Rhäten, auch andern hiezu deputirten des ermelten Revershalber verglichen, undt darauf von wegen M. G. F. undt Hern, Herzog Friederichs, Als des eltisten Regierenden Fürsten, mit Zubehuef S. F. G. Hern Bettern, Als mitbelehnten, die Investitur der 3 Ämpter, Coldingen, Lutter am Barenberge undt Westerhofen, wie auch des Hauses Dachtmissen, durch vorerwehnte Churfürstl., Als Bischöpsliche Hildesheimbsche deputirte empfangen, auch nachgehents ein Pferd nebenst der Lehenwahr praesentiret undt übergeben, Auch dagegen den vorerwehnten Revers zurückgenommen, worin promittiret worden, den Churfürstl. original Lehenbrief, gegen die extradirende Reversalen undt verglichene specification innerhalb 4 wochen einzuschaffen.

NB. Dieser original Lehenbrief ist hernacher intra terminum praefixum zu Burgdorf, als in loco tertio, gegen die reversales extradiret worden.

Am 4. Julij habe mich von dannen wieder uf Zell begeben.

Dieweil zwischen M. G. Fürsten undt Hern undt Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. S. G. geheimben Rhäten eine vertrauliche conferentz zu Burgdorf am 5. Julij zu halten nötig befunden, undt deroselben mit beyzuwohnen mir von S. S. G. anbefohlen worden, So bin ich am folgenden morgen den 5. Ejusd. Hern D. Heinrich Langenbeck uf Burgdorf nachgefolget. Alda von Hanover auß erschienen H. Cansler J. Kipius undt Paul Jochimb von Bülaro geheimer CammerRhat. Nach dero vor- undt nachmittag gepflogenen communication feindt wir allerseits gegen Abendt wieder von dannen abgereiset, undt wir unsers theils zu Zell wieder einkommen.

Den 7. Julij ist Graf Christian zu Oldenburg undt Delmenhorst zu Zell, M. G. S. undt Hern zu begrüßen angelanget, am folgenden 8. Ejusd. stilgelegen, undt am 9. wieder abgereiset uf Hoya undt Delmenhorst.

Am 18. Julij dieses 1645 Jahres haben die Stadt Bremen undt Braunschweig anhero an S. S. G. Abgeordnete respective Syndici, Burgermeister undt Rhatsverwandte (Bremen: D. Johan Wachman Synd., Jacobus Hünecke RhatsB.; Braunschweig: D. Joh. Camman Syndicus, Author Camman Bürgermeister, N. Ramps Secretarius) ihre Werbung bey den Rhäten uf der Cansley abgelegt, welche die Ao. 1618 mit der Stadt Bremen getroffenen Vergleich wegen usfreumung undt auspälung des Allerstrombs concerniret. Welcher Vertrag bereits Ao. 1643 seine endschaft erreicht, daher die Abgeordnete gesucht, daß die domals uf gewisse

Jahr bewilligte Schlacht- und Schleusegelder aufgehoben, undt nichtsdoweniger in bemelten Stromb die Schlachten undt Stacke im guten stande erhalten, undt die Schifffahrt undt traficq uf diese Stadt dadurch befodert werden möchte. Als aber dieselben remonstriret, wasgestalt nicht alleine diese izige Schlachtgelder, Sondern noch ein mehres zu effectuirung ihres desiderij gehörte, undt darumb noch eine weitere Zulage von ihnen begehret, Sie aber vorgeben, das Sie darauf nicht instruiret, So hat man vor diesmahl in solcher Handlung nicht weiters gehen können, Besondern es ist dasjenige, So hiebey vorkommen, hinc inde ad referendum angenommen, undt stehet es also zu ferner erclerung undt künfftige weiterer handlung.

Den 22. Julij 1645 ist Frawen Marien Magdalenen, gebornen Fresen, Augusti von Marenholz uf Dieckhorst hinterlassenen Wittiben Reichbestetigung gehalten, wohin ich mich begeben, undt am folgenden tage den 23. J. wiederumb in Zell angelanget, Woselbsten H. Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstedt zugleich angelanget undt Vermittels Übergebung eines von S. g. F. undt Hern gehaltenen creditifs umb conferentz mit den geheimen Rhäten angehalten, Welche auch am folgenden morgen den 24. Julij mit demselben angetreten, wobey er 7 Puncta in publicis et privatis vorgetragen, So ad referendum angenommen.

(Am 24. Julij dieses 1645 Jahres ist ein blutiges treffen zwischen der Franckösischen undt Beyerschen armée bei Nordtlingen vorgangen, worin jene das Felt erhalten.)

Am 25. Ejusd. Ist S. F. G. aus diesem Seinem

Vorbringen unterthenige Relatio erstattet, die ertheilende resolutio in S. F. G. praesentz beschlossen, undt demselben alsbalt hinterbracht, Auch zu gründlicher Vernehm- und beschließung dieser sachen von S. F. G. eine Abschickung nach Hanover uf die negstfolgende Woche bewilligt worden.

Undt als diese reise und verrichtung mir undt S. F. G. geheimben Rhat D. Heinrich Langenbeck ufgetragen undt uns zu derobehuef gemessene Instructio ertheilet worden, So seindt wir am 1. Augusti von Zell ufgebrochen undt gegen Abendt zu Hanover ankomen, woselbst am folgenden tage die Communication mit den Hern Calenbergischen Rhäten angefangen, undt vor gut befunden worden, das wegen dero im Fürstl. Hauß vorhabenden Absendungen an die Cron Schweden, undt an deroselben Generalitet ꝛ. Herzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. der deliberation mit beywohnen möchte. Darumb auch solches uf Wulfenbüttel alsbalt notificiret, undt das hochg. S. F. G. die ihrige auch dahin abordtnen möchten, veranlasset worden, gestalt am 5. hujus H. Vice-Canzler Schwarzkopf undt Obrister Lieutenant Mensch uf S. F. G. befehl sich daselbst eingestellet. Worauf die consultation continuiret, undt diese undt andere vorgefallene wichtige sachen, So weit vor diesmahl geschehen können, zum Schluß gebracht. Undt als wir am 10. Ejusd. unsere Dimission erlangt, Seindt wir am folgenden tag den 11. Aug. zu Zell wieder angelanget.

Umb diese Zeit ist der Schwed. Obrister Arendts mit eglischen trouppen zu Roß durchs Fürstenthumb

Lüneburg ins Stifft Bremen nach dem Erzbischofsl. hauß Bremervörde (welches unlengst von des Hern Erzbischoffs völkern durch eine entreprise occupiret worden) marchiret, undt haben hin undt wieder ziemblichen schaden undt Ungelegenheit veruhrsachet.

Landtag gehalten am 21. Aug. 1645.

Als Ser^{mus} Rev.^{mus} M. G. Fürst undt Her zc. den 21. Aug. dieses 1645 Jahres einen algemeinen Landtag in diesem Fürstenthumb Lüneburg ausgeschrieben, undt vor diesmahl, der isigen leufte und andere respecthalber, Beidenbostel dazu erwehlet, So ist daselbsten von dem Hern Cansler Affelman nachfolgendes proponiret:

1. Woher die mittel zu nehmen, zu denen zu des Landes conservation gut befundenen undt beschlossenen Legationen undt Schickungen.
2. das KornMagazin zu versterken wehre hochnötig, dahero eine austheilung auf alle eingeseffene undt Unterthanen des landes uf ein gewisses an Rogken undt Habern zu machen, So fürderlichst einzubringen.
3. Zu dem vorhabenden Fortificationsbau, Insonderheit zur Haarburg müste hülfe geleistet werden. Undt viele bey einbringung der bewilligten Anlage vielerhandt difficulteten, wegen der Ao. 1636 undt 37 geenderten Matricul vorsielen, undt dan auch sonsten viele, ihre quotam zu erlegen, zurückhielten, So wehre nötig die LandesMatricul zu rectificiren, undt zu beschließen, welchergestalt gegen die Seumige verfahren werden solte.

4. Sey darauf zu gedenken, wie das Schatzwesen im guten stande erhalten, undt die vorhin gemachte Verordnungen zur observantz gebracht werden könnten.
5. Wegen der wüsten Höfe wehren zwar vor diesem Mandata ins Landt publiciret, womit es aber nicht ausgerichtet gewesen. Derohalben müste bey diesem Landtage uf mittel gedacht werden, damit fernere Verwüstung des Landes verhütet, undt der lieben posteritet kein nachtheil zugezogen werden möchte.
6. Weiln auch viele clage wegen des tewren Kaufs undt übersezung der wahren, bey dem izigen wolfeilen Kornkauf, wie auch über die Dienstbotten und dergleichen, geführt würden, Als stünde zu erwegen, wie man eine Christbilliche proportio- nirliche TaxOrdnung machen könnte, zumahlen in denen benachbahrten Fürstenthümern dergleichen geschehen würde. Derohalben S. F. G. dero Landtstände gutachten erfodern, wie man sich diesfalls andern conformiren wolte.
7. Zu ergenzung des collegij der LandtRhäte gewisse in der näheit geseffene qualificirte subjecta zu ernennen.
Ingleichen müste Jemants verordnet undt bestellet werden, welcher in militaribus gute assistenz leisten, in den Quartiern nötige disciplin undt ordre erhalten, undt bey den vorfallenden marchen undt Durchzügen undt sonst in Verschickungen gebraucht werden könnte.

Undt weiln diese Puncta aniso stracks schwerlich erörtert werden möchten, So wehre nötig, das nebenst den LandtRäten gewisse Persohnen zum Ausschuss deputiret undt denselben eine unlimitirte Volmacht geben würde.

Hierauf haben die anwesende Landtstände, negst untertheniger Dancksagung vor die Landesväterliche gnedige sorgfalt, cum annexâ oblatione debitâ et voto ꝛ. durch dero Syndicum zur unterthenigen erclerung einbringen lassen, Wasgestalt S. F. G. sich gnedig erinnern würde, das deroselben sowol bey der Huldigung, Als bey denen vorigen gehaltenen Landttagen undt Zusammenkünften von den Ständen allerhandt gravamina übergeben worden, worauf annoch keine remidijrung erfolget. Baten denselbigen nuhmehr uf die in denen Ao. 1527 undt 1592 ufgerichteten LandtagsAbschieden beschriebene weise, durch sonderliche dazu deputirte Persohnen abzuhelfen, undt diese unterthenige crinnerung ungnedig nicht zu vermerken. Die proponirte puncta befünden Sie der wichtigkeit, das Sie vor dasmahl nicht alsbalt erörtert werden könnten, Behren erbietig, gewisse Persohnen zur deliberation zu deputiren, undt S. F. G. nicht aus handen zu gehen.

Dieweil aber noch aniso die Erndtzeit vorhanden, und die deputirende schwerlich von hauß sein könnten, So beten Sie drey wochen dilation, Alsdan Sie sich bey S. F. G. Residentz einstellen, undt erclerung einbringen solten.

Nachdem S. F. G. hierauf der geheimben Räte vota vernommen, haben dieselbe durch den H. Canzler

den Ständen hinwieder andeuten lassen, wie das S. F. G. dero vor diesem überreichten gravaminum sich wol erinnerten. Dieselbe wehren allemahl in reife deliberation gezogen, undt von S. F. G. darauf zur resolution ertheilet, das Sie die Stände im geringsten zu graviren nicht gemeinet, Sondern wie bis dahero geschehen, Also auch S. F. G. annoch geneigt wehren, einen Jedwedem unparteyisch recht wiederfahren zu lassen. Zu derobehuef wehre von S. F. G. hochl. Vorfahren die Cansley undt das Hofgerichte verordnet, wobey es dieselbe auch bewenden ließen. Zum fall auch alsolche gravamina beygebracht werden solten, welche die gemeine Landtschaft concernireten, So wolten S. F. G. uf mittel undt wege gedenken, denselben abzuhelfen, dofern aber dieselbe beschwerden also beschaffen, das ein Dritter dabey interesliret, Alsdan müsten S. F. G. der rechtlichen ordnung nachgehen, undt den andern theil auch darüber hören undt mit Seiner notturst vernemen, auch hernacher beschaffen, was sich von rechts wegen gebührete. Undt weiln die proponirte puncta keinen Verzug leiden wolten, Als könnten S. F. G. in die gebetene dilation, wieder das alte herkommen nicht verwilligen, sondern begehrt nochmahlen, einen gewissen Ausschuß zu machen, undt denselben mit gnugsahmer Volmacht zu versehen, damit in den vorgetragenen Puncten ein bestendiger Schluß gemacht werden könnte.

Worauf zwar die Landtstände zusammengetreten, dieselbe haben sich aber einer meinung nicht vergleichen können, sondern Sie haben ezliche wenige aus mittel der LandtRhäte deputiret undt vermöcht, das Sie mit

den geheimben Rhäten à parte, ihre desideria weiters declariren, undt das oberwehnte suchen wiederholen möchten. Gestalt auch diese absonderliche conferentz alsbalt angetreten, undt hinc inde allerhandt remonstraciones gethan worden. — Wir haben vor nötig befunden, S. F. G. hieraus unterthenige relation zu thun, undt deroselben gnedige meinung zu vernehmen, welche es bey voriger gethanen erclerung, sowol wegen abhelfung der gravaminum, als auch der gebetenen dilationhalber aus erheblichen ursachen bewenden lassen. Undt als wir diese S. F. G. entliche resolution denen Herrn LandtRhäten hinterbracht, undt dieselbe es hinwieder den gesampten Ständen angedeutet, So haben Sie sich einer schlieslichen erclerung vereinbahret, undt dieselbe durch den Landtsyndicum S. F. G. dahin unterthenig vorbringen lassen, wie das Sie mit unterthenigem Denck gerne vernehmen, das S. F. G. gnedig gewilliget, ihren gravaminibus abhelfen zu lassen. Beten gehorsamst, das solches fürderlichst zu werke gerichtet werden möchte. Die gravamina wehren zu Papier gebracht, welche Sie übergeben wolten, undt weiln Sie verstanden, das die proponirte puncta keinen Verzug leiden könnten, Als hetten Sie einen Ausschuß erwehlet, deme schriftliche Vollmacht geben werden sollte, S. F. G. in dero Residentz zu folgen, undt das Jenige berathschlagen zu helfen, was zu des lieben Vaterlandes wolffahrt undt usnehmen gut undt ersprieslich befunden werden möchte. Haben danebenst zu LandtRhäten nochmahln benennet H. Dßwaldt von Bodenteich undt Wilhelm Cordt von Weyhe.

XXII.

A n s i c h t

der Geschichte von Harburg aus den ältesten
Zeiten her, bis 1527.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

1.

Wir reden von Harburg, der so gewinn- und erwerbs-reichen, gleichsam wie eine transfluvialische Vorstadt des nachbarlichen großen Welthandelsortes Hamburg, im innern und äußern Leben zur üppig prangenden Größe und Wohlhabenheit fortschreitenden Stadt; belegen an der nördlichen Grenze des Fürstenthums Lüneburg, im Königreiche Hannover, dem großen Hamburg gegenüber, auf dem linken Ufer des Elbstroms; an dem im engen Bette, in reißender Strömung dahin rauschenden, aus dem Seveflusse abgeleiteten Kanale, gemeiniglich »die Seve« genannt, welche die Engelbecke oder den Engelbach aufnimmt, dann beim Kaufhause in Harburg ein Bassin bildend und im Kanale nördlich fließend und mit der Looze vereint, durch die beiden Elbschleusen zunächst der Festung Harburg, in einen südlichen Arm der Elbe sich ergießt¹⁾.

¹⁾ Die Süderelbe trennt sich Harburg gegenüber in die neue und alte Süderelbe; die erstere fließt nordwärts, theilt sich in den Reiherstieg und Köhlbrand, und vereinigt sich bei Waltersdorf mit der Norderelbe. Die

Zwischen Harburg und dem südlichen Arme des, für Handlung aller Art, Schifffahrt, Fischerei²⁾ und für mannigfaltige Gewerbe belebten, fruchtbar fluthenden Elbstroms, erhob sich unter dem 53° 54' der Polhöhe, die vormals altherwürdige, jetzt offen da liegende »Burgfeste«, gemeiniglich »das Schloß« genannt, dessen geographische Lage nebst der Stadt überhaupt unter dem 31° 0' der Länge und dem 53° 44' der Breite, befindlich ist.

Wer vermißt sich, mit geschichtlicher Treue genau zu bestimmen, wann die Stadt nebst der Burg ihren Ursprung genommen haben? wem und welchen besondern Verhältnissen sie ihr Dasein verdanken?

Wälder, vormals häufiger in Deutschland, als jetzt, beschatteten die hochansehnlichen Elbufer zu beiden Seiten, und mitten in dem Dickicht des Waldes, an der nördlichen Seite der Elbe, lag nicht nur die Burg Hohbucki, sondern auch die Hammenburg, »Waldburg« genannt, weil Hamme in der altsassischen Sprache eine dicke Waldung bedeutet. Das tapfere Volk der Sassen war es hauptsächlich, das sich an beiden Ufern der Elbe in festen und weit sich erstreckenden Wohnsitzen

Lehtere fließt in mehren Armen nordwestwärts, und fällt westlich von Finkenwerder in die Norderelbe.

²⁾ — obgleich in unsern Zeiten höher gesteigerter Intelligenz und Maturitätsgährung sogar die Fische scheinen intelligenter geworden zu sein, als vormals die entsetzlich dummen Fischköpfe waren — laut bitterer Klagen der Elbfischer — sich nicht mehr wie vormals wollen umgarnen, umkörben und erangeln lassen; denn das mühselige und gefahrvolle Geschäft der Elbfischerei will nicht mehr recht die Mühe lohnen!

mit ächt germanischer Freiheit bewegte. Frei waren die Sassen, wie die Bären ihrer Walddickige, und nichts haßten sie mehr, als den Zins, den ihnen einst Pipin, des fränkischen Reichs Beherrscher, 745 aufzulegen sich anmaßte. Als Pipin 768 den 4. März nach achtzehnjähriger Regierung über das fränkische Reich, zu Paris gestorben war, und sein Sohn Karl, dem die freigebige Vorzeit den Namen »des Großen« beilegte, insofern Größe in der Tapferkeit und im Kriegsglücke bestand, nach dem Tode seines Bruders Karlmann 771, zur Regierung über das fränkische Reich gelangte, wagten es die Sachsen, ihm nicht nur den Tribut zu verweigern, sondern ihm sogar den Gehorsam und die Huldigung zu versagen. Dies reizte den Zorn des Gewaltigen. Unter dem Vorwande, die Sachsen, welche im blinden Heidenthume lebten, durch die christliche Taufe zum Himmel zu führen, suchte er mit dem Schwerte in der Faust sie unter das Joch einer königlichen Alleinherrschaft zu zwingen. Das war es, was die Sachsen gleich stark, wie der Freiheit Verlust, mit bitterm Widerwillen fürchteten! Das war es, was die ihnen angeborne Tapferkeit zum männlichen Widerstande unter krieglustigen Anführern, wie Gripho oder Gottfried, Wittekind, Albion und Bruno waren, hoch entflammte. Einen langwierigen Krieg zu hintertreiben, vermogten nicht Karl's Heldenmuth und Feldherrenklugheit, einen Krieg, der sich endlich nach bluttriefenden Grausamkeiten 803 durch den, auf dem Reichstage zu Salza an der Saale geschlossenen Frieden, mit der gänzlichen Unterjochung der Sachsen endete. Doch ließ er ihnen ihres Landes

Gesetz und Verfassung, nur den Götzendienst mußten sie abschwören und sich der christlichen Taufe unterziehen. Frei machte er sie wohl vom Tribut, nur den Kirchen und der Geistlichkeit sollten sie Zehnten entrichten. Unter seiner Sendgrafen Aufsicht stand ihre ganze Verfassung. Und da er sich ihrer Treue noch nicht völlig versichert hielt, vertheilte er eine große Anzahl der Sachsen, die ihm als unruhige Köpfe verdächtig waren, unter andere Völker, nach Brabant, Flandern, Pannonien und Dacien. Auch sorgte er nicht minder für ihres Landes und Leibes Wohl und Sicherheit; denn mit Feldherrn-Flugheit wußte er 808 feste Positionen an der Elbe zu bewirken, zur Schutzmauer gegen die Einfälle der Slaven, Wenden, Wilsen oder Bilzen, Dbotriten, Sorben, Ezechen und Linonen, Völker, welche jenseits der Elbe ansässig, ihr Wesen trieben, und häufig die Wohnsitze der Sachsen durch Überfälle beunruhigten. Ungewiß, zu welcher Zeit er in der Gegend, wo jetzt Hamburg liegt, die Hammenburg und die Burg Hohenbüchen im Lande Stormaren, zwischen der Elbe, Alster und Bille, begründen ließ —, wissen wir nur, daß diese 810 von den Wilsen, einem Volke wendischer Abkunft, zerstört, aber schon im folgenden Jahre wieder aufgeführt worden ist. Als der Franken König durch seine Legaten, deren einer Dtho genannt wird, an der Elbe feste Burgen und Castelle anlegen und mit fränkischer Besatzung decken ließ, um Frankenland gegen die räuberischen Einfälle der slavischen Völkerschaften, der Normannen und Süd-Jüten sicher zu stellen —, mag auch wohl »die Harburg« bei dieser Gelegenheit ihren ersten Ursprung genommen haben.

Der Name bezeichnet schon ihre örtliche Lage, denn sie führt ihn von der noch im Lande Stormaren sich erhaltenen üblichen Benennung »Hooore«, »Hor« oder »Harre«, oder »Har«, d. h. Sumpf, Morast, Schmutz, namentlich aus Gräben aufgeworfene schlickrige Schlamm-erde. »Harreborgh«, auch »Horeborg«, »Horreborgh« wurde der Platz auch genannt, oder »Harrborg« — »Harrburg« — »Harburg«, d. h. die Burg in dem Sumpfe oder die Schlammburg, Morastburg, die Sumpfburg (Castrum, Burgum, in paludibus Albis situm etc.³). Denn sie ist in einer Marschgegend auf einem moorgründigen Vorlande belegen, das sich bis an den Süderelbarm erstreckt, unweit der gleichfalls an dem Süderarme der Elbe befindlichen, später, nämlich 1390 durch die Hamburger erbaueten Moorburg, in den ältesten Zeiten »Glindeesmoor« genannt, woselbst auch Alles überall rauhe Wildniß, langer Bruchgrund und grundloser Morast war. Dieser Benennung mag man wohl als der gegründetsten den Vorzug geben, weil sie vom Grund und Boden selbst hergenommen ist.

³) In der Urkunde des Bischofs Thielmann von Verden wird der Ort 1142 »Horeborg« genannt. Horeborg ist 1154 eins der castra Episcopi, welche gegen Heinrich den Löwen befestigt wurden. S. Arnold Lubec. L. I. c. 79. Gegen den Herzog hat sich das castrum gehalten, weil es »propter paludosas voragines« so sehr verwahrt gewesen. Man findet auch zu den Zeiten der harburgischen Herzöge den Ort geschrieben: »Harrburgk« »Haarborgk«. Haben wir doch noch in unsern Tagen ein »Dreckharburg«, nämlich das Dorf im Amte Winsen an der Luhe, Kirchspiels St. Dionys belegen.

Der gemeinen Sage zufolge, soll die Benennung von »Harren« herkommen. Als nämlich in frühern Zeiten die Schifffahrt auf der Elbe noch unsicher war, und die Schiffer und Fischer, um Ebbe und Fluth abzuwarten, sich bei der Burg versammelten, um gemeinschaftlich abzufahren, sollen sie sich, einander den Sammelplatz bestimmend, zugerufen haben: »Broder, harre by dei Borg«. Daher der Name »Harreborg«.

Doch könnte es vielleicht mit der Benennung noch eine andere Bewandniß haben, indem nämlich die Gegend westlich von Harburg und hart an den Ufern der Elbe mit hohen Bergen gekrönt ist, und das Wort »Aar« — »Har« — einen Adler bedeutet, so kann die Benennung — Harburg — als der Burg, in deren Nähe auf den mit dichten Waldungen besetzten Anhöhen, der Adler sich aufhält, hergeleitet werden. Also die »Adlersburg«.

Nicht minder könnte man annehmen, daß der Name Harburg halb deutsch, halb celtischen oder gaelischen Ursprungs sein möchte, indem »Ar« — »Aer« — in der gaelischen Sprache »Schlacht« — »Blutbad« — bedeutet, wie z. B.:

Na fuiling ar nan Criosduidh — d. h.

Ne sinas caedem Christianorum —

So kann dieser Name eine Burg bedeuten, wo viele kriegerische, blutige Ereignisse geschehen sind, und über welche viele Streitigkeiten entstanden sind. Also die »Schlachten- oder Streitigkeits-Burg« — »Blutburg«.

Karl der Große theilte bekanntlich sein mächtiges Reich in »Gaue«, d. h. in Distrikte von einigen Quadratmeilen, nach gewissen natürlichen Grenzen von Ge-

birgen, Flüssen, Waldungen oder Steinhaufen u. s. w. Über solche Gaue wurden Grafen und Richter gesetzt, welche den Namen »Graafen«, »Gografen«, »Grawen« oder »Graue«, d. h. die Ergraueten, die Altgewordenen, die Alten, führten. Der »Bardengau« begriff fast den ganzen nordwestlichen Theil des jetzigen Fürstenthums Lüneburg, und in dem »Rosengau« oder »Roßgau«, wegen der daselbst befindlichen guten Weide zur Pferdezucht, an der Elbe und an einem Arme des Sevesflusses, welcher nachmals von dem harburgischen Herzoge Otto I. durch Ausgrabungen eine canalartige Richtung erhielt, war die Festung und der Ort Harburg belegen.

Schon in frühern Zeiten entstanden da Städte, wo irgend ein Kloster oder eine feste Streitburg, zur Schutzwehr gegen Einfälle wilder Völkerschaften oder wider Streifzüge fremden und einheimischen Räubergesindels erbaut war. Dahin begaben sich benachbarte Landbewohner, um unter den Mauern des Klosters oder der schützenden Burg, Sicherheit für sich und für ihre Habe zu finden. Auch der Ort Harburg kann füglich so seinen Ursprung genommen haben, daß successive Anbauer sich fanden, die dicht um den Mauern des Castelles ihre Hütten aufschlugen, daß Laien von allen Seiten her, in die Nähe der harburgischen Streitburg zum Anbaue eines nachmals städtischen Orts sich sammelten.

Um die Ausbreitung der christlichen Religion zu befördern, stiftete Karl d. G. verschiedene Kirchen, Klöster und Bisthümer, und das Stift Hamburg mußte 798 durch den Erzbischoff von Trier, Amalhar, die geistliche Weihe erhalten, welcher 811 den Heridag

zum ersten Priester und Bischoff in Hamburg einsetzte, der 813 starb. So wollte es Karl, daß keiner der benachbarten Bischöffe durch seine am Stifte verrichtete Weihe sich berechtigt halte, seinen Krummstab auf die Neubekehrten zu legen und ein Reich zu vergrößern, das nicht von dieser Welt sein sollte, obgleich gewiß viele Bischöffe gern ein weltliches Reich für das geistliche eingetauscht hätten. Die ganze harburgische Elbgegend stand mit dem Stifte Hamburg genau in Verbindung, und da übrigens die Harburg immer stark mit fränkischer Besatzung belegt war, einem eifrig christlichen Volke, so läßt es sich denken, daß auch seinetwegen schon in den frühesten Zeiten ein Kirchengebäude dicht an den Mauern des Castelles habe zu seiner Gründung Veranlassung geben können, wie in der Folge ersichtlich sein wird.

2.

Nachdem Karl der Große 814 den 28. Januar zu Aachen vollendet hatte, folgte sein Sohn Ludwig I., »der Fromme«, auch »der Schwachherzige« genannt, in der Regierung eines Reiches, das eines kraftvollen Fürsten nicht entbehren konnte; aber die Geschichte lehrt, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen war. Erst 17 Jahre nach dem Antritte seiner Regierung, 831, wurde die Kirche in Hamburg zum Erzstifte erhoben, und Ansharius⁴⁾, ein

⁴⁾ St. Anshar. von Ernst Christian Kruse. Altona bei Hammerich. 1823. X. S. 309. 8. Die Geschichte seines Wirkens ist voller Lücken. Wahrscheinlich war er anfänglich nichts weiter, als ein *Episcopus in partibus infidelium*.

Benedictinermönch aus dem Kloster zu Corvey erhielt auf dem Reichstage zu Diedenhofen, im Herzogthume Luxemburg, die Ernennung zum ersten Erzbischoffe des Stifts Hamburg. Vom Papste Gregor IV. mit der heiligen Weihe versehen, mit dem geweihten Wollenmäntelchen beschenkt und von Drogo, dem Erzbischoffe zu Metz, gesalbt, nahm er den neuen bischöflichen Sitz ein.

Bis daher hatte Willerich, Bischoff von Bremen, den Hamburgern und den Bewohnern diesseits und jenseits der Elbe das Evangelium verkündet und durch Rundreisen der Geistlichen predigen lassen, damit sie nicht ohne Hirten sich wieder zerstreuten oder gar zurückkehren mögten zu den Altären der alten Götzen. Der Sprengel des Bisthums Bremen, das unter dem Erzbisthume Cöln stand, dehnte sich über die Feste Harburg und über den schon mit einem Kirchengebäude versehenen, dicht an derselben, obgleich noch nicht sonderlich angebaueten Wohnorte gleiches Namens, wie auch über die ganze Gegend von Weidars oder Dannenberg, bis ins Brandenburgische aus, indem es im Süden von dem Sprengel des Stiftes Phardum, Fardium, d. h. des Stiftes Verden, begrenzt war.

3.

Der fromme König Ludewig I. verschied nach einer 36jährigen Regierung 840 den 20. Junius, und nachdem seine 4 Söhne mit unerhörter Erbitterung gegen einander gekämpft hatten und viel Blut vergossen war, bekam Ludewig II., der Deutsche, 843 das östlich fränkische

Reich, oder das eigentliche Deutschland, das sich von der Elbe bis an den Rhein erstreckte. Dieses Reich mußte anfänglich durch raublustige benachbarte Völkerschaften oftmalige Überfälle leiden. Die Saracenen, die Teuriochamen, die Dbotriten, die Sachsen, die Sorben-Wenden waren im Osten und Westen in kriegerischer Bewegung. Namentlich waren es im Norden kühne Seeräuber, die Normannen oder Askomannen, Dänen und Normannen von Abkunft, die 845 unter Anführung ihres Königs Erich, aus Gottfrieds Stamm, in der Elbe bei Hammenburg mit zahlreicher Mannschaft in vielen kleinen langen Schiffen⁵⁾ oftmals landeten und über die Elbinseln bei der Harburg, an welche sie jedoch wegen zu starker Besatzung sich nicht wagten, über die Elbe in's lüneburgische Land gingen, Alles, was ihnen vorkam, raubten, mit Feuer und Schwert verheerten und zwei blutige Schlachten gewannen, ehe sie sich wieder von dem südlichen Elbufer entfernten. Zu gleicher Zeit überfielen sie auch Hamburg, eroberten, plünderten es aus, erschlugen die Einwohner und brannten Häuser, Kirchen und Klöster nieder, ehe noch die Überfallenen zur Gegenwehr greifen konnten. Die von Ansharius erbauete Domkirche mit dem Kloster, auch seine ganze Bibliothek, die

⁵⁾ Beda und sein Übersetzer Alfred nennen die Schiffe der Normannen: »lange Schiffe«. Rennius belegt sie mit dem Namen »Chiulak«. Isidor nennt sie »Celones«. Der sächsische Name war: »Kinles«. Noch jetzt heißen die kleinen Schiffe, welche die Köhler von Newcastle nach dem eigentlichen Hafen dieser Stadt, Shields, bringen, »Keel« und ihre Mannschaft »Keelmen«.

er einst von Ludewig I. zum Geschenk erhalten hatte, gingen im Feuer auf, und fast unbekleidet entrann der Bischoff dem Blutbade, wenige Mönche und Einwohner mit ihm. Vom Kirchen- und Kloster-Schatze nichts, nur die heiligen Reliquien, welche ihm Ebbo, Erzbischoff von Cöln, geschenkt hatte, brachte er glücklich mit sich fort. Auf flüchtigem Fuße nach Bremen, zum Bischoff Leuderich eilend, versagte ihm dieser sichern Aufenthalt. Auch bei dem geistlichen Herrn in Phardium suchte er vergeblich Schutz.

Flüchtig zog Ansharius umher, bis er endlich im Lüneburgischen in dem Walde Ramsola, auch Haramusla oder Ramelsloa, mit seinen Reliquien ankam. Hier, in dieser einsamen Gegend, die in der verdenschen Diöcese und zwar in deren Archidiaconate Hiddefelde, wozu auch die Elbeilande Gorriswerder, nachmals Stillhorn genannt, Avesnberg ⁶⁾, Dßwerder und Roßwerder

⁶⁾ Ein vom Jahre 1252 datirter Erlaubnißbrief Heinrichs, Dechanten des Domcapitels zu Berden, beweiset, daß es schon zu seiner Zeit auf der Insel Avesnberg oder Avesnberg eine Kirche, dem heiligen Pancratius geweiht, eine Pfarrei und einen Sprengel gegeben haben müsse, indem in solchem dem dortigen Plebanus Rudolph, der nach der Vorschrift mit seinen Beichtkindern jährlich zwei Mal zur Synode vor dem Archidiaconus zu Hiddefelde erscheinen sollte, gestattet wird, wegen der vielen Überschwemmungen der Umgegend, die mit Lebensgefahren nur zu passiren waren, statt dessen nur ein Mal jährlich sich zu stellen. Bis zum Jahre 1338 waren auch die Einwohner auf Moorwerder und Stillhorn (vormals Gorriswerder) in die

gehörten, belegen war, wies eine fromme Matrone im Bardengau, oder Bardowick, Namens Tia, sich dieses umherfliehenden Heiligen erbarmend, ihm und seinen Unglücksgefährten auf ihrem Meierhose zu Ramsloha sichern Sitz an. Anfangs errichtete er hier nur eine kleine Celle, legte aber bald nachher ein Kloster an, und barg daselbst die geretteten Reliquien. Hierher sammelte er dann die zerstreuten Brüder des hamburgischen Klosters, verwaltete von hier aus seinen hamburgischen Kirchsprengel, betrieb Missionen nach Dänemark und Schweden zur Bekehrung der Ungläubigen, suchte auch in der Nachbarschaft Filialcapellen, als zu Vestehborgh an der Seve und zu Sinisdörpe unweit der alten Ruhnenborgh im Archidiaconate Hiddefelde, wie auch unweit der alten Wilkenborgh — woraus nachmals das Dorf Wilderstorff, nahe bei Harburg belegen, entstanden ist — zu stiften und zu begründen. Der Papst Gregorius IV. bestätigte nachmals diese kirchlichen Stiftungen 862 und unterwarf sie dem Erzstifte Hamburg.

Nachdem der Erzbischoff von Bremen, Leuderich,

Kirche zu Avenßberg eingepfarrt, wo sie mit dem dasigen Plebanus Johann den Vertrag schlossen, gegen Erlegung eines jährlichen Opfers von 6 Mark lüneburger Pfennige, eine eigene Kirche sich erbauen zu dürfen. Das Bisthum Verden hatte übrigens in den spätern Zeiten 3 Archidiaconate, zu Modestorf (dies nachmals in Lüneburg), zu Salzenhausen und Barenßen. Früher hatte es deren noch mehre, zu Hiddefelde, welches der »Domküsterei« einverleibt wurde; zu Gottrum, welches mit der »Sangmeisterei«, und zu Scheefel, das mit der »Scholasterei« verbunden wurde.

am 24. Aug. 847 verstorben war, ernannte der König Ludewig II. den frommen Ansharius auf dem Reichstage zu Mainz zum Erzbischoff in Bremen, doch so, daß unter seinem Bischoffsstabe die Kirchen zu Hamburg und Bremen mit einander vereinigt werden sollten. Diese Zusammenziehung war eine ungewöhnliche That. Unter der Oberherrschaft des Erzbischoffs von Cöln stand damals das Bisthum Bremen, und wer in jenen Zeiten einem Geistlichen etwas nahm, dessen wartete unausbleiblich Fluch, Bann und Excommunication, denn die Kirchengesetze untersagten die Zusammenziehung mehrerer Bisthümer ausdrücklich. Doch nach einigen Jahren ertheilte der Erzbischoff zu Cöln 855, wie auch der Bischoff in Verden ihre Einwilligung dazu, und Papst Nicolaus bestätigte. Der Sitz des Erzbischoffs war von jetzt an in Bremen, und dessen Sprengel erhielt auf diese Weise eine bedeutendere Ausdehnung, so daß derselbe sich im Lüneburgischen an der Elbe hinauf, über Harburg, Ramelslohe, Bardowick, Weidars oder Schweidel-Göhrd, nachmals »Dannenberg« genannt, wo die Linischen Wenden wohnten, wie auch über Ljaukji, nachmals Hizaeker genannt, und über Drawân, welches die Gegend war zwischen Ljauchi oder Lüchow und Drawân bis ins Brandenburgische erstreckte.

In einem so umfassenden Kirchsprengel allenthalben genaue Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen selbst zu führen, wurde überhaupt den gut bepfründeten Bischöffen unmöglich; daher nahmen die Bischöffe überhaupt dazu nach und nach gewisse geistliche Stellvertreter an. Diese wurden Archidiaconi genannt, welche in ihrem

untergeordneten Kirchsprengel Archidiaconatgerichte und »Senden«, geistliche Sittengerichte, hielten⁷⁾.

Zufolge dieser Einrichtung kam der Ort Harborgh auch unter eine Archidiaconatverfassung, die sich nicht nur über das ganze harburgische Territorium ausdehnte, sondern zu dem auch der westliche Theil der Insel Gorriswerder, nachmals »Stillhorn« genannt, gehörte. Der östliche Theil dieser Insel gehörte zu Dßwerder, nämlich Spadenland und Latenberg, auch Inwerder und Avenßberg, welches dem Archidiaconate Hiddesfelde unterworfen war, das unter dem Bisthume Verden stand. Das Kloster nebst dem Orte Buxtehude stand unter dem zu Verden gehörenden Archidiaconate Hollenstedt, und in weltlichen Angelegenheiten unter dem Grafen von Stade.

Zum Kirchsprengel Harborgh gehörte ferner Glindeßmoor, die Kattwick, der Reyherstieg, die Insel Kirchhof, jetzt »Neuhof« genannt, wo auch schon ein, von Ansharius gegründetes kleines Kirchengebäude gewesen sein soll, das aber durch die häufigen Überschwemmungen der Elbe nach und nach unterspült und hinweggerissen ist; auch die Elbinsel Altwerder, welche dem Grafen von Schauenburg gehörte, sowie die Insel Finkwerder⁸⁾, die

⁷⁾ über die altkatholische Archidiaconatverfassung kann man nachlesen: H. P. Krefß, vom Archidiaconatwesen u. s. w. Beilagen u. s. w.

⁸⁾ Der Name Finkenwerder kommt ohne Zweifel her von: Werder oder Werel, d. h. ein Vorland — eine Insel eines großen Flusses — und Finken, eine Art Singvögel (Fringilla). Noch ist eine »Finkenfänger-Ordnung«, vom Rathe zu Hamburg 1594 ausgestellt, vor-

wahrscheinlich dem Grafen von Schauenburg ganz gehörte. So war der harburgische Kirchenstaat damaliger Zeit gestaltet. Der Ort Harborgh selbst, wie schon früher bemerkt, war längst mit einem Kirchengebäude versehen, welches leicht aufgebaut nahe an der Festung stand. Nach und nach kamen jetzt bei demselben auch ferner sogenannte Vicareigebäude zum Vorschein, für die Geistlichen, welche fleißig die geistlichen Rundreisen abmachten, Beichte hielten, Andachten verordneten, taufte, Messe lasen, Bußübungen dictirten, und die kirchlichen Ceremonien und Observanzen überhaupt verrichteten, wofür sie sich belohnt machten durch Accidenzen, Kirchenschuß, Zehnten, durch reines Korn, Hühner, Eier, Brot-

handen, nach welcher die Finkenfänger mit ihren Netzen und Garnen, sie seien groß oder klein, nicht vor Jacobi, d. i. den 26. Julius, und nicht nach dem Feste der Mariä Verkündigung, d. i. den 25. März, zum Fange der Vögel ausgehen durften. Auch mußten sie von jedem Garne, das sie zu Felde trugen, 1 Schilling 6 Pfennige den Armen zum Besten geben.

Der südliche Theil dieser Insel ist harburgisch, der nördliche hamburgisch. Beide Stücke haben einen gemeinschaftlichen Deich und eine Kirche, zu welcher sich alle Einwohner halten, doch liegt sie auf harburgischem Grunde. Der hamburgische Theil der Insel enthält 175 Morgen eingedeichtes und 26 Morgen Außenland. Die Einwohner haben einen sehr kostspieligen und gefährvollen Deichbau zu erhalten; während der letzten Jahre neuerer Zeit sind die Deiche sehr verbessert worden; auch hat das Land eine zweckmäßigere und bessere Deicheinrichtung erhalten. Der hamburgische Antheil, der seine eigene Schule hat, wird von fast 1000 Menschen bewohnt.

prüfen und allerlei Naturalien, welche freigebige Herzen und Hände bereitwillig verabreichten. Übrigens war zu dieser Zeit auch in Harborgh, wie in andern sächsischen Ortschaften, die höchste weltliche Obrigkeit des Kaisers Legat, der in Hamburg sich aufhielt. Er war Schirmvoigt der Kirchen, Klöster, Stiftungen und der Geistlichkeit, auch ihr Rügemeister zugleich. Unter ihm standen: der Graf, der Markgraf, dessen Gehülfen, »Schöffen« genannt, aus dem Volke erwählt, um Recht zu sprechen und in die Verwaltung mit einzugreifen.

4.

Der gute, durch des Lebens Schicksale hart geprüfte Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Ansharius, war 865 den 3. Februar im 64sten Jahre seines Alters verstorben, und Rhembert war sein Nachfolger († 888). Unter diesem, wie auch unter den übrigen Erzbischöffen, als:

Adalgar († 910 den 10. Mai),
 Hoyer († 915 den 30. Decbr.),
 Reinward († 918 —),
 Unno († 936 den 15. Septbr.) und
 Adaldag († 988 —)

blieb die geistlichkirchliche Herrschaft des combinirten Erzstifts Bremen und Hamburg über das zu demselben gehörende Territorium unverändert, sowie auch unter der weltlichen Regirungsverfassung der deutschen Könige von Ludewig III. († 882) bis Heinrich I. auceps († 936 den 2. Julius) hier im harburgischen Bezirke keine bekannte merkwürdige Veränderungen vorgingen.

Noch immer beunruhigten die Normannen, verbunden mit anderm nördlichen Raubgesindel, die Elbufer von allen Seiten durch verheerende Einfälle und Streifzüge oft und sehr; daher richtete der Kaiser Otto I. seine ganze Sorgfalt darauf, diesem Unwesen ein Ziel zu stecken. Die Dänen wurden glücklich besiegt, und ihr König Harald sah sich genöthigt, seinem Sieger den Eid der Treue zu schwören und sich ruhig zu verhalten. Zu dieser Zeit war Adaldag († 988) Erzbischoff über das hamburgische und bremer Kirchengebiet. Die durch Otto's Waffen erfochtenen vielen glänzenden Siege über feindliche Völker trugen hauptsächlich dazu bei, durch fromme Stiftungen die kirchlichen Verhältnisse zu organisiren. Dergleichen gingen, unter mehren andern, als neu hervor zu Schleswig, Ripen, Arhaus und Altenburg in Wagrien, welche Otto dem Erzstifte Hamburg und Bremen unterwarf. Zu gleicher Zeit gab er dem Erzbischoffe zu Bremen und Hamburg, Städte und Burgen zum Eigenthume, Meierhöfe und Leibeigene. Reich und mächtig wurden überhaupt jetzt die geistlichen Herren. Weltlichen Fürsten gleich herrschten sie; so auch der Bischoff von Bremen und Hamburg, wie über Gewissen und Sünde, so auch über Land und Leute. Otto übergab auch die Regierung Bremens seinem Lieblinge Adaldag, mit ihr alle Vorrechte weltlicher Fürsten, als: Münzen schlagen zu lassen, Zölle anzulegen, Jahrmärkte anordnen, sogar bewaffnete Kriegerleute auf die Beine bringen zu dürfen, wenn man des geistlichen Wortfluchs nicht achten wollte. Auch freueten sich bei dieser neuen Einrichtung die Bewohner der Stadt Bremen des Abberufens des kaiser-

lichen Legaten, daß sie nicht mehr seufzen durften unter dem Drucke jener königlichen Blutsauger, die oft sich theuer genug für den Schutz und Schirm bezahlen ließen. Einstweilen blieb jetzt jedoch Hamburg noch unter der Legaten Regierung. Übrigens erstreckte sich nun die bremische Episcopatherrschaft erweitert über den ganzen Strich des lüneburgischen Landes an der Elbe hinauf über Harburg bis nach Brandenburg, über Lauenburg, Holstein, Ditmarsen, Stormaren, Wagrien, Mecklenburg und einen Theil von Pommern.

Kaiser Otto I. vertraute dem Erzbischoff Adaldag den entsetzten Papst Benedict V. an. Adaldag brachte ihn gefangen mit sich zunächst nach Bremen, dann auf die Feste Harburg und zuletzt nach Hamburg; dort hielt er ihn zwar anständig, aber ließ ihn strenge bewachen, damit er nicht entfliehe, und mit St. Peter's Schwert im Aufruhr sich die Thür zum Vatican öffne. Papst Benedict starb zwei Jahre nachher 965 zu Hamburg, und sein Leichnam wurde in der St. Marienkirche dafelbst beigesezt.

Wegen der vielen Kriege, welche Otto I. führen, wie auch wegen der oftmaligen Römerzüge, die er gegen den treulosen und herrschsüchtigen Berengar, Markgraf von Ivrea, nach Italien unternehmen mußte, fand er es anfangs für rathsam, das Herzogthum Sachsen während seiner Abwesenheit durch Markgrafen, namentlich zuerst durch Siegfried, Graf von Merseburg, verwalten zu lassen. Allein, während er den böhmischen Krieg seit 638 gegen Boleslaus führte, hielt er es seiner Regierungsverfassung angemessen, einen sächsischen freien Herrn,

Hermann Billung oder Billing, als Procurator der sächsischen Lande eigends anzustellen. Durch eine solche Veränderung der Landesoberherrschaft mußte sich auch die bisherige politische Verfassung des Landes anders gestalten. Die Gerechtigkeitspflege der kaiserlichen Legaten und Grafen nahm ein Ende, da der Procurator als seines Landes Oberrichter auftrat. Doch blieb ein Reichsvoigt. Das Collegium der Orts-Schöffen verlor seine bisherige Gewalt, und wurde nur beibehalten mehr zur Erinnerung ehemaliger Verfassung, als daß sie bevollmächtigte Richter gewesen wären. Ihre Gesellschaft erhielt die Benennung »des Rathes«, da sie bestimmt waren, dem Grafen, den der Herzog setzte, an seiner Statt Recht zu sprechen, nur mit gutem Rathe behülflich zu sein.

Mit ausnehmender Gnade strebte Otto I., die großen Verdienste des Procurators Billung zu belohnen, da er nicht nur im böhmischen Kriege gegen den Herzog Boleslaus sehr tapfer gefochten, sondern weil er auch anfänglich Erzieher der kaiserlichen Prinzen gewesen, und dem Kaiser mehrfach durch freundliche und rechtschaffene Dienste genützt, auch sein Amt mit gewissenhafter Treue verwaltet hatte. Daher erhob ihn Otto 966 zum Herzoge von Sachsen. Das sächsische Herzogthum blieb nachmals überhaupt bei dieser Familie 150 Jahre, bis zum Absterben des Herzogs von Sachsen, Magnus 1106.

Hermann Billung hatte seinen Stammsitz zu Stübeckshorn oder Stipsborn, beim jetzigen Soltau, im damaligen Gaue Ringewe um Soltau herum, im Lüneburgischen belegen. Obgleich das Herzogthum Sachsen ihm

nicht ganz erblich und eigenthümlich zugehörte, so übte er in demselben doch völlig herzogliche Gewalt, auch hatte er in demselben schon viele Allodialbesitzungen, zu denen auch Lüneburg zu rechnen war. Bis zu seinem Tode, der 973 den 1. April auf dem Reichstage zu Quedlinburg erfolgte, hatte Billung beständig Kämpfe gegen die heidnischen benachbarten Wenden zu bestehen und sein Augenmerk darauf zu richten, die Grenzen des Landes, die Festungen an der Elbe gegen räuberische Einfälle feindlicher Banden wohl zu bewahren und mit starken Besatzungen decken zu lassen.

Ihm folgte 973 sein Sohn Benno I. († 973), Herzog zu Sachsen und Lüneburg. Als der Erzbischoff von Bremen, Adaldag, 988 das Zeitliche segnete, übernahm Wibentius I. oder Liewizō († 1013 den 3. Januar) den Krummstab.

Jetzt regten sich abermals die benachbarten raub- und krieg-lustigen Wenden, Slaven⁹⁾ und Normannen. Obgleich die südlichen Elbufer mit Wehrmännern stark

⁹⁾ Slaven, von Slawadj, der Ruhm, und nicht von Salawa, d. h. Flußinsel, so genannt, war eine uralte wandernde medische Völkerschaft. Sie kam von den Ufern des Tanais her, nahm unter ihrem ersten Anführer, Arpad, im 9. Jahrh. Pannonien in Besitz. Arpad war König der Magyaren von 889—907. Er war der Stammvater einer Reihe von Königen, unter welchen der heilige Stephan zuerst 1000 diesen Titel annahm, bis mit Andreas III. 1301 sein Stamm ausstarb. Erst Ferdinand II. hat dieses Reich auf immer mit Osterreich vereinigt, obschon dasselbe vor ihm zwei Fürsten seines Hauses, Albert II. und Ladislaus — Posthumus — besaßen.

befest waren, die Harburg stark befestigt und mit zahlreicher Besatzung belegt war, so wagten es die Normannen doch, über die Elbe ins Lüneburgische herüber zu setzen; allein Benno I. besiegte sie 978 auf den Anhöhen bei Glindesmoor, an der Elbe zur nordwestlichen Seite Harburgs, ihnen eine empfindliche Niederlage zufügend, und Kaiser Otto II., durch seinen Beistand kräftig unterstützt, zwang den König der Dänen, Harald, auf fernere raub- und krieg-lustige Streifzüge Verzicht zu leisten.

Nach Benno's I. Tode folgte als Herzog von Sachsen und Herr zu Lüneburg, Benno oder Bernhard II. Zu seiner Zeit, als auch Kaiser Heinrich II. Deutschland beherrschte, waren es die getauften Slaven und Wenden, welche durch gar zu harte Bedrückung des Herzogs Dedo, Markgrafen von Brandenburg, auf Anstiften ihres Fürsten Mistewoi aufgebracht, dessen Dienste man mit Verachtung und Undank gelohnt hatte, einen allgemeinen blutigen Aufstand erregten. Abwerfen wollten sie nun das Knechtsjoch gänzlich, das man ihrem widerstrebenden Nacken mit einer Religion aufgebürdet hatte, deren Annahme sie nicht vom Namen der Hunde befreite, wie ihre Unterjocher sie schimpften. Diese Religion haßten und verleugneten sie. Sie zogen aus, sich ihre Freiheit zu erkämpfen und sich zu rächen an denen, die es gewagt, ihres Vaterlandes Götzen zu stürzen. Mistewoi überfiel Sachsen 1012 mit seinen zahlreichen Horden. Schonung konnte man nicht erwarten von einem wilden Kriegsvolke, zur Wuth gereizt durch Freiheit- und Götzen-Verlust. Würgengeln gleich, mordeten sie Alles, was

den Namen der Christen führte und was unter die Schneide ihrer großen und breiten Schlachtschwerter kam. Allenthalben schleiften sie Städte und Kirchen, und machten sie dem Erdboden gleich. Dieses Loos fiel auch Hamburg schrecklich. Fast von Grund aus war es der Zerstörung Preis gegeben. Geistliche, Mönche, gefangene Bürger schlug der blutgierige Sieger ans Kreuz, ließ sie zu Tode martern, oder zur drückenden Knechtschaft verdammen. Wo diese blutdürstigen verwüstenden Horden durchzogen und hauseten, da glich das Land umher einer Gegend, wo Erdbeben und Pest sich verbunden hatten zur Ausrottung des Menschengeschlechts. Auch des Herzogs Bernhard und des Erzbischoffs von Bremen, Unwan's, († 1029) Lande an der Elbe mußten durch Feuer und Schwert dieser Verderben schnaubenden Horden unfähig viel leiden; selbst die Festung Harburgh konnte sich gegen ihre wiederholten wüthenden Anfälle nicht halten, und der dicht an derselben schon etwas angebauete Ort wurde nebst andern benachbarten Ortschaften dem Erdboden gleich gemacht.

Nur äußerst langsam konnten sich des Herzogs Lande von so traurigen Verwüstungen erholen; obgleich derselbe nebst dem Erzbischoffe sich's angelegen sein ließ, die tiefen Wunden möglichst zu heilen — so waren die Fristen doch nur kurz; denn die Zerstörer erschienen noch zu oft an den Grenzen der sächsischen Lande und schreckten dessen Bewohner.

Doch, einige Ruhe trat ein zur Zeit der Erzbischöffe Libenz II. († 1032) und Hermann's († 1035 den 28. Sept.). Als aber der Erzbischoff Bezelin Alebrand († 1043 den

10. April) in der Verwaltung des combinirten Stifts Bremen und Hamburg folgte, verließ dieser Bremen und verlegte den bischöflichen Sitz nach Hamburg. Er ließ 1037 die Domkirche in Hamburg von gehauenen Steinen prachtvoll aufführen, wie auch für sich und seine Umgebungen zum Zufluchtsorte in Zeiten der Noth eine große, stattliche, mit Thürmen, Wällen, Graben und Mauern befestigte Burg, die Wiedeburg, in Hamburg erbauen. Dieses mißfiel aber dem kleindenkenden, argwöhnischen Herzoge Bernhard nicht wenig, welcher in der Feste zu Harburg auf der Lauer saß, um von da aus in der Nähe des Erzbischoffs Treiben und Wesen zu beachten. Er fürchtete, es sei der Erzbischoff Willens, sich Hamburgs gänzlich zu bemächtigen, weshalb er denn nun auch, um der Macht des Erzbischoffs gleiche Macht entgegen zu setzen, nicht fern von der Alster für sich auch eine feste Burg zu Hamburg erbauete, so daß er sich von der Harburgh auf seine neue Feste auch nach Hamburg begab.

Herzog Bernhard II. vollendete sein viel bewegtes Leben nach 51jähriger Regierung 1063 den 5. Junius und wurde in Lüneburg begraben. Ihm folgte sein Sohn Ordulph oder Otto in der Regierung der sächsischen Lande, zur Zeit, da Heinrich IV. Kaiser von Deutschland war. Adalbert I. († 1072) war Erzbischoff von Bremen und Hamburg, ein stolzer, habfüchtiger Mensch, gefügig, einschmeichelnd und kriechend wie ein Hoffschranz. That es Noth, so wußte er durch seine Geschmeidigkeit, unerschrocken und muthvoll seine Absicht zu erreichen. Ordulph, dem ränkevollen, höfisch gesinnten Erzbischoffe
(Baterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

mißtrauend, erbaute zu seiner Sicherstellung in Hamburg auch eine Burg, die »neue Burg« genannt. Hier haufete er, und in des weiland Bezelin's Pallaste der Erzbischoff, dessen Größe, Macht und Ansehen ihm ein Dorn im Auge war.

Drei Mal überschwemmten die aufrührerischen Wenden und Dbotriten die Elbgegenden, und namentlich hatte es ihre verwüstende Rachgier auf Stormarn, Holstein und Hamburg abgesehen, welches sie überfielen, ausplünderten und alle daselbst befindlichen Schlösser verwüsteten. Ganz Nordsachsen verheerten sie, machten es sich unterwürfig und haufeten so unmenschlich, daß an 600 Familien aus Stormarn ihr Vaterland verließen, auf das südliche Elbufer oder sogar bis an's Harzgebirge flüchteten, wo sie ihre Wohnsitze aufschlugen. Damals war Liemar I. († 1101 den 17. Mai), Erzbischoff von Bremen und Hamburg. Herzog Ordulph wollte sich an den räuberischen Wenden und Dbotriten nachdrücklich rächen und die Stadt Hamburg nebst Umgegend in seinen Schutz nehmen; daher sammelte er in aller Geschwindigkeit ein bedeutendes Heer und zog nebst seinem Sohne, Herzog Magnus, und einigen Verbündeten, Rittern, Edeln und Herren gegen die feindlichen Horden zu Felde. Allein diese hatten sich allenthalben so festgesetzt, daß die Verbündeten gegen sie nichts ausrichten konnten, ja kaum sich selbst zu behaupten vermogten.

Nach 12jährigem Regimente verschied der, durch manche Unruhen und Widerwärtigkeiten hart bedrängte Herzog Ordulph 1071 den 20. März, indem er die sächsischen Lande in einem höchst unglücklichen und bedrückten

Zustande zurückließ. Sein Sohn, Herzog Magnus, trat jetzt auf als regirender Herzog über Sachsen. Unter dem Drucke fremder Tyrannei blieb Nordsachsen beinahe 20 Jahre. Da schloß Heinrich, rechtmäßiger Fürst der Obotriten, mit Kruko, dem Haupte der Meuterer, einen Bund, und übte die Blutrache wegen seines ermordeten Vaters. Er erschlug den Aufrührer meuchlings mit Hülfe seines Weibes. Sein vaterländisches Reich ward ihm wieder. Nordsachsen befreiete er vom Joche und gab es dem Herzoge Magnus zurück.

Im Jahre 1106 den 23. August endete Herzog Magnus von Sachsen seine irdische Laufbahn. Mit ihm erlosch Hermann Billung's Stamm.

5.

Des Herzogs Billung Stamm hatte 150 Jahre die Herrschaft über Sachsenland geführt. Mit seinem Erblöschen belehnte Kaiser Heinrich V. den Grafen Lothar oder Lüder von Süpplingburg, oder Schweppelenburg, mit dem Herzogthume Sachsen als Reichslehn, einem tapfern, biedern Manne, nachmals Kaiser über Deutschland unter dem Namen Lothar II. († 1138), welcher zu Lutterlohe unweit Zelle im Lüneburgischen 1075 geboren sein soll.

In der Fehde, die er mit dem Erzbischoffe von Bremen und Hamburg, Liemar I. hatte, nahm er ihn gefangen und ließ sich von ihm 300 Mark Lösegeld geben, wie auch die bremische Stiftsvoigtei versprechen. Als die Grafschaften Holstein, Stormarn und Wagrien den Dänen abgenommen und nicht besetzt waren, übergab er

diese Lande sämmtlich nebst den Elbinseln Altwerder und Finkwerder dem Grafen Adolph von Schaumburg¹⁰⁾; doch blieben diese Länder unterworfen dem Reiche als Theile von Sachsen. Friedrich († 1123) war zu dieser Zeit Erzbischoff von Bremen und Hamburg. Nach diesem Adalbert II. († 1148).

Da der Herzog von Baiern, Heinrich der Schwarze, († 1125 den 6. August), aus dem edeln und berühmten Stamme der Welfen, vermählt mit der Wülfhildis, Tochter des Herzogs von Sachsen, Magnus, Erbinn der Hälfte der billungischen Güter, mit dem Kaiser Lothar II. in sehr freundschaftlichen Verhältnissen stand, so verlobte dieser seine Erbtochter Gertrude, kaum 10 Jahre alt, 1126 mit dem Sohne des Herzogs von Baiern. Durch diese Vermählung erhielt er das Herzogthum Sachsen, nebst allen den Lehnen, die Lothar von Geistlichen gehabt hatte, und mehre ausgedehnte Besitzungen, wie auch die Lande, die das nachherige Herzogthum Braunschweig-Lüneburg bildeten. Aus dieser Ehe war ein Sohn ent-

¹⁰⁾ Der berühmte Stamm der Schauenburger, so wie deren ganze Graffschaft, sollen den Namen von dem Schlosse Schauenburg, an der Weser gelegen, bekommen haben. Dieses Schloß erhielt, wahrscheinlich wegen der Höhe, wo es angelehnt war, seinen Namen, indem man von dieser Höhe weit umher schauen konnte. Andere behaupten, daß Adolph nach Erbauung seiner stattlichen Burg den Kaiser Konrad II. hinauf geführt und die Worte gesagt haben solle: Schaw = de = Borg, welches Veranlassung gegeben habe, ihn selbst den Herrn von Schaw = de = Borg zu nennen, woraus nachmals Schauenburg geworden ist.

sprossen, welcher unter dem Namen Heinrich der Löwe als Herzog von Baiern, Sachsen, wie auch der nachmals »Braunschweig und Lüneburg« benannten Lande bekannt ist (1129—1195). Ein Krieg, der fast 55 Jahre, nämlich von 1180—1235, dauerte, verheerte die herzoglichen Lande in allen Gegenden, von dessen verderblichem Einflusse auch die harburgische Elbgegend nicht verschont blieb. Namentlich mußte Harburg in den Jahren 1166 und 1167 die Drangsale des Krieges höchst schmerzlich empfinden, als Herzog Heinrich der Löwe die Harburg sehr nachdrücklich, obwohl vergebens belagerte, welche der unruhige und gegen den Herzog mit seinen Verbündeten sehr feindselig gesinnte Erzbischoff von Bremen und Hamburg Hartwig I. († 1168 den 11. Oct.) mit seinen Truppen besetzt haltend, tapfer vertheidigte. Jedoch war der folgende Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Balduin († 1178), freundschaftlicher gegen den Herzog gesinnt, weil er ihm den erzbischöflichen Sitz verdankte. Balduin trat dem Herzoge nicht nur die ganze Grafschaft Stade ab, sondern er räumte ihm auch 1170 die Festung Harburg völlig ein, die er in Besitz nahm.

Allein der nächste Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Siegfried († 1184) trat wieder sehr feindlich auf gegen Herzog Heinrich den Löwen, weil er ihm nichts zu verdanken hatte; wodurch die Flamme des Krieges aufs Neue empor loderte. Mit Hülfe des Erzbischoffs von Cöln, Philipp, traf er alle mögliche Anstalten, um für sich die Markgrafschaft Stade, welche sein Vorgänger weggegeben, durch Gewalt der Waffen wieder zu erobern.

Zwar wurde die Markgrafschaft dem Herzoge Heinrich wirklich genommen, aber der nächste Erzbischoff von Bremen und Hamburg, Hartwig II. († 1207), räumte sie ihm wieder ein, indem er sich Heinrichs Gunst zu verschaffen suchte. Sehr gelegen kam solche Gefügbarkeit des geistlichen Herrn dem Herzoge. Schnell berief er seine Völker aus Polaben und aus der Festung Harburg, und setzte sich für jetzt in Stade fest, bis der Graf Adolph II. von Holstein den Ort wieder eroberte. Bei diesen fortwährenden Kriegsstürmen war natürlich weder an Sicherheit der Person, noch des Eigenthums, auch nicht an verbreiteten Wohlstand, Handel, Gewerbe, Wissenschaften und Ackerbau zu denken. Die Landbewohner flohen in das Dickicht der Wälder, oder suchten Schutz und Sicherheit in der Nähe der Burgen, Klöster und Städte, als die großen Herren, geistliche und weltliche, sich rauften.

6.

Heinrichs des Löwen drei Söhne, Heinrich, Otto I. und Wilhelm, behielten nach ihres Vaters Tode in den ersten 8 Jahren die Erblande in ungetheilter Gemeinschaft, bis 1203 endlich auf der Zusammenkunft zu Paderborn eine Theilung derselben eintrat. Des verstorbenen Kaisers Heinrich VI. Bruder, Herzog Philipp von Schwaben, welcher strebte, der Deutschen Krone zu erlangen, war mit Haß und Rache gegen die vorbenannten welfischen Gebrüder entflammt, da Otto IV. als gewählter Kaiser neben ihm auftrat. Ganz eigenmächtig verschenkte er die Grafschaft Stade 1200 nebst dem

Gaue Wolfaty an das Erzstift Bremen und Hamburg. Doch die drei Brüder brachten mit vereinten Kräften Stade 1202 wieder in ihren Besitz, und der gefangene Erzbischoff Hartwig II. sah sich genöthigt, den Herzögen die Harburg gänzlich zu überlassen, wodurch der Ort gleiches Namens nebst Umgegend nun ganz vom Stifte Bremen und Hamburg geschieden, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten unter herzogliche Hoheit gelangte. Die Grafschaft Stade mußte der Bischoff dem Herzoge Heinrich zum Lehne übertragen, womit nunmehr auch die Harburg in Verbindung stand.

Herzog Wilhelm († 1213) kam nach dem Absterben seiner beiden Brüder zur Regierung über die Lüneburgischen Lande und nannte sich schlichtweg: Wilhelm von Lüneburg. Sein Sohn Otto I., »das Kind«, gemeiniglich »das Kind von Lüneburg« genannt († 1252) hatte gegen den Erzbischoff von Bremen, Gerhard II., Graf von Holstein, blutige Händel zu bestehen. Namentlich forderte Otto I. von ihm die Grafschaft Stade unbedingt zurück. Dieses Verlangen beachtete aber der Erzbischoff nicht eher, als bis der Herzog sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatte, und als 1236 ein kaiserlicher Befehl erfolgte, daß die Unterthanen dieser Grafschaft sich dem Herzoge Otto unterwerfen sollten¹¹⁾. Als aber der Erzbischoff sich diesem noch nicht bereitwillig fügen wollte, so rückte ein bedeutendes Heer des Herzogs Otto I. sofort in die bremischen Lande, belagerte Bremen um

¹¹⁾ Orig. Guelf. T. IV. p. 167. Albert. Stad. ad ann. 1235. Histor. Archiepisc. Brem. incerti aut. in script. R. German. Esp. Lindenbrogii. Pag. 110.

Martini 1236, haufete allenthalben mit Wuth zum Entsetzen schrecklich, zerstörte die bei Nacht überfallene Festung Ottersberg, eroberte die von bischöflichen Truppen besetzten Burgfestungen Horneburg, wie auch Harburg¹²⁾, woselbst Wolderich von Hadeln und Johann von Kerkdörpe das Schloß oder die Burg mit rühmlicher Tapferkeit vertheidigten, welche seit 1222 mit neuen Festungswerken war versehen worden, da sie durch die früheren Belagerungen und mannigfaltigen Anfälle sehr viel hatte leiden müssen und fast in Verfall gerathen war. Des Erzbischoffs von Bremen Truppen, unter Anführung des Feldhauptmanns Hermann von der Lippe, der selbst in dieser Schlacht fiel, mußten durch den Herzog Otto eine gänzliche Niederlage erleiden, so daß der geistliche Herr, um größeres Unglück zu verhüten, sich genöthigt sah, mit Otto Frieden zu schließen und mit ihm einen Vergleich einzugehen, durch den er zwar Stade behielt, doch mußte er den Herzog damit belehnen. Die Festung Ottersberg unterlag bei dieser Gelegenheit einer gänzlichen Schleifung. Der lüneburgischen Lande Grenzen wurden weiter ins bremische Episcopatgebiet hineingeschoben; mehre Ortschaften mußte der Bischoff dem Herzoge völlig abtreten, unter denen sich auch Harburg befand, welches fast gänzlich im Schutte da lag; und da die Einwohner durch die vielen bisherigen Verheerungen des Krieges theils umgekommen, theils geflohen und ausgewandert waren; so blieb der Ort Harburg in seinen Trümmern so lange liegen, bis Herzog Albrecht

¹²⁾ Albertus stadensis p. p. apud Schilter script. rer. Germ. p. 291.

sich desselben erbarmte und ihn etwas besser, als er vormals scheint gewesen zu sein, erst 1250 bis 1253 wieder aufbauen ließ.

7.

Von den beiden Söhnen des Herzogs Otto I. (puer), Albert oder Albrecht und Johann, trat nach dem Tode des Vaters der älteste, Albert (magnus) die Regierung über die fürstlichen Erblande Braunschweig und Braunschweig-Lüneburg an, und zwar anfänglich Namens seiner Brüder, da sie noch minderjährig waren. Nachdem aber Konrad und Otto den geistlichen Stand gewählt hatten, theilte Herzog Albrecht gemeinschaftlich die Regierung mit seinem Bruder, Herzog Johann. Jetzt wußte man noch nichts von einem Primogeniturechte; wie denn auch »regiren« überhaupt jetzt noch nichts weiter bedeutete, als zu Gerichte sitzen, Land und Leute gegen feindliche Angriffe schützen, mit Lanze und Schwert um sich hauen und stechen, und Gefälle eintreiben; das innere Beste des Landes und dessen Bewohner durch's Regiren zu befördern, daran dachte man jetzt noch nicht.

Durch den Vertrag, den beide Brüder 1267 den 1. April zu Braunschweig schlossen, wurden sämtliche herzogliche Erblande durchs Loos getheilt, doch so, daß das Successionsrecht auf beiden Seiten blieb; es war eine »Thatheilung«. Herzog Albert bekam die braunschweigischen und Herzog Johann die lüneburg-zelleschen Lande. Von dieser Zeit an also nahmen die beiden herzoglichen Linien Braunschweig und Lüneburg ihren

Anfang. Herzog Johann regirte über die lüneburgischen Lande von 1267 bis 1277 den 13. Decbr. Sein einziger Sohn Otto II., der Strenge, folgte ihm in der Regierung von 1277 bis 1330. Mit ihm war die Ritterschaft des lüneburgischen Landes nicht so zufrieden, wie mit seinem Vater, dessen Leiche sie unterwegs auf ihren Schultern selbst getragen hatten; daher entstand eine feindselige Stellung derselben, wodurch es dahin kam, daß endlich 1286 die fehdevollsten Auftritte des, gegen den Herzog Otto II. bitter entrüsteten Adels hervorgingen, welche unter dem Namen der »lüneburger Ritter=Orloge¹³⁾ in der Landesgeschichte merkwürdig genug bekannt ist.

Dadurch, daß der Herzog von Lüneburg=Zelle, Johann, sich 1265 zu Hamburg mit der Luitgarde, Tochter des Grafen Gerhard I. von Holstein und Schauenburg vermählte, gelangte die Insel Altwerder und der südöstliche Theil der Insel Finkwerder als Heirathsmittgift an das Haus Lüneburg=Zelle, welches in einem damals geschlossenen Grenzvertrage, der aber verloren ist, genauere Bestimmung erhielt.

In dem Jahre 1296, als der Herzog Otto II. mit Albrecht II., Herzog von Sachsen=Lauenburg, wegen

¹³⁾ Chron. Luneb. Leibnitz. T. III. p. 176. 177.

Es bedeutet dies, in der holländischen Sprache, wie auch im Scandinavischen gebräuchliche Wort »Orlog« so viel als Krieg; eigentlich: ein Waldfeuer oder Bergfeuer — Loge — Lohe — i. e. Feuer, da nämlich bei ausbrechendem Kriege nach altem Gebrauche Feuer auf den Bergen angezündet wurde.

Blekedde seit 1286, und wegen der vom Adel im Lauenburgischen errichteten neuen Raubschlösser, in eine heftige Fehde gerieth: ertheilte Otto den neuen Anbauern des Leuenwerders oder Löwenwerders, oder des »neuen Landes« bei Harburg an der Elbe, gewisse Gesetze und Vorrechte in der Charta Ottonis Ducis, wie es mit den Gerichten, Strafen, Zehnten und andern Gefällen, wie auch mit den neuen Anbauern und mit den neuen Eindeichungen der Elblande solle gehalten werden¹⁴⁾. Im folgenden Jahre, 1297, ertheilten die Herzöge Johann, Otto und Albrecht dem Weichbilde Harburg das Lüneburgische Stadtrecht, wovon jedoch die Advocatur über das Schloß und die Gerichtsbarkeit über das besonders privilegirte Neuland oder Leuenwerder ausgenommen war. Auch Kaiser Rudolph gab unterm 6. Mai 1288 ein Privilegium für den Ort Harburg¹⁵⁾. Als Herzog Albrecht sich 1287 mit der Mechtild († 1319 den 27. März), ältesten Tochter des Herzogs Heinrich — Severus — von Baiern, vermählte, wurde derselben von Seiten des Herzogs und seiner Stände nicht nur ein Jahrgehalt von 4000 Mark, sondern auch Lüneburg und Harburg nebst Umgegend zum Witwenthume verschrieben, wozu auch nach damaliger Gewohnheit Kaiser Rudolph seinen lehnsherrlichen Consens ertheilte und die Herzoginn mit den ihr angewiesenen Stücken förmlich belehnte.

Der Herzog starb 1330 den 9. April. Ihm folgten in gemeinschaftlicher Regierung seine beiden Söhne

¹⁴⁾ S. vaterl. Archiv 1836. Seite 443 ffl.

¹⁵⁾ Grupen in orig. Harb. I. seiner Orig. Germ. T. II. obs. III. pag. 145. liefert hiervon einen Auszug.

Otto III. und Wilhelm. Otto III. starb 1353 und Herzog Wilhelm war nunmehr alleiniger Regent des Hauses Lüneburg (1352 bis 1365 den 23. Novbr.).

Nach dem Tode dieses Herzogs wurde dessen Landes- theil, da er keine Söhne hinterließ, schon seinen Töchtern zugesprochen. Allein die braunschweigischen Stammesvet- tern, auf den 1267 geschlossenen Landestheilungsvergleich sich stützend, wollten solches nicht gelten lassen, sondern sie griffen zu den Waffen, woraus in der Folge der verderbliche »lüneburger Erbfolgekrieg« hervorging, und der Herzog von Braunschweig = Wolfenbüttel, Albrecht I., (magnus), behauptete sein Erbfolgerecht, in den Besitz der lüneburgischen Lande zu gelangen (1252—1279).

Die traurigen Rudera des 1236 zerstörten und in seinen alten Trümmern noch da liegenden Orts Harburg konnte der Herzog Albrecht I. nicht länger dulden. Daher begann er, ohne sich um den durch seinen Vater Otto mit dem erzbischöflichen Stuhle Bremen vormals errich- teten Vergleich weiter zu bekümmern, Ort und Burg wieder aufzubauen. Diese rasche That weckte einen hef- tigen Streit zwischen ihm und dem darüber höchlich entrüsteten Erzbischoffe von Bremen, Gerhard II., welcher zur blutigen Fehde übergegangen wäre, wenn nur der Krummstab noch in seiner vormaligen alten Machtvoll- kommenheit sich befunden hätte. Allein ein Vergleich, zwischen Beiden auf's Neue geschlossen, setzte dem bitteren Streite gütlich ein Ziel, und der Herzog ließ sich in dem angefangenen guten Werke des Wiederaufbaues der Festung und des dabei befindlichen kleinen Wohnortes Harburg nicht stören. Jedoch traute in der Folge der

Erzbischoff Gieselbert den lüneburgischen Herzögen nicht, welche schon zu oft Versuche gewagt hatten, den Krummstab möglichst kürzer zu machen. Um sich gegen die lüneburgischen Herzöge sicher zu stellen, ertheilte der Erzbischoff zunächst dem Orte Buxtehude städtische Gerechtigkeit, ließ daselbst neue Festungswerke errichten und den Stadtgraben ausbringen, den man aus der Biewer einleitete, um wenigstens eine tüchtige Grenzbefestigung gegen die lüneburgischen Herzöge zu haben, welche das benachbarte Harburg schon als neu angelegte Festung dem Erzstifte vollends ganz entzogen hatten und Miene machten, das erzbischöfliche Pallium an den Grenzen immer schärfer zu beschneiden.

8.

Herzog Albrecht I. vollendete sein thatenreiches Leben 1279 den 15. August, und hinterließ seinen drei Söhnen Heinrich, Albrecht und Wilhelm die herzoglichen Lande, welche anfangs die Regierung gemeinschaftlich führten; allein 1286 nahmen sie eine Mutschirung¹⁶⁾ mit den väterlichen Erbländen vor. Zufolge derselben bekam Wilhelm die braunschweig-lüneburgischen Erblände (1286

¹⁶⁾ Mutschirung, Mutschar, Örterung, zeigt eine Ländertheilung an, die widerrufen und wieder aufgelöst werden kann. Zufolge des Kaiserrechts B. III. Art. 12. wird die Mutschirung der Theilung des Lehns entgegen gesetzt, wo die Gemeinschaft aufgehoben wurde, weil man da eine Theilung wieder aufheben kann, wo keine vollkommene Theilung Statt gefunden hat. Eichhorn's Staats- und Rechts-Geschichte. 3. Ausg. Thl. 3. S. 259.

bis 1292). Als er unbeerbt mit Tode abgegangen war, maßte sich Herzog Albrecht II. (pinguis) von Göttingen die Regierung an über die braunschweig-lüneburgischen Lande (1292—1318). Nach ihm kam der göttingische Herzog Otto, »der Milde« (1318—1344), und als dieser ohne männliche Erben verschied, theilten sich seine beiden Brüder, Ernst und Magnus I. (pius) 1345 in den göttingischen und braunschweigischen Erblanden. Magnus I. bekam die für sich bestehenden braunschweig-lüneburgischen Lande, so daß er als Nachfolger des Herzogs Wilhelm die Regierung antrat (1346—1369).

Nun folgte Herzog Magnus II. (torquatus), des Herzogs Magnus I. Sohn (1369—1473). Seine Regierung war mit vielen Unruhen und kriegerischen Auftritten durchflochten. Namentlich war es der lüneburgische Erbfolgekrieg, der 1369 seinen Anfang nahm und bis 1388 mit verheerender Wuth zwischen den kursächsisch-askanischen und dem braunschweigischen Hause unter furchtbarer, unerhörter Erbitterung im Lande geführt wurde. Die ganze Gegend um Harburg mußte eine totale Verwüstung erleiden, und als Lüneburg den sächsischen Fürsten Albrecht und Wenceslaus huldigte, unterwarf sich derselben Oberherrschaft auch Harburg 1370 mit seiner Festung und nahm sächsische Besatzung ein.

9.

Durch die Herrschaft der Askaniern Albrecht und Wenceslaus (1373—1374) über die lüneburgischen Lande waren des Herzogs Magnus Söhne, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, in eine sehr bedrängte Lage gerathen.

Die Herrschaft der Askanier über diese Lande nahm jedoch 1388 auf immer ein Ende, womit auch der verderbliche lüneburger Erbfolgekrieg aufhörte, nachdem er 19 Jahre gedauert hatte.

Zufolge eines 1374 den 1. Februar, und vom Kaiser Karl IV. bestätigten Vergleichs, übernahm der Herzog Friedrich die Regierung über die braunschweig-lüneburgischen Lande.

Bereits 1389 den 22. Januar kamen die drei braunschweigischen Prinzen mit einander dahin überein, daß Friedrich den braunschweigischen Theil nebst Gifhorn, Fallerleben und Lichtenberg und die dazu gehörenden Theile, Bernhard und Heinrich aber die gesammten lüneburgischen Lande haben sollten. Einer sollte dem Andern, auch ihre Erben unter sich, in der Regierung nachfolgen. So erhielt Alles dem Anscheine nach so ziemlich eine friedliche Stellung.

Harburg hatte von jehigen Zeiten an oftmals das hohe Glück, die beiden Landesfürsten Bernhard und Heinrich auf seiner Burg Hof halten zu sehen, namentlich, da die Herren bald hier, bald in Zelle, bald in Ülzen, bald in Dannenberg sich aufhielten, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Lüneburg aus mehren vermeintlich triftigen Gründen es nicht zugeben wollte, daß die Landesfürsten ihren beständigen Aufenthalt in der Stadt nehmen mögten. Ja! die Bewohner der Stadt Lüneburg trieben es gar so weit, daß, da die Herzöge anfangen, sich in der Stadt ein neues Schloß zu bauen, sie solches nicht nur mit Unwillen ansahen, sondern es durchaus nicht gestatten wollten, im Schlosse

selbst eine Küche, Öfen, Keller und Wohnzimmer anzulegen, und dies in der Absicht nicht, um zu verhindern, daß die Herzöge ihre Residenz in der Stadt auf immer nehmen könnten, weil man eine fürstliche Hofhaltung in der Stadt der städtischen Freiheit, dem Handel und Gewerbe des Bürgers für äußerst nachtheilig hielt. Es verpflichtete sich sogar die Bürgerschaft, um der fürstlichen Herren beständigen Aufenthalt in der Stadt zu verhüten, sie während der Zeit ihrer etwaigen Besuche im Sommer daselbst eine Zeit lang gänzlich frei bewirthen und verpflegen zu wollen. Daher wurde denn nun auch vom harburger Schlosse, oder von andern Orten aus, die Stadt Lüneburg von den fürstlichen Höfen von Zeit zu Zeit durch Besuche mit zahlreicher Dienerschaft, Pferden und Jagdhunden in Contribution gesetzt.

Wegen der, in diesen Zeiten sich häufig allgemein verbreitenden Unruhen, mußte wohl natürlich der Handel und das Gewerbe überhaupt sehr unsicher sein und durch oftmalige Räubereien empfindlich gestört werden, namentlich mußte die Elbschiffahrt sehr darunter leiden. Dieses gab Veranlassung, daß die Hansestadt Hamburg recht ernstlich Bedacht nahm, den Handel und die Schiffahrt auf der Elbe möglichst in Schutz zu nehmen. Und da sie vom Kaiser Karl IV. 1359 die Vollmacht dazu erhalten hatte, die Seeräuber und Freibeuter allenthalben aufzusuchen und zu vertilgen, war es nothwendig, die Elbufer von beiden Seiten beherrschen und überschauen zu können. In dieser Absicht erbauete Hamburg auf der südwestlichen Seite der Elbe in einer sehr moorigen Gegend, Hamburg schräg gegenüber, unweit der Festung

Harburg, eine neue Burg und belegte sie mit starker Besatzung. Gegen dieses Unternehmen erhoben die Herzöge von Lüneburg, Heinrich und Bernhard, 1390 die heftigsten Widersprüche. Die Hamburger hatten den sehr nassen Moorgrund von den edeln Herren von Ljaukii oder Hiddesagrüm, nachmals Hizaeker genannt, gekauft, welche mit diesem, an der Elbe belegenen sumpfigen Striche Landes von den Grafen von Schauenburg, die solchen vom Kaiser Lothar geschenkt erhalten hatten, beschenkt und belehnt worden waren. Diese verstanden mit diesem wilden Moraste eben nichts zu beginnen, sondern griffen froh zu, als die Hamburger ihnen für einen so nichtsnutzigen Sumpf ein Stück Geld boten. Auch hatten zugleich die Grafen Johann und Gerhard von Schauenburg, als Grundeigenthumsherren, ihre Einwilligung zu dem Kaufe und zur Erbauung einer neuen Burg daselbst, für klingende Münze bündigst gegeben. So konnten die Herzöge von Lüneburg, Heinrich und Bernhard, eigentlich nichts dagegen machen, sondern, so ungern sie es thaten, hielten sie es doch rathsam, zumal da sie gerade jetzt in Verlegenheit sich befanden, ihre Einwilligung für eine ansehnliche Summe Geld, wie auch gegen einen jährlichen, von der Burg zu zahlenden Canon zu 5 Mark, welcher unter dem gesammten harburgischen Clerus zu vertheilen ¹⁷⁾, an die Hamburger zu verkaufen.

Zu gleicher Zeit verkauften die Grafen von Schauenburg ihren Antheil an der Insel Finkwerder an Hamburg,

¹⁷⁾ Dieser Canon wird noch jetzt nach Harburg entrichtet, aber nicht mehr vertheilt, indem ihn die eine Pfarrstelle allein bezieht.

jedoch mit dem Vorbehalte der künftigen Wiedereinlösung, welche auch in der Folge wirklich erfolgt ist. Die nördliche oder die schauenburgische Hälfte der Insel wurde erst später der Stadt Hamburg überlassen, die auch im Besitze geblieben. Ungestört behaupteten nun die Hamburger den Besitz des erkauften Territoriums, welches damals Moorwerder hieß, und die neue Burg führte den Namen »Glindeß-Moorburg«. Bei den nachmaligen Eindeichungen der Elbe baueten sich nach und nach Fischer, Schiffer, Milcher, einige Handwerker u. in der Nähe, der in der Folgezeit »Moorburg« genannten Burg an ¹⁸⁾.

10.

Unter den mörderischen Händen Friedrichs von Har-

¹⁸⁾ Die Moorburg ist in den neuern Zeiten vernachlässigt, namentlich seitdem die Hamburger keine Gelegenheit mehr haben, Seeräuber zu fangen. Auf ihrem Platze steht jetzt ein Haus, der hamburger Kammer gehörig. Das zu der Burg gehörende Land enthält 36 Morgen Binnen- und 18 Morgen Außen-Land. Mit diesen 54 Morgen Staatseigenthum enthält die Landschaft Moorburg 460 Morgen eingedeichtes Land, 61 Morgen eingedeichtes Moorland und 85 Morgen Außenland. Die mit einem Sommerdeiche umgebene Außenweide, das Ellernholz und der Paggensand enthalten etwa 60 Morgen, die kleine Kattwick etwa 12 Morgen. Das dicht vor dem moorbürger Deiche liegende Außenland wird der »Blumensand« genannt. Die Landschaft Moorburg hat eine Bevölkerung von fast 2000 Menschen. Der Ort hat seine eigene Kirche, die erst 1597 gebaut wurde und 1684 wieder ausgebaut und verschönert worden ist. Auch ist ein Prediger, ein Landvoigt, eine Schule, ein Arzt und eine Apotheke daselbst.

tinghausen war 1400 den 5. Junius Herzog Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel gefallen, weshalb nun der wolfenbüttelsche Landestheil an dessen Brüder, Bernhard I. und Heinrich I., gelangte, welche über die lüneburgischen Lande regirten, so daß unter ihrer gemeinschaftlichen Regierung diese Lande wieder einige Jahre mit einander vereinigt blieben. (1400—1409.)

Nicht ganz fügsam wollte sich die Stadt Lüneburg zu dem Willen der Herzöge Friedrich, Heinrich und Bernhard bequemen; sie zeigte sich vielmehr unruhig und widerstrebend; daher schlossen die herzoglichen Brüder 1396 ein Bündniß gegen sie und ihre Anhänger. Nicht anders wußten die Herzöge diesem fecken Stadtvolke beizukommen, als daß sie auf alle mögliche Weise den Handel zwischen Hamburg, Lüneburg und Ulzen erschwereten und zu stören suchten. Aber endlich, dieser vielen Schaden bringenden Neckereien überdrüssig, griffen zufolge des seit 1239 schon bestehenden hanseatischen Bundes die Hamburger und Lübecker, wozu auch Lüneburg und andere 85 Städte gehörten, im demokratischen Freiheitsgeiste, noch unabhängig von aller Fürsten Macht, zu den Waffen. Denn seit 1364 hatten die deutschen Hansestädte ihre erste, großes Schrecken verbreitende Handelsverbindung oder »Maskopen«, zur Sicherheit der Straßen und Gewässer, geschlossen.

Schnell war ihr Übergang über die Elbe beschafft. Zunächst mußte 1396, unter Anführung des hamburgischen Bürgermeisters Johann Hoyer, das feste Schloß Harburg eine recht nachdrückliche Belagerung aushalten. Der Ort Harburg selbst hatte alle erdenklichen Kriegs-

drangsale und Verwüstung zu dulden. Schon war Alles bereit, mit stürmender Hand die Festung anzugreifen, und die Eroberung derselben mit Gewalt zu erzwingen, als auf einmal die hanseatischen Truppen veranlaßt wurden — man weiß nicht, ob durch Verrätherei, oder durch sonst ungünstige Verhältnisse, oder ermüdet durch die bereits gehaltenen schweren Anstrengungen, oder ob sie die Burg für stärker besetzt hielten, als sie es wirklich war — von der Belagerung abzulassen und den Sturm nicht zu versuchen. Um jedoch nicht ganz unverrichteter Sache abzuziehen, unternahmen die Belägerer noch einen Zug von Harburg aus durch die lüneburgischen Lande an der Elbe, plünderten die herzoglichen Dörfer rein aus, trieben das Vieh fort, brandschatzten überall, und führten ansehnliche Beute davon, als sie sich über die Elbe wieder zurück begaben.

Wegen dieses Überfalles und dieser Unthaten wollte sich nun der Herzog Heinrich nachdrücklich rächen. Diesemnach verbot er nicht nur bei Verlust aller Habe und Güter jede Zufuhr zu der Stadt Lüneburg, sondern ließ auch Alle, die sich außer den Stadthoren betreten ließen, gefangen wegführen und auf alle Art und Weise mißhandeln; ja, es waren sogar einige von seinen Anhängern über die Elbe gegangen, die strenge darauf achteten, Jemandes habhaft zu werden, um ihn ohne Erbarmen und ohne Unterschied und Ansehen der Person die Hände und die Füße abzuhauen. Auch ließ er den Ausfluß der Elmenau oder Ilmenau in die Elbe, welcher Fluß von Lüneburg nach Mölln für die Lübecker wegen des Salzhandels mit Lüneburg von großer Wich-

tigkeit war, verstopfen, mittelst Pfahlwerk und Bersenkung großer Fahrzeuge, welche mit Schutt, Sand und Steinen beladen waren. Dieser Frevel erbitterte die Hansestädte gegen den Herzog auf's Höchste. Das hanseatische Heer kehrte nun eilends zurück, schloß die Harburg abermals strenge ein und haufete mit gewaltiger Wuth umher. Auch fing es an, das feste Schloß Winsen an der Luhe ernstlich zu belagern, welches mit drei wohl aufgeführten Wällen und mit drei ziemlich breiten und tiefen Wassergräben umgeben war. Die Städte und alle Bewohner der Elbgegend waren gegen den Herzog höchlich entrüstet. Unordnungen und Verheerungen aller Art waren an der Tagesordnung, so daß Herzog Heinrich sich endlich von allen Seiten her so sehr gedrängt fühlte, daß er selbst des Unheils müde, zuerst friedliebende Vorschläge versuchte. Denn während solcher Calamitäten verkündete der Aberglaube noch ärgere Schicksale, da am nördlichen Himmelsbogen ein Comet hehr und hell einherzog. Zu diesem vermeinten Vorboten schaueten empor die furchtsamen Seelen dieser Zeit. Krieg war da im Lande; Mißwachs kam; Hungersnoth folgte, und 1401 durchzog Deutschland, auch Harburgs Elbgegend, eine äußerst verheerende Seuche, die »Pest« genannt, welche zahlreiche Opfer hinwegraffte.

Endlich gelangte es zum Waffenstillstande auf drei Jahre, woraus zuletzt 1397 ein wirklicher Friede hervorging. Des Herzogs Cassen waren aber gänzlich erschöpft und zerrüttet. Aus dem verwüsteten und verarmten Lande konnte man keine Geldsteuern eintreiben. Da wußte der Herzog sich nicht anders zu helfen, als drei Schlösser

mit ihren Reichbildern ¹⁹⁾ und Zubehör unter Bedingung der Wiedereinlösung auf 10 Jahre zu verpfänden. Harburg wurde unterm 21. October 1398 an die Stadt Lüneburg verpfändet, mit der Erlaubniß, in dieser Zeit 400 Mark Pfennige darin verbauen zu dürfen, müsse und würde mehr geschehen, sollte solches nach Befinden der Umstände bei der Einlösung wieder ersetzt werden; Lüdershausen wurde an Lübeck und Bleckede an Hamburg verpfändet, wofür er 1402 zum Pfandschillinge im Ganzen 19,200 Mark Pfennige erhielt, so wie das Geld zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg gänge und gäbe war.

In der abermaligen Auseinandersetzung, welche die beiden herzoglichen Brüder 1409 zu Zelle wegen der Erblande trafen, erhielt Herzog Bernhard Braunschweig-Kalenberg und Herzog Heinrich I. wurde alleiniger Regent der lüneburg-zelleschen Lande. (1489—1416.)

II.

Zum bleibenden Residenzorte wählte Herzog Heinrich I. nunmehr Zelle, und regirte über seine Lande zwar strenge, doch gerecht und rühmlich. Durch den verderblichen

¹⁹⁾ Reichbild bedeutet das Stadtgebiet um eine Stadt herum, welches ehemals durch ein hölzernes oder steinernes Kreuz an den Grenzen angedeutet war, auf dem eine Hand und ein Schwert abgebildet befindlich. Nach dem sächsischen Rechte ist es so viel als: jus municipale oder Stadtrecht, und kommt wahrscheinlich her von: Wig oder Wyß — vicus — d. h. Ort, und Bill, d. h. Gesetz, mithin richtiger Wyß=Bill geschrieben; hier also ein besonders abgesteckter, eingeschlossener und abgesonderter Ort mit seinem Gebiete.

lüneburger Erbfolgekrieg, durch die vielen Streitigkeiten und Befehdungen aller Art, welche mit den Städten des Landes, mit den Nachbarn, mit den Geistlichen und Weltlichen vorgefallen waren, war der Herzog nicht nur gewizigt, (freilich war das ganze Land in namenlose Verwilderung gerathen,) sondern es dauerten solche auch noch immer fort durch das überall noch geltende Faustrecht. Hierzu kam noch, daß die Städte, Edelleute, Bischöffe und Fürsten zu ihren fehdelustigen Raubstreifzügen und kriegerischen Auftritten allerlei zusammengelaufenes Gesindel zu einem wilden Kriegerhaufen versammelten, der nicht auf einen gewissen Sold und Lohn, sondern ganz eigentlich auf Rauben, Plündern, Brandschätzen und Beutemachen angewiesen war. Nach Beendung einer kriegerischen Operation wußte man mit solchem gedungenen Gesindel nichts weiter zu machen, daher entließ man es sofort des Dienstes. Solche verwahrlosete Menschen, an keine Arbeit gewöhnt, dem Müßiggange ergeben, an einem dissoluten thierischen Lebenswandel Gefallen findend, ergriffen nun statt des Schlachtswertes das Handwerk des Raubens und Plünderns. In größern und kleinern Banden umherziehend, nannten sie sich »Gardebrüder«, welche allenthalben Schrecken verbreiteten, wohin ihre Raublust sie führte. Höchst verderblich war ein solcher betrübter Zustand, vor Räubern, Mordbrennern, Belagerungen und frechen Bettlern aller Art nirgend sicher sein zu können, indem sie in den dichten Waldungen und wüsten hohen Haidgegenden des lüneburgischen Landes viele verdeckte Schlupfwinkel fanden. Dieses Unwesen gänzlich zu verdrängen, ließ

sich Herzog Heinrich I. recht angelegen sein. Oftmals ließ er daher ordentliche Treibjagen, die Straßenräuber einzufangen, anstellen. Die Dorfbewohner erhielten obrigkeitliche Auffoderung, wie zu einer fürstlichen Treibjagd wilder Thiere, unweigerlich sich zu stellen, das Gesindel zusammen zu treiben und derb zu züchtigen, oder nach Verschulden sofort ohne Schonung am nächsten Baume aufzuknüpfen. Der Herzog selbst wagte sich bei diesen Jagdfesten in die wüsten lüneburgischen Haidgegenden, durchdrang die Waldungen in eigener Person, ließ die Räuber gefangen nehmen und auf die Festung Harburg oder an andere sichere feste Plätze führen, wo man sie als eingefangene Straßenräuber nach und nach abthat oder zu harten Zwangsarbeiten gebrauchte. Solche strenge Maßregeln waren freilich durchaus nöthig, um die unterbrochene Ordnung der Dinge einigermaßen wieder herzustellen. Durch diese Beschäftigung erhielt der Herzog den Beinamen: »König von der Haide« — »rex de erica« — . Auch ist er wohl »der Fromme« benannt, indem er löbliche Güte und Frömmigkeit mit Härte und Strenge verband, wenn sein Zorn gereizt war.

12.

Herzog Heinrich I. starb 1416 den 16. Novbr., und sein Sohn Wilhelm I. folgte in der Regierung, der auch »bellicosus« oder »victoriosus« und von dem Sprichworte, welches er gemeiniglich bei vorkommender Veranlassung gebrauchte: »Gotteskuh« genannt ist (1416 — 1428).

In Beziehung auf Harburg ereigneten sich unter

seiner Regierung gerade keine sonderliche Merkwürdigkeiten, als daß der Ort 1416, in einer Fehde, welche er mit dem Stifte Bremen hatte, durch wiederholte Verationen und Anfälle viel leiden mußte.

Im Jahre 1428 nahmen die Herzöge einen abermaligen Ländertausch vor, wodurch Wilhelm und Heinrich die braunschweigischen, und Bernhard mit seinen Söhnen Otto und Friedrich die lüneburgischen Lande bekam. Zufolge dieser Vertauschung der herzoglichen Lande, war Herzog Bernhard I. nun Regent über Lüneburg-Zelle (1428—1433). Um seine Lebensstage in Ruhe zu beschließen, überließ er die Regierung seinen Söhnen und hielt sich in Zelle auf, wo er auch den 11. Junius 1433 mit Tode abging. In Lüneburg fand er seinen Beerdigungsplatz.

Beide Söhne, Otto, »magnus« oder »claudus«, »der Lahme«, »de erica« bezunamt, nebst seinem Bruder Friedrich, »pius«, setzten gemeinschaftlich die Regierung fort über die lüneburgischen Lande. (1433—1445.)

Nach dem Ableben des Herzogs, Otto folgte Friedrich, »der Fromme«, auch »der Ältere« genannt (1445—1458). Er begab sich 1458 in's Franciskanerkloster in Zelle.

Dann führten die beiden Brüder Bernhard II. gemeinschaftlich (1464—1471) die Regierung. Von ihnen wurden dem Orte Harburg in seinem Weichbilde durch eine Urkunde, welche 1458 am Tage St. Thomas-Gantelberg ausgestellt ist ²⁰⁾, die seit 1297 bereits gehaltenen lüneburger Stadtrechte confirmirt.

Hierauf trat die vormundschaftliche Regierung ein

²⁰⁾ S. diese Urkunde im vaterl. Archive 1833, p. 542 ffl.

über die lüneburgischen Lande, wegen der Minderjährigkeit des Herzogs Heinrich, »medius«, welche der alte Herzog Friedrich übernahm, indem er aus seiner klösterlichen Einsamkeit von 1471—1478 wieder hervortrat. Die vormundschaftliche Regierung bestand übrigens bis 1486. Als der Prinz Heinrich das 18. Jahr erreicht hatte, gelangte er selbst zur Regierung (1486—1522).

Als 1517 unter brandenburgischer Vermittelung die Streitigkeiten beigelegt wurden, die dieser Herzog Heinrich mit der Stadt Lüneburg hatte, mußte sich die Stadt bequemen, das Pfandgut Moisburg²¹⁾, welches sie seit 1442 inne gehabt hatte, unentgeltlich zurückzugeben, und für das Pfandgut Harburg, seit 1397 besessen, aber Rethem anzunehmen, welches jedoch in dem Zeitraume von 1567 bis 1571 wieder eingelöst worden ist.

Um aller Sorgen der Regierung entbunden zu sein, übergab Heinrich solche seinen beiden Söhnen Otto und Ernst 1520. Diese Übertragung bestätigte 1522 den 22. Julius ein neuer Vertrag, zufolge dessen er seinen drei Söhnen Otto, Ernst und Franz das lüneburg-zellesche Land ganz überließ, jedoch reservirte er sich den Rückfall der Regierung, im Fall seine Prinzen unbeerbt mit Tode abgehen sollten.

Der jüngste Sohn des Herzogs Heinrich, Prinz Franz, war etwa 13 Jahre alt, als sein Vater die Regierung niederlegte. Daher führten anfänglich die beiden Brüder Otto und Ernst die Landesregierung von 1520 — 1527 gemeinschaftlich.

²¹⁾ über den Bezirk Moisburg s. vaterl. Archiv 1834, pag. 98 fl.

Im Jahre 1525, Sonnabends nach Trinitatis, ertheilten beide Brüder mittelst einer Urkunde der Gemeine Harburg, einen Ort Landes, »das Hawland« genannt, auf Stillhorn, wenn etwa Einer oder der Andere sich dort anbauen wollte, gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von vier Schillinge lübisch. Sie lautet wörtlich wie folgt:

»Van Gades Gnaden Wie Otto wun Ernst gebroder, Hertogen tho Brunßwigh wun Lüneborgh, bekennen openbahrlück vor Unß Unße Gruen erffnehmer wun aß wenne Nahdeme Unße leuen getreuwen de gemene tho Haarborgh eynenn Ortlands date Hawland, genennet vom Stillhornn ann wente an de Schlußgrauen wunderhanden hebben, up welkeren Lande kenn de gdachten van Haarborgh vor enne wun anders Buwen wun Unß tho Unßen Huße Haarborgh Jarlich aß up Martini vann enenn jegliken Stücke Landes up denn fuluigenn Landecken glegene Beer Schillingh gebenn dat nie se tho so dannen Beer Schillinghen Lübisch schullenn wun willenen bliuenn laten wun se nich höger drengen effen solches van nemande anders tho gestehenn gestaden, welches Wie genannten Förstenn hiermede in Kraft düßes Breues tho seggen vestiglicken wun unerbrockenen wolthoholende«

»deß in Urkunde hebben Wie Unße förstliche Ingesegel unden an dißenn Breue witlicken heten anhangen«

»Na Christi Unßes Herrn gebordt im Vofteinhundertsten wun Bief wun twintichsten Jahr am

420 XXII. Ansicht der Geschichte von Harburg.

Sonnuavente Na trinitatis Marie Virginis gloriose.«

Otto Hertog
mpr.

(L. S.)

Ernst.
mpr.

(L. S.)

Endlich trat Herzog Otto 1527 von der Landesregierung ab, und begnügte sich allein mit der harburgischen Abfindung, wodurch er der Stifter einer eigenen herzoglichen Seitenlinie, nämlich der harburgischen, geworden ist, welche, nachdem in 115 Jahren 5 eigene Herzöge über den Distrikt Harburg, Moisburg und einen Theil von Stillhorn regirt hatten, mit Herzog Wilhelm August von Harburg am 30. März 1642 gänzlich ausstarb.

Auf diese Weise führte Herzog Ernst I. allein die Regierung zu Zelle, bis zur Volljährigkeit seines Bruders Franz 1526. Hierauf regirte er mit ihm gemeinschaftlich bis 1538, als sich derselbe mit Gifhorn und Isenhagen abfinden ließ und auch eine eigene herzogliche Seitenlinie, nämlich die gifhornsche, stiftete, die mit ihm 1562 ausstarb; so daß, nachdem Franz nach Gifhorn abgegangen war, Herzog Ernst I. abermals allein die Regierung der lüneburgischen Lande bis zu seinem Tode, den 11. Januar 1546, fortsetzte.

Es entstanden also auf diese Weise in dem fürstlichen Hause Lüneburg-Zelle zwei Seitenlinien, nämlich die gifhornsche und die harburgische ²²⁾.

²²⁾ Harburgs Geschichte zur Zeit eigener Herzöge de 1527—

XXII. Ansicht der Geschichte von Harburg. 421

Nachdem wir indeß die ältere Geschichte des Ortes Harburg und dessen Burgfeste bis hierher in ihren Hauptbegebnissen so viel wir vermogten, darzustellen versucht haben: so müssen wir von einer Geschichte der beiden Regenten in Zelle und in Gifhorn absehen, indem uns hier eigentlich die Angelegenheiten Harburgs ausschließlich beschäftigen sollten. Mit der Regierung eigener harburger Herzöge geht aus dem dunkeln Schoße der Vergangenheit ein ziemlich zuverlässiges Licht in der Geschichte Harburgs auf. Mit Wohlgefallen ist es zu bemerken, wie der Ort, den man im Beginnen der Regierung eigener Herzöge über Harburg ansing, »einen Flecken« zu nennen, immer mehr und mehr zu größerer Bedeutsamkeit herangewachsen ist.

1642 ist im vaterländischen Archive 1833 p. 391 ff. (nebst einer genealogischen Tabelle), 1834 p. 96 ff. p. 398 ff. 1835 p. 243 ff. 1836 p. 169 ff. ausführlich mitgetheilt. S. noch vaterl. Arch. 1833 p. 52 ff. p. 383. 1834 p. 146. 1835 p. 336. 1836 p. 443 ff. p. 520.

XXIII.

Das Dorf Linden.

Von dem Herrn Jagddepartementsrath und Gerichtshalter
Kampe zu Hannover.

Linden, ohne Frage das erste und schönste Dorf im ganzen Königreiche, verdient deshalb und wegen der unmittelbaren Verbindung mit der Residenz Hannover, welche einen Theil ihres Trinkwassers der lindener Quelle verdankt, eine nähere Bemerkung.

Wenn nach Grupens »Alterthümer der Stadt Hannover«, Linden in einer Urkunde von 1098 Erwähnung geschieht, so hat dies Dorf schon zu den Zeiten Herzogs Heinrich des Löwen Großeltern existirt.

Bei den mannigfaltigen Theilungen, die unter dessen Descendenten eintraten, fiel es der altlüneburgischen Linie zu, kam nach Ausgang derselben 1369 an das mittlere Haus Braunschweig, und wie auch dieser Stamm 1634 erlosch, bei einer abermaligen Theilung an die jüngere lüneburgische Linie, namentlich auf Herzog Georg 1636.

In einem verflossenen Zeitraume von fünf und einem halben Jahrhunderte, hat Linden manches besondere Schicksal betroffen. Da es indeß dies mit der Stadt Hannover getheilt, so darf ich mich hier auf die Geschichte dieser Stadt beziehen und zu den besondern Gegenständen übergehen.

1.

Das vorzüglichste Ereigniß im 16. Jahrh. ist wohl die Annahme des neuen Glaubens, zu welchem sich Linden mit der Stadt Hannover bekannte. Nach der nachmaligen Kirchenverfassung ist Linden mit den Dörfern Ricklingen, Bornum und Badenstadt zu einer Gemeinde vereinigt.

Das Patronat dieser Pfarre gehört dem, im Jahre 1196 gestifteten und nachmals nach dem Jahre 1620 säcularisirten Kloster Marienwerder.

Die jetzige in Linden befindliche Kirche ist im Jahre 1731 neu erbaut.

2.

Die Linden begreifende Pertinenzen gehörten

- 1) dem Herzoge von Braunschweig = Lüneburg;
- 2) dem Landgrafen von Hessen = Kassel;
- 3) dem Kloster Marienwerder;
- 4) dem Stifte St. Moriz zu Hildesheim;
- 5) einigen geistlichen Stiftungen der Stadt Hannover;
- 6) der Familie von Alten;
- 7) der Familie von Keden;
- 8) der patricischen Familie von Lüden und von Limburg.
- 9) Einige von geringem Umfange gehörten verschiedenen Privatpersonen.

Außer den Besitzungen der Familie von Alten, welche Theils aus freien Allodialgrundstücken, Theils aus Lehen des Hauses Hannover, sowie des Hauses Hessen = Kassel bestehen, ferner den Pertinenzen, womit die Kirche und Schule dotirt sind, auch einigen besondern Ländereien, die

einzelnen Privatpersonen gehören, ist das nutznießliche Eigenthum

- 11 Meierhöfen,
- 26 Rothstellen,
- 14 kleinen Häusern, die um die Kirche angebaut, und den Namen Kirchhäuser erhalten,
- 11 Weibauerstellen, zugetheilt.

Die Hauptbesitzungen stehen der Familie von Alten zu, daher diese besonders ausgehoben zu werden verdient.

3.

Der Ursprung dieser Familie liegt, gleich so vieler andern, im Dunkeln.

Wahrscheinlich ist es, daß zu der Zeit, als Karl der Große in Sachsen aufräumte und mit Gewalt taufen oder abschlachten ließ, sie in diese Gegend kamen.

Es ergibt sich, daß schon im Jahre 1179 ein Kurd von Alten existirt, der sich mit Elisabeth von Oldershausen verhehlicht hat. Von diesem Kurd bis auf einen andern Kurd verfließt ein Zeitraum von ungefähr 250 Jahren, von welchem keine specielle Geschlechtsfolge auf das Papier gebracht werden kann.

So viel ist indeß gewiß, daß diese Familie in den Provinzen Kalenberg, Göttingen, Lüneburg, Hildesheim Güter nach und nach acquirirt, sowie, daß sie sich persönlich, imgleichen durch manche Stiftung und Schenkung Verdienst um das Vaterland erworben hat.

Zwischen Linden und Hannover hatten die Grafen von Lauenrode ihr Schloß auf dem Berge. Hier hatten sich auch die von Alten angebaut.

Sie waren, nebst den von Neden, Burgmänner der Grafen von Lauenrode.

Als nach Ausgang des altlüneburgischen Stammes der Successionskrieg entstand, das Schloß Lauenrode 1373 zerstört und der Grafschaft Lauenrode ein Ende gemacht wurde, gewann Hannover eine andere Gestalt.

Die nach und nach entstandene Neustadt erhielt schon im 13. Jahrhunderte den Namen eines Städtchens.

Auf dieser Neustadt lag der Hof mit seinen Zugehörungen, welchen Gruben in den Alterthümern der Stadt Hannover näher beschreibt, und welcher das Stammhaus der Familie von Alten war. Vermöge dieses Hofes hatte die Familie Sitz und Stimme auf dem Landtage.

Auch in dem, nicht weit von Hannover und Linden belegenen Dorfe Wilkenburg hatten sie Besitzungen.

Der erwähnte Kurd von Alten hinterließ drei Söhne: Brüning, Anton Wilhelm und Lübbert.

Brüning ist es, von welchem Lohmann in seinem Geschichtsbriß von Hannover eine so romantische Erzählung liefert, indem er das von Altensche Geschlecht von einem männlichen, in den Leibern frisch geschlachteter Kälber und Schafe glücklich beim Leben und so wunderbarer Weise erhaltenen Kinde, abstammen läßt. Dabei tritt jedoch der Umstand ein: daß Brüning keine Descendenz hinterlassen hat, mithin es wohl mit der Abstammung seine Richtigkeit nicht haben kann.

Die Geschichte ist übrigens die: von Alten und von Haus geriethen über einen wichtigen Gegenstand — einen Falken — dermaßen in Zwist, daß Pistolen entscheiden mußten. Beide hatten sich den Tod geschworen, Beide

erfüllten ihr Wort, in der Gegend des jetzigen Wirthshauses »zum schwarzen Bär«.

Die Söhne von Anton Wilhelm und Lübbert trafen im Jahre 1536 eine Theilung. Des Erstem Sohn, Simon, erhielt den, in Wilkenburg belegenen, sogenannten Steinhof, des Letztern Sohn, Kurd, den Hof auf der Neustadt.

So entstanden zwei Linien, die wilkenburger und neustädter.

In jenem Vergleiche blieben aber mehre Pertinenzien gemeinschaftlich, sowie auch stets ein Familienband fortgedauert hat, dessen ältestes Mitglied, unter der Benennung des »Seniors«, die Direction hat.

Die neustädter Linie erhielt die Besitzungen in Linden, mit Ausnahme des Behntens, der gemeinschaftlich blieb.

Kurd's von Alten Descendenten, von denen besonders Gasper von Alten in Grupens Alterthümern ausgehoben wird, kamen später in Verfall ihrer Vermögensumstände, wozu mehre Veranlassungen da waren, und welches um so weniger auffallend ist, da in diese Periode der zerstörende dreißigjährige Krieg fällt.

Die von Alten hatten, um Geld zu gewinnen, zu Veräußerungen von Grundstücken ihre Zuflucht genommen.

Nachdem Herzog Georg zu seiner Residenz Hannover gewählt hatte, jedoch bald 1641 starb, erwarb dessen Sohn, Herzog Christian Ludewig, von dem Amtmanne Behling im Jahre 1645 die von ihm den von Alten

abgekaufte sogenannte »Querenburg«, welches ein Halbmeierhof war, der den von Alten zur Befriedigung der Leibzucht diente. Von dem Herzoge wurde der Jägerhof und der herrschaftliche Garten zu Linden etablirt, der nachmals 1741 durch einen weitem Ankauf vergrößert ist.

Ein Pater des Stifts St. Moriz zu Hildesheim berichtete klagend über die Veräußerungen, bei einer 1652 abgehaltenen Visitation, darüber unter andern:

»von dem Ritterhof zu Linden (dem Halbmeierhofe) hat der Fürst ein Jägerhaus gemacht«.

Diese Veräußerungen waren jedoch gering gegen die bald folgende.

5.

Als nach des Herzogs Johann Friedrich 1679 erfolgtem Ableben, dessen Bruder, Herzog Ernst August, zur Regierung gelangte und von Osnabrück seinen Geheimenrath und Liebling, den Grafen von Platen, mitbrachte, fand es dieser angemessen, etwas Ähnliches, wie der Herzog zu Herrenhausen angelegt hatte, zu etabliren. Er wählte dazu Linden.

Zwischen ihm und der Vormundschaft des Quirin Christian August von Alten wurde im Jahre 1688 ein Contract abgeschlossen, wornach dem Grafen von Platen für eine Summe von 12,240 Rthlr. in $\frac{2}{3}$ St. folgende Pertinenzen überlassen wurden:

- 1) $219\frac{1}{4}$ Morgen $24\frac{1}{2}$ Ruthen 52 Fuß adelig freie, dem Behntzuge nicht unterworfenene Ackerländerei;
- 2) $5\frac{1}{4}$ M. $20\frac{1}{4}$ R. Gartenländerei;

- 3) der halbe Korn-, Flachs- und Fleisch-Zehnten in und vor Linden;
- 4) Jasper Struß Meierhof, sammt einigen Zinsleuten;
- 5) die Bödener auf der Neustadt Hannover;
- 6) 4 $\frac{1}{2}$ M. Land in der Glocksee;
- 7) der Schäferhof in Linden;
- 8) die Schäfereigerechtigkeit, sammt zwei Wiesen in der Ugidien Masch;
- 9) die Jagdgerechtigkeit;
- 10) die Viehtriften;
- 11) die Gerechtigkeit im Au graben;
- 12) die Gerichtsbarkeit.

Der Graf von Platen machte sich verbindlich, Linden zu einem consistenten Rittersitze zu befördern.

Der Contract wurde in der Eigenschaft eines Wiederkaufs abgeschlossen, und nach Verlauf von zwanzig Jahren sollte es den von Alten freistehen, gegen Entrichtung des Kaufgeldes und gegen Bezahlung aller Bauwerke, nach einer billigen Ustimation, die Pertinenzien zurück zu kaufen.

Der Graf von Platen etablirte darauf einen Garten, der mit dem herrenhäuser wetteiferte, umgab den Umfang desselben, 77 Morgen haltend, mit einer Mauer, und erbaute in dem Garten ein Schloß, auf welches mit Consens des Landesherrn und der Stände, die adelige Freiheit und Landtagsfähigkeit von dem Hofe auf der Neustadt transferirt wurde.

Der Hof auf der Neustadt war ebenfalls veräußert, und ist nachmals auf die gräflich von Kielmanseggesche Familie übergegangen.

6.

Durch diese Veränderungen gewann Linden eine ganz andere Gestalt.

Der Graf von Platen legte aber auch noch eine ganz neue Straße von 30 Häusern an, deren Besitzer zu einer gewissen Abgabe, unter dem Namen von »Meierzins« verpflichtet wurden. Diese neue Straße, wozu noch einige andere Häuser, die einer ähnlichen Verpflichtung unterworfen, gerechnet wurden, erhielt den Namen »Neu=Linden«, und stand in so weniger Verbindung mit dem alten Dorfe, daß sie erst in ganz neuern Zeiten der lindener Kirche beigefügt wurde.

Außerdem waren noch einige besondere Häuser nach und nach zu Linden gekommen, die zwar wie alle ferner hinzukommenden, zu dem alten Dorfe gerechnet wurden, jedoch ohne Theilnahme an den Gerechtsamen zu gewinnen.

7.

Quirin von Alten war 1705 ohne Descendenz verstorben, und das Reluitionsrecht einer andern Linie zugefallen, welche den im Jahre 1708 abgeschlossenen Contract auf anderweite 20 Jahre verlängerte. Nach Verlauf dieser Zeit kündigten die drei Brüder Ludolf, Wulbrand und Georg Ernst von Alten 1728 den Contract. Der Wiederkaufspreis war sehr gering, allein der Graf von Platen foderte Ersatz für die kostbaren Bauwerke, Springbrunnen u. s. w.

Die Reluents glaubten, zu der Bezahlung nicht schuldig zu sein, und so entstand ein Rechtsstreit, der

bei der Justizkanzlei durch ein von der Universität Altorf eingeholtes Urtheil vom 23. December 1729 zu Gunsten der von Alten entschieden wurde. Auf die, von dem Grafen von Platen ergriffene Appellation, hob ein Erkenntniß vom 27. Mai 1741 des Oberappellationsgerichts das Erkenntniß erster Instanz auf, und verurtheilte die von Alten zu der Bezahlung sämtlicher Bauwerke und Anlagen. Der Graf von Platen übergab eine Specification derselben, worüber die Vernehmlassung gefodert wurde. Diese wurde nicht eingebracht, und der Proceß gerieth in Schlummer.

Der Sohn des ersten Besitzers hatte es angemessen gefunden, die Vergnügungen der Welt zu genießen, welches aber eine nicht angenehme Wirkung auf seine Finanzen hatte. So war es denn zugegangen, daß der Zahn der Zeit auf die kostbaren Bauwerke seinen Einfluß gewonnen hatte.

Ein besserer Haushalter, dessen Großsohn, fand es angemessen, sich der Besizung zu entäußern und sie dem Könige Georg III. im Jahre 1787 käuflich zu überlassen.

Nun traten die Gevettern von Alten auf, protestirten gegen den Verkauf, und erklärten sich zur Reluition. Der König, der nie Gerechtsame kränkte, trat sogleich von dem Kaufe zurück.

Der Drost von Alten nebst dessen Bruder, der Hofrath von Alten, übernahmen die Reluition, und erhielten die Rechte von den übrigen Gevettern von Alten cedirt.

Es kam ein Liquidationsverfahren zu Stande, welches durch einen von dem Tribunale ernannten Commissarius geleitet wurde.

Der Hauptgegenstand war entschieden; es waren aber über einzelne, nunmehr zur Frage kommende Punkte so viele Verhandlungen und Entscheidungen nöthig, daß die Acten zu einer Höhe von 6 Fuß anwuchsen, bis endlich im Jahre 1816, und dennoch durch einen Vergleich, dieser Proceß beendigt wurde. Er hatte so manches Eigenthümliche, daß es wohl der Mühe lohnen mögte, ihn einer nähern Darstellung zu würdigen.

Im Herbst 1816 nahm der Drost von Alten Besitz von einem Erbtheile, welches die Familie 128 Jahre entbehrt hatte.

Der Graf von Platen verließ Linden, worin derselbe und seine Familie manches Gute gestiftet hatten. Die Einwohner wußten dies zu erkennen, und besonders ist die Gemahlin des Grafen von Platen, eine geborne Gräfin von Münster, stets im gesegneten Andenken geblieben.

8.

Linden war nach und nach mit einigen 50 neu erbaueten Häusern vermehrt, wovon mehre der Residenz zur Zierde gereichen könnten.

Borzüglich zeichnet sich hier das der Stadt Hannover gehörende, in ganz neuern Zeiten erbaute Hospital aus, durch welches Linden auch mit einer Apotheke versehen worden ist.

In Linden sind mehre Fabriken etablirt, und unter den drittehalb tausend Einwohnern findet man viele Künstler und Handwerker, sowie die Nähe der Residenz Hannover und die schöne Lage des Dorfes

mehre angesehene Familien angelockt hat, und von Jahr zu Jahr die Zahl der Anbauer sich vermehrt.

Mit der Vergrößerung von Linden war auch die Verschönerung desselben verbunden.

Ein sumpfiger, vor dem alten Dorfe belegener Platz wurde in eine mit Pappeln besetzte Straße verwandelt, und es wurden noch mehre andere Verbesserungen vorgenommen.

Hier verdient auch die Chaussee von Linden nach Limmer, die mit Obstbäumen besetzt ist, einer Erwähnung.

9.

Nun wenden wir uns nochmals zu den Bewohnern des alten Dorfes Linden, deren Verhältnisse oben in den §§. 1. und 2. berührt sind.

Man kann im Allgemeinen behaupten, daß sie eine wohlhabende Gemeinde ausmachen, deren bei weitem größere Anzahl von Mitgliedern, sich im Streben der Rechtlichkeit auszeichnet, sowie ohne Zweifel die Nähe der Residenz auf eine bemerkbare Civilisation Einfluß gewonnen hat. Die Beförderung der Industrie und Cultur ist stets der Gegenstand ihres eifrigen Bemühens gewesen.

Durch eine, seit vielen Jahren eingeleitete und endlich, nach manchen Beseitigungen, in's Werk gerichtete Gemeinheitstheilung und Verkoppelung, hat ihre Feldmark eine schönere Gestalt und bessere Benutzung gewonnen.

Das Ablösungsgesetz war ihnen willkommen. Die Meierhöfe, drei ausgenommen, sind gegenwärtig freies Eigenthum. Auch von den übrigen Besitzungen haben sich schon mehre von der Pflichtigkeit befreit.

Jetzt ist noch Gegenstand der Anstrengung die Ablösung des Zehntens, und wenn diese wird zu Stande gebracht sein, dann wird ein noch freierer Zustand Lindens Bewohner beglücken.

10.

Unter den Einwohnern des alten Dorfes hat sich ein Mann ausgezeichnet, der durch manches Gebäude Linden verschönert, und in dieser, sowie in mancher andern Art ein Verdienst um Linden sich erworben hat, welches sein Andenken bleibend und verehrend erhalten muß.

Johann Egestorff war ein Böttchergeselle, und befand sich in keinem höhern Besitze einer Wissenschaft, als einer Tonne ihre Existenz zu geben. Dinte und Federn waren ihm unbekannte Werkzeuge.

Ein gewisser Stukenbrok war Pächter der Kalkbrennerei in Linden, und Egestorff verfertigte die dazu dienlichen Tonnen; Jener gerieth in Conkurs und Letzterer auf den Gedanken, die Pacht zu übernehmen.

Da trat aber ein widriger Umstand ein: es war dazu Geld nöthig, und das egestorffsche Vermögen reducirte sich auf gar nichts. Bloß seiner Redlichkeit vertrauend, erhielt er ein Capital vorgestreckt, und damit begann er sein Werk.

Sein speculativer Geist ging immer weiter, unermüdete Thätigkeit ließ er nie sinken, das Glück begünstigte seine Unternehmungen.

So brachte er es dahin, daß seinen verschiedenen Geschäftsetablirungen täglich mehre hundert Menschen

ihren Unterhalt verdankten, wemgleich seine Wissenschaft nicht weiter, als auf die mühselige Unterzeichnung seines Namens gediehen war. Er war ein redlicher Mann, mit einem guten natürlichen Verstande begabt, ein Mann, der sich immer gleich blieb.

Um seine Verdienste zu belohnen, gab die Regierung ihm den Charakter von Hofkalklieferant und nachmals die Verdienstmedaille.

So sehr Egestorff diese Gnadenbezeugungen zu schätzen wußte, hatte er es doch nicht so weit gebracht, damit seiner Eitelkeit zu schmeicheln; er war vielmehr treuherzig genug, zu äußern: »daß eine mäßige Erlassung an Zöllen oder Steuern wohl gleiche Annehmlichkeit bei ihm erregt haben würde«.

Er starb am 20. Mai 1834 im 62sten Jahre seines Lebens, und hinterließ seiner Witwe und seinen vier Kindern ein ansehnliches Vermögen, nicht in Kapitalien, sondern in Grundstücken, durch eisernen Fleiß erworben.

Seiner Leiche folgte eine große Anzahl seiner Verehrer, vom Hohen bis zum Niedrigen, aus der Residenz, aus Linden und den benachbarten Orten.

Unter Egestorffs Schwachheiten war eine: er konnte nicht zugeben, daß ein Anderer ein Werk unternahm, welches er übernehmen konnte.

So ließ er sich überreden, oben auf dem lindener Berge ein kostbares Haus zu erbauen, welches mit seinen sonst richtigen Speculationen nicht in Übereinstimmung zu bringen war.

XXIV. Die ehemalige Stadtvoigtei zu Hannover. 435

Indeß ist das Gebäude ein immerwährendes Denkmal der mannigfaltigen Verdienste Egestorffs um Linden, sowie um das ganze Publikum. Wenn man oben auf der Gallerie dieses Gebäudes sich einsam befindet, der Blick in der reizenden Gegend umherirrt und endlich auf der, am Fuße des Berges belegenen Residenz, woran Linden gekettet, ruhend verweilt, dann schweift auch der Gedanke so gern in den Räumen der Vergangenheit.

Mit Empfindungen der Dankbarkeit erinnert er an eine Reihe vortrefflicher Regenten, die das Vaterland beglückten, erinnert an eine traurige, glücklich überstandene Zeit. Eben diese Phantasie weilt aber auch gern in der Hoffnung einer glücklichen Zukunft.

XXIV.

Die ehemalige fürstliche Stadtvoigtei zu Hannover.

Von der Redaction.

Der Stadtrath zu Hannover lebte Jahrhunderte lang in Streit wegen der Stadtvoigtei, der er sich thunlichst zu erwehren trachtete. Im Jahre 1641 waren die

Differenzpunkte zu einer ziemlichen Anzahl hinangestiegen, und mit Lebhaftigkeit kämpfte der Magistrat in processualischen Irrgängen vor fürstlicher Regierung gegen den Stadtvoigt. Kanzler und Räte des Fürstenthums Kalenberg hatten damals ihren Sitz zu Hildesheim, und dahin hatte der Magistrat seine Deputirte geschickt, um den Streit zu betreiben.

Die Differenzpunkte betrafen unter andern: die Peinlichkeit, ferner die städtischer Seits behaupteten, vom Stadtvoigt bestrittenen fürstlichen Begnadigungen; einen Garten und andere Stücke, vom Voigte als zur Voigtei gehörend in Anspruch genommen; das Arrestverfahren und die Gerichte in der Stadt, sowie den Zoll von durchgehenden und ausgehenden Waaren.

Kanzler und Räte gaben dem Magistrate unterm 17. Januar 1641 auf, noch mehre zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Bewahrheitung erforderlichen Stücke beizubringen, und theilte ihm die vom Stadtvoigte übergebenen Berichte mit.

Von diesen Berichten lassen wir hierunter Einiges abdrucken aus Urkunden des städtischen Archivs, denen sich Bemerkungen des Magistrats angehängt finden.

I.

»Relatio des StadtVoigt wegen des gerichtts.«

(Die punctweise aufgeführten Gegenstände dieses Berichts sind mit einer »Beantwortung des raths« versehen, die wir folgen lassen.)

»Mit S. F. G. gerichtten in der Stadt Hannover wird es auff folgende maasse gehalten.

1. in richtigen gestandenen Schultsachen muß ein Bürger in der Stadt Hannover über den andern zu jeder Zeit bey dem fürstlichen Stadt Voigt klagen, und den beklagten durch den unter Voigt für das fürstliche gericht zu dreien mahlen (: Zum falle die erste und andre citation veressen würde:) citiren lassen und da auff drittmahlige citation nicht erschienen, wird in contumaciam verfahren.

ad 1. wird acceptiret, daß für das Gericht oder untergericht keine andre als richtige gestandene schuldsachen gebracht werden können. Es wird aber das gericht nicht durch das ganze jahr gehalten, sondern nur umb die advents Zeit biß zum eintritt des folgenden neuen jahrs, und der neue rath sich gesezet hat. Es steht auch in arbitrio des klägers, ob er seinen Mitbürger für Bürgermeister und rath oder dem untergericht, richtiger gestandener schuld halber verklagen wolle.

2. Das fürstliche gerichte wird zu jeder Zeit des jahrs, und so oft dafür zu schaffen von fürstlichen StadtVoigt, jedoch alleine im nahmen des Landes Fürsten geheget und gehalten, do dem StadtVoigt, als richter, auch 2 verständige und tüchtige rathspersonen mit demselben auff begebenden falle auß fürfallenden sachen zu communiciren, müssen Beygesezet werden.

ad 2. in arrestsachen kann das Gericht oder untergericht quovis tempore, so oft es nöthig, gehalten werden. Derobehueff von E. E. rath jährlich 2 qualificirte personen ihres mittels zu gerichtsherren verordnet und dem GroßVoigt adjungiret werden,

ohne deren Zuziehen der Voigt kein gericht halten kann.

3. Wenn solchs Fürstlich gericht sol gehalten werden, leffet der StadtVoigt solches dem regierenden Bürgermeister tages zuvor durch den unterVoigt andeuten, der dann die assessores, auch die bürger, deren zum geringsten 12 seyn müssen, Bey straffe dazu bescheiden lassen muß.

ad 3. wenn das Gericht sol gehalten werden, leßt der regierende Bürgermeister des tags vorher etliche unberückigte geschickte bürger, so viel in der Zeit, nach gestalt und gelegenheit der sachen nötig, dazu citiren, dem gericht folgendes tages beyzustehen, und auff eingenommener Klage und antwort auch in contumaciam reo absente die urtheile nach recht und gewonheit zu finden und auszusprechen.

4. Da auch partheyn, wenn eine oder andere citation vergangen, sich vergleichen wollten, damit es nicht zu gericht gelange, muß sothane Vergleichung fürm Voigt geschehen und selbige dessen protocoll inseriret werden.

ad 4. ist nicht herbracht, es sey denn, daß die partheien den Vergleich actis zu inseriren begehren, welches protocollum nicht vom StadtVoigt, sondern vom Gerichtschreiber gehalten wird.

5. Und weilen für diß fürstlich gerichte keine andre, so weit die Klage eines bürgers gegen den andern betrifft, als richtige schuldsachen gebracht werden, dagegen aber die beklagte oder deren procuratoren allerhand verwirrung machen, die bürger zu Zeiten induciren, daß

XXIV. Die ehemalige Stadtvoigtei zu Hannover. 439

ſie dieſelbe, als ſtreitig, an den rath verweiſen, oder von eingewanter einrede ohngeachtet, die Zahlung oder executio erkant, frivoliter appelliren, So wird Herr Canzler und rãthen anheim geſtellet, ob denn nicht zu remediiren.

ad 5. acceptatus iterum richtige ſchuldsachen die abusus procuratorum ſollen auf vorgehende anzeigen vom rath abgeſchaffet werden. Von appellationsſachen aber cognosciret nur der rath als judex ad quem immediatus und hir kein un- terscheidt zwischen bürgeren und frembden.

6. Waß für den fürſtlichen gerichte geklaget wird, folcheß wird von dem gerichtſchreiber protocolliret, auch die eingebrachte urtheile verzeichnet, und davon unter deß StadtVoigtß und der assessoren piſchafft und subscription ein gerichtſchein ertheilet. Wird appelliret, gehöret die appellation an J. J. G. oder S. J. G. regierung immediate.

ad 6. die appellation gehöret an den rath.

7. Die gebühr wird pro indole causae zur Herrn Canzler und rãthe anordnung geſtellet.

ad 7. Die gebühr iſt in sub № 2 angelegten alten questionibus und responsionibus, ſo jehrlich in gegenwarth deß Voigtß fürn echten Gödingsgericht öffentlich verlesen worden, geſetzt, und bedarf keiner weitem anordnung.

8. Der außgewonnene gerichtſchein wird dem rath zur execution und inſonderheit Bey den echten Gödingsgerichte, welcheß alle jahr montags post trium regum gehalten wird, insinuiret, und iſt der rath

schuldig, die übergebene gerichtsscheine selbiges tages mit der Verfestung so bald zu exequiren.

ad 8 wird gestanden.

9. Ist auch ein bürger in Hannover, dem pfande von einem frembden versetzt seindt, derselbe bürger muß bey dem Voigt anhalten umb citation ad videndum adjudicari vel aestimari, worauff sothane pfand auff genannte Zeit für das fürstliche gericht gebracht und zum falle citatus nicht erscheinet, daselbst Klagen in contumaciam adjudiciret, und von den dazu geladenen bürgern aestimiret, und alsobald abgefodert werden.

ad 9. in pfandsachen, so in arrest- und richtigen gestandenen schuldsachen, die für dem fürstlichen untergerichte nicht anhängig gemacht, auch nicht fundiret seien, muß ein bürger, dem pfande von einem frembden versetzt seien, welche zu bestimbter Zeit nicht gelöset worden, nicht beim Voigt, sondern bey dem rath zu Hannover, als seiner rechtlichen ohnmittelbaren obrigkeit, in subsidium juris umb citation des debitoren ad videndum adjudicari vel aestimari pignora anhalten und bitten. in arrestsachen aber wird dem Voigt die citatio gestanden, doch stehet die cognitio über rechtmässig angelegte arresta und deswegen eingeführte Klage nicht bey dem Voigt allein, sondern gehöret für ein gehegtes Untergericht, wofelbst die urthel von den bürgern gefunden und auß deren munde von dem untervoigt eingebracht werden. Gleicher gestalt muß umb adjudicatio-

nem arrestirter güter bei dem gericht und nicht bey dem Voigt allein angehalten werden. Und werden solche güter oder sachen daselbst facta adjudicatione des eigenthumbs auffgebothen, auch auff Begehren des StadtVoigts und gerichtsherren von den verordneten baurmeister aestimiret, und wird darnach die execution ohne Zuziehen des Voigts vom rath verrichtet.

10. In sachen aber eines bürgerz wieder einen frembden beklagten, oder beider aufferhalb der Stadt gefessenen, stehet dem StadtVoigt frey und bevor, pro indole causae und nach beschaffenheit der sachen, und do es dero Wichtigkeit nicht erfordert, dieselbe für gerichte zu bringen, die partheien zu vergleichen, oder bescheidt davon zu geben.

11. in arrestsachen bleibet es billig dabey, daß in schweren wichtigen schuldsachen kein arrest verhenget wird, es sey dan zu dreien mahlen an die obrigkeit jedes ortz geschrieben, welche Verschreibung vom Voigt zu desto richtiger haltung des protocolls, wodurch jedoch dem rath ihre intercessionales für ihre bürger unbenommen, geschehen muss. Wenn aber darauff die hülffe vom verschriebenen orte nicht erfolget, ist der arrest dem Voigt, Zum falle man des principals nicht mechtig werden kan, auch contra 3tium erlaubet.

12. in geringen schuldsachen ist aber hergebracht, daß auch jeder Zeit der principal, wen sich daß debitum über 6 R nicht betrifft, angehalten werden könne, biß er bezahlet. ist aber die schuld höher, so muß nach beschaffenheit der sachen dem principali debitori fast

eingereumet werden. jedoch dergestalt, daß er foro renuntiare, in diß gericht willige, und sub poena arresti angelobe, in der benannten Frist Klägern zu zahlen.

13. Die anlegung und auffhebung des arrest stehet einzig und allein beim Voigt, und muß ihm darin quovis pretextu es auch geschehen möchte, der rath keinen eintrag thun.

14. Dahero auch alle mandata, praecepta, oder wie die nahmen haben möchten, des raths wieder frembde in arrestfachen cessiren müssen.

15. Es müssen auch die bürger ohne Vorwissen des Stadtvoigts eigenes gefallens keine arresta anlegen, jedoch ist demselben erlaubt, wen es dem Voigt zuvor angezeigt, und der unterVoigt nicht Bey handen, daß auff erlaubnis des StadtVoigts durch einen andern bürger ein pfand ausspannen, und dem Voigt zu ferner Verordnung, uff die Voigtey bringen.

16. Es stehet auch dem StadtVoigt frey ob er die bearrestirte sachen an dem ort lassen, do sie arrestiret, oder ob er sie auff die Voigtey oder in ein ander bürger hauß bringen lassen wolle.

17. Wen auch die bürger sich bey anlegung oder auffhebung des arrests sich widersetzen, ist der rath schuldig dem Voigt darüber die hülffe zu thun, jedoch daß dabey sich keiner cognition in der arrestfache, und weiter nicht als wegen widerseßlichkeit des bürgerß unternehme.

18. Wen auch frembde gegen angelegten arrest sich widerseßlich bezeigen würden, wird der rath ebemessig vermöge Vertrags zur assistenz pflichtig befunden.

19. Wenn in arrestfachen das fürstliche gericht zu halten, müssen ebenmessig die assessores und bürger, uff gemelte masse vom regierenden Herrn Bürgermeister dazu gefordert werden. die citatio aber wird unter des Voigts hand alleine in dessen nahmen ausgefertigt.

20. Wenn dem bearrestirten geld oder güter halber für dem fürstlichen gericht erkant, so wird der gerichtschein von dem fürstlichen Voigt, mit einem umschlage an die Obrigkeit, worunter beklagter gefessen, eingeschickt, darneben ein terminus zur solution oder execution anberahmet und wenn in anberahmter frist, die abfindung nicht geschieht, das bearrestirte geld oder gut Klägern in contumaciam angewiesen.

21. Wen die anweisung Kornß oder güter in arrestfachen geschehen muß, geschieht dieselbe durch des Voigts und des raths Diener zugleich.

22. Wen gestohlene pferde oder andere güter durch arrest vom Voigte angehalten werden, muß selbige sache, Zum falle die partheien darüber nicht können entschieden werden, für fürstlich gericht gleicher gestalt erörtert werden.

23. Wen ein bürger ohne Vorwissen des Voigts die bearrestirte sachen abfolgen liesse, muß derselbe dem Voigt die straffe erlegen, dabey der arrest angedeutet, wozu der rath unverzüglich verhelfen muß.

24. Würde auch ein Bürger ohne Vorwissen des Voigts, eigenes gewalts arrest anlegen, ist derselbe ebener gestalt dem Voigte straffellig, nach Beschaffenheit

444 XXIV. Die ehemalige Stadtvoigtei zu Hannover.

der sache, und die hülffe des raths auffß schleunigste zu thun.

25. Auch muß der rath den Voigt zu dem blutrennen ohngeseumbt verhelffen, verlossen gut nimpt der Voigt weg, jtem die gewehr, damit verwundet, fellet dem Voigt anheimb.

26. Es gehöret auch dem Voigt von außlagen und Kellerfenstern sein accidens.

27. Alle jahr auff Martini Abend gehöret dem Voigt vom rath ein stübchen wein, jtem wenn einer justificiret wird, und wen der newe rath sich sezet.

28. daß Ambt der becker muß jährlich auff ostern dem Voigt ein stübchen wein und das gewöhnliche weißbrodt geben.

29. Der scharffrichter muß dem Voigt jährlich uff fastelaben 2 par Henschen und ein stübchen wein geben.

30. Der Voigt ist auch, wenn er keine bürgerliche nahrung treibt, vermöge des 91ten Vertrags des schosfes und aller unpflcht frey. imgleichen der unterVoigt, jedoch muß derselbe den Vorschoss geben.

31. Daß Stetegeld auff den markt von frembden Gramern, wie auch unter dem gericht, gehöret dem Voigt.

32. Die fürstliche Voigtey ist auch ein freyes Haus, darauff der rath nichts zu verhängen.

33. Es ist auch ein altes herkommen, daß alle jahr, fontags um philippi jacobi markt der Voigt mit etlichen rathspersonen und Dienern in der Stadt auff alle Haubtgassen herumbgehet.

2.

»Bericht wie es jährlich mit der procession ¹⁾ so der fürstliche Stadt Voigt in Hannover im philippi jacobimarkt verrichtet, gehalten worden.

Sonnabends für philippi jacobimarkt schicken die WacheHerrn einen Diener an den StadtVoigt, lassen bitten, Er möge morgen, fontags umb 11 Uhr auff der schreiberey sich einstellen, und dem alten herkommen nach, den gewonlichen umbgang in der Stadt verrichten helfen. Wenn der Voigt darauff sich zu gedachter Zeit einstelllet, tritt er füren biß auß der thür, als dan 2 rathsverwante denselben in der mitte begleiten und deren etliche auch Diener folgen, wie dan auch auff der andern seite gleicher gestalt etliche rathsherren und Diener in unterschiedenen gliedern gehen, und für beiden theilen ein rathsdienner mit einem stecken forn angehet, die, wenn etliche thür vorbey gangen, insonderheit an scheidung der gassen ruffen: Ein jeder sehe nach feuer und Licht, auch wen er herberget und heget, das lassen meine Herren gebieten. Und wird mit solcher procession durch die ganze Stadt auff alle Hauptgassen, jedoch die gasse Bey der Mauer und wulffshorn und an-

¹⁾ »NB. Wie es mit dieser procession von alters her gehalten worden, wie auch noch gehalten, und daß dergleichen procession von den verordneten feuerHerrn alhir zu Hannover, ohne des Voigts beyseyn jährlich ebener massen gehalten werden, davon ist von rath und Stadt Hannover auff des Voigts sub lit. A. übergebenen puncta, und zwar beim 33ten Bericht geschehen, wobey man es ge- liebter Kürze, bewenden läffet.« Anmerk. städt. Seits.

dere kleine gassen außbeschieden, continuiret. Und wird der anfang von der thür nach der Cöbelingstrassen werts gemacht, und hinwieder in die thür im umbkehren nach der marktstrassen geendet. alsdan der Voigt vom Wacht- herrn auff eine tonne Broihan gebethen wird. Weilen aber der Zeit derselbe nicht lange abszyn kan, pleibet er etwa uff ein halbstündlein und nimpt darauff den abscheidt.«

»Bericht wie es in gestandenen schuldsachen eines bürgers wieder den andern in der Stadt Hannover für fürstlich gericht gehalten wird.

Bey eröffnung des fürstlichen gerichtß redet der StadtVoigt uff folgende maß. Als von wegen und in nahmen des durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, auch des hochlöblichen Niedersächsischen Kreises, ein fürstlich gericht zu hegen und zu halten. So frage²⁾, ob so viele Zeit tages, daß solches gehalten werden möge? Darauff antwortet procurator judicii: EhrenBester, Großachtbar Wohlgelarther und Fürnehmer, insonders großgönstiger Herr richter. E. E. und gestrenge haben die macht von Gott dem allerhöchsten und dem gnädigen Landesfürsten, daß sie an diesem orte, wen es dero beliebet, gerichte halten mögen. Fraget der StadtVoigt weiter: Waß auff solche fürstliche gerichte zu gebieten und zu verbieten? procurator: E. E. müssen gebieten recht und verbieten unrecht, auch hastmuth und

²⁾ »Daß muste der narr selbst wissen, wie auch was er nachgehends fraget.« Anmerkung städtischer Seits.

scheltworte, auch daß niemand für diesem gericht etwas vorbringe, Er thue es mit erlaubniß und durch einen zugelassenen procuratoren. Der Voigt: So gebiete im nahmen S. F. G. vorhochgemelt hiemit recht und verbiethen unrecht, auch Hastmuth und scheldtworte und daß niemand etwas vorbringe, er thue es denn mit erlaubniß und durch einen zugelassenen procuratorem. procurator: Es haben etliche Kläger ihn bevolmechtiget, deren Klage für das fürstliche gerichte zu bringen, ob ihm erlaubet deren Klage vorzubringen? Voigt: Es solle ihm erlaubt seyn. procurator: Kläger habe zu fodern von beklagten an richtiger unleugbarer schuldt, so viel R bittet ein urtheil zu recht, ob derselbe nicht zwischen hir und dem echt gödingsgericht zu bezahlen schuldig oder auß der Stadt zu verfesten sey? Voigt: Fragt ob beklagter zugegen und dawieder einzureden hette, solle er dasselbe vorbringen, und befindung nach drauff billigmessigen Bescheids erwarten. Zum falle nun beklagter zugegen, tritt derselbe für sich oder durch einen procuratorem an das gerichte, zeigt uff gebethenen urlaub seine gegenotturfft an, und recessiren alsdan Beide procuratores gegen einander, Biß von beden theilen concludiret und submittiret. Ob nun wohl von richtern und assessoren zu unterschiedlichen mahlen für undienlich angesehen, solch lang recessiren und rathsam befinden, daß ultra triplica nicht geschritten werden solle, hat jedoch noch zur Zeit es dahin nicht gebracht werden können, besonders wollen die procuratores ihren willen haben. Dahero wen rath von beeden theilen submittiret, wird vom Voigt angezeigt, die bürgerschaft

zugegen werde vernommen haben, waß hinc inde in für-gewesener sache fürgebracht, Soll derowegen der unter-Boigt befehliget seyn die urthel von demselben drauff einzuholen. Drauff von unterBoigt uff folgende masse urthel uff gehaltenen recels eingebracht wird: Die Bürgerschaft hette vernommen, waß hinc inde vorgebracht, Erkenneten darauff für recht, des einwendens ohngeachtet, beklagter zwischen hir und den echten gödingsgerichte mit erstattung der unkoß zu bezahlen schuldig, oder mit dem Stadtrecht zu verfolgen were B. R. W. Procurator actis bedanket sich dem urthel und fragt ein urtheil ferner zu recht: Ob nicht Kläger darüber unter des richters und assessoren Hand und pitschafft schein und beweiß mitzutheilen? Der UnterBoigt: Solches geschehe billig umb die gebung. Wenn aber Beklagter nicht zugegen, und auff nochmalige Vorforderung des Boigts sich nicht darstelllet, der untervoigt auch umbstendlich berichtet, daß er 3 mahl citiret: Wird auff folgende masse in contumaciam erkant: Weilen beklagter zu diesem fürstlichen gerichte, wie styli genugsam citiret, aber allemahl contumaciter außgeblieben, gestünde er die schuldt, und solte zwischen hir und dem echten Gödingsgerichte zu bezahlen schuldig seyn. B. R. W. Wenn nichts mehr vorzubringen, wird im nahmen S. F. G. daß gerichte vom StadtBoigt für daßmahlen uffgehoben. Die gerichtsscheine werden vom gerichtschreiber, wenn sie zuvor vom StadtBoigt revidiret, verfertiget, vom Stadtvoigt und beiden assessoren versiegelt und unterschrieben und begehrenden theilen ausgefolget, in arrestfachen wird das gericht ebener gestalt und auff

alle masse gehalten, wie oberwehnet. Auch wenn citatus nicht erscheinet, in contumaciam erkant. Und wird mit dem gerichtschein, und da nötig, mit der execution verfahren, massen im übergebenen Bericht vermeldet.«

3.

»Bericht wie jährlich in Hannover auff den montag nach Trium regum das echte Göttingsgerichte gehalten werde.«

(Wir geben hier die, oben Seite 214 Note 1. versprochene Urkunde. Die Red.)

»Den Sontag mittag schicket der regierende Bürgermeister des raths Diener an den StadtVoigt, lesset bitten, daß er morgen umb 8 Uhr, dem echten Göttingsgerichte mit beywohnen wolle. Darauff der Voigt umb 9 Uhr sich auf dem rathhause uff den Danzsaal einstellt, und lesset der rath³⁾ zu zeiten nach ihrem gefallen, denselben alda, ob er sich gleich angeben lassen, uffwarten, wenn aber endlich dieselbe aus der rathsstuben herausgehen, gehet der Voigt für den abgeordneten des raths fürher biß an die gewöhnliche gerichtsstelle uff der schenke, sezet sich an die oberstelle des tisches, welcher mit einem tischtuch bedecket, darauff ein vergültes holz in form einer Kirche gesezet, an Beiden seiten die abgeordnete

³⁾ »Sobald der newerwehlete Bürgermeister, wie auch die rathsherrn, der Riedemeister beeidiget und bestallet, treten 4 rathsherrn nebst einem Secretario auß der rathsstuben zu dem Voigt auff den Danzplatz, conjungiren sich mit ihm, und bekleiden also das echte Göttingsgerichte, wird aber nicht zur ungebühr und vorsehlich auffgehalten.«
Anmerkung städtischer Seits.

rathsherrn und Secretarius. Darauff deß raths Secretarius anzeigt: weilen durch Beistand Gottes des aller Höchsten nunmehr das alte jahr abgelegt und nunmehr im nahmen Gottes in das neue jahr getreten und diß ortß gebräuchlich, daß alle jahr durch die geschworne und verordnete feuerherren ein newer rath gewehlet worden, so wolle er verlesen, waß solche für personen, und werden darauff die nahmen des Herrn Bürgermeister, Camerarien⁴⁾, und anderer rathsherrn verlesen, auch denselben gratuliret zu deren regierung und den sämptlichen anwesenden Herren und bürgern ein glückseliges neues jahr gewünschet. Darauff der Voigt ebener gestalt das fürstlich Goding gericht im nahmen S. F. G. heget mit eben den formalien wie bey den gewöhnlichen andern gerichtten, aufferhalb daß er diß gericht deß echten Godinggerichtte erneurt. Procurator iudicii: S. F. G. Voigt habe von Gott und den gnädigen Landesfürsten die macht, diß fürstlich echte Godinggericht an diesem orte zu halten, auch darauff zu gebiethen recht und zu verbiethen unrecht, auch hastmuth und scheltworte, und daß niemand etwas vorbringe, Er thue es durch einen zugelassenen procuratoren. Daruff der Stadtvoigt wie vorgedacht, gebeut und verbeuth. Procurator: Es weiß sich der Stadtvoigt zu erinnern, daß über etliche bürger am fürstlichen gericht unterschiedliche gerichtscheine ausgenommen, die vom rath exequiret werden müssen, fraget derowegen ein urtheil zu recht, ob nicht die Beklagten, vermöge erlangter urtheile mit dem Stadt-

⁴⁾ »Der Herren Camerarii, als die dero Zeit noch nicht bestallet, wird daselbst nicht gedacht.« Anmerk. städt. Seits.

recht zu verfolgen. UnterVoigt Pritman: Solches geschehe billig. Procurator: Wer die execution thue müsse solches urthelen. UnterVoigt: C. C. rath durch ihre Diener. Darauff werden etliche alte Scharteken⁵⁾ von des raths Dienern verlesen, deren keines vom Voigt jemahls gestanden, auch niemahls in observanz kommen. Und wird, ehe solches gelesen, das fürstlich Gödingsgericht vom Voigt aufgehoben, auch do der rath mit execution der gerichtscheine vom vorigen jahr seumig blieben, ihnen vom Voigt vorgehalten und zu bessern Verfolg erinnert.«

 XXV.

Die Herrlichkeit Bederkesa.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Die vormalige Herrlichkeit oder Freiherrschaft Bederkesa im Herzogthume Bremen hat sich über drei Meilen

⁵⁾ »Die articul, so von des raths Dienern, nicht nach aufheb sondern für eröffnung des echten Gödingsgerichte, und sobald auff die vom Secretario gethane anzeige jährlich verlesen worden, sind keine alte Scharteken, es hat auch niemahls einiger Voigt sich unterstanden, dieselbe dafür auszugeben, wenigstens denen zu contradiciren, weil derothalben der rath solchen; anzüglichen und wiederrechtlichen vorgeben hiemit öffentlich widersprochen und alle rechtliche notturfft reserviret habe.« Anmerkung städtischer Seits.

in der Länge und zwei Meilen in der Breite erstreckt. Mushardt Monum. Nobil. Antiq. Seite 63. nimmt an, daß das Geschlecht der Freiherren von Bederkesa mit Marquard und Johann, Erichs von Bederkesa Söhnen, bald nach dem Jahre 1356 ausgestorben sei. Es liegen dem Verfasser Documente vor, in deren dazu gehörendem Verzeichnisse lit. A. № 5. eine Urkunde von 1435 aufgeführt ist, in welcher Dithmer von Bederkesa dem Rathe der Stadt Bremen Güter verkauft, lit. D. № 4. Recognitio Arendt von Bederkesa, wegen vertauschter Zinswehre, und gleichfalls lit. A. № 6. ein Pfandbrief Arendt von Bederkesa vom Jahre 1475, in welchem derselbe sein Burglehn zu Bederkesa verpfändet. Das Geschlecht der von Bederkesa scheint mit diesem Arendt erloschen zu sein.

Ein zweites freiherrliches Geschlecht, von welchem in dieser Sammlung Urkunden vorkommen, ist das von Elme, das von dem von Bederkesa abstammte und 1485 ausgestorben ist, worauf die Stadt Bremen das Haus Elme mit den dazu gehörigen Gütern als Lehen in Besitz nahm, und es dem Schlosse Bederkesa zulegte.

Sehr viele Urkunden haben Bezug auf die Familie von der Lith, die ein Burglehn auf dem Hause Bederkesa besaß. Im Jahre 1386 verband sich die Stadt Bremen mit Bernhard von Schauenburg gegen die von Elme, von der Lith und von Lunebergen, überwandten diese und zwangen die von Elme und von der Lith, dem Rathe und der Stadt Bremen einen Revers zu ertheilen, daß sie ihre Güter von selbiger zu Lehen empfangen wollten. Darüber sind lit. C. № 1., 2., 3. u. 4. Urkunden befindlich.

Nach dem Absterben des Geschlechts von Bederkesa entspann sich ein langdauernder Rechtsstreit über die Güter desselben, an welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, der Erzbischoff von Bremen und die Stadt Bremen, die Familien von Elme, von Lunebergen und von der Lith Ansprüche machten. Es waren nämlich

verschiedene Burglehen auf dem Hause Bederkesa, welche den genannten Familien und dem Hause Sachsen-Lauenburg gehörten. Lit. A. enthält viele Urkunden, die sich auf den Streit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg mit Bremen über die Güter der Freiherren von Bederkesa beziehen, auch in Betreff der Ansprüche Sachsen-Lauenburgs auf das Land Wursten.

Als 1485 die Familie von Elme ausstarb, nahm die Stadt Bremen die Güter als ein verfallenes Lehn zu sich, welchem sich die von der Lith widersetzten. Kordt von der Lith, welcher die eine Hälfte des Schlosses zu Elme inne hatte, übergab solche dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg, wofür dieser ihm das Dorf Kuddeworden im Lauenburgischen abtrat. Allein die Stadt Bremen bemächtigte sich mit Hülfe der Wurster der Burg Elme. Der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg entzog denen von der Lith das ihnen überlassene Dorf Kuddeworden wieder. Wilken von der Lith war 1409 genöthigt, sein Erbgut und das Schloß zu Elme vom Rathe zu Bremen zum Lehne anzunehmen. Darüber die Urkunde lit. C. № 6.

Es scheint nicht, daß das im Anfange des 17. Jahrhunderts ausgestorbene Geschlecht von Luneberg seine Ansprüche auf der Bederkesa Güter weiter verfolgt habe. Lit. C. № 7. und 8. enthalten Documente von Wilken und Otto von Lunebergen von 1424 in Vormundschaft der nachgelassenen Kinder von Otto von Elme.

Lit. D. № 2. enthält die Bestallung und den Revers Wilken und Wolter Gebrüder von der Lappen, wegen der Hälfte des Hauses Bederkesa vom Jahre 1388. Diese Familie besaß Rixebüttel, woraus sie 1393 von den Hamburgern mit Hülfe der Wurster vertrieben wurden, und Rixebüttel 1394 den Hamburgern käuflich überlassen mußten und in Bederkesa ihren Sitz nahmen. Im Jahre 1397 kommt der Name Wolter Lappe bei

der Vereinigung der Ritterschaft vor, und scheint dieses Geschlecht bald nachher erloschen zu sein.

Ein großer Theil der Documente betrifft die Ansprüche des Hauses Sachsen-Lauenburg auf Bederkesa, die erst am Ende des 16. Jahrhunderts durch Entscheidung des Kaisers Rudolph II. und Maximilian II. (lit. A. № 13. 14.) bestätigt wurden.

Von der 1500 ausgestorbenen Familie von Borch, von Horneburg kommen zwei Urkunden (lit. B. № 6. und 7.) von einem Otto von Borch vor, dem der Senat von Bremen 1420 das Schloß zu Bederkesa einräumte.

Von der in der männlichen Linie ausgestorbenen Familie von Horn kommen vor lit. D. № 6. Johann 1498 und Claus von Horn 1509, welche beide sich nicht in den von Mushard gelieferten Nachrichten über diese Familie befinden.

Von der Familie von der Hude enthält lit. D. № 3. 1429 eine Quittung von Gerardt von der Hude, welches wahrscheinlich der im Mushard bemerkte Gebhard ist, und lit. C. № 14. 1461 den Lehnrevers eines Arendt von der Hude, der auch im Mushard vorkommt, als Vormund.

Lit. D. № 11., 12. und 13. 1522 kommt ein Johann Rohden, als bestellter Amtmann zu Bederkesa vor, und gehörte derselbe wahrscheinlich zu der Familie des Erzbischoffs Johann Rode, der einen Bruder Namens Heinrich hatte.

Über die Verhältnisse des Fleckens Lehe zu dem Rathe von Bremen lit. E. № 1., 2. und 3.

Das Amt und Schloß Bederkesa und der Flecken wurden, durch den im Jahre 1654 zu Stade errichteten Vergleich, der Krone Schweden gänzlich abgetreten.

XXVI.

A n z e i g e.

Da das Unternehmen des historischen Vereins: eine Reihenfolge bisher noch unbekannter authentischer Bildnisse historisch merkwürdiger Personen aus der niedersächsischen Geschichte allmählig erscheinen zu lassen, — allgemeinen Beifall gefunden; so hat der Ausschuss des Vereins nicht gesäumt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dem Unternehmen einen gedeihlichen Fortgang zu sichern.

Es wird daher schon im Januar, spätestens in der Mitte des Februars künftigen Jahrs ein neues Bildniß erscheinen. Dieses Mal ist das Portrait der Prinzessin Sophie von der Pfalz, nachmaligen Kurfürstin von Braunschweig-Lüneburg, Gemahlin des Kurfürsten Ernst August, gewählt: der nämlichen großen Fürstin, die nicht allein durch ihre seltenen Geistesgaben, sondern durch die hochwichtigen Ereignisse, die sich an ihren Namen knüpfen, mit Recht in der Geschichte glänzt. Sie, die Beschützerin des großen Leibniz, ist es, welche dem erlauchten Hause der Welfen die Krone des größten Reichs der Erde als Mitgift zubrachte und ihren Geist auf die lange Reihe der Könige vererbte, deren Stammutter sie ward, und die so viele Throne der Welt zieren.

Aus der Zeit ihres reifern Alters sind mancherlei Bildnisse bekannt; aber noch fehlte es an einem Portrait aus der Zeit der jungfräulichen Blüthe jener Fürstin. Ein solches zu liefern, die hohe Fürstin in aller Lieblichkeit einer schönen zarten Jungfrau von 16 Jahren darzustellen, ist die Aufgabe des Künstlers, den der historische Verein zur Herausgabe jenes lithographirten Blattes veranlaßt hat.

Das Bildniß wird nach einem Gemälde des Gerhard Honthorst gezeichnet und mit einem Facsimile des Namenszuges der Prinzessin versehen. Der, mit diesem Portrait beschäftigte Künstler, Hofkupferstecher Giere, wird selbiges mit äußerstem Fleiße, von gleichem Kunstwerthe und Formate liefern, wie das bereits herausgegebene Blatt.

Der Preis eines Exemplars ist auf 6 Ggr. bestimmt, und werden die Vereinsmitglieder, denen ausschließlich dieser höchst geringe Preis zu statten kommt, eingeladen, bis zum 1. Januar kommenden Jahrs bei dem Vereinssecretariate subscribiren zu wollen, da nach Ablauf dieser Zeit ein unweit höherer Ladenpreis eintritt.

Hannover, im December 1837.

**Der Ausschuß des historischen Vereins
für Niedersachsen.**





Vaterländisches Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Jahrgang 1837.
Viertes Heft.

Mathematische Lexikon

des

historischen Vereins

Wissenschaften

Leipzig 1858

Band I

Waterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Heransgegeben

von

v. Spilcker und Broennenberg.

Jahrgang 1837. Viertes Heft.

Lüneburg,

bei Gerold und Wahlstab.

1837.

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

Historisches Archiv

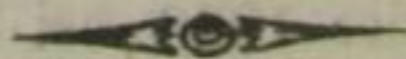
Historisches Archiv

Historisches Archiv

Inhaltsverzeichnis.

- XVII. Darstellung der Verhältnisse der Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden. Actenstücke, aus dem Archive der hochlöblichen bremen- und verdenschen Ritterschaft, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.
1. Kurzer doch gründlicher Historischer Bericht von Denen althergebrachten und confirmirten Gerechtigkeiten derer Löblichen Land-Stände des Herzogthums Bremen, Anno 1724. Seite 457
 2. Übersicht der Rechte und Verpflichtungen der Stände der Herzogthümer Bremen und Verden, nach einer im Jahre 1806 bei Gelegenheit der preussischer Seits erfolgten Besitznahme der Kurlande verfaßten Darstellung — 515
- XXVIII. Graf Tilly's Einfall und blutige Greuel in Münden am Abende des 30. Mai 1626. Aus einem mündenschen Chronikon mitgetheilt durch den Herrn Pastor Miede in Göttingen. — 590
- XXIX. Die Druideneiche im königlichen Amte Blumenthal. Von dem Herrn Senator und Garnison-auditeur Dr. Albers zu Lüneburg. — 597

- XXX.** Die Landgerichte zu Forst in der Graffschaft Everstein. Eine Urkunde, mitgetheilt von dem herzoglich braunschweigischen Herrn Lieutenant Heusinger zu Kreuzburg bei Eisenach. Seite 599
- XXXI.** Eigenhändige Zusage des Herzogs Erich I. für Bürgermeister und Rath, die Gilden und die Gemeinde zu Hannover. Urkunde aus dem städtischen Archive zu Hannover. — 601
- XXXII.** Miscellen:
1. Oldekopp, der Chronikenschreiber. — 605
 2. Nachricht von dem ehemaligen fürstlichen Schlosse Kalenberg und dem königlichen Amte gleiches Namens. Von dem Herrn Pastor prim. am Dome zu Bremen, Dr. Rotermund. — 606
 3. Ankündigung eines rechtsgeschichtlichen Werks über die Befugniß der hildesheimischen katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeit testiren zu können. — 607



XXVII.

Darstellung

der Verhältnisse der Landschaft der Herzogthümer
Bremen und Verden.

Actenstücke, aus dem Archive der hochlöblichen bremens und
verdenschen Ritterschaft, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn
General = Feldzeugmeister Grafen von der Decken
zu Hannover.

1.

Kurzer doch gründlicher Historischer Bericht

von Denen althergebrachten und confirmirten Gerech-
tsahmkeiten derer Löblichen Land = Stände des Herzog-
thums Bremen, Anno 1724.

Kurzer Bericht von der Bremischen Landstände alther-
gebrachten und confirmirten Gerechtsahmkeiten.

Von Zeiten Kayser's Caroli M. hero biß zum
Westphälischen in Anno 1648 getroffenen Friedens-
schlusse, ist das ErzStift Bremen über 800 Jahrlang
von 49 nach einander gefolgten Bischöffen und Erz-
Bischöffen regieret worden. Diese seynd anfänglich von
denen Kaysern erwählet und eingesezet, nachgehends aber
(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

vom Capitulo Ecclesiae & Cathedralis Bremensis elegiret und postulir t.

Bey der Election ist dem gewählten Hrn. Erz-Bischoff eine Capitulation ¹⁾, wornach er bey künfftiger seiner Regierung sich zu richten, vom Thum-Capitul für sich, und mit anstellt und von wegen gemeiner LandStände fürgeschrieben, die er festiglich zu halten mittelst Eydes angelobet und durch Reversalen und Bürgen versichert; wie die annoch vorhandene Capitulationes und Reversalen ausweisen.

Die LandStände oder gemeinen Gliedmassen des ErzStifts Bremen aber seynd gewesen:

1) jetzt besagtes würdiges Bremisches Thum-Capitul ²⁾

2) die würdigen Praelaten ³⁾, als der Erz-Abt zu Harsfeldt, auch Äbte und Pröbste der übrigen Clöster

3) die Ritterschafft ⁴⁾ oder tüchtige Manschafft,

4) die Ehrbahren Städte Bremen, Stade und Buxtehude, zu welchen in Recessu de Anno 1490 annoch Wildeshusen gerechnet wird. Wie wohl öffters in alten Recessen die Praelaten ⁵⁾ explicite nicht gemeldet, sondern unter dem Thumb-Capitul mit begriffen werden.

¹⁾ v. Capitulatio AEpisc. Henrici art. 42. et ejusd. revers. de Anno 1567. — it. Capt. AEp. Johannis Frider de Anno 1597.

²⁾ Recess. de Anno 1490 in pr. & fin.

³⁾ Hoff-Gerichts Recess. de 1517 in per. & fin.

⁴⁾ Recess. de Anno 1525. Transact zu Stade 1597.

⁵⁾ Hoff-Gerichts Recess. de Anno 1517 post pr.

Zwar haben die Eingefessenen der Marsch, nahmentlich der 3 Länder Alten Landes, Landes Rehdingen und Wursten, auch jura constatus, folglich sessionis & voti auff denen Landtagen praetendiret, desfalls mit denen übrigen Ständen einen weitläufftigen Proceß geführt, wobey sie aber den Kürzern gezogen, indem die bey dem Königl. Tribunal zu Wismar am 26. Oct. 1672 abgesprachene Sententz dahinausgefallen, daß sie das jus constatus intendirter Massen wie zu rechtgnungsam noch nicht, dagegen zur Gnüge beygebracht, daß bey allgemeinen Land-Tägen, woselbst ihr Interesse mit vorkommt, dieselbe gleich den freyen Ständen beschrieben zu werden, dabey durch gewisse Deputatos zu erscheinen, propositiones und resolutiones anzuhören, bey diesen ihre Nohtdurfft durch ihren Gelehrten vorher zu beobachten, ihre Gravamina vorzutragen, und falls sie bey denen Ständen nicht gehöret, der Regierung Entscheidung zu gewärtigen berechtiget seyn.

Der obgemeldeten beschwornen Capitulationen⁶⁾ und Reversalen Inhalt zielet vornehmlich dahin, daß der Religions Frieden observirt, des ErzStifts Güter und Ambter nicht alieniret noch versetzt, niemand seines Lehns ohnerörterter Sache priviret, kein Droste, AmbtMann oder Voigt, er habe dann dem Capitulo und Ständen geschworen, eingesetzt, ohne Raht des Capituls und gemeiner Stände kein Krieg oder Fehde⁷⁾ dem Erz-Stifte zugezogen, noch Con-

⁶⁾ v. Capit. Archi Ep. Henrici de Anno 1567. — it. Archi Ep. Joh. Friderici de Anno 1597.

⁷⁾ v. Rec. de An. 1517. §. »ock willen wie kene Feide«.

foederationes eingegangen, in PolizeySachen ohne Raht und Consens der Land Stände keine verordnung gemachet, niemand seiner Possession oder Freyheit, ob die gleich streitig seyn möchte, ohne rechtliche Erkänntniss entsetzet, keine Collecten oder Schakungen vom Hrn. Erz-Bischoff oder dessen Beambten ohne des Capituls und der Stände Consens angeleget noch erfordert, sondern denen Erz-Stiftischen Recessen in allen Articuln nachgelebet werden, und in vorfallenden Irrungen mit jemand aus den Ständen der Hr. Erz-Bischoff für dem ThumCapitul und Gemeinen Ständen Recht nehmen und geben solle⁸⁾.

Wann auch zu Zeiten gemeine Angelegenheiten oder ohnvermeidliche Anlagen und Ausgaben dem Erz-Stifte auffgestossen⁹⁾, oder zwischen denen Herren Erz-Bischöffen und Land Ständen (wie insonderheit bey Regierung Erz-Bischoffs Christophori geschehen) Irrungen und Miß-Verständniss sich eräugnet, seynd darüber bey angestellten Land-Tägen und gemeinen zusammenkünfften der Stände Consultationes gehalten und zwischen Haupte und Gliedern¹⁰⁾ entweder unter sich allein, oder durch zuthun und vermittelung benachbahrter Fürsten und deren Subdeligirten Rächte, oder Kayserliche Com-

⁸⁾ v. Recess. de An. 1517. §. »und wor wie uns 2c.«
 Recess. de An. 1525. §. »daß seine Lieben 2c.«
 Recess. de An. 1531. §. »dergleichen soll 2c.«
 et §. »So ordnen wir 2c.«

⁹⁾ Rec. de An. 1554 ubi: so ferner von den gemeinen Gliedmassen unsers Erz-Stifts Bremen uns aberkand würd.

¹⁰⁾ v. Recess. de Annis 1525 & 1531.

missarien ¹¹⁾, gewisse verträge, vereinbahrungen und Ordnungen zu Wollstande des Erz-Stiffts beliebet, und wann die Sachen der Wichtigkeit gewesen, darüber gewisse Recessus ¹²⁾ auffgerichtet, zu deren Observantz hiernächst die folgende Erz-Bischöffe berührtermassen in denen Capitulationen ¹³⁾ sich mit verpflichtet, deren Contenta hiernächst bey jeglichem Privilegio, zu welchen sie gehören specialiter mit angefüget werden sollen.

In jetzt beregtem Stande ist das Erz-Stift Bremen in guten Flore, und die Land-Stände beysammen im Wollstande geblieben, bis in Anno 1641 die Stadt Bremen den Reichs-Stand affectiret, von denen übrigen Erz-Stiftischen Ständen sich separiret, und den Bremischen Vortrab in offenen Druck heraus gegeben, auch endlich es dahin gebracht, daß sie durch das bekandte Kayserliche Decretum sub dato Linz den 16. Junii 1646 auf ewig für eine des H. R. R. ohnmittelbare frey Reichs-Stadt erkläret worden.

Gleich wie aber dadurch denen übrigen Erz-Stiftischen Ständen in ihren Juribus nichts derogiret werden können, also seynd dieselbe in allen vorigen Würden und Wesen nach wie vor beständiglich verblieben. Und ob zwar in Anno 1645, nachdem der Letztere Herr Erz-Bischoff Friederich, nachmahls König in Dänemark, in den dahmahligen Dänischen Krieg sich eingemischet, die Cron Schweden bewogen worden, daß

¹¹⁾ v. Rec. de An. 1541.

¹²⁾ v. Revers. AEp. Henrici de An. 1567 in pr.

¹³⁾ Capt. AEp. Joh. Frider. de An. 1597. §. »dieweil auch 2c.«

Erz-Stift Bremen zu occupiren, auch bey solchen Troublen die Stände, ohngeachtet sie bekandter massen an der Ruptur ohnschuldig gewesen, sehr hart gedrückt worden, und ihrer Praerogativen und Freiheiten (wie in dergleichen Fällen es gemeiniglich zu gehen pfleget) wenig zu genießen gehabt; So ist dennoch bey erfolgten Frieden nicht allein solches nachgerade geändert, sondern auch, als in Anno 1648 krafft Instrumenti Pacis Ihro Königl. Mayst. und dem Reiche Schweden das Erz-Stift Bremen als ein Herzogthum cediret und abgetreten worden, dabey zugleich denen Ständen competens eorum libertas, jura & privilegia communia & particularia legitime acquisita vel longo usu obtenta reserviret¹⁴⁾, und dergestalt verwahret worden, daß dieselbe bey der Huldigung üblicher massen, sollten confirmiret werden.

Es haben zwar auch darauff sofort in Anno 1649 die nach besagter Absonderung der Stadt Bremen und erfolgter Secularisirung des Thum-Capituls und der Clöstern, zu voriger ihrer Consistenz gebliebene Bremischen Ständen, nemlich die Ritterschafft und Städte Stade und Buxtehude an Ihro Königl. Mayst. um Remedirung der noch anhaltenden schweren Kriegs-Laft, und Abstellung der daneben erfordernten vielerley Praestationen und Auflagen, auch in specie um gnädigste Confirmation und Beobachtung ihrer Privilegien und Gerechtsahmkeiten unterthänigste Ansuchung zu thun, ihre Deputirte nach Stockholm abgeordnet, und nicht weniger Ihr Königl. Mayst. sich gnädigst dazu erboten,

¹⁴⁾ v. Instr. Westph. Pac. Art. X. »de caetero« &c.

jedoch der Effect dahmahls daselbst aus dieser Uhrsache nicht erreicht werden können, weil für nöthig befunden ¹⁵⁾, daß zu vorhero die Erz-Stiftische Recessus, Capitulationes, Privilegia, Concessiones und Gerechtsahmkeiten der Stände per Commissarios Regios alhier in loco besehen, examiniret und untersucht, und dabey ob nicht aus besagten Recessen gewisse ad moderna tempora gerichtete Landes Privilegia zu fassen wären, erkundigt, und von allen gründliche Nachricht eingezogen und darüber umbständliche Relatio erstattet würde. Nachdem darauff die Königl. zu Formirung des Etaats und Verfassung des Regiments in diesem Herzogthum abgeordnete Herren Bevollmächtigte, als Hr. Reichs-Rath Scheringh Rosenhaan, Herr Feld-Marschall Graff Hans Christopp Königsmarck, Herr Geheimbter Kriegs- und Assistentz-Rath Alexander Ercklein, und Herr Canzler Johann Stucke anhero gekommen und sich aus dem Archivo informiret, haben dieselbe zuförderst verschiedene zusammenkünffte der Bremischen Land-Stände und deren Deputirten angestellet ¹⁶⁾, und mit denenselben fleißige und sorgfältige Consultationes und Bernehmungen, wie künfftig hin die Regierung im Geist- und Weltlichen Stande bester Möglichkeit gefasset, dem gemeinen Obliegen geholffen, und deren überhäufften Beschwerden Rath geschaffet werden mögte, dann auch, so woll der gesambten Stände insgemein, als auch eines jeden Standes absonderlich hergebrachte Jura & Privilegia, Freiheiten und Gerechts-

¹⁵⁾ v. Königl. Resolution vom 18ten Sept. 1649.

¹⁶⁾ v. Land-Tags Abschied vom 30ten Jun. 1651.

sahmkeiten, und darüber vorhandene Recesse, Documenta und Nachrichten Beleuchtet und erwogen, und darauf einen allgemeinen Land Tags Convent ausgeschrieben und zuorderst mit denen erschienenen Ständen Eines Gemeinen Abschiedes sich verglichen und denselben unterm Dato Bremen den 30ten Juny 1651 vollzogen ¹⁷⁾. Krafft welches insgemein von seiten Ihrer Königl. Mayst. nicht allen dieses Herzogthumb Ratione religionis bey ohnveränderter Augsburgischen Confession beständiglich zu schützen, und zu vertreten, Sondern auch Stände und Unterthanen und einen jeden absonderlich ¹⁸⁾ bey wohlhergebrachten und rechtmässig besessenen Juribus, Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten ohnveränderlich zu handhaben und zu schützen, und was da entgegen etwa vorgegangen, so bald auff erlangte beständige Wissenschaft zu ändern, denen entstandenen Landes-Beschwerden nach aller Möglichkeit abzuhelffen, auch niemanden wieder altes Vernünftiges löbliches herbringen beschweren, sondern alles mit Sanfftmuth und Gelindigkeit regieren und Verwalten zu lassen, beständiglich versprochen.

Hergegen auch von Seiten gesambter Stände Sich gegen Ihre Königl. Mayst. und Dero Successoren nochmahlen anders, denn redlichen und getreuen Untersassen und Angehörigen gebühret, auch Löblich und red-

¹⁷⁾ Ita conventum in Pt. Religionis in Capit. Dni AEp. Joh. Fried. & Dni AEp. Friderici & constitutum in Instr. Pacis.

¹⁸⁾ Ita conventum in Rec. de An. 1490 & 1525 in Transact. de An. 1511 & Transact. An. 1597 §. hiergegen etc.

lich ist zu bezeigen, Ihro Mayst. und Dero Nachkommen allemahl mit Unterthänigster Treue und Devotion zu begegnen und wann der Confirmation ihrer hergebrachten Jurium, Privilegiorum und rechtmässigen Berechtigkeiten halber, daß solche Confirmatio also fort bey und nach geleisteter Huldigung ohnfehlbahrlich heraus gestellet werden sollte, gehörige veranlassung und versprechung geschehen, alsdann den Huldigungs Eyd ohnweigerlich abzustatten, verbindlich angelobet.

Diese von beyden Seiten also geschehene gemeine versicherung ist zum wahren Fundament und Grunde des Regiments und der Landesverfassung constituiert und geleyet.

Demnächst in Specie von Seiten Ihro Königl. Mayst. gnädigst erkläret und versprochen worden ¹⁹⁾:

I. In statu Ecclesiastico alle eingeriffene böse Gebräuche und Ärgernissen abzuschaffen, und dagegen mit zuziehung und cooperation der Stände gute, heilsahme Satz- und Ordnungen einzuführen und ein vollständiges Geistl. Consistorium aufzurichten.

II. In statu Politico solche Persohnen und Individua, welche der Reichs- und CreyßSachen kün- dig und nicht allein zu hause und einheimische, sondern auch in Legationibus und Verschiedungen nützlich gebraucht werden können, zu bestellen.

Auch da es die Wichtigkeit der vorfallenden Sachen oder sonst die Bewandniß erfordern, oder auch, da von Summam rerum concernirenden Sachen gehandelt

¹⁹⁾ v. Recess. de An. 1531 & 1534 post Tr.

würde²⁰⁾, mit der getreuen Landtschafft, oder ja den Land-Rähten darauß communiciren und deren anräh-tige Gedancken darüber vernehmen zu lassen, und ins-gemein solch Consilium auff Gottes Wordt, die Funda-mental Gesetze des h. Reichs und dieser Länder, und in specie auff den Westphälischen Friedens-Schluß zu verweisen.

III. Die Justitz aequa lance administriren, außer den acten und ohne gnugsahme Cognition nichts decretiren, noch erkennen, noch ausfertigen, keine Sache avociren²¹⁾, sondern vielmehr einen jeden bey herge-brachten Land- und Reich-Gerichten, wie auch die Guts-Herren bey der Execution über ihre Mayer zur Marsch und Geest verbleiben zulassen. Die Gerichts-Ordnungen mit zuthun der Stände Deputirten zu verfassen, die Ober-Gerichte²²⁾ mit ehrlichen friedliebenden Wahrhaftigen und solchen Persohnen, die dem Geize und Zanke feind, und auff die allgemeine Rechte, Reichs Constitutio-nes, die Gerichts-Ordnung, auff diesen Land-Tags Abschied, der Stände Privilegia und rechtmäßig herge-brachte löbliche Gebräuche und Gewohnheiten verwiesen seyn sollen, zu besetzen.

Es bey der Constitution von wucherlichen Con-

²⁰⁾ Ita conventum wegen communication mit Ständen und LandRähten in Rec. de 1490, 1517 & 1534. Trans-act. de 1597 §. ein jeder 2c. in Capitul. AEp. Joh. Frid. de 1597. §. was der Erbenandte 2c.

²¹⁾ Ita conventum in Rec. de An. 1490 & 1517 circa fin.

²²⁾ Ita promissum in Revers. AEp. Henrici de An. 1567 & in Transact. de An. 1597. §. Ein jeder Stand.

tracten in hellen, klaren und auffrichtigen Schuld Sachen zu lassen, jedoch so, daß die Zinsen in regula nicht über daß alterum tantum zu erstrecken, auch auf diese nicht ehe einige Execution zu verhängen, biß die güte auff alle Art und Weise versuchet worden.

IV. Die Execution in Schuld Sachen durch jeden Orts Beambte, unter denen die verhelffende Stücke belegen, oder, da die Verdächtig, durch den nechstbenachbahrten bloß gegen eine freywillige pro ratione summae & personae geringe Ergößlichkeit verrichten zu lassen.

V. Wegen der ad Concursum Creditorum gebrachten Adelichen Gütern, wie es mit deren Distraction, und darauff hassenden Ross-Dienste zu halten, in der Canzley-Ordnung versehen zu thun.

VI. Über die Constitution von Bucherlichen Contracten eine Erläuterung und Deduction, und zu anordnung des Tribunals zu Wismar, wie auch

VII. Zu Verfassung heilsahmer Policey Ordnung und dahin gehörigen legum Sumptuariarum, imgleichen

VIII. zu Redressirung des Teich-Wesens, item zu Conservirung der noch übrigen wenigen Hölzungen und verhütung deren ferneren verwüst- und verödung, auch zu gründlicher Überlegung, wie dem allen vorgekommen und, zum verbesserten Stande geholffen, auch die Commercica retabliret, und der verlohrene Credit recuperiret werden möge, derer Stände zu solchem allein instruirte und Bevollmächtigte erfordern zu lassen, nicht weniger

IX. Wie denen Landes Beschwerden und der großen Contributions-Last auff alle mögliche Wege abzu-

helffen, mit denen dazu aus dem Mittel der Landstände schriftlich zu specificirenden Persohnen zu communiciren.

X. Der getreuen Landschaft in allen Nöhten gnädigst beyzutreten, und hülffliche Hand zu bieten, welche dargegen Ihro Königl. Mayst. mit auffrichtiger redlicher Treue und Devotion, auch williger würcklicher zu tragung und unterthänigster Handbietung treulichst begegnen sollen.

Endlich ist im Beschlusse des Abschiedes so woll von Seiten Ihro Königl. Mayst. als der Landschaft ohnwiederkomlich geschlossen und abgeredet, daß dieser LandTagsRecess nun hinfüro in diesem Herzogthum und dessen zugehörigen Ländern ohnverrückt observiret und gehalten werden solle.

Wie er dann fernerweit in allen und jeden seinen Clauseln und Puncten von Ihro Königl. Mayst. sub dato Stockholm den 20ten May 1663 nachmahls confirmiret worden.

Überdem seynd von vorgemeldeten Königl. Commissarien²³⁾ mit zuthuung derer Landstände Deputirten, aus denen bey diesem Herzogthum von Anno 1490 hero vorhandenen, zwischen dem Landes Fürsten und denen Ständen auffgerichteten Recessen, und mit denen gewesenen Erz-Bischöffen ertheidigten Capitulationibus gewisse Capita extrahiret, daraus Privilegia ordinum generalia & nobilium specialia formiret, und jene in 12, diese aber in 13 Articul verfasset, und dieselbe allerseits sub dato den 7. Jul. An. 1651

²³⁾ vid. Privil. gener. der Stände in Pr.

denen gesambten Land-Ständen und in specie der Ritterschafft dero gestalt ertheilet, confirmiret und bestätiget worden, daß denenselben hinführo ohnveränderlich solle nach elebet, und sie dagegen in keinerley Wege betrübet, noch beschweret, sondern dabey von Thro Königl. Mayst. und Dero Successoren ruhig gelassen, auch gegen jedermänniglich manüteniret und geschüzet werden. Allermassen auch hiernächst von König Carolo Gustavo, fort nach angetretener Regierung eine gleichlautende Versicherung sub dato Stockholm den 22ten July 1654 erhalten.

Was demnächst ratione dieser Privilegiorum so wohl wegen derer Confirmation als Erläuterung vorgegangen, und wann selbige etwan hie und da nicht alle zeit beobachtet worden, so bey einem jeden Privilegio Specialiter, wie auch in der nachgesetzten historischen Fortsetzung gehörigen Ortes eingerücket und erzehlet werden.

Es seynd aber die

Privilegia Generalia Ordinum

folgendes Inhalts:

Priv. Gen. I^{mum.}

Daß ein jeglicher ²⁴⁾ aus den Ständen in causis Ecclesiasticis, so viel die jura Parochialia & Patronatus betrifft, bey dem, wie er selbige hergebracht,

²⁴⁾ Ita generaliter conventum in Rec. de An. 1490 §. »und unsege Herr zc. — It. in Rec. de An. 1525. §. »Der Fürsten will auch« zc.

geruhig solle gelassen und geschützet, zu künfftigen der Kirchen- und Schul-Diener Installationen, wie auch denen Visitationen gezogen, und da einer seines Amtes und Berrichtung destituiret und entsetzet werden müste, die Execution solche Destitution demselben, wann er so weit die Gerichte hat, demandiret werden.

Notandum.

In der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 haben Ihre Königl. Mayst. nütze und nöthig befunden, daß vom Tribunal zu Wismar mit zuziehung gelehrter Theologorum das bereits entworffene Project der Kirchen Ordnung nicht allein übergesehen, und nach der Pommerschen Kirchen Ordnung (so viel es dieses Landes Satzungen nach sich immer füglich schicken will) adoptiret, sondern auch alsdann denen gesambten Bremischen Ständen, umb ihre monita darüber bey zu bringen, communiciret werden sollte, Solches aber ist noch zur Zeit nicht gefolget, obgleich sothane versicherung in der Resolution vom 3ten Jul. 1683 n. 7. wie auch in dem Commissions-Recesse vom 20ten Jul. 1692 n. 1. wiederholet worden, indessen seynd im diesen letztern verschiedene Heilsahme Praeliminar Berordnungen, wie es nemlich mit denen Kirchen Visitationen, Bestellung derer Juraten, Conservation und Verbesserung der Kirchen Güter, derer Kirchen Bedienten Salarien und Accidentien, den Synodis, Schulen und andern Kirchen Sachen, zu halten seyn, gemacht worden, welche aber die ad statum Ecclesiasticum gehörige Sachen bey weiten nicht exhauriren.

Privil. Gener. II^{dum.}

Als befunden ²⁵⁾ daß lange Zeit und Jahre her aus den Ständen gewisse Land-Rähte verordnet, mit den enaus vorkommenden schweren Sachen communiciret worden, so soll es auch dabey ferner dargestalt verbleiben, daß aus jeglichen der 6 Creyse einer, dann wegen der Ergrößerung der Ritterschafft und deren Combination mit denen Hr. Donatarien oder Neubelehnten noch zween, also aus der gesambten Ritterschafft 8., aus der Stadt Bremen drey, aus Stade zwey oder drey, und aus Buxtehude zwei Land-Rähte seyn. Auch mit Erwählung der Ritterschafft Praesidenten es ferner wie hergebracht, gehalten werden, die Land-Rähte aber sofort zu Anfange den für sie abgefasseten Eyd körperlich praestiren, und wann deren einer abgeheth, alsdann der Creyß oder Stadt daraus derselbe gewesen binnen 4 Wochen einen andern zur Beeydigung und Confirmation praesentiren.

Notandum.

Obgleich in diesem Privilegio gedacht wird, daß wegen vergrößerung der Ritterschafft annoch zween Land-Rähte mehr, als sonst gewesen, zu constituiren, auch in der Erläuterung und verschiedentlich erfolgten Königl. Resolutionen verschiedenes deren Praesentation halber disponiret worden, so ist dennoch nochmahls diese

²⁵⁾ Ita conventum in Recessu de An. 1490 §. der soll dann 2c. de An. 1517. §. die verordnete 2c. de An. 1525. 1534. §. und so wie 2c. in Transact. 1597 §. Erstlich 2c. ubi NB. ein jeder Stand 2c. NB. mit deren Raht 2c.

vermehrung eingezogen, da die donirte Güter in der Reduction von der Königl. Kammer wieder weg genommen seynd, so daß es anizo bey denen aus den 6 Creyssen der Ritterschafft praesentirten Land-Rähten sein verbleiben hat.

Sonst ist in der Königl. Erläuterung auff der Stände Deputirten Ansuchung verordnet, daß auff Land-Tagen und andern publicis conventibus der Ritterschafft Praesident und Land Rächte die erste stelle haben und denenselben der Adel in der Ordnung die einem jeglichen seines Standes Charge oder andere Respecten halber gebühret, folgen, und zuletzt die Beambte oder Neubelehnten, sie dienen auch wem sie wollen, wenn sie nicht auch Edelleute seyn, ihren Platz nehmen, und sich mittelst genügsamer Vollmacht zu deren Deliberandis legitimiren sollen.

So ist auch in Anno 1663 bey Thro Königl. Mayst. angesuchet worden, die Land-Rächte wann sie entweder zum Hoff Gerichte oder sonst auf Erforderung der Königl. Regierung sich einstellendem ²⁶⁾ alten herkommen gemäß mit nöthigen Unterhalt ex publico zu versehen, auch von Thro Königl. Mayst. allergnädigst resolviret, ²⁷⁾ denjenigen Land-Rächten aus der Ritterschafft welche das Hoff-Gericht mit beziehen, ein gewisses zu solchen Behuf (nemlich wie in der Erläuterung ad Priv. Gen. v. §. 4. exprimiret jährlich 200 Rthlr. die nach Inhalt der Königl. Resolut. vom 28sten Jun.

²⁶⁾ Ita conventum in Recess. de An. 1517. die kost und Zehrung 2c.

²⁷⁾ Ita Rec. de An. 1525. §. wann dann 2c.

1673. ant. 3 Quartals=Weise also 50 Rthlr. auszahlet werden sollen, ²⁸⁾ welches daher nach Maßgebung der Königl. Resolution vom 3ten Jul. 1683. §. 5. nicht als ein Lohn, sondern nur als Zehrungs= und Unterhaltungskosten zu consideriren) ²⁹⁾ denen aber von den Städten vermöge Resolutionis, so der Stadt Buxtehude in An. 1663., der Stadt Verden aber in An. 1680. ertheilet 100 Rthlr. aus der Königl. Cammer reichen zu lassen, bei andern Fällen die subministration der Zehrungskosten decliniret: Sonsten aber verordnet, daß extra judicium und wann die Königl. Justiz=Räthe und Assessores nicht ratione officii erscheinen, dieselbe den Land=Räthen aus der Ritterschafft die Praecedenz gönnen sollen.

In der Erläuterung vom 1ten Jan. 1692 ³⁰⁾ hat zwar denen Ständen auffgebürdet werden wollen, nach Abgangs derer 2 Landes=Räthe so wegen vergrößerung des Corporis nobilium denen vorigen Sechsen hinzugefügt waren, wegen der Ihro Königl. Mayst. anheimgefallenen, und Dero Domainen incorporirten Capitul und Clöster=Güter bey denen vorkommenden Consultationen, und anzustellenden Zusammenkünften gewisse von der Regierung zu verordnende Persohnen zuge-

²⁸⁾ In alten Zeiten haben nur die von der Ritterschafft zum Hoff Gerichte deputirte, nicht aber die von dem Capitulo, Praelaten und Städte dahin geschickte ihren Unterhalt bekommen.

²⁹⁾ vid. der Steingravische Rec. de An. 1517. §. der Kost und Therings halven &c.

³⁰⁾ vid. etiam Rec. Commiss. vom 20sten Juli 1692 ad nr. 24.

gen sein mögen, welche die Jura und Befugnissen ermeldeter Güter beobachten können; Als aber Stände hierinnen nicht consentiren können, und deßfals per Deputatos ihre Nothdurfft vorgestellet, ist ihnen unterm 20sten October 1692. die gnädigste Resolution ertheilet, daß, da die Königl. Beambte und Bediente vor keinen status zu halten, also ihnen nicht zustehen können, denen Consultationen und Berathschlagungen der gesamnten Land=Stände beyzuwohnen, noch auf denen Land=Tagen sessionem & votum zu haben. Dahero obige Verordnung auf Repartition der Contribution oder Bestellung der specialEinnehmer und denen deßfals anzustellenden Zusammenkünfften restringiret worden.

Endlich ist bey diesem Privilegio annoch zu notiren, daß als in Anno 1722 auff allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Mayst. von Groß=Britannien, als jehigem LandesHerren ein Landschaftliches Aerarium auffgerichtet worden, wobey der Praesident das Directorium führen, und nebst zween der Ältesten Land=Räthen, und noch zween aus dem Mittel derer Edelleute zu praesentirenden Schatz=Berordneten und einigen Deputirten aus den Städten das ganze Werk dirigiren sollten, dem Hrn. Praesident sowohl, als denen Herren Land=Räthen ein jährliches Salarium ausgedachter Cassa allergnädigst bewilliget worden. ³¹⁾

³¹⁾ NB. dieses Aerarium ist mit Anfang des 1726. Jahres wieder aufgehoben vid. Patent vom 21. December 1725 jedoch dem Hrn. Praesidenten und denen Hrn. Land Räthen aus der Ritterschafft das stipulirte Salarium

Privileg. Gener. III^{tinum.}

Das denen Land-Rähten vergönnet seyn solle, der Erforderung nach sich für sich zusammen zu thun, nicht aber ohne vorwissen der Regierung und daß Deroselbigen, die Uhrsache ihrer Zusammenkünffte richtig und umständlich eröffnet werde.

Notandum.

In der Königl. Erläutung von Anno 1663 ist dieses Privilegium dahin declariret, daß

1) die Zusammenkunfft nicht pro arbitrio, sondern allein nach Erforderung der Nothdurfft gehalten.

2) Wann der Praesidente oder Ältester Land-Raht die fürfallenden Sachen von gnugsamer Wichtigkeit befindet, alsdann von demselben der Königl. Regierung davon Nachricht gegeben, die Deliberanda eröffnet, und Permission zur Zusammenkunfft gebeten, dieselbe auch darauff ohne wichtige Uhrsache nicht verwegert,

3) Dabei keine andere Sachen, als wovon die Regierung benachrichtiget, in Berathschlagung gezogen

4) Was gut befunden worden und beschlossen, der Regierung mittelst einer pertinenten Relation eröffnet und

5) Wann diese jemand mit Commission an Sie abschicken würde, derselbe der Gebühr gehöret, und über das Anbringen expediret werden sollte. Alles bei Verlust des Privilegii

gelassen worden. Dahingegen denen Land-Rähten von den Städten und zum Schatz Berordnete solches wieder genommen.

Wie solches in der 1692 abermahlig abgegebenen Erläuterung denn also verordnet worden.

Privileg. Gener. IV^{tum.} 3²⁾

Daß erstlich zu den Bedingungen sowohl bey der Canzley und Regierung als sonsten, von Eingebornen und Eingessenen Adel und unadlichen, so ferne sie qualificiret und tüchtig befunden, für andern befördert und gezogen auch 2^{do}: 3³⁾ Bei der Regierung, es seyen in Rahts- oder Secretariat- wie auch in andern wichtigen Bestellungen niemand angenommen werden solle, er habe dann vorhero auff obbemeldeten Land-Tags Abschied vom 30sten Jun. 1651. und auff gegenwärtige Privilegia ausdrücklich eingeschworen, und deren schuldigen Beobachtung sich verobligiret.

Notandum.

Ratione membri I^{mi} dieses Privilegii ist die darinnen gegebene gnädigste Versicherung von Thro Königl. Mayst. allergnädigst reitiret worden, gestalt in der Erläuterung von 1663 & 1662, es bey dem Inhalt desselben lediglich gefallen, auch in der Resolution vom 3ten Jul. 1683 n. 4 versprochen, zu der Ober

³²⁾ Ita conventum in Revers. AEp. Henrici de An. 1567. §. Unsern 2c.

³³⁾ Ita conventum in Rec. de An. 1531. 1534. §. Anfängl. 2c. in Transact. de An. 1541. §. die Drosten 2c. Rec. de An. 1554. §. weiter auch 2c. it. in Transact. de 1597. §. Erstlich NB. welchen neben 2c. in Capitul. AEp. Joh. Friedr. §. auch soll

Jäger-Meister Charge einen Eingebornen Edelmann so dazu capable und geschickt erfunden werde, zu gebrauchen, welches in der Resolution vom 14ten Jul. 1696 n. 6 auch dahin extendiret worden, daß Ihre Königl. Mayst. die im Lande eingesseßene Edelleute, so von guten Qualitaeten und Meriten seynd, bei Besetzung deren Ämbter in gehörige Consideration kommen lassen wollen.

Wie dann unser jetziger allergnädigsten Landes Herr Ihre Königl. Mayst. von Groß Britannien, in dero allergnädigsten Versicherungsschreiben sub dato St. James den ^{28sten Oct.} _{sten Nov.} 1715 versichert, daß Ihre Mayst. in Besetzung der hiesigen Landes Bedienungen auf die Landes Kinder, die sich dazu angeben und geschickt sein würden, gehörig Reflection nehmen wollen. Es wäre aber hierbei wohl das sehr gegründete Desiderium, daß diese allergnädigste versicherungen, zum wirklichen Effect gebracht werden mögten.

Ratione membri 2^{di}. ist wegen Beschwerung des Landtags Abschieds von 30sten Jan. 1651 in der Königl. Erläuterung von An. 1663. allein von solcher Beendigung des Hrn. Gouverneurs Persohn eximiret, hingegen verheissen, die Formulam der Eyde, denen Ordnungen, welche bey denen Collegiis eingeführet werden sollten, inseriren zu lassen, auch denen so daran gelegen die Anhörung der Eides Leistung frey zu geben. Wie dann auch in der Königl. Resolution vom 28sten Jun. 1673 ant. 2. der Inhalt dieses Privilegii nochmals wiederholet, und der Regierung alles, was darunter

bishero versäumet, annoch zu ändern, und dessen observantz sich ins künftige der Gebühr nach angelegen seyn zu lassen anbefohlen.

In der anderweitigen Erläuterung von An. 1692 aber ist dieser passus in totum geändert, und der Eyd auff den gedachten Recess vor unnöthig und undienlich erkläret, dar der mehriste Theil desselben durch erfolgte Statuta und Verordnungen auffgehoben, und Thro Mayst. die EidesFormul auff die Wohlfahrt hiesiges Herzogthumbs einrichten lassen werden; welches auch auff der Stände hiergegen angegebenem Memoriali in darauff abgegebener Erklärung gedachter Erläuterung vom 20sten Oct. 1692 bekräftiget worden.

Privileg. Gener. V^{tum}.

Daß die Hoff- und Ober-Land Gerichte, wie auch Ritter- und andere, jährlich zu bestimmter Zeit an gewöhnlichen Orten gehalten, jene durch der Stände Deputirte nach Anweisung des HoffGerichts Recessus³⁴⁾ mit besetzt, und die gehörigen Sachen, imgleichen die Declarationes³⁵⁾ in ausgelassenen Mandatis erhaltener Poenarum dahin von der Regierung oder Canzley sowohl für sich selbst, als auff ansuchen der Partheyen verwiesen,³⁶⁾ die Königl. Bediente

³⁴⁾ Hoff-Ger. Rec. de An. 1517 & 1564.

³⁵⁾ ita convent. in Transact. de An. 1597. §. für welchen 2c.

³⁶⁾ ita convent. im Hoff-Gericht. Rec. de An. 1517. Rec. de An. 1549 §. dergleichen ob 2c. & §. und so viel vorbenandte 2c. Rec. de An. 1531. §. und damit 2c. Rec. de An. 1555. §. wie woll auch 2c. Rec. de An. 1564. princ. etc.

auch in Ihro Königl. Mayst. angehenden Sachen allda Besprochen, und daselbst die Irrungen, wann jemand mit denenselben zu thun bekombt, verhöhet und entschieden, dann auch zu denen vorgehenden LandGerichten vondenem nächst gefessenen Land = Räten mit gezogen werden sollen.

Notandum.

Vormahls haben die streitigen Sachen der Stände und deren Mit-Glieder für das Hoff = Gerichte, der Hausleute AppellationsSachen aber für das Oberland Gerichte gehört. ³⁷⁾

In der Königl. Erläuterung aber de An. 1663 seynd nicht allein diese beyde Gerichte in eines gezogen, sondern auch mit dem JustitzCollegio auff gewisse masse Combiniret, also daß das Hoff = Gerichte, sowohl von dem Directore und 4 Königl. JustitzRäten, als auch denen von den Ständen, und zwar in specie mit dreyen von der Bremischen Ritterschafft (entweder Land = Räten, oder nach Inhalt der Königl. Resolution vom 28sten Jun. 1673 art. 3. andern ihres Mittels qualificirten Subjectis) einem von der Verdenschen Ritterschafft, einem aus Bremen, einem aus Stade, einem aus Buxtehude und einem aus Verden, dazu praesentirten Assessoren besetzt, diese aber dabey nicht allezeit gegenwärtig sein, und nur gegen die in denen Vier Solennen Gerichts = Sitzungen Condemnirten keine militairische sondern von Alters hero Landübliche Execution gebrauchet.

³⁷⁾ von denen verschiedenen Arten derer Bremischen Gerichte siehe Mev. in Comment. Const. von Bucherlichen Contracten P. II. e. 8. §. 3.

7) *) keine Edelleute, Sie seyn gleich welche Sie wollen, noch Gerichts freye Meyere (worüber dem Guhtherrn die Jurisdiction zustehet) ³⁸⁾ unter solche Gerichte gezogen, und

8) Wieder diejenige, so gegen diese Verordnung handeln, dem Fiscali die Inquisitio zu Beschaffung ernstest Bestrafung anbefohlen werden solte,

Wegen der Ober-Gerichte aber guht gefunden und verordnet, Daß das Justitz Collegium diejenige, So die Parte auß der Ritterschafft und andern Ständen bey distractionibus honorum oder andern Commissionen fürs schlagen sambt denen welche Sie auß Ihren Mittel committiren, Jedesmahl mit verordnen,

Und in Auffbringung und ablieferung deß hohen Tribunals verglichener SalarienGelder ohne der Stände Bewilligung niemand einige Neuerung einzuführen Ihme unternehmen solte,

Es erscheinet auch auß der Königl. Resolution vom 26sten May An. 1680 n. 7., daß Ihr Königl. Mayst. durch den Hrn. Gouverneur und die Regierung mit den Ständen überlegen laßen wollen, ob es nicht zu erleichterung deß Stats und Ersparung der Depensen, fürträglich, daß das Justitz Collegium und Hoff-Gerichte derogestalt gar in eins gezogen würde, daß gleichwoll die Land Rächte nach wie vor bey Ihren Assessoren Chargen beybehalten bleiben.

Welches aber niemahlen zu würcklichem Effect ge-

*) Es ist hier eine Lücke im Manuscripte.

³⁸⁾ add. Recess. Commiss. de An. 1692 bey dem 13. Grav. der Stände. it. Polic. Ordn. App. p. m. 323. seq. it. p. 8.

bracht, indem in Recessu Commissionis de An. 1692 solches als ein den Lauff der Justitz hemmendes Wesen desapprobiret worden, vielmehr ist dieses Hoff-Gerichte noch in seiner vorigen Consistentz, indem es zwar in der letzteren Dänischen Invasion cessiret, aber so bald diese Lande an Ihro Königl. Mayst. von Groß Britannien als Churfürsten von Braunsch. Lüneb. gekommen, wieder wie vordem besetzt und gehalten worden.

Privileg. Gener. VI^{tum.} 39)

Daß wann neue Ordnungen in Kirchen-Justitz-policey und andern Sachen einzuführen, oder die Alten zu renoviren seyn, darüber für die Publication die Stände vernommen, und mit ihren Monitis gehöret werden sollen.

Notandum.

Bey diesem Privilegio ist in der Königl. Erläuterungen nichts erinnert, In der Königl. Resolution de An. 1663 aber die würckliche Observantz gnädigst verheißen, wobey aber das nicht ohngegründete Desiderium, daß dieses auch allemahl zum würcklichen Effect gebracht werden mögte.

³⁹⁾ Ita complacitum in Recess. de An. 1517. §. »So haben wir«. Archi Ep. Henrici Revers. de An. 1567. §. die Hoff Ober- und 2c. it. de An. 1568. §. und in allen 2c. Transact de An. 1597. §. für welchen NB. mit deren Rahte. Concordat LandtagsRecess. de An. 1651.

Privileg. Gener. VII^{mum.}

Daß Niemand der Stände oder Unterthanen ohne erörterter Sache, seines Rechts und Besizes deslituiert und entsetzet, noch mit personal- oder real-Arresten beleget werden solle, wann er nur an gehörigen Orte, recht zu geben und zu nehmen sich nicht verwegern wird, oder wann nicht in einem solchen Falle begriffen, da die Arresta und via Executiva ipso Jure fundiret und begründet.

Notandum.

Bei diesem in jure Communi klar gegründetem und a Regimine selbstem bei der Commission zu Stockholm für billig erklärten Privilegio ist in denen Königl. Erläuterungen nichts erinnert, In der Königl. resolution de An. 1663 aber dessen kundbare Billigkeit repetiret, und darüber festiglich zu halten versprochen.

Privileg. Gener. VIII^{vum} 40)

Daß ein jedweder Geist- und Weltlich bei allen guten Sitten Gewohnheiten, Privilegien Freiheiten, Jurisdictionen, Gerechtigkeiten und Gerichten, Sie seyn Erb oder Lehn, so weit Er die ohnstreitig hergebracht, desgleichen die Guts Herren, dabey, daß Sie in

⁴⁰⁾ Rec. de An. 1490. §. und unse gnädige Herr 2c. Ita conventum in Reversal. Dn. Archi. Ep. Henrici An. 1567. §. Wir verpflichten 2c. It. in Capt. Dn. Archi. Ep. Joh. Frid. de An. 1597. §. wir sollen und wollen keinen 2c. Et in Recessibus & Privileg. 7. allegatis.

liquiden Schuld = Sachen Ihre Leute zu gehörender Bezahlung durch übliche Pfandungsmitteln anhalten mögen; verbleiben, und dawieder nicht beeinträchtigt auff den Fall auch solch herbringen waß streitig gemachet würde, doch keiner seiner befindlichen possession ohne vorhergehende cognition destituiret und entsetzt werden solle.

Notandum.

Bey diesem in jure Communi begründetem Privilegio ist in denen Königl. Erläuterungen nichts erinnert, In der Königl. Resolution de An. 1663 aber dessen künfftige observantz versichert.

Privileg. Gener. IX^{num.}

Daß Niemand gegen daßjenige, was ein jedweder woll und beständig hergebracht, und weder an hohen oder Niedrigen Jagten, Schiessen, und waß denen mehr anhängig, Fischereyen, Triffen, Weyden und waß Er sonst ohngehindert genoßen beeinträchtigt werden, noch die Meyer frembden Jägern einige Dienste leisten, noch Ihnen oder Ihren Hunden unterhalt geben, die Beambten und Boigte auch für sich selbst der Jagd sich enthalten sollen.

Notandum.

Bey diesem ebenmäffig in jure Communi begründetem Privilegio ist in der Erläuterung de An. 1663 nichts erinnert,

Sondern allein die Wolffs Jagt wan es nötig, an zu ordnen reserviret, welches auch in der Erläuterung

de An. 1692 wiederholet worden, jedoch daß in der erstere versprochen worden, es solle solche nach der mit zuthun der Stände zu verfassende JagdOrdnung geschehen,

In der Königl. Resolution de An. 1663 aber ist die gnädigste und ernste manutementz und dabey zugleich wegen der WolffJagten versprochen, daß daraus vorhero mit den Ständen Communiciret und mit ihrer aller eingewilligten Assistentz und also mit mehrerem Nutzen dieselbe zu wercke gerichtet werden sollen.

Privileg. Gener. X^{mum.} 41)

Daß die gemeinen Reichs, Cräyß und davon dependirende, auch sonsten den Statum publicum dieser Länder betreffende Sachen allewege mit den Ständen insgemein, oder da es Secretiora mit dem Landrähten, in Raht gezogen und waß also geschlossen wird, für kräfttig gehalten, und effectuiret werden solle.

Notandum.

In der Erläuterung der Privilegiorum de An. 1663 erbieten Ihro Königl. Mayst. sich gnädigst zu dieses Privilegii observantz, in Sachen die das Herzogthumb eigentlich angehen oder auff Reichstagen, oder auch sonst des Herzogthumbs halber proponiret,

⁴¹⁾ vid. Reversal. Dn. Archi. Ep. Henrici de An. 1567. §. Wir wollen auch zc. Ejusd. Revers. de An. 1568. und in allen fürfallenden zc. Transact. de An. 1597. §. Erstlich zc. NB. Also daß ohne deren Raht. It. §. wan auch zc.

oder bearbeitet werden müssen, als wegen Reichs- und Crayß-Steuren, Policcy, Münz und andere dergleichen Ordnungen. Erinnern aber dabey, daß die Sachen, die Ihr Königl. Mayst. Reichs Interesse angehen und Dero Bremischen Regierung zu weilen von Reiche auß communiciret werden, deroselben billig alleine vorbehalten bleiben, Im fall Sie aber daß Land mit betreffen und demselben derentwegen etwas angemuhdet werden müste, daß alsdann darinne nicht via facti und per modum impositionis verfahren, sondern mit den Ständen allemahl der gebühr tractiret werden solle. In der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 ist dieses alles Confirmiret, und dasjenige so durante bello dem zuwieder vor gegangen zu redressiren verheissen. Wie dan auch In der Königl. Resolution vom 3ten July 1683 ferner gnädigst versprochen worden, daß Ihro Königl. Mayst. der Gouverneur und Regierung anbefehlen lassen wollten, hinführo mit denen Land-Ständen über dem so bey Reichs und Crayß-Tagen ratione der hiesigen Herzogthümer zu proponiren und zu bearbeiten seyn würde, communication zu pflegen, auch dahin zu sehen, daß dergleichen, so berichteter massen auff Jüngsten CrayßTage mit dem Münzwesen und der dem Herzogthum Meckelnburg und der Stadt Lübeck zu nicht geringer Praegravation J. K. Mayst. Bremischer Unterthanen geschehen Remission vorgangen, weiter nicht geschehen möge.

Privileg. Gener. XI^{mum.}

Daß Reichs-, Crayß- und Fräulein Steuren (was

dieser letzten wegen ins künftige mit zuziehung der Stände wird bewilliget werden) zu sambt deme zu derer Anlage und Beybringung gehörigen Aufgange und Kosten (biß zu erfolgender anderweiter vernehmung) wie für diesem und bey Zeiten des letzten Herren Erz-Bischoffs geschehen, eingetheilet, von der Regierung mit vorwissen der Stände angeleget, und von Ihren dazu verordneten eingebracht und in die Königl. Cammer geliefert werden sollen.

Notandum.

Bey diesem auff Landkündiger observantz begründeten Privilegio ist in der Königl. Erläuterung de An. 1663 nichts erinnert.

In der Königl. Resolution ejusd. Anni aber auff der Stände Unterthänigste vorstellung gnädigst resolviret, Nachdeme in Aufbringung der Reichs- und Crayß-Steuren es bißhero also gehalten, daß dieselb in 4 theile getheilet, davon die gesambte Schatzpflichtige Eingeseffene zur Marsch und Geest $\frac{3}{4}$ theil und die freyen Stände zusammen $\frac{1}{4}$ theil über sich genommen und diese (die freyen Stände) solch ihr contingent, wie darumb in 4 gleiche theile repartiret, und daß Bremische ThumbCapittul sambt den Praelaten und Clöstern $\frac{1}{4}$ theil die Ritterschaft gleichfals $\frac{1}{4}$ theil und die drey Städte Bremen, Stade und Buxtehude zusammen $\frac{2}{4}$ theile oder den halbschied von der freyen Stände contingent, über sich genommen, und ist der Städte Antheil also Subdividiret, daß davon die Stadt Bremen $\frac{6}{10}$ theile, und die Stadt Stade $\frac{2}{10}$ theile, und

die Stadt Buxtehude $\frac{1}{9}$ theil aufgebracht hat, die Stadt Bremen aber nunmehr ihr contingent an Reichs und Crayß-Steuren nach jetzt besagter Proportion zur Königl. Cammer nicht einbringeret, gleichwohl daß völlige quantum dieses Herzogthums angeschaffet werden muß, also die Stände und Unterthanen dadurch praegraviret worden; Daß demnach Ihr Königl. Mayst. in gnaden bedacht sein wollen, wie der Stadt Bremen quota anderweit auffgebracht, und Stände davon entladen werden möge.

Was sonsten die freyen Stände zu des Vaterlandes bestes beytragen (ohne welches sie gleichwohl annoch ein Ansehnliches zu ihres corporis conservation verwenden) besteht vornehmlich in Reichs und Crayß-Steuren (davon sie ordinaire quartam über sich nehmen) und dann in einer freywilligen Hülffe, womit sie dem Lande in Nohtfällen extraordinarie beyspringen, hiezu kommt des vormahligen Wismarischen, nunmehr Ocellischen Tribunalis Unterhalt, davon Status $\frac{1}{4}$ deßen über sich genommen, was auff daß ganze Herzogthum Bremen repartiret ist, welches sie ex propriis bezahlen, ohne daß ihren Meyern an der Monatlichen Contribution das geringste davor gekürzet wird.

Privileg. Gener. XXII^{mum.} 4²)

Daß insgemein keine Collecten, Schatzungen, Accisen und dergleichen ohne der Stände bewilligung

⁴²) Ita conventum in Recess. de An. 1517 §. deßgleichen solle etc. Et in Rec. de An. 1525 §. So williget etc. Et §. der Herr will auch etc. NB. Diesen Recess.

von denen dazu zu constituirenden Persohnen eingehoben, an gehörige Örter hinwieder gelieffert, auch auff Ihr Anhalten oder der Befindung nach, gegen die säumbhaffte die Executio verhänget werden, und weil in den Collecten und Contributions=Wesen eine grosse Unordnung eingerissen, worüber sich die Stände absonderlich beschweret, So solle deswegen demnegsten mit zuziehung der Interessenten umbständlich geredet und gehandelt, inzwischen aber die Stände bey behme, dabey es für dem Allgemeinen Kriege gewesen, biß ein anders in Güte verglichen, oder zu Rechte erkandt (welchem alsdann gefolget werden soll) gelassen und denen Gutsherren und Interessenten Jedes Kirchspiels erlaubet sein, gewisse Contributions=Einnehmer zu bestellen, die jedwedem Orts Contingent einnehmen und an gehörige Örter liefern.

Notandum.

In vorigen Erz=Bischofflichen Zeiten ist kein ordentliches oder gewisses Quantum Contributionis ein vor alle mahl feste gesezet gewesen, sondern es hat mehrentheils von der Bewilligung derer Stände dependi-

de An. 1525 ohnverbrüchlich zu halten, haben noch folgende Erz=Bischöffe p. Recess. et Revers. et Capitul. angelobet: Als Archi Ep. Christ. in Recess. de An. 1541. §. Nemlichen 2c. et §. und damit 2c. und zwar bey Entsetzung aller Regalien 2c. und andern harten Clausuln. Archi Ep. Henricus in Revers. de An. 1567. Archi Ep. Joh. Frid. in Capit. de An. 1597. §. wir, Unsere Ambtleute 2c. Item Accisen in specie von Recess. de An. 1531. §. Es sollen 2c.

ret, wiewohl bey Regierung des letzten Hrn. Erzbischoffen es sich Monatlich auff 6000 ₰ belauffen. Bey diesem Quanto ist es nach erfolgter Secularisirung dieser Länder nur eine kurze Zeit geblieben, sintemahlen es bey einfallender Unruhe mit der Stadt Bremen in Anno 1654 dem Polnischen und dem sonderlich diesem Herzogthum schädlichen Dänischen Kriege, von Monaten zu Monaten verhöhet, ja zu Zeiten übermässig multipliciret, und je zu weilen sechsfach und mehr gesteigert werden, wodurch damahls bey noch überdem anhaltenden schweren Werbungen, Recrutir- und verpflegungen der großen KriegsMacht, sonderlich der Reuterey, Recrutirung der Regimenter, vielfältigen Schanz-Arbeiten, herbey-schaffung der materialien, an Pallisaden und andern gehölke, Liefferung der Magazine etc., dieß arme Land in den äussersten Bedruck gerahen, worauff dann endlich consentientibus statibus in der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 das Ordentliche und fixe Quantum der Monatlichen Contribution (jedoch vor beyde Herzogthümer Bremen und Verden) auff 12000 ₰ gesetzt worden, wogegen Ihro Königl. Mayst. die gnädigste Versicherung gegeben, Stände ohne höchst dringende Noht mit weiter nichts zu beschweren, sondern davon beydes Civil- und Militair-Etat zu unterhalten. Alleine auch dieses ist nicht gar in richtiger observantz geblieben, Anno 1664 kam der Türkenkrieg, wobey die kostbahre Unterhaltung der nach Ungarn abgeführten Auxiliar Trouppen, und die continuirte, aber nicht weniger höchst beschwerliche Verfassung des Nieder-Sächsischen Crayses diesen

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

Landen sonderlich zur Last fielen, daher auch ein allgemeiner ziemlich hoher Kopffschaz ausgeschrieben wurde. Anno 1665 eräugnete sich die anderweitige Unruhe mit der Stadt Bremen, und ward der Hr. Reichs-Feldherr Wrangel mit einer starken Armee aus Schweden gesandt, welche hier einquartiret und verpfleget werden musste, zu welchem Ende die Contributiones sehr hoch wieder gesteigert wurden. In Annis 1673 & 1674 musste hier eine starcke Manschafft auff die Beine gebracht und unterhalten werden, welche man in Anno 1675 zum Theil zur HauptArmee führte, wodurch aber dies arme Land fast ganz ausgesogen, und in folgenden Jahren durch die Feindliche Occupirung noch mehr ruiniret wurde, dann derer vielfältigen Plünder- und Brandschazungen zu geschweigen, so wurde alles durch die Einquartirungen, Marche und remarche consumiret, und unter dem Nahmen derer Contributionen, subsistenz- und Supplement-Gelder und andern Exactions-praetexten erpresset.

Nach geschlossenem Nimwegischen Frieden haben zwar Ihre Königl. Mayst. in Dero Resolution vom 3ten Juli 1683 die gnädigste Versicherung gegeben, daß es hinführo bey dem einmahl beliebten Monatlichen Quanto derer 12000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ sein beständiges Verbleiben haben, und Land-Ständen darüber weiter nichts angestellet werden solle, es hat aber dabey dieses Land auch das Monatlich auff 723 $\text{R}\text{th}\text{l}$ 46 $\frac{3}{4}$ S sich belauffende Quantum derer in obgemeldeten FriedensSchluß abgetretenen Örter übernehmen müssen⁴³⁾.

⁴³⁾ NB. Es ging dahmahls ab:

Inzwischen hat der intendirte Zweck doch nicht erreicht werden können, sondern man hat noch immerfort ein weit mehreres geben müssen, welches sonderlich zu Anfang des jetzigen Seculi überhand genommen; dann als durch den bekantlichen Schanzen-Bau die Dänisch Holsteinische händel angingen, und die Cron Schweden mit darin verwickelt wurde, ferner der weitläufftige Polnische und Moscovitische Krieg erfolgte, hat nicht nur dieses Land zu Unterhaltung der bereits starken KriegsMacht, sondern auch zu Erricht- und Verpflegung, auch nachmahliger Recrutirung verschiedener neuer Regimenter, als des Grassauischen, Marschalkischen, Bassewitzischen und Schwerinischen ein considerables beytragen, ja sogar die Verpflegung der in Pomern stehenden Grassauischen Armee größtentheils über sich nehmen, zuletzt auch die per Recessum de Anno 1692 beliebten Land-Milice würcklich stellen müssen, worüber aber durch Auffstand derer HaußLeute Landes Rehdingen bald das grössste Unglück entstanden wäre.

Hiezu komt ferner die während dieser Zeit auff 15000 Rthl gesetzte Contribution, die introducirte Tranck und ScheffelSteuer, daß gestempelte Papier, ferner allerhand andere bißhero unbekandte modus impositionis, e. g. Licent, Accise, vielfältiger Kopffschaff Deficits-Gelder etc. ja die gar neue modus

- | | |
|--|---|
| 1) die Voigtey Dorfvorn cum pertinentiis mit | 207 Rthl 6 $\frac{3}{4}$ S |
| 2) das Amt Thedinghausen..... | 294 » 44 » |
| 3) die Dorffschaft Werder, Gerichts Achim.. | 20 » 12 » |
| 4) das Amt und Stadt Wildeshausen.... | 201 » 32 » |

Summa 723 Rthl 46 $\frac{3}{4}$ S

32*

collectandi derer Simplen und Quinten, Auch die sonst freyen Stände wurden hiebey nicht verschonet, immassen selbige die Verpfändung der Königl. Domanial-Güter unterschreiben musten, die Marsch-Länder auch eine gar verfängliche Königl. Resolution sub dato Laüs den 21ten April 1701 dahin auswirckten, daß sie, die freyen Stände zum Deficit über 30000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ concurriren sollten.

Hierauff folgte in Anno 1712 die Dänische Invasion und Occupirung dieses Herzogthums, wobey das schon vorhero übel zugerichtete Land fast zum vollend ruiniret wurde, dann der Verpflegung der grossen Dänischen Armee und unmässigen fast auff 24000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ getriebenen Contribution zu geschweigen, so wurden fast unerträgliche Summen Geldes ausgeschrieben, da muste Don gratuit, Vermögensteuer etc. bezahlt werden, und obgleich von Lezterm die freyen Stände und Marsch-Länder sich loß baten, konten doch die Neuenfelder Landes Wursten so wenig als andere Exempti davon kommen. Dieses alles währete biß zur Königl. Dänischen Evacuation und der Cession dieser Lande an Ihro Königl. Mayst. von Groß-Britannien als Churfürsten von Braunsch. Lüneb. (welche auch nachmahls und nach geschlossenem Frieden eine gleichmässige Cession cum omni jure von Ihro Königl. M. von Schweden Königin Ulrica Eleonora unterm 23sten Nov. 1719 erhalten haben); alleine auch noch war die Ruhte Gottes nicht niedergeleget, dann da kam in Anno 1717 die erschreckliche Wasserflucht, welcher in Anno 1720 eine andere, und so gleich darauff das durchgängige Vieh-

Sterben, wie nicht weniger ein fast allgemeiner fast 5jäh-
riger Mißwachs auff dem Fuß folgete. So litte auch
das sonst freie Commercium nicht wenig durch die
angelegte, aber nach geschehener Vorstellung bald abge-
schaffte Tobackß-Fabrique⁴⁴⁾; Es wurde ferner in
Anno 1722 ein LandSchaß auffgerichtet, wozu ein
neuer modus impositionis neml. Impost und Vieh-
Schaß auffgebracht, ferner zu vergütung der dem Schaß
von Ihro Königl. Mayst. denen Ständen überlassenen
Hebung der Accise und Charta sigillata das ordi-
naire Monatliche quantum contributionis auff
18000 ₰ gesetzt werden müste⁴⁵⁾, (wodurch auch ra-
tione des Schazes die endliche und gänzliche Separation
des Herzogthums Verden von dem hiesigen ver-
uhracht worden), Wiewohl es auch bey diesem ohnedem
hohen und fast nicht auffzubringenden Geldern nicht ge-
blieben, indem fast jährlich ein sehr vieles vor sogenand-
tes Deficit gefordert und theils bewilligt worden.

Es ist inzwischen oberzehlten zufolge das jezige biß
zu gänzlichen und Gott gebe baldigen! Ende derer Nor-
dischen Händel beliebte Quantum der Monatlichen

⁴⁴⁾ NB. Dieser Schaß ist mit den Imposten und Vieh-Schaß
zu Anfange des 1726ten Jahres wieder auffgehoben, nicht
weniger die Separatio derer Herzogthümer Bremen und
Verden; Da dann Ihro Königl. Mayst. die Revenues
der Accise und Charta Sigillata zu sich genommen,
daher gegen das ordinarium Contributionis quantum
von 18000 ₰ auff 15000 ₰ Monatlich herunter gesetzt.
vid. Patent. vom 21. Dec. 1725.

⁴⁵⁾ vid. Resolutio der Königl. und Chur-Fürstl. Geheimbten
Rahts-Stube vom 6. Sept. 1721.

Contribution für beide Herzogthümer Bremen und Verden 15000 $\text{R}\text{th}\text{l}$, wovon aber vigore der Königl. Schwedischen Resolution vom 20ten May 1663 kein Ort eximiret werden, sondern dasjenige, was die vorhin Separatim collectirte Ämpter Wildeshusen, Bederkesa, Blumenthal, Neuenkirchen und Lehe, imgleichen die Stadt Bremische 4 Gohen gegeben, gleichfals in die gemeine Casse und zu dem benandten Quanto mit einfließen, wiewohl auch nachmahls der Abgang von Wildeshusen *ic.* auff das ganze Land repartiret worden. Zu der zwischen diesen beyden Herzogthümern zu beysammenbringung der jeß gemeldeten Quanti zu observirende Egalitaet, soll nach Anleitung der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 die Reichs-Matricul und diejenige Proportion, welche in Bezahlung der vermöge FriedensSchlusses entrichteten Satisfactions-Gelder ⁴⁶⁾ beobachtet worden, pro norma dienen, Es ist aber mit dieser Egalitaet so gar nicht zum Effect kommen, daß vielmehr dieses Herzogthum für dem Verdischen mercklich praegraviret worden, wie solches aus dieser ausrechnung klärlich erhellet.

Vermöge der Reichs-Matricul

giebt das Herzogthum Bremen	688 Fl.
und das Herzogthum Verden.....	120 »

Zusammen 808 Fl.

Also komt in solche Proportion dem Herzogthum Verden mehr dann $\frac{1}{7}$ von dem, was beyden Herzogthümern obliegt, abzutragen.

⁴⁶⁾ NB. Zu den Satisfactions-Geldern gab Bremen 91848 Fl.
Verden 16020 »

Es ist aber von dem vormahligen Königl. Schwedischen Gouvernement dasselbe bald hernach in Anno 1668 auff $\frac{1}{8}$, und endlich gar auff $\frac{1}{9}$ herunter gesetzt, also daß es zu dem Quanto von 12000 R nur beygetragen 1333 $\frac{1}{3}$ R , da es nach der Reichs Proportion beytragen müssen 1781 $\frac{2}{3}$ R ; jedoch es auch hierbey nicht geblieben ist, massen Verdenses es nach gerade dahin zu bringen gewust, daß sie nunmehr gar nur bey nahe $\frac{1}{12}$, folglich zu dem Quanto der 15000 R 1223 R 37 S 3 D geben, dazu sie doch 2227 $\frac{2}{3}$ R contribuiren sollten. Da sich dann augenscheinlich zeigt, wie sehr dieses Herzogthum graviret, Wobey jedoch zu notiren nöthig, daß in der allegirten Königl. Resolution vom 20sten May 1663 ad hoc privileg. n. 6. denenjenigen, so ratione proportionis beschwert zu seyn davor halten, reserviret worden, ihre klage in foro competente auszuführen, oder die Zeit abzuwarten, biß die pro rectificanda Contributione bereits schon begonnen geweste Commission reassumiret und sich ins Verdische verfügen würde, vermittelst solcher dann die Landes onera gegen die Bremische richtig proportioniret werden könne. Zu obiger Beschwerde komt noch dieses, daß die zum Hause Rohtenburg mit ihren Meyerpflichten und Diensten zwar gehörige, aber im Bremischen Territorio fundbahrlich belegene Meyer mit ihren Contributions-Contingent ins Herzogthum Verden gezogen, und also nicht allein in einem frembden Herzogthum, sondern auch noch gar dazu in einem frembden Circul collectiret werden; Welches aber gegen den klaren und buchstäblichen Einhalt oft ange-

zogener Königl. Resolut. von 1663 läuft, woselbst ad hocce priv. XII. n. 7. expressis verbis statuiret wird, daß die Meyer ohne Ansehen, zu welchen Gütern des einen oder andern Herzogthums sie gehören, in demjenigen, worin sie gelegen⁴⁷⁾, hinführo collectiret, und desfalls keine Neuerung, wie die auch Nahmen habe, gemacht werden solle. Übrigens ist schon oben erwehnet⁴⁸⁾, daß die Anlegung einer solchen Schätzung oder Contribution in vorigen Zeiten von der Bewilligung derer Stände dependiret habe, welches auch der Buchstäbliche Gehalt dieses Privilegii im Munde führet, und zu dem in der Königl. Resolution vom 3ten July 1683 agnosciret worden verbis: belangend die von Land-Ständen geführte Beschwerde ic. ubi: wann es die unumgängliche Noht erfordert, daß über demselben noch etwas auffgebracht werden müste, solches allemahl mit Land-Ständen communiciret, und mit deren Bewilligung angeleget werden solle ic.

Inzwischen hat demnach solches in der den 9ten Jan. 1692⁴⁹⁾ denen Ständen gegebenen Erläuterung (welche jedoch von der Ritterschafft nicht angenommen worden) doch expliciret werden wollen, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nohtfalls Ihrer Königl. Mayst. hohe LandesObri-

⁴⁷⁾ add. hic Recessus vom 10ten Jul. 1692 ad grav. 14 derer Löbliche Stände.

⁴⁸⁾ vid. Rec. de An. 1525 §. desgleichen soll der Erzbischoff ic.

⁴⁹⁾ vid. Recess. Commiss. vom 20ten Jul. 1692 bey dem 8ten Punct der Instruction.

keitlichen Vorsorge, wann der Stände Bedancken nach Nothdurfft dabey vernommen, daß endlich Moderamen darunter verbleiben solle; welches auch in der Königl. Resolution vom 20ten Oct. 1692 wiederholet worden, weil (wie die worte lauten) solches seinen unbeweglichen Grund in der Landes-Fürstlichen Superioritaet und jure territoriali und Allgemeiner Praxi des Römischen Reichs habe und daher so viel nöthiger gewesen, diese explication hinzu zu fügen, damit es daß Ansehen nun oder künfftig nicht haben möge, als hätten sich Ihre Königl. Mayst. Dero hohen Landesfürstlichen Befugniß und Gerechtsahme in diesem Stücke gar begeben wollen, daher solche Praecautio vor hochnothwendig zu halten.

Inzwischen da in Privilegio ipso Stände auff eine RechtsErkänntniß verwiesen werden, biß dahin bey deme wie es für dem allgemeinen Kriege gewesen, es zu lassen, wird nicht undienlich seyn, kürzlich anzuzeigen, wie die Eingeseffene zur Marsch zwar intendiret, die freyen Stände mit zur Contribution zu ziehen, deßfalls bereits vor dem kaiserlichen Cammer-Gerichte und nachmahls nach auffgerichtem hohen Tribunal zu Wismar in pto. exclusionis & Collectarum einen weitläufftigen Process mit denenselben geführet haben, wobey sie aber ihren Zweck nicht vöellig erreichen können, indem per Sententiam vom 26ten Oct. 1672 der Punctus Contributionis also abgethan: daß implorati (die freye Stände) zu den Reichs und Creyß-Steuren beizutragen schuldig, von den LandSteuren aber so viel der Ritterschafft Lehn und Altväterliche StammGüter betrifft,

wovon dieselbe der hohen LandesHerschafft die Rosßdienste leisten, wie auch der Stände Güter, da dieselbe gleicher Condition, oder in den Schazregistern und Contributions-Rollen nicht zu finden, zu absolviren, hingegen von denen Schazpflichtigen Gütern, so sie an sich erhandelt oder sonst aus den Catastris ausgezogen (wovon per Sentent. ejusd. Tribunal vom 25ten Oct. 1673 terminus a quo auff das Jahr 1614 ex aequo & bono gesezet) die Contributiones zu erlegen schuldig seyn⁵⁰⁾.

Was die Repartition und Einforderung der auff oben angezeigte Weyse bewilligten Schazung betrifft⁵¹⁾, ist solche von Alters her allezeit bey den Ständen, dieselbe aber davon Rechnung zu thun schuldig gewesen. In der Königl. Erläuterung de Anno 1663 ist inzwischen diesem Privilegio angefüget, daß die Erwehl- und Einsetzung der zu Hebung der Contribution zu constituirenden Einnehmer a jure collectandi dependire, und dahero der Fürstl. LandesObriegkeit billig fürbehalten bleibe.

⁵⁰⁾ add. hic omn. Rec. Commiss. An. 1692 n. 30.

⁵¹⁾ v. Rec. de Anno 1525 §. dergleichen soll zc. & §. was auch zc. it. §. und ob nun, ubi: und ob nun seiner Liebe Schaz nachgeben und bewilliget würde, so will seine Liebe sich des Schazes nicht unterwinden etc. — it. Rec. de An. 1541. §. Es will auch der Herr zc. it. Caution zu Deverden de An. 1549, §. daß wir den Gliedmassen in Auffnahme solcher Schazung keine Hinderung oder Ensperr thun zc. NB. auch zu festhaltung dieses Transacts hat sich Erzbischoff Christoph bey verlust aller Regalien verpflichtet.

Dieses nun hätte zwar in thesi seine gute Richtigkeit, wann nemlich nicht ein anders durch Recesse, Privilegia, oder alte von undencklichen Jahren her observirte Gewohnheit hergebracht ⁵²⁾, da aber solche Umstände allhier concurriren, so ist in obgedachter Erklärung die Zusammenbringung der Contribution nicht nur, sondern auch die Bestellung der Einnehmer (welche jedoch in Ihrer Königl. Mayst. Eyd und Pflicht genommen werden sollen) Ständen überlassen, woben in der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 noch dieses angefüget, daß Stände Ihre Königl. Mayst. des Einnehmers Persohn und der ihm anvertraueten Gelder halber schadlos halten sollen; wie dann in dem offtgedachten Commiss. Rec. von 1692 solches alles Confirmiret, und gut gefunden, denen Ständen zuzulassen und zu vergönnen, daß die GutsHerren in jeder Börde und Kirchspiele zu der Special repartition der Contribution, Einquartirung und anderer onerum mit gezogen, auch zu Bestellung der Special-Einnehmer an den Orten, wo ihre Meyer mit denen Königl. vermischet wohnen, mit concurriren mögen, doch dergestalt, daß tüchtige Einnehmer gesetzt werden, die GutsHerren auch vor sich caviren, bey denen Zusammenkünfften aber auff ihre eignen Kosten zu Zehren schuldig seyn.

Add. hic omnino die Königl. Policey-Ordnung ibiq. die Instruct- für die Quartals-Verschläge Commissarien p. 649. item das Patent vom 12ten Aug. 1692 p. 310. it. die Instruction für die Contributions-Einnehmer p. 636.

⁵²⁾ add. omn. hic Mev. P. III. Dec. 216. n. 1. & 3. in nat.

Dieses wäre also der kurze Inhalt derer General Privilegien sämmtlicher Löbl. Landt Stände des Herzogthums Bremen; welchen bei zu fügen nicht undienlich seyn wird, von welcher Beschaffenheit seyn:

Die Privilegia Specialia der Löblichen Ritterschafft jetz gedachten Herzogthums.

Dabey denn zum voraus wiederholet werden muß, was gleich anfangs von Einrichtung und Confirmation der Privilegiorum Generalium gesaget worden. Es seynd aber jetzt gedachte Privilegia Specialia Corporis Nobilium folgendes Inhalts

Privil. Spec. I^{um}.

Daß ein jedweder aus der Ritterschafft in causis ecclesiaticis bei denen juribus patronatus & parochialibus, wie er selbige hergebracht, geruhig gelassen und geschüzet, zu künfftigen der Kirchen- und Schul-Diener Installationen, imgleichen denen Visitationen gezogen, und da einer von denen Kirchen und Schul-Dienern seines Ampts und verrichtung destituiret und Entsetzet werden müsse, solche Destitution selbigen Patronis, wann die so weit die Gerichte haben demandiret und anbefohlen werden solle.

Notandum.

Da in denen verschiedentlich ertheilten Königl. Erläuterungen und Resolutionen bey diesem Privilegio

nichts erinnert also dessen offenbare Billigkeit tacite agnosciret worden, so ist bei demselben auch hier nichts zu bemerken.

Privil. Spec. II^{dum}.

Daß ein jedweder aus der Ritterschafft bey allen guten Sitten Gewohnheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Gütern und Gerichten ꝛc. wie weit sich solches alles erstrecket, von Alterherkommen, massen wie auch bei ihren Adelichen Wohn- und Gerichtsfreyen höffen, Rahten, Mühlen ꝛc. und bey dem was sie bey einem jechlichen unstreitig hergebracht, gelassen geschüzet, und keiner derer Dinge wiederrechtlich und ohne vorgehende völlige Bernehmung und Cognition destituiert werden solle.

Notandum.

Auch bey diesem ohnedem in jure Communi zur Genüge fundirten Privilegio ist niemahlen das geringste moniret worden.

Privil. Spec. III^{tium}.

Daß niemand aus der Ritterschafft an demjenigen was er an Jagden, hoch und niedrigen Schiessen und was dem mehr anhängig, in gleichen an Fischeren, Driffen, Beyden, Möhren, und was er sonst rechtmässig und ohngehindert genossen beeinträchtigt werden, noch dero Meyer frembden Jägern einige Dienste zu leisten, noch ihnen oder ihren Hunden Unterhalt zu geben schuldig seyn, die Beambte und Boigte für sich selbst,

ohne geheiß, vorwissen und willen der Herren, der Jagden sich enthalten, keiner auch den andern in seinen Jagden, Schiessen, Fischereyen und andern Gerechtigkeiten beunruhigen noch beschweren solle.

Notandum.

Dieses auff das Privil. Gener. IX. sich beziehende Privilegium ist, weil es in jure sowohl als aequitate naturali zur Genüge fundiret, in allen ertheilten Erläuterungen und Resolutionen praeteriret, und also dadurch vollkommen agnosciret und confirmiret worden.

Privil. Spec. IV^{tum}.

Daß die Ritterschafft, wie von Altersher auch hinführo insgemein mit Collecten und Contributionen nicht belegt werden solle, außerhalb wann in Nothfällen oder sonst der Begebenheit nach die freyen Stände auff den Land-Tägen oder sonst was freiwilllich belieben, welches dann von ihnen in keiner andern Gestalt eingebracht und erleget werden soll, dann wie gleichfalls von Alters gebräuchlich und herkommen.

Notandum.

Bevor Anno 1692 den 9ten Januarii die denen gesambten Ständen sehr versängliche Erläuterung herausgekommen, ist bei diesem Privilegio nichts erinnert, sondern dasselbe seinem buchstäblichen Einhalte nach in völliger Essentz behalten worden, allein in lezt gedachter Erläuterung hat disponiret werden wollen, daßder Punct, von Übernehmung desjenigen, so freye Stände bewilligen, und unter der

ad Privilegium 12^{mm} Commune angeführten Restriction mit begriffen seyn solle, welche dahin gehet, daß ob es zwar heisse, daß keine Collecten ohne der Stände Bewilligung angeleget werden mögen, jedoch woll der eigentlichen Intention des Concedentis bei formirung des Privilegii und der hohen Landes-Obrigkeitlichen Superioritaet am Convenablesten, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nohtfalls Ihrer Königl. Mayst. hohen Landes-Obrigkeitlichen Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nohtdurfft dabey vernommen, das endliche Moderamen dabei verbleiben solle.

Zwar haben gesambte Stände sich höchlich angelegen seyn lassen, diese höchst praejudicirliche Explication unterthänigst abzubitten, (wie dann in specie die Ritterschafft diese ganze Erläuterung nicht hat annehmen wollen) es hat solches aber dennoch nichts effectuiren mögen, indem es in der Königl. Resolution vom 20ten Oct. 1692⁵³⁾ expressis verbis dabey gelassen wurden, wie oben in annotatis ad Privilegium breiteren Einhalts erzehlet worden. Hierher gehöret sonst, derjenige weitläufige Process referiret zu werden, welchen die Eingesseffene zur Marsch contra die freyen Stände in specie die Ritterschafft dieses Herzogthumbs in pto. exclusionis & collectarum geführet, dabey dann ihre Intention gewesen, Status mit zu Erlegung der Contribution zu ziehen, dahingegen in alten Zeiten es eine fast ausgemachte Sache war, daß wann ein exemptus ein un-

⁵³⁾ vid. Recessus Commiss. de An. 1692 bei dem 8ten Punct der Instruction.

freyes Gut an sich brachte er solches eo ipso a Collectis eximirte, in dem er hieß Frey Mann Frey Gut. Allein die Marsch Länder haben ihre Intention nicht völlig erreichen können indem per Sent. Summi Trib. Wismar vom 26sten Oct. 1672 die Ritterschafft von den LandSteuren, so viel ihre Lehn- und Altväterliche Stamm-Güter, wovon dieselbe der hohen Landes Herrschafft die Roß-Dienste leisten betrifft, absolviert, hingegen von den Schatzpflichtigen Gütern, so sie erhandelt, oder sonst aus den Catastris gezogen (wozu terminus a quo von Anno 1614 per sent. ejusd. Trib. vom 25ten Oct. 1673 gesezet, die Contributiones wie sie vorhin in der Rolle angeschlagen gewesen zu erlegen, schuldig vertheilet worden. Wann aber inzwischen Lößliche Stände ein oder das andere Quantum freywillig über sich genommen, so ist (wie schon oben ad Privileg. Gener. XI. bemerket) dessen ordinaire $\frac{1}{4}$ auff die freye Ritterschafft repartiret und von derselben unter sich nach dem beliebten und von Alters her introducirten modo des Roßdienstes durch der Ritterschaffts Secretarium collectiret und abgetragen worden.

Privileg. Spec. V^{tnm.}

Daß der Ritterschafft freistehen solle, das RitterGerichte, wie solches von Alters hero üblich und gebräuchlich gewesen, anzustellen und zu halten.

Notandum.

Von diesem RitterGerichte redet Mevius in seinem Commentario über des Herzogthumbs Bremen

Constitution von wucherlichen Contracten P. 11. Cap. 8. §. 3. auff diese Weise: der Adel im Herzogthum hat ein absonderlich RitterGerichte, wird gehalten Diengstags nach Corporis Christi und Diengstags nach Martini Episcopi, wofür aber keine andere Sachen, als die unter Adelichen Persohnen Ratione Successionum, und was dem anhängig, und davon im RitterRechte disponiret, streitig worden, angebracht, und von dem Praesidenten und andern von der Ritterschafft angehörigen decidiret, und per appellationem an die Erz Bischöfflich Canzley devolviret worden, woselbst auch die Citationes an die so belanget, müssen extrahiret werden, ist noch iezo im Herzogthum gebräuchlich 2c.

Da in oben angezogenen Worten des RitterRechtes Erwähnung geschiehet, wird nicht undienlich seyn kürzlich anzuzeigen, daß unter solchen Nahmen diejenige Constitution der Bremischen Ritterschafft verstanden werde, welche Anno 1577 am 16ten Aprill auff dem RitterTage zu Volckmarsen von den Anwesenden der Ritterschafft beliebt am 22sten Sept. darauff von dem damaligen Erzbischoffe zu Bremen Henrico, Herzoge zu Sachsen 2c. auch den 22sten Dec. ej. anni von dem gesambten ThumbCapittuln zu Bremen confirmiret worden, und in welcher in 13 Capitteln disponiret worden, wie es in Adelichen Erbfällen, sodann mit Rauffen und Verkauffen der ErbGüter und der Nähergeltung zu halten sey, wobey noch dieses zu erinnern, daß durch verschiedene Praejudicate ausgemachet sey, wie sothanes RitterRecht nicht weiter, als auff die Ein-

gesessene von Adel des Herzogthums Bremen, nicht aber auff die im Herzogthum Verden wohnende zu extendiren seyn.

Sonst ist in der Königl. Erläuterung vom 20sten Mai 1663 obigen Privilegio diese von der Stände Deputirten selbst gut gefundene Restriction angefüget, daß die von Adel in denen für solch RitterGerichte sonst gehörigen Sachen.

1) Electionem fori liberam haben, und entweder für dasselbe ihre Sache anhängig zu machen, oder auch ans HoffGerichte zu gehen, und dieselbe alda auszuführen Macht haben, dann auch

2) von denen Urtheilen, welche vom RitterGerichte abgesprochen werden, nicht gleich an das Tribunal appelliren, sondern vom RitterGerichte an das HoffGerichte, und von dannen allererst an ermeldtes Ober AppellationsGerichte gehen sollen.

Privil. Spec. VI^{tum}.

Daß denen von Adel, wie auch andern GuhthsHerren, den vorgehenden LandGerichten pro interesse mit beyzuwohnen, oder von den Ihrigen beywohnen zu lassen frey stehen solle, damit ihnen und ihren Meyern nichts praejudicirliches zugezogen werden mögte.

Notandum.

Beu diesem an sich gerechtem Privilegio ist von Königlicher Seiten niemahlen das geringste erinnert worden.

Privil. Spec. VII^{mum.}

Daß einem von Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land=Stand ist, frey stehen solle, von seinen Gütern einen Meyerhoff zur Wohnung aptiren zu lassen, und solchen mit Dach und Fach sambt dazu gehörigen Ländereyen ohne Schatz= und Beschwerung zu besitzen, er dagegen aber schuldig seyn, drey neue Kähter an selbigem Orte in den Schatz hinwieder zu bringen.

Notandum.

Dieses ist in der Königl. Erläuterung vom 20sten May 1663 zwar confirmiret, jedoch diese Restriction angehänget, daß es zwar einem von Adel, der sonst keinen Ritter=Sitz hat, frey bleibe, einen seiner Meyerhöffe zum Sitz zu aptiren, gleich woll mit dem vorbehalt, daß derselbe, wann der von Adel ohne Erben verstürbe, seiner Wittwen nur allein und zwar wann er derselben solcher gestalt verschrieben, zum Wittibthum gelassen, oder auch neben seinem Sitz einen Meyerhoff für seine Ehefrau zum Wohnhoffe anrichten lassen, um daß sie auff seinen Todesfall denselben nachgehends als einen WittwenSitz ad dies vitae bewohnen möge, nach deren Todt aber wieder zum Meyerhoffe gemacht, imgleichen wann ein RittersMann, der all schon einen Adelichen Sitz hätte, dergleichen frey gemachte Meyerhöffe künfftig erbt, erkauftte oder sonst an sich brächte, und solche demnach zum Sitz nicht nöthig hätte oder gebrauchen könnte, dieselbe Höfe alsdann wieder zu ihrer vorigen Condition gezogen werden und dasjenige, was

andere MeyerGüter tragen, nach wie vor zu praestiren gehalten seyn, und also der vorhin gehaltenen Freyheit sich keinerley Wege zu erfreuen haben sollen.

Privil. Spec. VIII^{vum.}

Daß es wegen der Holz = Gerichts = Freyheit, Holz = Gräffschafft, HolzBrüchen ic. und andern in privilegio specificirten Sachen halber gehalten werden solle, wie es damit undenklich hergebracht.

Notandum.

Bei diesem Privilegio, welches sich auff die augenscheinliche Billigkeit fundiret, ist niemahlen das geringste moniret worden.

Privil. Spec. IX^{num.}

Da es bey der Befugniß des Adels und der Guts = Herren, ihre Meyer sie seyn gessen, wo sie wollen, zu einbringung der Pächte, wie auch zu Leistung der schuldigen Dienste, durch die Pfandung zu zwingen und auch der Begebenheit nach, bey sich gar anzuhalten, solche auch in geringen liquiden Schuld = Sachen auff ansuchung ihrer Gläubiger vermittelst der Pfandung zu der Zahlung anzuhalten gelassen werden solle.

Notandum.

Aus denen klaren Worten dieses Privilegii erhellet, daß darinnen von denen, aufferhalb der Guts = Herren Gerichtszwang wohnenden, aber nicht Gerichtsfrey seynenden Meyern die Rede sey, angesehen über solche

dem Domino directo zugleich jurisdictio, folglich potestas coërcendi zustehet.

Indessen ist auch dieses Privilegium, welches auff die uhralte observance gnug fundiret ist, in allen Resolutionen praeteriret, also tacite agnosciret worden. Add. hic Strube in Comment. de jure villicorum cap. VII. §. 7.

Privil. Spec. X^{mum.}

Daß die Beambte und Voigte in CivilSachen den Verbrecher auff beschehenes Anhalten in loco delicti zu stellen aufferlegen, jedoch Auffacht haben sollen, daß die Verbrecher nicht weiter dann mit leidlicher Straffe coërciret werden.

Notandum.

Es ist dieses eine in jure civili ausgemachte Sache, daß eine Obrigkeit der andern praeviis subsidialibus einen Verbrecher sistiren muß, wann er in deren Jurisdiction etwas begangen, daher dieses Privilegium seine gewiesene Wege hat, wie dann auch nichts dagegen moniret worden.

Privil. Spec. XI^{mum.}

Daß diejenige aus der Ritterschafft, so absonderlich Fähr- und WegeGeld hergebracht, ferner die Burg-Männer zu Horneburg, die Marschalcke zu Cranenburg, die von Düring bey dem Hause Brobergen bey ihren Zöllen, jedoch gegen herausgebung der alten Rollen und

daß sie sich keines mehrern anmassen, und zwar dieses bey verlust des Privilegii, sodann die BurgMänner zu Horneburg, die von Wersabeh zur Meyenburg und die von Schwanewede zu Schwanewede bey der Accise, jedoch auff Belegung des eigentlichen Quanti, und der Königl. Befugniß unbenommen, gelassen werden sollen.

Notandum.

Bey diesem Privilegio ist weiter nichts zu Erinnern, auffer, daß in der Königl. Erläuterung vom 9ten Jan. 1692 und in dem grossen Commissions-Recess vom 20sten Jul. ej. anni erinnert werde, es sey auff des damahligen OberInspectors Ehrenholm Denunciation deren BurgMänner in Horneburg in Anno 1682 in pto. Commissi & Accisiarum ein Fiscalischer Proceß intentiret, weilen diese dem Inhalt des Privilegii mittelst Beybringung des Quanti, wie hoch solcher Zoll und Accise von Alters her gehoben worden, nicht gelebet, und daher des Privilegii selbst verlustig wären, welcher Proceß tempore conditi recessus auch würcklich biß zum Zeugenverhör avanciret gewesen, dahero damahlen nichts deßfals disponiret werden können; als aber die BurgMänner diese Sache zu ihrer Satisfaction ausgemachet, seynd sie nachhero in quieta possessione dieser Gerechtigkeit geblieben.

Privileg. Spec. XII^{mum}.

Daß ein jeder von der Ritterschafft, wann er etwas durchführen, oder an Vieh durchtreiben läffet, wann nur

ein Attest dabey, von allen Zoll und Accise frey sein solle;

Notandum.

Bey diesem und dem folgendem

Privileg. Spec. XIII^{tio.}

Daß denen aus der Ritterschafft ihre Haabseeligkeit, auch Erbschafft und Brautschaz, ohne Auffenthalt und Abzug aus dem Lande zu führen erlaubet seyn solle.

Notandum

ist in denen Erläuterungen und Resolutionen nichts erinnert worden, dahero es dabey sein unverrücktes verbleiben hat.

Und dieses ist auch der Inhalt derer, dem Corpori einer löblichen Ritterschafft ertheilten SpecialPrivilegien, welchen noch hinzuzufügen seyn wird,

Daß von Alters her dem jedesmahligen Praesidenten dieses Corporis frey stehe, die gesambte Ritterschafft jährlich 2 mahl nacher Wasdahl zu convociren, des

Diengstags nemlich nach FrohnleichnamtsFeste, und Diengstags nach Martini, um daselbst so wohl das oben erwehnte RitterGerichte zu halten, als über allershand dem Publico vorgekommene Sachen zu deliberiren, auch die etwanige vacante, von der Ritterschafft per modum praesentationum oder sonst zu ver-

gebende Stellen per majora vota zu besetzen, als da seynd die Stellen

- 1) des Praesidenten selbst
- 2) derer 6 LandRähte
- 3) eines Adelichen OberAppellationsRahts
- 4) derer 3 Adelichen Hoff=GerichtsAssessoren
- 5) derer zum Schatz verordneten,
- 6) der Priörin, und
- 7) der conventualinnen des Adelichen Klosters Neuenwalde,
- 8) des Ritterschafftlichen Syndici
- 9) des Ritterschafftlichen Secretarii
- 10) des Zeitigen Ambt=Manns zum Neuenwalde, auch

11) nach verfließung 4 Jahre jederzeit 4 junger Edelleute, welche sodann von Ihro Königl. Mayst. und zwar ein jeder jährlich auff 4 nach einander folgende Jahre eines Stipendii von 300 Rthlr. zu fortsetzung seiner Studien sich zu erfreuen haben, welches letztere in der Königl. Resolution vom 20sten May 1663 also allergnädigst verheissen und bishero würcklich ins Werck gerichtet worden ⁵⁴).

Wann nun bey denen Privilegiis an und vor sich selbst nichts mehr zu erinnern, so wird auß obigen,

⁵⁴) NB. Nach Maßgebung der von dem jetzigem Hrn. Praesidenten von Düring in Anno 1728 angenommene Capitulation seynd auch nunmehr die außserhalb Landes zu verschickende Deputati auff öffentlichen Land=Tagen per majora zu wehlen.

sonderlich der erstern Abtheilung (woraus die andere mehrentheils fließet) von selbst erhellen, daß sothane Privilegia nicht nur in denen alten Erzbischöflichen Recessen, Capitulationen und Reversalen, sondern auch der von undendlichen Jahren hergebrachten observance zur Gnüge gegründet seye, nicht weniger von jedesmahligen LandesHerren gnädigst confirmiret, dann und wann auch an einigen Orten erläutert worden.

So findet sich derer verschiedentlichen anderweitigen Königl. Resolutionen, wie auch derer Recesse de Annis 1651 & 1692 vor jeko zu geschweigen, die Confirmatio Privilegiorum der Königin Christina vom 16ten Sept. 1651, König Carl des XIten vom 20ten May 1663 und so ferner.

Wie dann Ihre Mayst. die Königin Ulrica Eleonora, ehe Sie die an Ihre Königl. Mayst. von Engelland nachmahls erfolgte Cession beliebet, unterm 28ten Martii 1719 solche Privilegia nicht nur gnädigst Confirmiret, sondern auch alle und jede Neuerungen und Eingriffe annulliret und auffgehoben; und Ihre Königl. Mayst. von Groß-Britannien, unser jetziger allergnädigster LandesHerr haben in Dero kurz nach geschehener Tradition, Evacuation derer Königl. Dänischen Trouppen an die Stände allergnädigst abgelassenen Schreiben sub dato St. James den ^{28ten Oct.}_{8ten Nov.} 1715 die theureste versicherung gegeben, wie Deroselben gnädigste und ernstliche Intention sey, Dero lieben und getreuen Ständen dasjenige ohne einigen Abbruch wiederfahren

zu lassen, was ihre jura und Privilegia, tam generalia quam specialia, sowohl in pto. immunitatis a collectis, als wie das sonst Nahmen haben mag, und auff einige Weise mit sich bringen, Wie dann Ihre Mayst. auff die von Ständen geschehende Producirung solcher Privilegien und Handfesten, wegen deren Confirmirung sich derogestalt zu erklären und zu erweisen verheissen, daß sie Stände Dero LandesVäterliche Hulde und Neigung daraus verspühren solten.

Was die Erklär- und Erläuterung offit gemeldeter Privilegien betrifft, findet sich eine de An. 1663, welcher die Königl. Resolution vom 20ten May ejusd. anni nohtwendig beyzufügen, ferner haben Ihre Königl. Mayst. beliebet, unterm 9ten Jan. 1692 eine andere, aber statibus hinc inde sehr verfängliche und höchst praejudicirliche Erläuterung abzugeben, wie wohl sonderlich von der löblichen Ritterschafft nicht hat angenommen werden wollen, dahero sie in einer anderweitigen darauff erfolgten Königl. Erklärung sub dato den 20ten Oct. 1692⁵⁵⁾ hinc inde, wie woll noch nicht zu völliger und gänzhlicher Satisfaction derer Löblichen Stände geändert werden.

⁵⁵⁾ v. Recess. Commiss. vom 20ten Jul. 1692 bey dem 8ten Punct der Instruction.

2.

Übersicht

der Rechte und Verpflichtungen der Stände der
Herzogthümer Bremen und Verden,
nach einer im Jahre 1806 bei Gelegenheit der preussischer
Seits erfolgten Besitznahme der Kurlande verfaßten
Darstellung *).

I.

Kurze historische Nachricht der ständischen Verfassung
der Provinz.

Die hier geforderte historische Nachricht wird sub
lit. A. beigelegt, welche hoffentlich hinreichend wird
erachtet werden; nur wird hierbei noch Folgendes bemerkt:

1) ad privilegium generale 1.

Es ist in den neuern Zeiten die Landesregierung
von den Ständen verschiedentlich ersucht worden, die
projectirte Kirchenordnung völlig ajustiren zu lassen,
damit sie publicirt werden könne; worauf aber das Mi-
nisterium zu Hannover unter dem 8. Mai 1788 der

*) Die Schrift, woraus dieser Aufsatz besteht, führt die Auf-
schrift: »Darstellung der Gegenstände des von der, von
Seiner Königlichen Majestät von Preußen provisorisch be-
stätigten Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden
durch das Rescript der königlich preussischen hochlöblichen
Administrations- und Organisations-Commission vom
24. Mai 1806 erforderten Bericht«.

hiesigen Regierung rescribirt hat, daß es deren noch zur Zeit nicht bedürfen würde. Die Regierung hat der Landschaft hiervon eine Abschrift mitgetheilt, und seit der Zeit ist es dabei gelassen worden.

2) ad privilegium speciale 4.

Diese Freiheit schließt nicht allein, wie unten vorkommen wird, gewisse, auf diese Güter unter der Benennung des »Rosßdienstes« haftende Auflagen nicht aus, und verleiht auch insbesondere keine gänzliche Exemption von den Beiträgen zu Reichs- und Kreis-Steuern; sondern findet auch überhaupt in außerordentlichen, insonders durch Kriegsdrangsale und feindliche Occupationen verursachten Fällen keine Anwendung, und hat daher die Ritterschaft bei Anordnung der durch dergleichen Vorfälle neuerlich veranlaßten schweren Auflagen, solche Beiträge von ihren Gütern bereitwilligst übernommen, vermittelst deren selbige in der That verhältnißmäßig schwerer, als die contributionspflichtigen Eingefessenen besteuert worden.

3) ad privilegium speciale 5.

Da in der Note zu diesem Privilegium des Ritterrechts Erwähnung geschieht, so wird das Exemplar desselben sub lit. B. beigelegt. In eben dieser Note wird der Constitution von wucherlichen Contracten, der in den hiesigen Herzogthümern nachgegangen wird, gedacht. Sie ist vom Erzbischoffe Heinrich, zu Bremerwürde am 9. December 1580 erlassen, und findet sich in dem Anhange der Polizeiordnung, Seite 935 ffl., abgedruckt.

4) ad privilegium speciale 12.

Durch das Ausschreiben sub dato Hannover den 11. November, wovon eine Abschrift sub lit. C. hieneben liegt, ist erklärt worden, daß die in den Herzogthümern Bremen und Verden angeessenen Begüterte von Adel in Ansehung der Zollfreiheit in sämmtlichen königlichen kurfürstlichen deutschen Provinzen durch das allerhöchste königliche Patent, vom 19. October 1719, den übrigen angeessenen Adlichen vollkommen gleichgesetzt, und den mehrerwähnten Begüterten von Adel in den hiesigen Herzogthümern, auf ihre in denselben belegenen Güter, eben die Zollfreiheit in eben der Maße und unter denselbigen Bedingungen zustehende und unweigerlich einzuräumen sei, wie solche auf die in den übrigen Provinzen belegene adlich freie Güter durch gesammte königlich kurfürstliche deutsche Lande in gleicher Maße und ohne Unterschied durch eben angeführtes Patent zugestanden und bewilligt worden.

Hierbei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Ritterschaft in der unbestrittenen und in fortwährender Observanz erhaltenen Befreiung in der Reichsstadt Bremen von der daselbst, unter dem Namen der »Accise«, Statt findenden Auflage auf auszuführende Waaren, sich befindet.

5) Dasjenige, was Seite 54 von dem von der bremischen Ritterschaft per modum praesentationum oder sonst zu vergebenden Stellen vorkommt, hat in den neuern Zeiten eine Veränderung erlitten, und wird darüber das Nöthige in der Folge ad III. A. c. ausführlicher bemerklich gemacht werden.

6) Die Stände des Herzogthums Verden haben eben die privilegia generalia et specialia erhalten, so den statibus bremensibus und deren Ritterschaft ertheilt worden, in soweit sich solche allda appliciren lassen, worüber jedoch nichts weiter angeführt wird, nachdem der Landrath von Schlepegrell der bremischen Landschaft erwidert hat, daß verdenscher Seits bereits ein Bericht über die dortige Verfassung an das Landes-Deputations-Collegium erstattet worden. Es ist davon auch der königlich preussischen hochlöblichen Administrations- und Organisations-Commission, unter dem 19. vorigen Monats, Anzeige gemacht worden, und dadurch das Rescript derselben vom 25. Junius veranlaßt, nach welchem von der verdenschen Landschaft ein besonderer Bericht erfordert ist. Die Stände des Herzogthums Bremen werden sich also bloß auf dasjenige hier beschränken dürfen, was das Herzogthum Bremen anbetrifft, obwohl sie dasjenige nicht unberührt lassen werden, was die Verfassung beider Herzogthümer Landstände, in sofern sie in relatione ad principem für eine Landschaft zu betrachten sind, angeht.

7) Wird man hier auch das sub dato Stade den 20. Juli 1692 publicirten Commissionsrecesses erwähnen müssen, wodurch die Krone Schweden, nachdem sie die Herzogthümer Bremen und Verden als ein Reichslehn durch den westphälischen Frieden erhalten, Theils die Regierungsform in denselben, Theils mehre allgemeine, selbige und die Stände betreffende Punkte verglichen, regulirt und bestimmt hat, wobei man jedoch nicht unbemerkt lassen kann, daß wegen der Punkte, worin die

Landstände mit der damaligen allergnädigsten Landesherrschaft nicht einverstanden gewesen sind, vielmehr eine Beschwerde des Landes anzutreffen vermeinet haben, die Stände diesen Receß als ein Landesgesetz anzuerkennen, sich nicht haben bewegen finden lassen können. Dieser Commissionsreceß von 1692 findet sich in dem landesherrlichen Archive, und er ist auch Appendici variorum statutorum et jurium des vierten Bandes der Observationum juris universi des weiland Vice-Präsidenten von Pufendorf Seite 495 u. ffl. mit beigefügt. Im Fall es nöthig erachtet werden sollte, kann eine Abschrift desselben nachfolgen.

8) Muß hier das, zwischen der allergnädigsten Landesherrschaft und den Ständen des Herzogthums Bremen unter dem 30. September 1780 abgeschlossenen Vergleichs, die Anbauungen und Ausweisungen, auch Gemeinheitstheilungen betreffend, als ein Hauptlandesreceßes gedacht werden, sowie dessen Declaration sub dato St. James den 5. November 1784, von welchen beiden hier die Abschriften sub lit. D. und E. beigelegt werden.

II.

Gegenwärtige Organisation der Landschaft.

- 1) Welche Stände machen einen Theil der Landschaft aus? z. B.
- | | |
|-------------------------|---|
| a. Stifter und Klöster, | } genaue Angabe der
Zahl, des Namens
derselben. |
| b. Rittergüter, | |
| c. Städte, | |

Nachdem durch den westphälischen Frieden die vor- maligen Erz- und Bisthümer Bremen und Verden secularisirt worden, und die Stadt Bremen die Reichs-

immeditāt erhalten, haben die Herzogthümer Bremen und Verden folgende Landstände:

a. im Herzogthume Bremen:

die Ritterschaft, und
die Städte Stade und Buxtehude;

b. im Herzogthume Verden:

die Ritterschaft,
die Stadt Verden.

Was die bremische Ritterschaft anbetrifft, so liegt das Verzeichniß der jetzt auf Land- und Ritter-Tagen Sitz und Stimme habenden Mitglieder, unter Bemerkung des Guts, wovon sie diese führen, hierbei sub lit. F., sowie sub lit. G. das Verzeichniß aller adlichen Güter, worauf das Sitz- und Stimm-Recht ruht. Daß von den Letzteren nicht alle, sondern nur die in der Anlage F. verzeichneten Güter das gedachte Recht haben, rührt Theils daher, weil mehre Güter nur einen einzigen Eigenthümer haben, keiner aber von mehr, denn einem Gute, eine einzige Stimme führen kann; Theils daher, daß verschiedene nach Ableben des Besizers unter den unter Curatel stehenden Kindern noch ungetheilt sind, Theils von Frauenzimmern besessen werden, das Botum solcher Güter halber aber bis dahin, daß entweder einer der Söhne nach erlangter Majorennität oder wenigstens Volljährigkeitserklärung das Gut annimmt, oder einen männlichen matrikelfähigen Eigenthümer erhält, quiescirt; Theils daher, daß andere Güter von Personen nicht adlichen matrikelfähigen Standes besessen werden. Die vorhin gedachten beiden bremischen Städte nehmen an den gemeinsamen Landesangelegenheiten durch ihre Land-

räthe, deren eine jede zwei hat, oder deren Deputirte Theil, und werden diese Städte zu solchen auf den Landtag oder zu andern landschaftlichen Zusammenkünften eingeladen.

Von Seiten des Herzogthums Verden ist hier weiter nichts zu berühren, als daß auf den gemeinen Landtagen beider Herzogthümer oder sonstigen landschaftlichen Zusammenkünften, nicht die einzelnen Mitglieder derselben, sondern nur bloß der ritterschaftliche Landrath des Herzogthums Verden sich einfindet und die jura dieses Standes wahrnimmt.

Die Stadt Verden läßt solche Landtage oder Versammlungen durch ihren städtischen Landrath besuchen.

2) Wie werden diese Stände repräsentirt, und sind dieselben in gewisse Curien, Cantonsdistricte u. d. unter sich abgetheilt?

Ein jeder in der Matrikel des Herzogthums Bremen aufgenommener Edelmann hat das Sitz- und Stimm-Recht bei allen Land- oder Ritter-Tagen. Unter Land- und Ritter-Tagen ist der Unterschied, daß für jene solche Gegenstände gehören, welche das ganze Land, für diese aber, welche nur bloß die Ritterschaft und deren Corps betreffen. Der Qualitäten, die ein Edelmann haben muß, um in die Matrikel aufgenommen zu werden, wird nachher ad A. d. gedacht werden.

Die Güter und deren immatriculirte Eigenthümer von der bremischen Ritterschaft sind in sechs Zirkel getheilt, und nach diesen Zirkeln in den Anlagen F. und G. aufgeführt.

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

Diese Eintheilung hat jedoch weiter keinen Einfluß oder Effect, als nur, daß das, was der immatriculirten Ritterschaft von Seiten des Präsidii zu notificiren ist, an den Landrath des Bezirks adressirt wird, der solches alsdann durch einen Zirkularboten den Mitgliedern zugehen läßt.

Dergleichen Notifications- oder Einladungs-Schreiben zu Landtagen oder landschaftlichen Zusammenkünften ergehen auch von Seiten des Präsidii an die Stadt Stade sowohl, als an die Stadt Buxtehude, sowie wegen des Herzogthums Verden conjunctim an die Stände des Herzogthums Verden, und zwar in Ansehung der letztern an den Ort, wo der ritterschaftliche Landrath wohnt, welcher für die weitere Bekanntmachung im gedachten Herzogthume zu sorgen hat, und die Landräthe repräsentiren resp. die Städte Stade und Buxtehude im Bremischen, so wie der ritterschaftliche und stadt-verdensche Landrath resp. die Ritterschaft des Herzogthums und die Stadt Verden.

3) Concurriert zu den Behandlungen der vorkommenden Gegenstände, ohne Unterschied, das ganze Corpus der Landschaft, oder ist ein besonderes landschaftliches Collegium, ein engerer Ausschuß zc. vorhanden?

Zu allen und jeden landschaftlichen Angelegenheiten concurrirt die ganze Landschaft. Es muß der Präsident nämlich, oder bei einer Vacanz oder Krankheit desselben, der älteste Landrath der bremischen Ritterschaft die vorkommenden Punkte vermittelst eines Ausschreibens, welches in einem jeden der sechs Bezirke, sowie an die Städte

Stade und Buxtehude, und die Stände des Herzogthums Verden, wenn sie Letzteres mit angehen, und nicht das Herzogthum Bremen allein betreffen, gesandt wird, den Ständen bekannt machen, dieses Ausschreiben zeitig abgehen zu lassen, und es können, zumal auf Landtagen, nur solche Gegenstände vorkommen, die in dem Ausschreiben enthalten sind, es wäre denn, daß zwischen der Zeit der Erlassung und dem Tage der Zusammenkunft noch eilige Sachen eingingen, die sodann gleich bei Eröffnung des Landtags der Versammlung kund zu thun sind. Derjenige Stand, welcher sich alsdann nicht einfindet, muß sich dasjenige gefallen lassen, was auf dem Landtage oder bei der ständischen Versammlung beliebt und beschlossen ist, und eines Abwesenden schriftliches Botum wird der Regel nach nicht attendirt, wenn es gleich bei dem Vortrage der Sache mit angeführt wird, um in Erwägung gezogen zu werden.

Ein engerer Ausschuß existirt hier nicht. An deren Stelle sind gewissermaßen die landschaftlichen Conferenzen. Diese finden dann Statt, wenn erhebliche und weitläufige, das Land betreffende Gegenstände, eine vorläufige präparatorische Behandlung und Erwägung bedürfen, oder wenn sie so eilig sind, daß die Zeit des Ausschreibens eines ordentlichen Landtages nicht gestattet. Jedoch muß der Beschluß der Conferenz immer an den ganzen Landtag gebracht werden, dessen Genehmigung er unterworfen ist. Diese Conferenzen sind nach dem privilegio generali 3 auch gestattet, wenn der hiesigen Regierung davon zuvor Anzeige geschieht und die darauf vorkommenden Punkte ihr bekannt gemacht werden.

Der zeitige Präsident, oder bei der Vacanz, der älteste Landrath, setzt sie an, schreibt sie aus, und es werden dazu eingeladen: die sechs Landräthe der bremischen Ritterschaft, zwei, oder nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, vier, von dem Präsidenten den Umständen nach zu nehmenden Mitglieder der Ritterschaft, wovon die Hälfte von der Marsch und die Hälfte von der Geest, die Städte Stade und Buxtehude; imgleichen in das Herzogthum Verden mit concernirenden Angelegenheiten, dessen Landräthe.

A. Allgemeine Landschaft.

a. Wer convocirt dieselbe?

Der zeitige Präsident, oder im Fall einer Vacanz, der älteste Landrath der bremischen Ritterschaft convocirt gesammte Stände zum Landtage oder zu einer Conferenz.

b. Wer führt darin den Vorsitz?

Ebenfalls der Präsident oder älteste Landrath der bremischen Ritterschaft.

c. Wo und wann versammelt sich dieselbe?

Die ordentlichen Landtage, die von Alters her jährlich zwei Mal, der erste auf den Dienstag, jetzt Mittwochen nach Frohnleichnam, der zweite Mittwochen nach Allerheiligen, angelegt worden, werden zu Basdal, einem Dorfe in der Börde Beverstedt, abgehalten. Die Ritterschaft hat daselbst ein eigenes Haus, worin der Versammlungsaal, außerdem aber nur ein paar Zimmer für den zeitigen Präsidenten und Landsyndicus zum Logis während der Zeit des Landtages ist. In außerordentlichen

Fällen wird die Landschaft aber wohl nach Stade convocirt, wo die Versammlung in dem der Ritterschaft gleichfalls gehörigen Gebäude, was übrigens für den Syndicus zur Wohnung bestimmt ist. Hier werden auch die landschaftlichen Conferenzen abgehalten.

d. Welche Qualification gehört dazu, um an den landschaftlichen Verhandlungen Antheil nehmen zu können?

Derjenige, welcher bei der Bremischen Ritterschaft immatrikulirt werden, mithin Sitz und Stimme auf Land- und Rittertagen haben will, muß darthun,

daß er ein *Castrum nobile* oder einen adelichen in der Matrikel befindlichen Bohnhof und dazu, wenn er ein Fremder ist, das heißt dessen Vorfahren zur hiesigen Ritterschaft noch nicht gehörig gewesen, dabei so viele Pertinenzien eigenthümlich besitze, wovon wenigstens ein halbes Ritterpferd oder 12 Nagel zum Rosßdienst gehalten wird.

Wir müssen hiebei zu mehrer Verständlichkeit anführen, daß um das Jahr 1692 die Matrikel, deren so eben erwähnt ist, von allen solchen adelich freien Gütern und Eigenthümern errichtet worden ist, die sich zu dem Ende in einem im hiesigen Archive befindlichen Buche aufgezeichnet finden. Die Veranlassung dazu hat die damals bevorgestandene Huldigung der Ritterschaft gegeben, die von allen zur hiesigen Ritterschaft gehörigen Land- und rittertagsfähigen Personen an die Krone Schweden hat geleistet werden sollen. Damit die Ritterschaft nun von der einen Seite keinen hierunter zurücksetze, von der andern Seite aber auch keinen dazu nicht gehörig zugelassen werde, haben Präsident und

Landräthe der Ritterschaft Herzogthums Bremen bei dem Gouverneur und der Regierung in Stade auf ein öffentliches Proclama angetragen, nach welchem besage der abschriftlichen beglaubigten Anlage sub lit. H. verordnet ist: daß ein Jedweder, welcher adelicher Privilegien und Gerechtsame sich fähig zu sein vermeinen würde, innerhalb 14 Tagen anzeigen und bei dem Präsident von der Ritterschaft einbringen solle, daß er ein wahrhaftiger Edelmann und zugleich seinen adelichen Sitz habe, so lieb ihm sein würde, der adlichen Rechte und Vortheile hinkünftig zu genießen, auch insonderheit bei Land- und Rittertagen zugelassen zu werden. Nach dieser Angabe sind die adlichen Güter und deren Eigenthümern der Zeit nach den 6 Zirkeln in ein besonderes Buch eingetragen, und wird jetzt, wenn Veränderungen eintreten und die neuen Eigenthümer die nachgesuchte Zulassung zur Ritterschaft erhalten haben, noch immer fortgesetzt. Und dieses Buch heißet Matrikel. Keiner also, der nicht ein solches Gut oder Castrum nobile im Herzogthume Bremen besizet, welches in dieser Matrikel einmal stehet, kann bei hiesiger Ritterschaft aufgenommen werden, wobei nur die Ausnahme, deren in dem privilegio speciali 6 gedacht wird, Statt findet. Der Fremde, welcher um die Matrikel nachsuchet, muß so viel adelich freie Pertinenzien haben, wovon er wenigstens für ein halb Pferd oder 12 Nagel zum Rosßdienste concurrirt, wohingegen der Einheimische, das heißet ein solcher, dessen Vorfahren schon nach der hiesigen Matrikel Votum et sessionem auf Land- und Rittertagen gehabt haben, nur für 6 Nagel zur gedachten Casse zu steuern braucht. Die adlich

freien Güter und Ländereien sind nach klarer Vorschrift des privilegii specialis 4. von Alters her von allen Collecten und Contributionen befreiet, welches jedoch, wie vorhin schon bemerkt ist, ihnen keine Befreiung von der Concurrenz zu Abgaben in Kriegszeiten bewirkt, daß sie vielmehr in den letzten Zeiten durch die großen und schweren Steuern, auch die Menge der Natural-Prästationen sehr mitgenommen sind, und viele Aufopferungen gemacht haben. Gleichwohl liegen dem Corps der Ritterschaft wegen derselben gewisse Prästationen, die nämlich nach dem auch in der Anlage A. gedachten noch subsistirenden Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht werden, Theils ob, Theils haben sie selbige nachher mit übernehmen müssen, und theils sind sie zur Salarisirung der ritterschaftlichen Bediente und anderer nothwendigen Ausgaben erforderlich. Das hiezu erforderliche Bedürfnis wird, nach der von dem Ritterschafts-Secretair herzugebenden Bilanz, auf jedem Landtage von gesammter Ritterschaft bewilligt, darnach von dem Präsidenten in die Zirkel ausgeschrieben, und regulariter resp. auf Ostern und Michaelis an den Secretair, der die Rechnung davon führt, gezahlt. Die Anlage wird von Alters her nach den vorhandenen Pferden gemacht, deren vorjetzt in der Rolle 141 Pferde und 17 Nagel sind. Es ist nämlich jedes Pferd zu 24 Nagel angelegt, und bestimmt worden, daß von 39 Rthlr. 22 Ggr. Einkünfte für 1 Nagel zur Rosßdienst-Casse gesteuert werden müsse. Darnach ist nun noch einem jeden adlich freien Lande, oder Pertinenz, Meiergefälle, Zehnten oder dergleichen Revenüen das verhältnismäßige Nagel-Quantum zugesetzt,

wonach es steuern muß. Wenn nun Jemand z. B. für 6 Nagel adlich freier Ländereien, Pertinenzien und Revenüen hat, und es ist eine Anlage von 12 Rthlr. zur Roßdienst-Casse nothwendig, so beträgt sein Beitrag dazu 3 Rthlr.

β. Ratione personae wird bei dem immatriculando erfordert, daß er sui juris sei, und weder sub potestate patris noch tutela oder cura stehe, und daß er daneben, wenn er ein Fremder, nach dem vorhin angegebenen Begriffe ist, von altem Adel sei und durch einen stiftsmäßig eingerichteten Stammbaum docire, daß seine Urelterväter Edelleute gewesen, wie denn ein solcher Fremder pro receptione und vor seiner Zulassung ad votum et sessionem 100 Ducaten in die Casse des Klosters Neuenwalde bezahlen muß.

Die Conclusa der Ritterschaft vom 8ten November 1768 und 5ten November 1776 liegen in beglaubter Abschrift sub lit. I. et K. hieneben.

Die Städte Stade, Buxtehude und Berden haben das jus constatus und nehmen an den Versammlungen und Verhandlungen durch ihre Landräthe oder Deputirte Theil.

e. Ist der Landschaft oder einem Stande derselben eine Uniform beigelegt, und welche?

Der Ritterschaft Herzogthums Bremen ist nach dem sub lit. L. anliegenden Patente sub dato St. James den 21sten Mai 1779 die darin näher vorgeschriebene Uniform bewilligt.

Als eine Neben-Uniform trägt sie einen Rock von dunkelblauem Tuche mit Unterfutter von derselben

Farbe, schwarzem sammtnen Kragen und Aufschlägen und weißem Unterzeuge, gelben Knöpfen mit dem Bremischen Wappen, nämlich 2 quer liegenden Schlüsseln und sind die Epaulettes und Hut wie bei der eigentlichen Staats-Uniform.

f. Erhalten die Stände bei den Versammlungen der allgemeinen Landschaft, Diäten, oder eine andere Art der Remunerationen, und aus welchem Fonds?

Zu Landtagen, es sei zu Basdal oder Stade, erhält kein Mitglied der bremischen Ritterschaft Diäten oder Reisegelder, sondern ein jeder derselben muß auf seine eigene Kosten die Reise machen.

Wenn aber landschaftliche Conferenzen ausgeschrieben und gehalten werden, so werden vergütet mit Einschluß der Reisetage von dem Gute, wovon Jemand die Matrifel hat, und zwar, wenn er 5 Meilen von dem Orte entfernt wohnt, zwei, wenn es aber über 5 Meilen sind, jedoch keine Fuhr gelder, vier Reisetage hin und zurück.

1) Dem Präsident täglich an Diäten 4 Rthlr.

2) Einem jeden Landrath oder Deputirten der Ritterschaft 3 Rthlr.

Eben diese Diäten finden in den Fällen Statt, wenn ein Landrath oder sonstiges Mitglied der Ritterschaft in anderen Landes- oder ritterschaftlichen Angelegenheiten in der Provinz selbst remittirt wird. Gehen die Commissionen oder die Deputirten außer der Provinz, so werden dafür gar keine Diäten, aber außer freier 4 spänniger Fuhr alle Reisekosten und sonstige Ausgaben vergütet, und wenn dergleichen Deputationen nach Hannover gehen,

außerdem noch 100 Rthlr. Equipagegelder. Eben diese Bewandniß hat es auch in dem Falle, wenn der Prä- sident in Landes- oder ritterschaftlichen Angelegenheiten in oder außer Landes verreiset. Diese werden von der gedachten Ritterschaft aus der Rosßdienst- Casse vorge- schossen, und nebst andern zum gemeinen Besten des Herzogthums Bremen verwandten nothwendigen Ausga- ben, alle 3 Jahre nach der specificirten Rechnung, der Regierung hieselbst angezeigt, welche sie den Deputirten der Marschländer abschriftlich communiciret, um sie mit ihren etwaigen Erinnerungen dagegen zu hören, wornach die Regierung sie über das Herzogthum Bremen nach dem Reichs- und Kreis- Fuße ausschreibt, erheben läßet, und bei dem Landcassirer, der die Hebung davon hat, die Verfügung macht, daß sie, wenn sie eingegangen sind, der Ritterschaft ausgezahlt werden.

Von Seiten der Städte Stade und Buxtehude ist seit einigen Jahren dafür gehalten, daß auch ihren De- putirten, wenn sie den Landtügen oder Conferenzen mit beiwohnen, Diäten und Reisegelder vom Lande gut gethan werden, und sie haben sich desfalls an die Ritterschaft gewendet, die ihnen aber zu erkennen gegeben hat, daß solches für sie nicht gehöre, sondern sie sich damit an die hiesige Regierung wenden wüssen. Die gedachten Städte haben sich vorher auch jetzt ihre der Diäten und Reisegelder halben gemachte Anforderung ausdrücklich reservirt.

g. Art des Vertrages, der Abfassung der Beschlüsse, und überhaupt des Geschäftsganges bei den Versammlungen der allgemeinen Landschaft.

Bei dem Vortrage bei den landschaftlichen Versammlungen, es sei auf Landtagen oder Conferenzen, folget der Präsident oder bei dessen Vacanz oder Abwesenheit wegen Krankheit der älteste versizende Landrath der Bremenschen Ritterschaft gewöhnlich der Reihe nach dem Ausschreiben, welches die zum Vortrage und zur Deliberation vorkommenden Punkte enthält. Praevia Deliberatione Communi der Ritterschaft und der Städte Stade und Buxtehude wird von selbigen ein Entschluß darüber gefaßt, der sofort denn zu Protocoll genommen wird. Bei den Land- und Rittertagen und wenn sie es nöthig und rathsam erachtet, auch bei Conferenzen tritt die Ritterschaft einen oder ein paar Tage vor dem Landtage oder der Conferenz nach der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sachen für sich zusammen und nimmt selbige in Erwägung: da denn dabei, im Fall die Meinungen different sind, majora bei der Ritterschaft entscheiden. Auch die Städte Stade und Buxtehude treten den Umständen nach vorher für sich zusammen, und nehmen die Sachen gleichfalls für sich in Erwägung. Der Landsyndicus verfaßt den Beschlüssen nach die Resolutionen, Schreiben, Vorstellungen, oder was sonst den Umständen nach nöthig ist, und der Präsident oder vorsizende Landrath unterschreibt die Ausfertigungen, nachdem die Concepte auch von ihm signirt worden.

In den Fällen, wo das Interesse der Marschländer Herzogthums Bremen, dessen in der Anlage A. gedacht

wird, mit vorkommt, werden die Deputirten derselben vorgeladen, denen die in Antrag gekommenen Punkte durch den Präsidenten, schriftlich gewöhnlich eröffnet werden, um sich darüber verfassungsmäßig vernehmen zu lassen, wovon weiter unten noch etwas vorkommen wird. Ihre Vernehmlassung wird ad protocollum, es sei bei einem Landtage, einer Conferenz, oder einer andern Zusammenkunft genommen, diese wird erwogen, und die Deputirten der Marschländer werden darnach von der Bremischen Landschaft mit einer Resolution nöthigenfalls versehen. Finden sie sich dadurch beschwert, so steht ihnen die weitere Vorstellung bei der hiesigen Regierung zu.

B. Besonderes Landschaftliches Collegium. Engerer Ausschuß.

Obwohl, wie bereits bemerkt ist, bei hiesiger Landschaft ein engerer Ausschuß nicht vorhanden ist, in übrigen wichtigen Fällen es aber dem Präsidenten zustehet, mit ein Paar von ihm nach seinem Gutfinden zu nehmenden Landrätthen darüber in Communication zu treten und mit selbigen sich zu besprechen, wovon jedoch darauf der ganzen Landschaft Nachricht gegeben werden muß, so scheint es doch nöthig zu sein, die sub lit. a. bis g. aufgestellten Anfragen auch hier punktweise zu berühren, da sie auf die Verfassung des Landschaftlichen Collegii Bezug haben.

a. Zahl, Namen, Amt, Dienstzeit, Rang, Besoldungen und Dienst-Emoluments der Mitglieder und Subalternen des Collegii, nach der beigefügten Tabelle.

Ist die Tabelle vorgeschriebener Massen ausgefüllt, welche sub lit. M. ganz gehorsamst hierneben erfolgt.

b. Ort und Zeit der gewöhnlichen Zusammenkünfte des Collegii. Wer oder was bestimmt dieselben, und sind dazu eigene, der Landschaft gehörende Gebäude vorhanden?

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte sind, wie bereits bemerkt worden ist, die Landtage, deren jährlich 2, der erste am Mittwochen nach Frohnleichnam, der zweite am Mittwochen nach Allerheiligen, abgehalten, und zwar ordentlicher Weise zu Basdal in dem Versammlungssaale des Gebäudes, welches nicht der Landschaft, sondern der Ritterschaft Herzogthums Bremen gehört, und wozu der Präsident oder bei einer Vacanz der älteste Landrath gesammte Stände durch ein Ausschreiben convocirt, in welchem die zum Vortrage und zur Deliberation kommenden Punkte angezeigt werden.

Die außerordentlichen Zusammenkünfte, die landschaftlichen Conferenzen finden in den vorhin bereits gedachten Fällen Statt, wovon das privilegium generale 2. redet, und diese werden in Stade in dem daselbst befindlichen der Bremischen Ritterschaft gleichfalls gehörigem Hause gehalten. Sind in wichtigen Fällen mehr als 2 Landtage nöthig, so zeigt der Präsident solches der Regierung an, und bittet um die Erbaubniß der Convocation der Stände, die, da hiezu immer wichtige nicht zu verschiebende Landes-Angelegenheiten die nothwendige Veranlassung geben, nicht versagt wird. Man kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der im Jahre 1803 kurz vor dem Einmarsch der französischen Truppen angeordneten Bremen und Verdenschen Deputation Erwähnung zu thun. Die Gegenstände, deren Besorgung dieser aufgetragen worden, sind in dem sub

lit. N. anliegenden Patente am 5ten Junius 1803 enthalten, und nach dem sub lit. O. anliegenden Ausschreiben vom 10ten Februar 1806 erstreckt sich die Befugniß der gedachten Deputation auch auf die Angelegenheiten, welche durch den Einmarsch der Königlich Preussischen Truppen solcherhalb herbeigeführt worden.

c. Art und Weise, wie die Mitglieder und Subalternen des Collegii, ernannt, gewählt, präsentirt, bestätigt, introducirt, u. s. w. werden.

Die Bremische Ritterschaft erwählt ganz allein auf dem Land- und Rittertage ihren Präsidenten, und notificirt der Regierung die geschehene Wahl, die der landesherrlichen Bestätigung nicht bedarf, daher der Präsident gleich nach der Wahl von dem für selbigen bestimmten Plaze Siz nimmt, nachdem er die vorher entworfene Capitulation sub clausula juratoria unterschrieben und zu erfüllen versprochen hat.

Sie erwählt ferner 6 die Landrätthe der Ritterschaft, und präsentirt selbige der Regierung der landesherrlichen Bestätigung. Nach deren Eingang wird er auf der Regierung becidigt, und nimmt darnach bei dem nächsten Landtage an dem gehörigen Orte seinen Plaz, ohne daß eine weitere Introduction geschiehet. Es muß jedoch der neue zu erwählende Landrath aus dem Zirkel sein, in welchem die Vacanz ist, und darf kein Mitglied aus einem oder andern Zirkel dazu gewählt werden.

Die Bremische Ritterschaft wählt gleichfalls allein den Ritterschafts- und Land-Syndicus, und zeigt solches der Regierung an, ohne daß eine Confirmation

erfolgt. Er wird von der Ritterschaft im Collegium be-
eidigt, und erhält darnach seine Bestallung.

Auch die Registratur wird bloß von ihr gewählt
und bestellt.

Bei allen diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit
der Stimmen, welches auch in Ansehung des Receptors
der Brandkasse gilt, welcher jedoch von der Ritterschaft
und den Städten des Herzogthums Bremen erwählt,
auch von selbigen beeidigt wird, wovon sodann der Re-
gierung Anzeige geschieht, mit dem Ersuchen, solches durch
ein Patent zur Wissenschaft der Ämter und Gerichte
sowohl, als der Interessenten zu bringen.

Die Stellen der Landräthe in den Städten sind
mit der Bürgermeisterstelle in jeder Stadt verbunden.
Bei erfolgter Vacanz präsentirt der Magistrat solcher
Stadt diesen Bürgermeister zum Landrath der Regierung,
die davon nach Hannover berichtet, woher ad manda-
tum regis die Confirmation erfolgt. Nach deren Ein-
gang wird er auf der Regierung hieselbst beeidigt und
der Landschaft solches angezeigt, worauf er bei den land-
schaftlichen Zusammenkünften zugelassen wird. Eine wei-
tere Introduction ist nicht erforderlich.

d. Dienstpflichten der verschiedenen Mitglieder und Subalternen
des Collegiums.

Der Präsident darf

1) kein anderes Amt oder Character, als eines Prä-
sidenten haben, muß

2) über die Privilegien, königlichen Resolutionen
und hergebrachte jura, auch die Rittergerichte und deren
Conclusa steif und fest halten;

3) darf, ohne Zuthun des mit dem jure constatus versehenen Adels, in keine onera a statibus vel subditis supportanda willigen, auch

4) ohne Bewilligung der bremischen Ritterschaft keine Rosßdienstgelder ausschreiben oder anlegen lassen;

5) wenn von ihm etwas begehret werden sollte, was wider die Privilegien, Landtagsabschiede und königliche Resolutionen, soweit sie den Privilegien und Landtagsrecessen zustimmig, darf er darein nicht willigen, sondern muß es abweisen, an den Landtag zu bringen suchen, wobei bei der Ritterschaft, wie in allen Fällen, wo die Meinungen differiren, die Mehrheit der Stimmen gilt.

6) In der Provinz hat er das jus deputandi für sich, geht die Deputation aber auswärts, so wählt das Collegium die Deputirten.

7) Er muß auf die Ordnung im Botiren bei den Zusammenkünften, und daß den conclusis darunter nachgegangen werde, halten, sowie

8) darauf, daß die Matrikel nur der Vorschrift gemäß vertheilt werde.

9) Er darf nichts zum Präjudiz der Ritterschaft für sich handeln, thun, schließen oder vornehmen;

10) muß dahin sehen, daß das Archiv nebst der Registratur immer in guter Ordnung erhalten werde, auch

11) daß die jetzige Rosßdienstrolle auf keine Weise geschmälert, oder ihr etwas entzogen werde.

12) Er muß die Rectification der Contribution möglichst zur Richtigkeit und Endschaft befördern, auch die Ernennung der adligen Quartals = Verschlagscommis-

sarien der Billigkeit nach ohne Ansehen der Person verrichten.

13) Er darf über die, bei der Roßdienstkasse zusammengebrachten Gelder sich keine weitere freie Disposition anmaßen, als soweit er selbige zu der Ritterschaft Nutzen und Besten dienlich findet, weshalb ihm nur zugestanden ist, jährlich über 2 bis 300 Rthlr. zu disponiren, wenn er nur 2 Edelleuten, resp. von der Marsch und Geest, eröffnet, wohin sie verwendet, und diese solches attestiren.

14) Das Roßdienst- und Brandkassen-Wesen hat er in seiner speciellen Aufsicht, und den Ritterschaftssecretair, sowie den Brandkassenreceptor zu prompter Gelebung ihrer Instructionen und zu jedesmaligem Herausgeben des Quartal- und monatlichen Extracts nachdrücklich anzuhalten.

15) Des Klosters Neuenwalde Bestes hat er möglichst zu befördern, jedoch daß ihm in Klosterangelegenheiten und Reisen außer freier Fuhr und dem freien Logis auf dem Amthause, nebst der Defrairung täglich an Diätengeldern 4 Rthlr., sonst aber nichts ausbezahlt werden, woneben ihm das ganze Directorium des Klosters übertragen ist.

16) Der Ritterschaft Geheimnisse und consilia darf er keinem, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren.

17) Er muß die Aufnahme der Ritterschaft befördern und deren Schaden abwenden;

18) die Vacanzen anzeigen und dafür sorgen, daß die Wahlen sofort wieder geschehen;

19) die Ritterschaft und deren Glieder in guter Einigkeit zu erhalten suchen;

20) auf die Communication wegen der zu erlassenden oder zu publicirenden Landesverordnungen halten.

21) keine neue Anleihen zur Last des Landes oder der Ritterschaft ohne deren, oder in eiligen Fällen zweier Landräthe Genehmigung machen, wovon jedoch sodann auf nächstem Landtage Anzeige zu thun ist;

22) überhaupt, vornämlich aber auf die in der Ritterschaft und des Klosters Bedienung stehenden Personen ein wachsames Auge haben, damit ein jeder seine Pflichten erfülle.

Die Dienstpflichten der Landräthe sind überhaupt betrachtet, in derjenigen Eidesformel enthalten, den sie abstatten, und eine Abschrift sub lit. P. beigelegt wird, worin unsers Wissens wenigstens in den neuern Zeiten keine Abänderung gemacht ist. Sonst wird Alles, was in landschaftlichen Angelegenheiten in den Zirkeln den Mitgliedern der Ritterschaft kund zu machen ist, an sie gesandt, welches sie dann einem jeden immatriculirten Edelmannne ihres Zirkels durch einen Boten, welcher aus der Rosßdienstkasse bezahlt wird, zuzusenden haben, sowie sie von dem, was in den Zirkeln in Beziehung auf die Land- und Ritterschaft vorgehet, dem zeitigen Präsidenten Nachricht geben. Desfalls wird auch von jedem Landrathe erfordert, daß er in seinem Zirkel auf seinem Gute wohne.

Die übrigen Landräthe der bremischen Städte werden ohne Zweifel nach der sub lit. P. beigelegten Eides-

formel verpflichtet, die denn auch deren Dienstpflichten enthalten werden.

Der Ritterschafts- und Land-Syndicus muß

1) den Nutzen und das Beste des Collegiums allem Vermögen nach befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden helfen, mit treuem Rathe assistiren, und das, was ihm von der Ritterschaft oder in deren Namen von dem Präsidenten in gemeinen land- und ritterschaftlichen Geschäften sowohl schriftlich abzufassen, als mündlich auszurichten aufgetragen wird, treulich und mit allem Fleiße entwerfen und ausrichten;

2) über die Rechte und Privilegien halten, dawider nichts vornehmen, und das, was er in gewisse Erfahrung bringen mögte, nach Vermögen abkehren helfen;

3) von allen Vorträgen und conclusis, auch was sonst in Dienstangelegenheiten vorkömmt, Niemanden, den es nicht angeht und zu wissen gebührt, Eröffnung thun, auch bis an sein Ende verschwiegen halten;

4) alle Sachen, welche einer gerichtlichen Handlung bedürfen, auf der gesammten Ritterschaft oder des Präsidenten Befehl redlich und ohne Entgelt beobachten;

5) bei den Landtagen und Conferenzen das Protocoll halten;

6) des Klosters Neuenwalde Prozesse führen, jedoch gegen gebührende Vergütung aus der Klosterkasse; ferner auf Verlangen dem neuenwaldeschen Landgerichte mit beiwohnen, und das Protocoll dabei führen;

7) alle der Ritterschaft und des Klosters Neuenwalde privilegia, documenta und Brieffschaften treulich bewahren, auch Niemanden ohne ausdrückliche Order

des Präsidenten Acten und andere Papiere aus der Registratur verabfolgen;

8) dem zeitigen Präsidenten von allem, was in Ritterschafts- und Landes-Angelegenheiten vorkommen dürfte, sofort Bericht abstaten, keine Schriften, so die Stände angehen, bei den Collegien übergeben, ohne zuvor solche dem Präsidenten erst zum Gutachten, und hiernächst auch zur Unterschrift vorgelegt zu haben;

9) in Stade wohnen;

10) die Besorgung übernehmen, wenn vom Lande Gelder anzuleihen und wieder zurückzuzahlen sind, auch die dem Kloster Neuenwalde gehörenden Obligationen aufbewahren;

11) ist die ganze land- und ritterschaftliche Registratur unter seiner speciellen Aufsicht, sowie er

12) alle und jede Rechnungen, welche entweder von der Regierung der Landschaft communicirt werden, oder sonst bei ihr oder der Ritterschaft eingehen, nachdem der Registrator sie vorher revidirt und monirt, nochmals genau nachsehen, die Monita in Erwägung ziehen, nöthigenfalls das, was von dem Registrator übersehen worden, nachzuführen, und darnach alles dieses bei der Land- oder Ritterschaft zum Vortrage bringen muß.

Der Registrator ist schuldig:

1) Alles das, was in land- und ritterschaftlichen Angelegenheiten erfordert wird, und ihm entweder von dem Präsidenten oder dem Syndicus zugestellet wird, unentgeltlich abzuschreiben, auch das, was ihm von denselben aufgetragen wird, getreulich zu besorgen;

2) gesammte bei der Ritter- und Landschaft ein-
kommende Register und Rechnungen genau in calculo
nachzurechnen, sie auch sonst sorgfältig zu revidiren, was
er dabei zu erinnern findet, zu bemerken, und alles dies
dem Syndicus schriftlich einzuhändigen, die Deputations-
kostenrechnungen zur bestimmten Zeit zu machen, auch
die copeilichen Belege bei der Brandkasse mit den Ori-
ginalen zu collationiren, jene zu attestiren, und darauf
dem Brandkassenreceptor zurückzugeben;

3) die Registratur unter des Syndicus Direction
in guter Ordnung zu erhalten, die Concepte, Berichte,
Schreiben oder andere Actenstücke sofort bei den Acten,
wozu sie gehören, zu registriren, und das über die Re-
gistratur vorhandene Repertorium fortzuführen und Alles
darin nachzutragen, auch in Stade zu wohnen.

4) Er darf an Niemand Acten oder andere Pa-
piere und Nachrichten aus der Registratur verabsolgen
lassen oder Einsicht davon verstatten, es wäre denn, daß
er davon in einzelnen Fällen Befehl erhalten hätte;
auch nicht ohne Vorwissen des Landsyndicus Acten oder
Papiere aus der Registratur mit nach seinem Hause
nehmen.

5) Zur Zeit des jedesmaligen Land- oder Rittertages
muß er sich zu Basdal einfinden, und die nöthigen Acten
und Bücher mit dahin nehmen.

6) Er muß auf alle Bau- und Reparations-Sachen
im ritterschaftlichen Hause in Stade sehen, über das,
was desfalls erforderlich ist, Verzeichnisse und etwaige
Anschläge dem Präsidenten, unerhebliche Kleinigkeiten

und schleunig zu besorgende Reparationen ausgenommen, zur Genehmigung einschicken.

7) Von dem, was er in Dienstsachen erfährt oder unter Händen erhält, darf er Niemanden, den es nicht angeht, noch zu wissen nöthig ist, Eröffnung thun, vielmehr Alles bis an sein Ende verschwiegen halten.

8) Er ist dem Präsidenten und der Ritterschaft alle Treue und Gehorsam schuldig. Auch muß er bei land- oder ritterschaftlichen Versammlungen in Stade die Zeit der Zusammenkunft ansagen.

Der Brandkassenreceptor muß:

1) den Nutzen und das Beste der Landschaft, soweit er kann, befördern helfen, allen Nachtheil abzuwenden suchen und in Stade wohnen;

2) die Brandaffecurationsgelder vorschriftsmäßig einsammeln, gehörigen Orts hinwiederum verwenden, davon nichts veruntreuen, keine mehrer Gelder, als nöthig sind, und vom Präsidenten angeordnet worden, ausschreiben;

3) in die ihm ausgelieferten Original-Cataster, sowohl der freiwilligen als gezwungenen, Interessenten die von Jahr zu Jahr vorfallenden Veränderungen gehörig und deutlich eintragen, auch wenn sie untauglich geworden, erneuern und dahin hauptsächlich sehen, daß darin nicht nur der Name und der Ort des Societäts-genossen und des affecurirten Gebäudes, sondern auch ein jedes Gebäude mit der versicherten Summe, sowie die Zeit des Beitritts in die Societät aufgeführt sei. Die Veränderungsanzeigen von Jahr zu Jahr aufbewahren, und in Rücksicht der Veränderungsanzeigen darauf achten, daß die erforderlichen Documente beigebracht, keine

Gebäude über den taxirten Werth angenommen, die in den Veränderungsberichten und Anzeigen vorkommenden Fehler auf seine desfalligen Erinnerungen gehoben und verbessert werden, auch überhaupt in allen Stücken den Brandkassenverordnungen und Ausschreiben nachgegangen werde.

4) Da die zu Vergütung der vom 1. Februar des einen bis dahin des andern Jahrs vorgefallenen Brandschäden erforderlichen Gelder aus der Tabacksaccise-Äquivalentkasse vorgeschossen werden; so muß er unverzüglich nach abgelegter Jahresrechnung, nach Anleitung des Catasters, von den für das letztvergangene Jahr berichtigten und vorgeschossenen, auch wegen des, zu nahe bevorstehenden Schlusses des Rechnungsjahrs noch unberichtigt gebliebenen Vergütungsgeldern und Administrationskosten sofort die Repartition verfertigen, wie viel ein jeder Societätsgenosse dazu beizutragen habe, welche Repartition nach der Ordnung des Catasters dergestalt abzufassen ist, daß eine jede Stadt, Gericht und Amt der Reihe nach darin aufgeführt werde, so daß daraus erhelle, was ein jeder Interessent besonders nach dem Assurancequantum beizutragen schuldig, auch wie hoch das Quantum einer jeden Stadt, Gerichts oder Amts sich belaufe. Am Ende der Repartition müssen diese Summen in eins gezogen und der wirkliche Betrag des ganzen ausgeschriebenen Quantums herausgebracht werden.

5) Diese Generalrepartition muß er dem Präsidenten, als Director der Brandkasse, zur Ratification ungesäumt zusenden, und dient ihm nach solcher Ratification

zum Belege und zur Bescheinigung seiner dasmaligen Einnahme.

6) Hiernach muß er die Specialrepartition verfertigen, so daß er aus der Generalrepartition von allen adlichen und gerichtsfreien und exemten Personen einen Auszug mache, einem jeden derselben sein Beitragsquantum notificire und die Bezahlung binnen 4 Wochen bei der in der Brandcassenordnung enthaltenen Strafe fordere, diejenigen aber, welche unter der Jurisdiction der Städte, Ämter oder Gerichte stehen, in ein Verzeichniß bringe, und solches einer jeden Stadt, Amt oder Gericht zur Einsammlung und Einsendung der ausgeschriebenen Beitragsgelder zusende.

7) Alle Monat muß er dem Präsidenten einen Generalextract von Einnahme und Ausgabe zusenden.

8) Alle drei Monat muß er von dem während der verflossenen drei Monate vorgefallenen und einberichteten Bränden ein Verzeichniß mit Anführung der Vergütungssummen dem Präsidenten einsenden, damit auf solche die Assignation zum Vorschusse bei hiesiger Regierung nachgesucht werden könne. Hat er die assignirten Gelder erhoben, so muß er sie unverzüglich an die Behörden versenden. Wenn denn hiernächst die im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Entschädigungsgelder ausgeschrieben worden, muß er die eingesammelten Vergütungsgelder, sowie sie bei ihm eingehen, wieder unverzüglich an die Tabacsaccise-Äquivalentcasse gegen Quitung abliefern, in den Extracten dies bemerken, dem Präsidenten allenfalls die Quitungen vorlegen, und selbige seiner Rechnung als Ausgabebelege beifügen.

9) Wenn die Glieder der Societät nicht zur ordnungsmäßigen Zeit bezahlen, so muß er sie erinnern, mit der Bedeutung, daß der Restancier, außer der schuldigen Quote, $\frac{1}{4}$ Procent der subscribirten Summe zur Strafe erlegen müsse, und wenn dann binnen vierzehn Tagen die Bezahlung nicht erfolgte, soll er dem Präsidenten die Restanten designiren, und von ihm wegen der zu verfügenden Execution Verhaltungsbefehle gewärtigen, ohne solche aber keine Execution verhängen.

10) Bei Ablauf der zehnten Woche nach ergangnem Ausschreiben muß der Receptor die ganze Summe der ausgeschriebenen Gelder an die Tabackssaccisekasse wegen des Vorschusses abgeliefert und in Bereitschaft haben, wenigstens sich justificiren können, daß er das Seinige gethan habe, sonst muß er das Fehlende *ex propriis* zuschießen.

11) Die Rechnung wird mit dem 1. Februar jeden Jahrs geschlossen und in den ersten acht Tagen des März dem Präsidenten eingeliefert, der Überschuß aber im Termine der Aufnahme auf Verlangen baar niedergezählt.

12) Er muß die neuen Brandcassenscheine so zeitig bei dem Präsidenten einschicken, daß sie mit Ende Mai den Genossen eingeliefert oder an die Städte, Gerichte und Ämter weggesandt werden können, nicht weniger die Brandcassenaus schreiben jedes Jahr gegen Ende des Junius abgehen lassen.

13) Die Rechnung legt er den Ständen des Herzogthums Bremen ab.

14) Des Ritterschaftssyndikus Rath und Assistenz

muß er in den Fällen, wo es nöthig ist, zu Hülfe nehmen.

15) Sollte bei entstehenden großen Brandschäden, und wenn alsdann die Tabackskasse den Vorschuß zu thun nicht vermögte, oder ein Vorschuß aus einer andern Kasse nicht zu nehmen wäre, der Präsident nöthig finden, eine besondere Anlage zur Berichtigung der Vergütungsgelder zu machen und ausschreiben zu lassen, so muß er dieses auf gehörige Weise ohne weitere, als seine ordentliche Besoldung, Belohnung besorgen und ausrichten.

Der Pedell Buch in Basdal sagt die Zeit der Zusammenkunft daselbst an, hat die Aufwartung allda und die Aufsicht auf das ritterschaftliche Haus zu Verhütung alles Schadens.

e. Art des Vortrages, der Abfassung der Beschlüsse, und überhaupt des Geschäftsganges bei dem landschaftlichen Collegium.

Dieses ist schon ad A. g. beantwortet, daher hierauf Bezug genommen wird.

f. Archive und Registraturen der Landschaft. Wo befinden sich dieselben, und unter wessen Aufsicht; ist über dieselben ein vollständiges Repertorium vorhanden?

Das Archiv und die Registratur der Ritter- und Landschaft ist in Stade, in einem besondern Zimmer im ritterschaftlichen Hause daselbst, und der Landsyndikus führt darüber die Aufsicht. Ein Repertorium ist vorhanden und der Registrator muß, bereits angeführtermaßen, selbiges fortsetzen.

g. Siegel des landschaftlichen Collegiums. Worin besteht dasselbe?

Die Ritterschaft des Herzogthums Bremen hat ihr eigenes Siegel, welches aber auch bei allen Ausfertigungen der Landschaft gebraucht wird. Es besteht solches aus zwei schrägliegenden Schlüsseln, dem bremischen Wappen, worüber sich eine Krone befindet, mit der Umschrift: »Sigillum ordinis equestris Ducatus Bremensis«.

III.

Rechte und Verpflichtungen der Landschaft, oder einzelner Stände und Abtheilungen derselben, gegen den Landesherrn.

A. Rechte, z. B.

a. Concurrency bei der Gesetzgebung.

Derenthalben bezieht man sich auf dasjenige, was in dem privilegio generali 6, enthalten, wonach bis dahin auch jederzeit verfahren ist, wobei die Landschaft auch weiterhin erhalten zu werden nicht zweifeln darf.

b. Concurrency bei der Auflage neuer Abgaben, oder Bestätigung der bereits vorhandenen.

In dem privilegio generali 12. ist dieser Punkt, der sowohl die Auflage neuer Abgaben, als Bestätigung der bereits vorhandenen nur temporellen betrifft, sehr deutlich versehen, wobei es auch bisher unverändert gelassen ist.

- c. Concurrenz bei der Besetzung dieser oder jener höhern oder niedern Staatsbedienungen, durch Wahl, Präsentationen u. d.

Die hierher gehörenden Staatsbedienungen sind genau mit Benennung der dieselben jetzt bekleidenden Subjecte und Bestimmung der damit verbundenen Besoldungen und Dienstemolumente anzugeben.

Die Art und Weise der Statt findenden Wahl und Präsentation ist ausführlich zu bemerken.

Wie es mit den Wahlen und Präsentationen gehalten, mithin concurrirt werde:

α. Von Seiten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen in Ansehung des Präsidenten, der sechs Landräthe, des Landsyndikus und Registrators.

β. Der Städte Stade und Buxtehude Landräthe, imgleichen worin deren Besoldungen und Dienstemolumente, auch Rang bestehen, dieses ist vorhin schon ad II. B. a. et c. umständlich, so wie angeführt worden, daß der Brandcassenreceptor von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen und den Städten Stade und Buxtehude erwählt und beeidigt werde. Nachrichtlich wird hier in Beziehung auf die Tabelle wiederholt, daß

1) der Präsident Marschalk an jährlichen Gehalt in allen habe 800 Rthlr.

2) Ein jeder der sechs adlichen Landräthe im Herzogthume Bremen, nämlich: von Goeben, von Düring, von der Decken, von Marschalk, von Plate und von Gruben, jährlich 200 Rthlr.

3) Die beiden städtischen Landräthe in Stade 100 Rthlr., sowie auch die beiden städtischen Landräthe

in Buxtehude 100 Rthlr., der Landrath der Stadt Verden gleichfalls 100 Rthlr.

Die Besoldungen der bremischen Landräthe, imgleichen des Landraths der Stadt Verden, sowie 200 Rthlr. für den Präsidenten, werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht, an den Landcassirer geliefert, und dieser zahlt die Besoldungen halbjährlich aus. Die übrigen 600 Rthlr. erhält der Präsident aus folgenden Cassen:

a. Aus der Rosßdienstcasse jährlich	300 Rthlr.
b. Aus der Tabacksaccise-Äquivalentcasse	200 =
c. Aus der Brandcasse	100 =
	<hr/>
	= 600 Rthlr.

Der Landsyndicus erhält jährlich 20 Rthlr. aus der Kriegerwagenfuhrrechnung, 500 Rthlr. aus der Rosßdienstcasse und 1000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse, die 500 Rthlr. jedoch in vierteljährlichen Raten.

Der Registrator bekömmt aus der Rosßdienstcasse quartaliter 30 Rthlr., also jährlich 120 Rthlr.

Aus der Casse des Klosters Neuenwalde
jährlich 10 =

Aus der Brandcasse 20 =

Aus der landschaftlichen Casse 30 =

Und denn noch wegen seiner ihm bei der
Deputation aufgetragenen vielen Ar-
beiten 300 =

= 480 Rthlr.

Letztere 330 Rthlr., sowie die 1000 Rthlr., welche nach dem Vorstehenden der Landsyndicus erhält, erfolgen

aus der gegenwärtig nothwendig gewordenen sogenannten Landschaftlichen Casse, die nur temporair und in solcher Rücksicht eine bloße Nebencasse ist.

Die Dienstemolumente und Accidenzien dieser hier benannten Personen sind auf der Tabelle lit. M. verzeichnet.

Der Brandcassen-Receptor erhält jährlich aus der Brandassurances-Casse 400 Rthlr. Cassenmünze.

Außerdem stehen zur Wahl

a. der Ritterschaft Herzogthums Bremen

α. der Director des ihr gehörigen Klosters Neuenwalde, welche Stelle dormalen der Ritterschaftspräsident Freiherr von Marschall bekleidet,

β. die Prieurin des Klosters Neuenwalde.

Die Conventualinnen des gedachten Klosters präsentiren der Ritterschaft zwei ihres Convents aus welchen sie eine wählt.

γ. Die Conventualinnen eben dieses Klosters, deren Revenüen und Einkünfte in der Anlage sub lit. Q. angeführt sind,

δ. der Amtmann zu Neuenwalde,

ε. der Jäger und Förster.

ζ. der dasige Contributions-Einnehmer, deren Gehalt und Einkommen die Anlagen R. S. T. enthalten.

η. der Holzwärter hat in allem etwa 43 Rthlr. 8 Ggr.

θ. Der Gerichtsdienner etwa 18 Rthlr. 8 Ggr.

ι. der Ritterschafts-Secretair, der in Stade seinen Wohnort hat, und dessen officium in der Erhebung der Anlage zur Rosßdienst-Casse, der Rechnungsführung deren, die Erhaltung der Ordnung der Rosßdienst-Rolle

und bei Veränderungen der Besitzer der darin gehörigen adlich freien Ländereien und Revenüen der Umschreibung derselben auf den Namen des neuen Besitzers bestehet. Die Angabe des Fixi und seiner Dienstmolumente ergiebt die Anlage sub lit. U. Mit landschaftlichen Angelegenheiten hat dieser nichts zu thun, außer wenn er dazu bei einer Vacanz, Abwesenheit oder Krankheit des Land-Syndicus besonders aufgefordert wird. Es ist seiner daher in dem Verzeichnisse der Subalternen der Landschaft, so wie in der Tabelle lit. M. auch nicht gedacht. Ferner hat die Ritterschaft Herzogthums Bremen folgende Staats-Diener zu erwählen,

α. einen Oberappellationsrath auf der adlichen Bank in Zelle, welchen sie der allergnädigsten Landes-Herrschaft, so wie dem Oberappellationsgerichte selbst darauf präsentirt, und praestitis praestandis allerhöchsten Orts confirmirt und sodann introducirt wird. Jetzt hat diese Stelle der Oberappellationsrath von Zesterfleth. Die damit verbundene Besoldung nebst dessen Dienstmolumenten, kann man hier nicht angeben, weil die Ritter- und Landschaft seine Gage nicht besonders aufbringt und ihm zahlt, sondern das Land, nämlich beide Herzogthümer Bremen und Verden, zu den Salarien-Geldern des Tribunals eine gewisse bestimmte Summe concurrirt; was hierzu quartaliter von beiden Herzogthümern concurrirt werden muß, ergiebt die sub lit. V. beiliegende Repartition, nämlich 2660 Rthlr. 20 Ggr., wovon nach Abzug des ein-half-Procent Hebungs-Gebühren für das Oberappellationsgericht noch übrig bleibenden 2621 Rthlr. 12 Ggr. 10 Pf., welche der Landcassirer, so die Re-

ceptur davon hat, in einer Summe an den Rechnungsführer der Oberappellations = Gerichtscasse nach Zelle absendet. Daselbst wird dann einem jeden Percipienten die ihm gebührende Quote, aus der gemeinschaftlichen Tribunalscasse bezahlt, wovon hier die Subrepartition nicht vorhanden ist. Inzwischen muß bemerkt werden, daß nachdem das Domcapitel in Hamburg in den neuern Zeiten der Reichsstadt Hamburg, das Dorf Hastedt, Bremerburg, Begefaß und noch andere Pertinenzen der Reichsstadt Bremen abgetreten und im Jahr 1804 tradirt sind, die Quote dieser nicht mehr zur hiesigen Generalreceptur erfolgt, mithin so viel weniger an das Oberappellations = Gericht seit solcher Zeit von hieraus bezahlt wird. Als das gedachte Gericht sich hierüber aber beschwert hat, ist davon der hiesigen Regierung Nachricht gegeben, und sie ersuchet worden, daß, zumal die Landesherrschaft wegen des Abganges durch das Fürstenthum Osnabrück entschädigt worden, das Land auch durch jene Cession nicht mehrere und größere Lasten übernehmen könne, die Landesherrschaft sich bewogen finden lassen möge, den Abgang für das, was an Hamburg und Bremen von dem Herzogthume Bremen abgetreten worden, auf ihre Cassen zu übernehmen, welcher Punct jedoch auch nicht regulirt ist. Übrigens stehet es von Alters her fest, daß dem neuerwählten Oberappellationsrath, selbiger mag von der Bremischen Ritterschaft, oder den Städten, oder der Berdenschen Landschaft, wie nachher vorkommen wird, erwählt sein, 200 Rthlr. an Reise- und Transport = Kosten, wenn er nämlich von einem andern Orte dahin ziehen muß, gezahlt, und diese nach dem

Fuße der obgedachten Repartition jedesmal vom ganzen Lande aufgebracht werden.

Als im Jahre 1736 das Oberappellationsgericht mit 2 neuen Rätthen vermehrt und die Präsentation des einen Rathes den zu Unterhaltung dieses Gerichts damals concurrirenden Landschaften allerhöchst überlassen worden, dergestalt, daß durch das Loos ausfindig gemacht würde, wie den verschiedenen Landschaften die Präsentation zukommen sollte und dann das Loos dahin ausgefallen, daß die erste Präsentation von der Hoyaischen und Grubenhagenschen, die zweite der Bremischen und Verdenschen, die dritte der Calenbergischen und die vierte der Lüneburgischen Landschaft zuerkannt worden; so haben die Stände Herzogthums Bremen und Verden unter dem 5ten und 10ten November 1755 sich wegen der ihnen zukommenden Präsentation nach dem sub lit. VV. anliegenden Vergleiche dahin vereinbart, daß bei dem nächst eintretenden Erledigungsfalle

der Ritterschaft des Herzogthums Bremen die Präsentation und Ernennung privative und allein zustehen sollen.

Wenn der Turnus zum zweitenmal an die hiesige Landschaft kommen würde,

den Städten Stade und Buxtehude; im dritten Falle und wenn alsdann der Turnus abermals an selbige gelangte den Verdenschen Ständen.

Die Bremische Ritterschaft hat nach diesem Turno im Jahr 1767 den weiland Oberappellationsrath Crusen präsentirt, und dermalen die Stelle der Oberappellations-

rath von Hinüber als praesentatus der Lüneburgischen Landschaft,

β. drei Assessoren im Brem- und Verdenschen Hofgerichte zu Stade, welche von der Ritterschaft per majora erwählt, der Regierung hieselbst präsentirt, und, nachdem sie bei dem Oberappellationsgerichte in Zelle examinirt worden, attestatum Summi Tribunalis beigebracht haben, von der Regierung beeidigt und introducirt werden.

Diese Stellen bekleiden jetzt der Landdrost von Wersebe zu Meyenburg

der Hofgerichtsassessor und Voigt von Borries zu Dorum und der Hofgerichtsassessor und Amtsauditor von Issendorf zu Osterholz.

Nachdem die allergnädigste Landesherrschaft es nöthig erachtet, die Zahl der ordentlichen Justizräthe, die zugleich die Mitglieder des Hofgerichts sind, um einen zu vermehren, ward den Ständen des Herzogthums Bremen auf ihr Ansuchen im Jahr 1774 gestattet, auch noch einen Hofgerichtsassessor zu wählen und zu präsentiren, jedoch daß dieser ohne Besoldung diene. Wegen der Folge der Präsentation, seines Sitzes im Collegio und des Eintritts in die Besoldung bei eingetretener Vacanz haben gedachte Stände sich unter dem 8ten, 19ten und 26sten August 1774 nach Anleitung des sub lit. X. anliegenden Vergleichs vereinbaret. Gegenwärtig bekleidet diese Stelle der, von der Bremischen Ritterschaft dazu, zufolge des Turnus erwählte und präsentirte Justizrath und Drost von Klenk zu Bremervörde.

Nach dem eben gedachten, auch von der Landesherrschaft approbirten Vergleich habe von diesen 4 Assessoren die 3 ältesten, welche dormalen der Landdrost von Wersebe, der Justizrath von Klenk und Hofgerichtsassessor von Borries sind, die Gage, die für einen jeden jährlich in 200 Rthlr. bestehet und aus der Landesherrlichen Casse bezahlt wird. Die Dienstmolumente eines Hofgerichtsassessor bestehen allein in den Referenten. Gebühren, die nach der Anzahl der zur Relation ausgegebenen Acten, wofür Referenten-Gebühren bezahlt werden, und dem einem oder dem andern von den Directoren zugeheilt werden, sehr verschieden sind.

γ. Ein Mitglied in dem Commerzcollegio zu Hannover, dessen Präsentation aus dem Mittel der Landräthe der Ritterschaft, mittelst des sub lit. Y. beiliegenden Rescripts vom 7ten Juli 1786 verwilliget worden ist. Gegenwärtig ist nach Ableben des Landraths Schulte, der im Jahr 1786 zum Mitgliede des Commerzcollegii präsentirt und bestätigt worden, diese Stelle, die überdem ohne Besoldung und irgend einige Einnahme ist, vacant. Wenn aber ein Landrath, als Mitglied des Commerzcollegiums nach Hannover verreisen muß, so müssen die desfalligen Reise- und Zehrungs-Kosten nach dem Reichs- und Kreis-Fuße über das Herzogthum Bremen ausgeschrieben und von demselben aufgebracht werden.

δ. Der jetzige Deputirte im Landesdeputationscollegium in Hannover ist von Seiten der Stände der Landrath von Marschalck, welcher vom Lande täglich an Diäten 4 Rthlr. und monatlich an Hausmiethe 14 Rthlr. erhält.

ε. In Rücksicht der Contributionseinnehmer im Lande ist zwischen der Landesherrschaft und den Ständen regulirt worden, daß da, wo nur bloß landesherrliche oder gutsherrliche Meyer allein anzutreffen, die Regierung oder Gutsherrschaft die Einnehmer allein setzen, in mehreren Districten aber diese Ansetzung resp. alternire oder nach dem Verhältnisse der Landschaft oder die Begüterten resp. zwei und ein Mal die Ansetzung und Wahl verrichten.

ζ. Nachdem im Jahre 1692 eine besondere Commission zur Untersuchung der eingerissenen Unordnungen und Beschwerden des Landes gehalten worden, und man befunden hatte, daß der Contribution, Nebenanlagen und Einquartierungen halber, eine andere und bessere Einrichtung zu machen wäre, so wurden gewisse Quartalsverschlagscommissarien ernannt, welche dahin sehen sollten, daß die zur königlichen Casse bewilligten und ausgeschrieben Gelder richtig einkommen, allen unzulässigen Beischlägen und Nebenanlagen gewehrt, Restanten vermieden, auch sonst andere etwaige Vorkommenheiten, durch welche die Beitreibung öffentlicher Gelder aufgehalten werden könnte, abhelfliche Maaße gegeben werden mögte, ohne daß es nöthig wäre, über alle Fälle die Regierung sofort zu behelligen.

Nach der Zeit wurde ihnen auch noch aufgetragen, alle mögliche Sorgfalt dahin zu verwenden, daß die accisebaren Parcelen zum Besten der königlichen Casse so viel immer möglich nach ihrem wahren Werthe verpachtet würden. Und endlich wurden sie auch verpflichtet, die Liquidationen in den Quartieren zur bestimmten

Zeit aufzunehmen, und darauf zu sehen, daß die Einquartierung der Reuter und Dragoner auf dem Lande regulirt, und wegen dessen, was der Quartiersmann geliefert hätte, gehörige Liquidation zugelegt würde. Mehrerer Ursachen halber fand sich die Regierung in der Folge genöthigt, eine umständliche Instruction für die Quartalsverschlagscommissarien unter dem 19. Februar 1709 zu erlassen, die sich in dem ältern Anhang der hiesigen Polizeiordnung Seite 649 und folgenden abgedruckt findet, welches auch zum zweiten Male unter dem 15. August 1718 besage eben dieses Anhangs der Polizeiordnung, Seite 1153 und folgenden, mit einigen nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen geschehen ist, woraus man die Obliegenheiten der Quartalsverschlagscommissarien ersehen kann. In jedem Districte finden sich der Regel nach zwei derselben, nämlich der erste von der Ritterschaft und der zweite ein dasiger Beamte, nur daß im Altenlande beide Gräfen zu diesem Geschäfte concurriren, in einigen Districten ist jedoch auch nur ein einziger. Die Gebühren der Quartalsverschlagscommissarien, die ein jeder erhält, sind Seite 1162 und folgenden bestimmt. Jedoch sind den Commissarien im Altenlande, Lande Rehdingen, Amte Neuhaus, Amte Hagen und den freien Dämmen Hagen, Meyenburch, Schwanewede und Cassbruch zur Haltung des Quartalsverschlags wegen Weitläufigkeiten der Rechnungen und Liquidationen zwei Tage, und also auch doppelte Gebühren bewilligt worden. Vid. Patent der Regierung vom 25. Februar 1732, Seite 1337 und folgenden, des obgedachten Anhangs der Polizeiordnung. Die Gebühren werden von

den Districtseinwohnern neben der Contribution aufgebracht und von den Einnehmern den Commissarien bezahlt. Die adlichen Quartalsverschlagscommissarien im Herzogthume Bremen, werden von dem jedesmaligen Ritterschaftspräsidenten ernannt, der Regierung präsentirt und von derselben beeidigt, deren Eid sich loco citato Seite 1162 findet.

Hiernächst hat die Ritterschaft des Herzogthums Bremen

a. das Recht, alle vier Jahre jederzeit vier junge Edelleute aus der bremischen Ritterschaft zu ernennen, die sie der Regierung präsentirt, deren jeder sodann jährlich aus der landesherrlichen Casse auf vier nach einander folgende Jahre, jedes Mal auf Weihnachten, sich eines Stipendiums von 300 Rthlr. hiesiger Cassenmünze zu erfreuen hat, welches auch in der königlichen Resolution vom 20. Mai 1663 ad num. 11. 4. allerhöchst versichert, bisher jederzeit erfolgt, und worüber von Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlauchten unter dem ^{25. Octbr.}_{5. Novbr.} 1715 nach der Anlage sub lit. Z. eine erneuerte Zusicherung ertheilt ist.

b. Einige Stellen an den Freitischen in Göttingen zu vergeben. Es werden diese alle zwei Jahre vergeben, der hiesigen Regierung diejenigen präsentirt, welchen sie conferirt worden, von dieser nach Hannover darüber berichtet, woselbst zur Zulassung der Präsentirten zu dem Genusse des Freitischen an die Inspectoren derselben zu Göttingen das Nöthige rescribirt wird. Der Stellen, welche gesammte Stände beider Herzogthümer auf ein

jedes Jahr zu vergeben haben, sind überhaupt sechs, und es ist unter denselben eine gewisse Berechnung gemacht, wonach es bestimmt ist, welcher Stand für das Mal zu der Collation und zu wie vielen Stellen er concurrirt. Die Ritterschaft des Herzogthums Bremen hat deren immer wenigstens drei, zuweilen vier, und so die Stadt Stade zuweilen eine, auch wohl zwei, Buxtehude und Verden nie mehr wie eine, auch wohl gar keine. Diejenigen, welchen die Stellen der hiesigen Ritterschaft zu Theil werden, sind dazu per majora jedes Mal erwählt.

In Ansehung der Städte Stade und Buxtehude wird Folgendes bemerkt:

Sie haben nämlich

a. vormals gemeinschaftlich mit dem Domcapitel in Hamburg, welches aber nun an die Reichsstadt Hamburg cedirt ist, die Wahl und Präsentation eines Oberappellationsraths zu Zelle auf der gelehrten Bank, wegen dessen Präsentation, Confirmation, Introduction, Gagen, auch Reise- und Transport-Kosten dasselbe gilt, was vorhin in Ansehung des ritterschaftlichen praesentati bereits angeführt ist.

Diese Stelle bekleidet jetzt der Oberappellationsrath von Pufendorf. Sie haben gleichfalls zu seiner Zeit, und wenn die Reihe sie nach dem Turnus der Landschaften trifft, die Wahl und Präsentation des im Jahre 1733 hinzugekommenen und den gesammten Landschaften allerhöchst zur Wiederbesetzung überlassenen Oberappellationsraths.

β. Eine jede Stadt die Wahl und Präsentation

eines Assessors im Hofgerichte zu Stade, wegen dessen Präsentation, Examen, Beeidigung und Introduction dasselbe Statt findet, was vorhin bei den Assessoren der Ritterschaft angeführt worden ist. Ein jeder dieser Assessoren erhält aus der landesherrlichen Casse zum jährlichen Salario 100 Rthlr. Cassenmünze, wozu die Stadt Stade für ihren Assessor noch aus ihrer Cämmereicasse 33 Rthlr. 8 Ggr. Cassenmünze zuschießt. Jetzt ist von Seiten der Stadt Stade der Syndicus Lübbren, der Stadt Buxtehude aber der Syndicus Marcard Hofgerichtsassessor.

Wenn der Turnus nach dem Vergleiche sub lit. X. an die Städte ist; so wählen und präsentiren sie auch noch den im Jahre 1774 hinzugekommenen Hofgerichtsassessor, der jedoch gleichfalls ohne Besoldung dienen muß. Und in diesem Falle, wo die eine oder andere Stadt diesen zweiten Assessor im Hofgerichte hat, sind in demselben von den praesentatis der Ritterschaft nur drei. Außer den Referentengebühren hat ein Hofgerichtsassessor keine Dienstemolumente, die eben so ungewiß und geringe sind, wie bei den Assessoren der Ritterschaft.

γ. Eine jede dieser Städte erwählt und präsentirt nach dem vorhin sub. lit. Y. beygebrachten Rescripte ein Mitglied in das Commerzcollegium zu Hannover, nämlich einen ihrer Landräthe; wobei übrigens dasjenige wiederholt wird, was vorhin in Ansehung der Ritterschaft bemerkt worden ist. Gegenwärtig hat diese Stelle wegen der Stadt Stade der Landrath und Bürgermeister

Abler, wegen der Stadt Buxtehude ist aber der Landrath Boght dazu präsentirt.

Daß die Städte Stade und Buxtehude an der Collation der Freitische zu Göttingen, der einmal bestimmten Einrichtung unter den Ständen zufolge, Theil nehmen, ist vorhin schon berührt worden; daher man sich hier nur darauf referirt.

Wegen der Präsentation der Stände des Herzogthums Verden, wird nach dem Vorstehenden etwas nicht nöthig sein, nur muß man hier wiederholen, daß die Transportkosten eines von den Ständen des Herzogthums Verden präsentirten Oberappellationsraths von beiden Herzogthümern gleichfalls aufgebracht werden. Gesammte Hofgerichtsassessoren aller Stände beider Herzogthümer haben etwas Gewisses an Schreibmaterialien in natura, dessen eigenthümliches Quantum aber nie zur Kenntniß der Landschaft gekommen ist, und welche aus der landesherrlichen Casse dem Lieferanten bezahlt werden.

Man kann hierbei nicht unberührt lassen, daß aus dem, was bereits vorgekommen ist, bei Besetzung der Staatsbedienungen auf Landeskinder vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Außerdem, was darüber bereits in den Privilegien und sonstigen Resolutionen enthalten ist, haben auch Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlauchten dieses in dem sub lit. A. a. anliegenden Rescripte vom $\frac{28. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1715 allerhöchst versichert, in welchem Rescripte über andere schon vorgekommene Punkte allergnädigste Zusicherungen ertheilet worden sind. Da es insbesondere sehr wichtig

ist, daß die Stellen in der hiesigen Regierung, wegen des damit verknüpften großen Einflusses auf das Wohl des Landes, so viel als möglich mit Eingebornen besetzt werden, und die hiesige Regierung auch die Oberaufsicht über das zur Erhaltung des Landes so nothwendige Deichwesen, worin sie allenfalls selbst Anordnungen und Verfügungen unmittelbar machen muß, führt; so ist in dieser sehr erheblichen Rücksicht es auch stets so gehalten worden, daß wenigstens ein Mitglied der Regierung aus dem Mittel der Ritterschaft genommen ist. Sollte also, welcher Fall jetzt vorhanden ist, außer der verfassungsmäßigen Anzahl der Regierungsmitglieder noch die Anstellung eines ordinairn Mitgliedes, wegen der Menge und Wichtigkeit der Geschäfte nöthig erachtet werden; so kann die Landschaft zum Besten und Wohl des Landes den Wunsch nicht zurückhalten, daß dazu auch immer, sowie jetzt, ein Mitglied der hiesigen Ritterschaft genommen werde.

d. Befreiung von Zollabgaben zc.

Der Befreiung von Zoll, insofern sie der gesammten Ritterschaft der Herzogthümer Bremen und Verden zustehet, ist schon Anfangs Seite (517) ad privilegium speciale 12. erwähnt, worauf man sich hier dieserhalb bezieht, welches auch wegen der Accisefreiheit in der Stadt Bremen wiederholt wird.

Bei dieser Gelegenheit kann man nicht umhin, auch der ex privilegio herrührenden Befreiung der stadischen Bürger von allen und jeden Zöllen im Herzogthume Bremen, weshalb man sich auf das sub lit.

B. b. anliegende Patent beziehet, imgleichen der Befreiung der Einwohner der Stadt Buxtehude vom dasigen Einfuhrzolle zu gedenken. Übrigens gehen aus den Privilegien selbst schon mehre Immunitäten und Prärogativen hervor, deren man hier besonders zu gedenken, hoffentlich entübrigt sein kann, sowie man hier auch die einzelnen Privilegien und Gerechtsame der etwaigen Exemptionen der Commünen und einzelnen Individuen nicht vollständig aufzuzählen vermag; nur muß man noch berühren, daß diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, imgleichen die Deputirte der Städte, sowie die, welche sonst ihres Dienstes halber zu Landtagen nach Basdal, oder wo er sonst abgehalten werden mag, reisen, gewöhnlich von der Bezahlung des hier und da angelegten Weggeldes frei sind, welches um desto billiger erachtet werden muß, da sie ohne alle Vergütung zum allgemeinen Landesbesten die Reise verrichten, wie auch das Rescript der Regierung vom 28. März 1788 laut der Anlage sub lit. C. c. bejaget.

B. Verpflichtungen, z. B.

- a. zu der Aufbringung einer jährlichen Summe von 300,000 Rthlr. zu der Unterhaltung des Militairs.

Zur Unterhaltung sowohl der Militair- als Civil-Stats wird vom Lande aufgebracht und ist dazu bestimmt:

- α. die Contribution,
β. der Ertrag der Accisen.

Was erstere anbetrifft, so ist aus dem Vorstehenden und insonderheit dem sub lit. A. beigefügten historischen Berichte ad privilegium generale 12. bereits ersicht-

lich, welche Bewandniß es damit habe, und wie groß das zuletzt mit der allergnädigsten Landesherrschaft regulirte monathliche Quantum sei, nämlich 15,000 Rthlr. Es erhellet dies auch noch weiter aus der Verordnung vom 21. December 1725 wegen Aufhebung des Landschaftes im ältern Anhang der Polizeiordnung Seite 1277, wonach für die Zukunft das während der Dauer des Schatzärariums auf 18,000 Rthlr. monathlich erhöhete Quantum contributionis wieder zu 15,000 Rthlr. heruntergesetzt ist. Es kommt solchem nach davon jährlich 180,000 Rthlr. ein, und sie wird von den Contributionspflichtigen allein aufgebracht.

Was letztere betrifft, so sind in der in dem gedachten Anhang Seite 1203 und folgenden abgedruckten Landschaftsordnung vom 24. December 1721 diejenigen 6 Species, worunter auch das Stempelpapier begriffen ist, wie die Verordnung deutlich zeigt, bestimmt, wovon die Accise bezahlt werden soll. Schon im Jahre 1718 ist es von der Landschaft gut gefunden, die Accise nur mit Ausnahme der, welche in der Stadt Stade gehoben und daselbst durch einen von der Regierung angeetzten Acciseverwalter administrirt wird, zu verpachten.

conf. die Instruction für die Quartalsverschlags-Commissarien vom 15. August 1718 ad V. im gedachten Anhang der Polizeiordnung Seite 1159. und nach aufgehobenem Schatzärarium ist sie weiter rathsam erachtet, wie die Conditionen zur Verpachtung der Accise ibidem Seite 1286 vom 7ten Jan. 1726 ergeben. Bei dieser Verpachtung ist es auch seit der Zeit immer gelassen, und die Landesherrschaft erhielt zu der obge-

dachten Unterhaltung des Stats das, was auf solche Weise durch die verpachtete Accise aufkam. Seit vielen Jahren ist die Verpachtung jedes Mal von hiesiger Regierung selbst ohne Zuziehung der Quartalsverschlags-Commissarien geschehen, und hernach der Landschaft von der Regierung angezeigt worden, wie hoch die Accise in jedem Distrikte ausgebracht worden.

Im Jahre 1754 war indeß über die Abschaffung der Tabacksaccise und die Einrichtung eines Fonds zu einer publiken Landescasse von Seiten der Landesherrschaft mit den Ständen beider Herzogthümer communicirt. Und gleichwie sowohl erstere, als letztere von dem Nutzen und dem allgemeinen Vortheil, den jene Aufhebung und diese Anordnung für das ganze Land habe, überzeugt, mithin die Stände mit der allergnädigsten Landesherrschaft völlig einverstanden waren; so ward dasjenige Reglement sub dato St. James den 29. November 1754 der Landschaft mittelst allerhöchsten Rescripts de eodem mitgetheilt, welche beide Stücke sub lit. D. d. et E. e. in beglaubter Abschrift beigelegt werden. Aus dem Eingange des Reglements sowohl, als dessen §. 8. geht hervor, daß Seiner königlichen Majestät das jährliche Quantum der gesammten Accise auf 30,000 Rthlr. nach der Übereinkunft mit den getreuen Ständen bestimmt haben, und daß das, was von den übrigen accisebar bleibenden Parcelen nicht aufkommen, also an der Summe von 30m. Rthlr. fehlen würde, zuvor aus dieser Tabacksaccise-Äquivalentcasse zugeschossen und aufgefüllt werden solle. Nachdem man den Nutzen dieser Einrichtung für das Land und seine Einwohner immer

mehr und mehr verspüret hat, so ist es dabei stets gelassen, und das Institut von 6 zu 6 Jahren jedes Mal wieder verlängert. Die darauf Bezug habende Verordnung vom 29. November 1754 liegt sub lit. F. f. hieneben. Zu dem gegenwärtigen Endzwecke wird es hinreichend sein, gezeigt zu haben, daß das jährliche, zur Erhaltung des Stats bestimmte Accisequantum zu 30m. Rthlr. festgesetzt.

Aus beiden Summen erfolgen also jährlich 210m. Rthlr., ein Mehres aber nicht, und das Land hat daher die Verpflichtung nicht auf sich, zu diesem Ende jährlich 300m. Rthlr., wie in der Anfrage steht, aufzubringen.

Von der Accise findet, überhaupt betrachtet, keine Exemption Statt, wie dies die älteren Verordnungen genug zeigen. Inzwischen haben in der Folge einige herrschaftliche Bediente eine Befreiung davon von der Regierung erhalten, in deren Besitze und Genusse sie auch noch sind, auch sollen die Einwohner der Insel Krautsand die Befreiung von der Accise im Wege des Rechts erstritten haben.

b. zu der Aufbringung der Legationskosten, Kammer = Zieler ad 11,000 Rthlr. jährlich.

Die Legationskosten betragen jährlich für beide Herzogthümer 9482 Rthlr., welche nach dem Reichs- und Kreis = Fuße aufgebracht werden, und wozu die Stände den auf sie nach der desfalls feststehenden Repartition kommenden Beitrag zur landesherrlichen Casse abliefern lassen. Weil jedoch die Quote dessen, was an Hamburg und Bremen abgetreten ist, seit der Zeit deren Cession

wegfällt; so kömmt die obige ganze Summe nicht mehr ein. Was aber die Kammerzieler anbetrifft, deren die Anfrage zugleich mit gedenkt, so liegt zu deren Concurrenz der hiesigen Landschaft eine Verpflichtung eben so wenig ob, als zu den Reichs- und Kreis- Steuern. Es sind zwar solche anfänglich von der gnädigsten Landesherrschaft gefordert. Auf Remonstration der Stände aber ist in Gemäßheit des sub lit. G. g. angelegten Rescripts vom 6. August 1717 an die hiesige Regierung allerhöchst erklärt worden, daß so lange der damalige Contributionsfuß, nämlich 15m. Rthlr. monatlich, daure, Stände mit Aufbringung anderer Extraordinariorum und insonderheit der Kammerzieler, Reichs- und Kreis- Steuern verschont werden sollten, welches mit dem gebührenden Danke ständischer Seits erkannt worden ist.

c. zu der Ausbringung der sogenannten Fräuleinststeuer in jedem vorkommenden Falle 12,000 Rthlr. u. s. w.

Die Prinzessinsteuer, welche auf Ansuchen der Stände öfters in Gnaden erlassen ist, und 12m. Rthlr. in Cassenmünze oder $\frac{2}{3}$ Stücken beträgt, wird von der Landschaft nach desfalls eingegangener Proposition bewilligt, danach nach dem Reichs- und Kreis- Fuße ausgeschrieben und an die hiesige Generalreceptur, die unter der Verwaltung des Landcassirers ist, eingesandt, von welcher sie weiter an die Behörde gezahlt wird. Die freien Stände übernehmen dann die ihnen davon zukommende Quote.

IV.

Vermögen der Landschaft, als solcher Gebäude, Güter, Capitalien.

Wer führt die Verwaltung dieses Vermögens, und zu welchen Zwecken werden die Einkünfte verwendet?

Die Landschaft, qua talis, hat dergleichen gar nicht. Das Kloster Neuenwalde ist ein Eigenthum der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, und dessen Casse verwaltet der von der gedachten Ritterschaft angeordnete Amtmann, der die Gelder zu dem bestimmten Zwecke verwendet, und der Ritterschaft allein Rechnung jährlich ablegt, und von ihr darüber quittirt wird.

Sonst hat die Ritterschaft des Herzogthums Bremen ein Haus in Stade, in welchem die landschaftlichen Conferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte gehalten werden, das Archiv und die Registratur vorhanden sind, und der Syndicus dormalen seine Wohnung hat. Die besondere Aufsicht wegen der Baue und Reparationen ist dem Registrator übertragen, der davon bei dem Präsidenten Anzeige thun und dessen Genehmigung zu den Bauern und Reparationen einholen muß. Ferner hat sie ein Haus in Basdal, woselbst die Landtage abgehalten werden. Die Aufsicht hierüber hat der dasige Pedell und Meyer Buch, der an den in der Nähe gewöhnlich wohnenden Landrath des 3ten Bezirks von den nothwendigen Reparaturen Anzeige thun und dessen Genehmigung einholen muß. Die Reparations- und Bau-Kosten beider Gebäude werden aus der Hofdienstcasse bezahlt, und an selbige

resp. von dem Präsidenten oder dem Landrathe des 3ten
Zirkels assignirt.

V.

Genauß Verzeichniß der ältern und neuern Schulden
der Landschaft, mit specieller Angabe der Zeit und der
Umstände, in welchen diese Schulden übernommen
oder contrahirt sind.

Bis zum Jahre 1796 hat die hiesige Landschaft
keine Schulden gehabt. Als aber von Seiten der hie-
sigen Herzogthümer in diesem Jahre die Verpflegung
der damaligen Observationsarmee auf Verfügung des
Ministeriums in Hannover mit übernommen werden
mußte, und das Land nicht im Stande war, die dazu
erforderlichen, bis zum Jahre 1801 fortgegangenen Kosten
aufzubringen, so mußte die Landschaft zu Anleihen ihre
Zuflucht nehmen, die jedes Mal mit Genehmigung der
hiesigen Regierung gemacht werden mußten, so auch jetzt,
wenn die Noth sie erfordert, noch immer nachgesucht wird.
Man hat dafür gehalten, der Vorschrift ein Genüge zu
leisten, wenn man das Verzeichniß in Ansehung der die-
ser Kosten halber gemachten Anleihen, in soweit die
Schuld noch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte auf dem
Lande haftet, der Reihe nach, sowie sie erforderlich gewe-
sen, nach Anleitung der, der Lieferungen und Prästatio-
nen halber von dem hannoverschen Ministerium anhero
erlassenen Schreiben abfaßte. Was aber die Anleihen
anbetrifft, welche zu Bestreitung der französischen Occu-
pationskosten nothwendig geworden sind, so sind selbige

nach den Jahren in dem Verzeichnisse angeführt worden, in welchen sie gemacht sind. Und aus diesem sub lit. H. h. heiliegenden Verzeichnisse ergibt sich denn der ganze Belauf der Schuld bis zu dem unterzeichneten Tage, nämlich bis zum 30. Junius 1806. Man kann jedoch hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die hiesige Landschaft auch ihre Raten von den allgemeinen Landes-schulden zu übernehmen hat, welche das Landes-Deputationscollegium in Hannover auf Rechnung gesammter vereinigten Provinzen, zu Bestreitung der französischen Occupationskosten contrahirt hat. Darüber ist jedoch noch keine Rechnung von dem gedachten Collegium aufgestellt, wenigstens der hiesigen Landschaft noch nicht zugestellt worden, und man weiß also nicht, wie viel von hier aus dazu contribuiert werden muß.

a. Von wem werden Verfassungs- und gültiger Weise die Schuld-Verschreibungen über angeliehene Capitalien und andere dergleichen Schuldverschreibungen vollzogen?

Die Schuldverschreibungen der Landschaft werden dem Herkommen nach, mithin verfassungsmäßig unterschrieben

α. wegen der Ritterschaft Herzogthums Bremen von dem Präsidenten, oder bei dessen Vacanz von dem ältesten Landrathe und dann noch zwei andern dazu von jenem oder diesem zu ernennenden Landräthen, mit Beisetzung des Siegels der Ritterschaft,

β. wegen der Städte Stade und Buxtehude von einem der Landräthe von jeder Stadt, mit Beisetzung des Siegels der Stadt, für die der Landrath unterschreibt,

γ. Wegen der Ritterschaft des Herzogthums Verden von dem Landrathe derselben, mit Beifügung des ritterschaftlichen Siegels.

δ. Wegen der Stadt Verden von dem Landrathe, mit Beidrückung des Stadtsiegels.

Weil in den Obligationen die gemeinen Einkünfte und Mittel des Landes zur Hypothek gesetzt werden, so wird sowohl dazu, als überhaupt die Genehmigung der hiesigen Regierung zur Ausstellung der hiesigen Schuldverschreibungen nachgesucht und eingeholt, die, da die Landschaft ohne die größte Noth dazu nicht schreitet, auch unbedenklich ertheilt wird.

In dem ad num. I. sub. lit. A. beigefügten historischen Berichte der landständischen Gerechtsame ist Seite 2 berührt worden, daß zwar die Eingefessenen der Marsch der drei Länder Altenlandes, Lande Rehdingen und Wursten, welchen in der Folge noch die des Gerichts Osten, Amts Neuhaus und im Osterstadischen sich beigefellt haben, auch jura constatus folglich sessionis et voti auf Landtügen prä tendirt, und desfalls mit den Ständen einen weitläufigen Proceß geführt, aber dabei den Kürzern gezogen, indem die bei dem königlichen schwedischen Tribunale zu Wismar am 26. October 1672 abgesprochene Sentenz dahin ausgefallen, daß sie das jus constatus intendirter Maaßen, wie zu Recht genugsam noch nicht, dagegen zur Genüge beigebracht, daß bei allgemeinen Landtügen, woselbst ihr Interesse mit vorkömmt, dieselbe gleich den freien Ständen beschrieben zu werden, dabei durch gewisse Deputatos zu erscheinen, Propositiones und Resolutiones anzuhören,

bei diesen ihre Nothdurft durch ihren Gelehrten vorher zu beobachten, ihre Gravamina vorzutragen und falls sie bei den Ständen nicht gehört, der Regierung Entscheidung zu gewärtigen, berechtigt sein.

Dies Interesse der Marschländer tritt wohl vorzüglich dann ein, wenn die Nothwendigkeit die Beschwerung des Landes mit Schulden erheischt, und sie werden daher in solchen Fällen auch jedes Mal vor die bremische Landschaft, indem die verdenschen Stände mit ihnen nichts zu thun haben, beschieden, ihnen wird die Nothwendigkeit und die Ursache davon ausführlich vorgestellt, und es wird von ihnen verlangt, daß sie sich darüber verfassungsmäßig vernehmen lassen, auch anzeigen, welche Person sie zur Vollziehung der auszustellenden Obligationen bevollmächtigen. Tritt der Fall ein, wo sie sich zu dieser Vollziehung bereit finden, obwohl sie dies gewöhnlich unter Anführung vieler Scheingründe decliniren, und von keinen Anleihen, wenn auch die Noth noch so dringend ist, aber auch nichts von den zu Befreiung der Bedürfnisse nothwendigen Steuern etwas wissen wollen; alsdenn bevollmächtigen sie ordentlicher Weise ihren Consulenten dazu. Decliniren sie aber die Vollziehung, so bringt die Landschaft unter Communication dessen, was die Deputirten der Marschländer vorgebracht haben, den Borgang an die Regierung, und trägt darauf an, daß, der nicht erfolgten und verweigereten Unterschrift der Marschländer ungeachtet, die Anleihe zu seiner Zeit über das ganze Land ausgeschrieben und vor allen übrigen Abgaben aufgebracht werden sollte. Die hiesige Regierung hat bis dahin die Gründe der

bremischen Landschaft noch jedes Mal so geeignet gefunden, daß sie die erbetene Versicherung zu ertheilen unbedenklich gefunden hat.

b. Können neue Schulden verfassungsmäßig ohne Vorwissen und ohne die Einwilligung des Landesherrn contrahirt werden?

Es ist, wie aus dem Vorhergehenden schon hervorgeht, in hiesiger Provinz zu solchen Schulden jedes Mal die landesherrliche Genehmigung nachgesuchet und immer ertheilt, weil ohne dringende Noth die Landschaft das Land mit Schulden nicht beschwert. In den letztern Jahren sind bei den dringenden Geldbedürfnissen zwar mehrmals offerirte Anleihen, zumal die Differenten vielfältig ihr Geld sofort placiren wollten, was sie, wenn man es nicht gleich annahm, bei privatis zu höhern Zinsen unterzubringen, stets Gelegenheit hatten, auch ohne vorgängige Anzeige bei der hiesigen Regierung angenommen worden. Es ist aber jedes Mal derselben nachher eine solche Anzeige gemacht, und sie um die Genehmigung ersucht, die sie gleichfalls nie bei der vor Augen liegenden Nothwendigkeit denegiret hat.

c. In welchem Maaße haften die einzelnen Stände für die vorhandenen Schulden, und wie würde eine etwa erkannte Execution wegen eingeklagter Schuld realisirt werden?

Da die Schuld von der ganzen Landschaft, mithin von deren sämtlichen Ständen contrahirt wird, auch von diesem insgesammt und zwar von einem jeden Stande absonderlich die Obligationen vollzogen werden, dem beneficio divisonis aber nie entsagt wird, was

auch nicht thunlich erachtet werden mag, so kann auch ein einzelner Stand für die ganze Schuld nicht haften, sondern sie afficirt alle Stände insgesammt.

Der Fall einer Execution gegen die hiesige Landschaft und deren Stände ist nicht vorgekommen, auch nicht erinnerlich. Sollte sie aber in einem besondern Falle nothwendig werden, so kann sie nach der hiesigen Verfassung, nach welcher gegen eine Commüne oder ein Corpus der ordentliche Richter die Execution nicht verrichten kann, sondern der Kläger nach eingebrachtem condemnatorischen Erkenntnisse bei hiesiger Regierung ein Permissiv zur Anlage über die Commüne nachsuchen muß, wohl nicht anders, als durch die hiesige Regierung vollstreckt werden, welche das eingeklagte Geld nach einem zuvor verfassungsmäßig zu bestimmenden modo collectandi über das ganze Land und beide Herzogthümer anlegen, ausschreiben und solcher Gestalt zusammenbringen lassen müßte.

VI.

Finanzverwaltung der Landschaft.

- a. Verschiedene Arten der, in der Provinz existirenden öffentlichen Abgaben und Bestimmungen der Gegenstände, zu welchen die eine oder die andere Abgabe verwendet wird.

Es ist hiermit eine kurze geschichtliche Darstellung der Entstehung der Abgaben zu verbinden.

Es ist schon bemerklch gemacht worden, auch erhellet aus dem Vorstehenden, daß die Landschaft qualis, keine Einnahme öffentlicher Abgaben, keine Rechnungsführung und keine Finanzverwaltung habe. Nur

in dem Falle, wenn der Nothstand erfordert, das Land mit Schulden zu beschweren, desfalls Anleihen zu machen, darüber Verschreibungen auszustellen, und zu deren Verzinsung, auch Tilgung, selbst Steuern anzulegen, trägt sie gewöhnlich dem Landsyndicus die Erhebung der Gelder, die Bezahlung der Zinsen und Rückzahlung der Capitalien selbst gegen die von ihr ausgestellten Obligationen auf, der dann davon diese specielle landschaftliche Rechnung führt, selbige der Landschaft ablegt, die sie sodann an die hiesige Regierung zur nochmaligen Revision und Mittheilung der etwaigen Erinnerungen einsendet, wie dies jetzt seit dem Jahre 1796 der Fall ist. Die bei dieser Casse eingehenden Gelder werden einzig und allein zu dem bestimmten Endzwecke, nämlich zur Berichtigung der erforderlichen Bedürfnisse, der Zinsen auf die Anleihen, Rückbezahlung der Capitalien und der nöthigen sonstigen damit in Verbindung stehenden, auch mit der Administration Kosten verwendet. Es ist dies also immer eine temporelle bloße Nebencasse, worüber wir weiter nichts werden zu sagen gebrauchen. Der Landsyndicus hat mit wegen dieser Rechnungsführung eine Caution von 2000 Rthlr. in $\frac{2}{3}$ -Stücken gemacht. Weil aber die Anfrage auf die verschiedenen Arten der, in der Provinz existirenden öffentlichen Abgaben und Bestimmung der Gegenstände, zu welchen die eine oder die andere Abgabe verwendet wird, mit gerichtet ist; so werden wir derenthalben Folgendes noch berühren müssen. Zu den hiesigen öffentlichen Abgaben gehören 1) die Contribution und die Accise nebst dem Stempelpapier.

Deren ist in dem Vorstehenden, sowie ihrer Ent-

stehung und Veränderung von Zeit zu Zeit bereits ausführlich gedacht worden, daher man sich darauf hier wird beziehen dürfen. Ihre Bestimmung und Verwendung ist die Unterhaltung des landesherrlichen Civil- und Militair-Stats in den beiden Herzogthümern, und der Rechnungsführer davon der zeitige Landcassirer, welcher von der Landesherrschaft angesetzt wird und selbiger Rechnung ablegt.

2) Die Legationskosten, deren vorhin gleichfalls bereits gedacht ist. Sie sind zu den Legations- und Gesandtschafts-Kosten der allergnädigsten Landesherrschaft bestimmt, und fließen gleichfalls in die unter der Verwaltung des Landcassirers stehende Casse, welcher der Landesherrschaft davon Rechnung ablegt.

3) Die Cavallerieservice und Fouragegelder. Es sind nach vorgängiger Communication mit den Landständen dieserhalb, sowie überhaupt der Einquartierung der Cavallerie halber, mehre Verordnungen schon zur schwedischen Regierungszeit ergangen, deren einige in dem mehrgedachten Anhange der Polizeiordnung Seite 689 und folgenden abgedruckt finden. Die neueste Ordonnanz ist daselbst Seite 1342 und folgenden gedruckt und vom 24. März 1732. Darin ist enthalten, was sowohl dem Oberofficiere, als Unterofficiere an Service und an Fourage bestanden wird. In Rücksicht der letztern ist in der Folge zwischen der Landesherrschaft und der Landschaft dahin eine Vereinigung getroffen, daß den Oberofficiers von der Cavallerie die rauhe Fourage für ihre Pferde nach dem ordonnanzmäßigen Preise die Nation zu 1 Rthlr. 12 Schill. oder 1 Rthlr. 6 Ggr. bezahlt,

und diese gleich den Servicegeldern nach dem Fuße der Contribution monatlich mit ausgeschrieben, von den Einnehmern gehoben, dem hiesigen Landcassirer geliefert und von demselben an die Oberofficiers ausgezahlt werden solle, worüber sich das Ausschreiben der hiesigen Regierung vom 27. Februar 1733 in dem neuen Anhange der Polizeiordnung Seite 135, sowie daselbst die Verordnung vom 29. November 1734 findet, wonach es billig gefunden und von Ständen bewilligt worden, daß den Oberofficieren der, in hiesigen Herzogthümern einquartirten Cavallerie für die Portion rauher Fourage, statt der im Reglement darauf gerechneten 1 Rthlr. 12 Schill. mit 2 Rthlr. bezahlt werde. Es werden seit vielen Jahren die Service- und Fourage-Gelder am Schlusse eines jeden Monats für den verflossenen Monat nach einem, von dem Regimentschef oder Commandeur an den Landcassirer eingesandten Verzeichnisse für das ganze Regiment an denselben gegen dessen Quitung gesandt, jedoch bei vacanten Officierstellen so wenig Service als Fouragegelder dem Regimente gut gethan, so lange diese Vacanz dauert. Der Landcassirer erhält für die Erhebung Procentgelder, die er in der Rechnung mit zur Ausgabe bringt. Er sendet diese Rechnung an die hiesige Regierung ein, welche sie der Landschaft zur Revision communicirt, und letztere liefert sie nebst ihren etwaigen Erinnerungen der Regierung zurück, wonach der Landcassirer von Landherrschafts wegen quittirt wird.

4) Die Tabacksaccise-Äquivalentgelder. Des Ursprungs und der Einrichtung dieser und deren Casse ist vorhin bereits ausführlich gedacht, daher man sich darauf

und die Anlagen D. d. und E. e bezieht. Der Landcassirer hat auch die Rechnungsführung davon, und erhält $1\frac{1}{2}$ Procent Recepturgebühren der ganzen jährlichen Einnahme, sendet seine Rechnung an die hiesige Regierung, und diese communicirt sie der Landschaft zur Revision, welche sie darauf mit den etwaigen Erinnerungen an die Regierung zurückliefert. Es wird demnächst von Seiten der Landesherrschaft darüber quitirt.

Der Überschuß dieser Casse wird, wie auch das Reglement und die Verordnung von 1754 vorschreibt, zum allgemeinen Landesbesten verwendet. Der zeitige Präsident aber erhält durch eine besondere Verwilligung der Landesherrschaft daraus eine jährliche Gage von 200 Rthlr., und es werden die Kosten auf diese Casse von der Regierung assignirt und daraus bezahlt, welche der Unterricht der Hebammen für beide Provinzen erfordert, nicht weniger, wie bereits bemerkt ist, die zur Vergütung der Brandbeschädigten in dem laufenden Rechnungsjahre nöthigen Gelder darauf vorschußweise assignirt und genommen, so aber im folgenden Jahre von den ausgeschriebenen und zur Brandcasse eingegangenen Beiträgen der Societätsgenossen, der Tabacksaccise-Äquivalentcasse wieder erstattet werden.

5) Die Oberappellationsgerichts-Besoldungsgelder und die obigen Transportkosten der neuen Rätthe.

Derer hat man vorhin gleichfalls gedacht, worauf, sowie auf die Anlage V. man hier daher nur referirt. Die Rechnungsführung hat der Landcassirer ebenfalls, der von Zeit zu Zeit eine Berechnung davon an die hiesige Regierung einsendet. Findet sich dann ein Über-

schuß, so disponiren die Stände mit Genehmigung der Regierung darüber zum Besten des Landes.

6) Die göttingischen Universitätsgelder zu Unterhaltung dieser Universität werden von beiden Herzogthümern halbjährig auf Ostern und Michaelis 1050 Rthlr., im ganzen Jahre also 2100 Rthlr. aufgebracht. Zu jener Summe der 1050 Rthlr. concurriren

im Herzogthume Bremen

das schatzpflichtige Corpus	777 Rthlr.	18 Ggr.	8 Pf.
die Capitel- und Klostergüter	58 »	8 »	— »
die Ritterschaft.....	58 »	8 »	— »
die Städte Stade und Bux-			
tehude.....	37 »	21 »	4 »

im Herzogthume Verden:

das schatzpflichtige Corpus	105 »	2 »	1 »
die Capitelgüter.....	— »	8 »	9 $\frac{2}{3}$ »
die Stadt Verden.....	11 »	5 »	1 $\frac{1}{3}$ »

Summa 1050 Rthlr. — Ggr. — Pf.

Die Rechnung führt davon gleichfalls der Landcassirer, der das Geld in die Klosterkasse in Hannover einsendet. Wie es mit Aufnahme der Rechnung gehalten wird, davon ist die Landschaft nicht unterrichtet, und sie glaubt, daß sie gar nicht geschehe, vielmehr für überflüssig gehalten werde, weil nicht mehr vom Lande aufgebracht wird, als gerade zu dem Zwecke nöthig ist, und die Klosterkasse in Bezahlung der Gelder keine Rücksicht geben kann, noch wird.

7) Die Landräthe = Besoldungsgelder. Selbige werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis = Fuße auf-

gebracht, an den die Rechnung führenden Landcassirer abgeliefert, und dieser zahlt halbjährig auf Johannis und Weihnachten die Besoldung an den Präsidenten und jeden der Landräthe der bremenschen Ritterschaft mit 100 Rthlr. und an die der 3 Städte mit 50 Rthlr. für jede Stadt wieder aus, wofür er 2 Procent Hebungsgebühren erhält. Es werden also jährlich zu diesen Besoldungen vom Lande 1700 Rthlr. aufgebracht, nebst 34 Rthlr. Hebungsgebühren, und es bleibt kein Überschuß, weil nicht mehr vom Lande aufgebracht wird, als hierzu gerade erforderlich ist. Der Landrath der Ritterschaft Werden erhält diese Besoldung aus den hiesigen Cassen nicht, sondern ist dafür auf eine andere Art entschädigt, wiewohl man hier darüber nichts Besonderes weiß. Von den sub num. 5, 6. und 7. recensirten Abgaben ist jedoch, seit der Zeit der an die Reichsstädte Hamburg und Bremen erfolgten Cession der davon sonst zur Casse eingegangene Beitrag zurückgeblieben, so daß jetzt die ganze Summe, worauf gerechnet ist, nicht erfolgt.

8) Diäten für die Quartalsverschlags-Commissarien.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß der Regel nach in jedem Distrikte 2 Quartalsverschlags-Commissarien, der erste von der Ritterschaft und der zweite der dasige Beamte sind. Die Quartalsverschlags-Commissarien werden alle Vierteljahre abgehalten, wofür ein jeder der Commissarien diejenigen Gebühren erhält, welche nach den Verordnungen vom 19. Februar 1809, 15. Aug. 1718 und 25. Februar 1732 im alten Anhange der Polizeiordnung, Seite 665, 1162 und folgenden und Seite 1338 und 1339 vorgeschrieben sind. Diese Diäten

müssen von jedem Distrikte neben der Contribution zugleich mit aufgebracht werden, werden von dem Distrikts-einnehmer gehoben und den Quartalsverschlags-Commis-sarien ausgezahlt, und es ist in der erstgedachten Ver-ordnung vom 19. Februar 1709 Seite 665 der erste Anfang der denselben beigelegten Diäten anzutreffen.

9) Wenn ein neues Mitglied in hiesige Regierung kommt und seine Stelle hieselbst antritt, so werden dem-selben von der hiesigen Landschaft gewisse sogenannte Bien-Venue-Gelder offerirt. Sie bestehen für den ersten der hiesigen Regierung in 300 holländischen Du-caten, für einen andern aber in 500 Rthlr. in Pistolen zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr., diese werden vom Lande nach dem Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht.

10) wird hier der dormalen allgemeinen Steuer zu erwähnen sein. Diese ist bloß zu dem Ende zuerst im Jahre 1798 angeordnet worden, um dadurch eine Casse zu erhalten, woraus sowohl die Verzinsung der auf den Credit des Landes zu Bestreitung der im Jahre 1796 ausgerückten Observationsarmee und deren Verpflegung von Seiten der allergnädigsten Landesherrschaft erforderten Kosten angeliehenen Capitalien, als auch die Zurückzah-lung dieser selbst erfolgen könnte. Man hat damit von Zeit zu Zeit eine Veränderung vorzunehmen nöthig er-achtet, und, nachdem seit dem Jahre 1803 die Schulden und die sonstigen von dem Lande zu übernehmenden Lasten sich bei der französischen Occupation immer ver-mehrt haben, im vorigen Jahre eine neue Steuer noth-wendig gefunden, die unter dem 24. April 1805 von der hiesigen Regierung auch angeordnet und ausgeschrieben

worden ist, wovon ein Exemplar sub lit. I. i. beigelegt wird. Die letztere Steuer und also auch vorzüglich die nach der Verordnung vom 24. April 1805 sind, wie man mit völliger Überzeugung sagen kann und muß, für das Land äußerst drückend gewesen, und nur die gebietende Noth hat die Landschaft bewegen können, selbige der Regierung in Vorschlag zu bringen. Man mußte sie anordnen, um größere Übel vom Lande abzuwehren. Die Folgen der bisher auf einander gefolgten unvermeidlichen Steuern zeigen sich jetzt in dem Mangel und der Dürftigkeit so vieler treuer Landeseinwohner, welche außer diesen drückenden Steuern auch noch Abgaben und Prästationen so mancher Art haben abhalten müssen, und es ist daher nothwendig, daß sie, so weit die Umstände es nur irgend gestatten wollen, soulagirt werden, theils um sich wieder zu erholen, theils um vom gänzlichen Ruin gerettet zu werden. Die abschlägigen letzten Ernten haben überdem den Wohlstand der Landeseinwohner um Vieles vermindert.

Der bremen- und verdenschen landschaftlichen Deputation ist schließlich noch die Befugniß übertragen worden, in gewissen dringenden Fällen eine Hülfssteuer auszuschreiben, solche nach ihrem Ermessen über das Land zu vertheilen, durch die Quartalsverschlags-Commissarien selbst von den Exemten erheben und von dem Registrator administriren zu lassen, demnächst aber selbige nach ihren besten Einsichten, ohne davon weitere Rechenschaft zu geben, zu verwenden, welches im Jahre 1804 auch wirklich geschehen ist.

Der Landcassirer hat gegen $\frac{1}{2}$ Procent Hebung:

gebühren die Einnahme und Rechnungsführung der vorhin genannten Steuergelder. So wie die Landschaft entweder zur Bezahlung der Zinsen auf die angeliehenen Capitalien, oder deren Zurückzahlung selbst, oder zu Beiträgen in die General-Landeskasse in Hannover nach darüber von dem Landesdeputations-Collegio daselbst eingegangenen Notifikationen oder zu andern mit dem Hauptgegenstande in Verbindung stehenden Ausgaben Geldbedarf, zeigt sie solches der hiesigen Regierung an, und sucht um eine Assignation an den Landcassirer zur Auszahlung aus der Steuercasse nach, da denn der Landsyndicus, dem vorhin gedachter Maßen diese specielle Rechnung übertragen ist, die assignirte Summe erhebt, zu dem bestimmten Endzwecke verwendet, und davon jährlich der Landschaft Rechnung ablegt. Es geht daraus also schon hervor, daß die durch die Steuer eingehenden Gelder lediglich zu dem angezeigten Zwecke verwendet werden, und daß, wenn die Steuercasse keinen Vorrath mehr hat, eine neue Steuer nothwendig ausgeschrieben und angeordnet werden muß, damit die Landschaft im Stande sei, ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten ein Genüge zu leisten. Der Landcassirer sendet seine Rechnung an die hiesige Regierung, die sie den Ständen zur Revision mittheilt, nach welcher sie der Regierung mit den etwaigen monitis zurückgeliefert wird. Seine Decharge erhält er demnächst von hiesiger Regierung.

II) Das, was zum Transport des Militairs und seiner Sachen an Fuhren und Pferden nöthig ist, imgleichen wenn auf öffentliche Kosten Verbrecher oder Bagabonden fortzuschaffen sind, wird in Kriegerreisen

von den Contributionspflichtigen der Reihe nach vom Amte oder Gerichte zum nächsten Amte oder Gerichte geleistet.

Dem, der eine solche Fuhr leistet, oder ein Pferd hergibt, wird für die Meile auf jedes Pferd 2 Ggr. 6 Pf. vergütet, wenn darüber der gehörige, von hiesiger Regierung auf die ganze Route ertheilte Fuhrbefehl vorhanden ist. Die Beamten und Gerichte müssen alle Jahr das Verzeichniß der in demselben vorgefallenen Kriegerreisen mit Bemerkung der Meilenzahl und der gestellten Pferde, auch Anzeige des dem Distrikte dafür zu Gute kommenden Geldes und unter Beifügung des Fuhrbefehls der Regierung selbiger einsenden. Aus allen diesen Verzeichnissen und Berichten wird von der Regierung durch einen ihrer Secretarien die ganze Rechnung aufgestellt, und derselben für den Secretair 12 Rthlr., für den Landsyndicus aber 20 Rthlr. hinzugefügt, die einem jeden derselben von Alters her zukommen. Gewöhnlich wird diese Rechnung alle 3 Jahre aufgestellt, doch gehen oftmals darüber mehre Jahre hin, zumal, wenn die Zahl der geleisteten Kriegerfuhren nur gering gewesen ist, oder sonstige Umstände es nicht gestatten. Die Regierung communicirt diese Rechnung mit allen Belegen der Landschaft, welche sie revidirt, und darauf mit den etwaigen Erinnerungen remittirt, worauf die ganze Summe über die Contributionspflichtigen ausgeschrieben, in jedem Distrikte durch die Einnehmer erhoben, von selbigen an den Landcassirer eingesandt, von diesem aber den Distrikten, welche für die geleisteten Kriegerfuhren Geld erhalten, entweder baar bezahlt, oder

auf die Contribution gut geschrieben und den Einnehmern darüber quittirt wird, die in solchem Falle einem jeden einzelnen Parcipienten dann über den Belauf in seinem Contributionsquittungsbuch wieder quittiren. Der Landcassirer erhält für die Erhebung und Berechnung der Gelder Procente.

b. Verschiedene Erhebungs- und Berechnungs-Arten dieser Abgaben.

Glaubt man sich auf dasjenige hier referiren zu können, was ad a. so eben bei jeder der einzelnen Abgaben angeführt worden ist, und weiß denselben wenigstens für jetzt nichts noch hinzuzufügen.

c. Verschiedene landschaftliche Hauptcassen, in welche die Abgaben fließen.

Die Hauptcasse, worin alle öffentliche Abgaben fließen, hat nach dem Vorstehenden der Landcassirer, in welche alle Receptoren und Verwalter, wohin vorzüglich die Districtseinnehmer, der Verwalter der in der Stadt Stade administrirten Accise, der Stempelpapiereinnehmer, die Accisepächter gehören, ihre Zahlungen leisten müssen. Die Landschaft selbst hat bereits gedachtermaßen gar keine öffentliche Abgaben zu erheben, und also keine Rechnung davon zu führen, mithin in sofern auch keine Cassenbediente.

d. Verwaltungsart der Hauptcassen.

Kann man von Seiten der Landschaft auch darüber weiter nichts, als was bei den einzelnen öffentlichen Abgaben bereits bemerkt worden ist, und um destoweniger

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1837.)

etwas anführen, als die Landschaft von den Rechnungen der Contributionscasse, der Accise-, Legations-, Oberappellationsgerichts-, göttingschen Universitäts- und Landräthe Besoldungs-Gelder gar keine Notiz erhält, noch nimmt.

- α. Personal der Rechnungsführer, Bedienung, Namen, Dienstzeit, Dienstpflicht, Besoldung, Dienstemolumente, nach Anleitung der in der vorhin bemerkten Tabelle vorgeschriebenen Form.

Da der Hauptrechnungsführer in den hiesigen Herzogthümern der Landcassirer, Namens von Bestenbostell, ist, die Einnehmer in den Districten Theils von der Landesherrschaft bestellt, Theils von den Districtsgutsherrn der Regierung präsentiert und von selbiger beeidigt und bestätigt werden, wie das alles vorhin gedachtermaßen zwischen der Landesherrschaft und der Landschaft regulirt und festgesetzt ist, diese aber auch nur Unterreceptoren sind, der Landcassirer aber allein von der Landesherrschaft ernannt und verpflichtet wird, von selbiger seine Instruction und Bestallung, sowie seine Besoldung aus der landesherrlichen Casse erhält; die ihm für manche andere Rechnungsführung über die bei seiner Casse eingehende öffentlichen Abgaben ausgesetzten Procentgelder aber vorhin schon bei der Recension solcher öffentlichen Abgaben, soweit man davon unterrichtet ist, angezeigt sind: so ist die Landschaft außer Stande ein Mehreres hierüber berichtlich anzuzeigen, vielmehr muß dieses alles von ihm selbst angegeben werden, wozu die Landschaft ihn aber nicht auffordern kann, da er zu deren Ressort nicht gehört, nur bemerkt man hier so viel, daß

der jetzige Landcassirer von Bestenbostell diese Stelle seit dem Jahre 1786 hat.

β. Form der Rechnungsführung, Caution der Rendanten, Controlle, Art der Aufbewahrung des vorhandenen baaren Geldes.

Auch darüber geht der hiesigen Landschaft die gehörige Kenntniß ab. Sie hat sich im Jahre 1787 bei hiesiger Regierung darnach erkundigt, ob der Landcassirer auch wegen der ihm übertragenen oder zu seinem Dienste gehörigen landschaftlichen Hebungen Caution bestellt habe, was sonst nöthig sein mögte, worauf sie aber mit einer Antwort nicht versehen ist.

Daß der Landcassirer zu gewissen Zeiten der hiesigen Regierung ein Restantenverzeichnis der Contribution, sowie ein Verzeichnis der bei der Casse des Tabacksäquivalentcassengeldes, auch jetzt der Steuergelder, eingegangenen Gelder eingeben müsse, ist der Ritterschaft bewußt, der er auch jetzt von den beiden letzten Arten von Zeit zu Zeit einen Extract einliefert. Den baaren Geldvorrath kann er nur in seinem ihm eigenthümlich gehörigen Hause aufbewahren, doch wird ihm desfalls von der Landes herrschaft zur Sicherheit des Nachts eine oder zwei Schildwachen gegeben. Man bemerkt hierbei noch, daß der Ritterschaftssecretair wegen der ihm übertragenen ritterschaftlichen Roßdienstcassenhebung eine Caution von 2000 Rthlr., der Brandcassenreceptor aber wegen der ihm anvertrauten Brandcassenhebung eine Caution von 3000 Rthlr. Cassenmünze bestellt habe.

γ. Oberaufsicht über das Rechnungswesen von Seiten der Landschaft und von Seiten des Landesherrn.

Welche Rechnungen des Landcassirers der Landschaft zur Revision communicirt werden, ist in dem Vorstehenden bereits bemerkt worden, und der Landschaft steht sowohl darüber, als über die Rechnungen, worin vom Lande aufgebracht nicht bloß verfassungsmäßige und den Recessen zu Folge in die landesherrliche Casse fließende Gelder berechnet werden, die Aufsicht und Nachfrage zu. Der Landesherrschaft oder der hiesigen Regierung gebührt über die Rechnungen aller öffentlichen gemeinen Landescaffen die Oberaufsicht.

VII.

Öffentliche Institute, welche von der Landesherrschaft dependiren, oder zu deren Unterhaltung dieselbe direct concurrirt.

3. B. a. Creditinstitut.

Ein Creditinstitut ist in hiesigen Herzogthümern nicht.

b. Brandasscurationscasse.

Der Brandasscurationscasse ist vorhin schon Erwähnung geschehen und das Nöthige dieserwegen angeführt, worauf man sich hier daher nur bezieht. Die Hauptverordnungen sind vom 24. Mai 1754 und die vom 24. Julius 1758, nach welcher letzteren gesammte Geestmeyer wegen ihrer Gebäude der Brandasscurationscasse beizutreten schuldig sind, die daher mit dem Namen: »gezwungene Interessenten«, im Gegensatze der übrigen

»freiwilliger Interessenten«, bezeichnet werden. Von diesen beiden Verordnungen sind die Exemplare sub lit. K. k. und L. I. beigelegt.

c. Hebammeninstitut.

Ein besonderes Hebammeninstitut ist in den hiesigen Herzogthümern nicht. Diejenigen Personen, welche hierzu zu unterrichten sind, werden nach einer Übereinkunft, welche die Zustimmung der hiesigen Ritterschaft erhalten hat, dormalen in das Hebammeninstitut zu Zelle gesandt, und dafür das verabredete Honorar an den Professor Scheller, außerdem aber an das Institut für Hausgeld wöchentlich 3 Ggr., den zu unterrichtenden Frauen aber während der Zeit ihres Aufenthalts in Zelle wöchentlich zu ihrem Unterhalte 16 Ggr. gezahlt, und ihnen bei ihrem Abgange die Hebammenutensilien, bestehend in einem Compendium, einer Sprüze, einem Wendelband und einer Nabelschnurscheere, frei geliefert, auch die etwa nöthige Arznei gereicht.

Nach vollendetem Unterrichte sendet der Professor Scheller die Rechnung an die Regierung ein, welche dem Landcassirer die Anweisung ertheilt, sie aus der Tabackacciseäquivalentcasse, worauf diese Ausgabe schon seit langen Jahren gelegt ist, zu bezahlen.

d. Landgestüt.

Ein Landgestüt ist in hiesiger Provinz nicht, sowie auch

e. Zucht- und Werk-Haus.

kein Zucht- oder Werk-Haus.

Die Verbrecher, welche zur Zuchthausstrafe con-

demnirt werden, werden gewöhnlich in das Zuchthaus zu Zelle abgeführt. Einige der Städte und Gerichte senden sie auch wohl nach Glückstadt oder in ein anderes solcher Strahäuser.

f. Universität u. s. w.

Wegen der Universität Göttingen ist das Nöthige vorhin bereits bemerkt, worauf man sich hier referirt.

Andere von der Landschaft dependirende öffentliche Institute sind im Herzogthume Bremen nicht vorhanden.

Stade den 8. Julius 1806.

Von Seiner Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Landschaft Herzogthums Bremen.

v. Marschalck.

XXVIII.

Graf Tilly's

Einfall und blutige Greuel in Münden
am Abende des 30. Mai 1626.

Aus einem mündenschen Chronikon mitgetheilt durch den Herrn
Pastor Niede in Göttingen.

Anno 1626 Freydags war der 26ste May ist Ihre
Excell. Graf Johann v. Tilly mit seiner ganzen Armee
vor die Stadt Münden gerückt. Was Gott der Aller-
höchste im Propheten Amos Cap. 8, 10. denen hals-

starrigen u. widerspenstigen Jüden anzeigen lassen, wenn der Prophet daselbst sagt: ich will Eure Feyertage in Trauren und alle Eure Lieder in Wehklagen verwandeln, und sollen ein jämmerlich Ende nehmen; Solches hat Gott durch sein unerforschliches unwandelbares Verhängniß am 3ten Pfingsttage, war der 30ste May 1626, der Stadt Münden und dero Bürgerschaft widerfahren lassen, zumahlen ihre damahlige Feyertage in Trauren und Wehklagen verwandelt, und fast die sämptliche Bürgerschaft ein jämmerlich Ende nähmen müssen. Den 28sten May, war der heil. Pfingsttag, hat Dnus Consul Christoph Mengershausen dem versambleten Rath vorgetragen: daß bey der Tyllischen Belagerung der Entsaß außenbliebe und der gänzliche Ruin dieser Stadt und Bürgerschaft vor Augen wäre, erforderte also die hohe Nothdurfft, davon zu reden, wie denselben zu begegnen, damit sie u. ihre arme Weiber u. Kinder errettet würden; und ist darauff der Rath schlüssig worden, an Hrn. General Tylli, um einen Accord zu treffen, und die Bürger beym Leben zu erhalten, eine demüthige Supplique abgehen zu lassen. Wie aber sie davon geredet, ist der Commendant Obrist-Lieutenant Lauch mit dem Capitain Jonas außs RathHaus kommen u. angezeigt: daß der Rath u. Bürgerschaft gemeynet seyn sollten, sich mit Tylli in einen Accord einzulassen, Er wolte dieses weder Rathen noch zulassen, weil dieser Platz ihm anbefohlen u. Er Eyde u. Pflicht darauff geleistet, solchen zu vertheidigen, der Rath sollte das Werk der vorhabenden Tractaten noch einen Tag oder etliche ansehen u. die Bürgerschaft zur Standhaftigkeit

anmahnen. Hiedurch ist des Rath's u. der Bürgerschaft Vorhaben verhindert worden. — Darauf hat den 29sten May 1626 der General Tylli einen Trompeter vor die Stadt geschicket und über die Übergabe ansuchen lassen. Hierauff wurde der Burgemeister Christoph Mengershausen, der Syndicus Hüpeden, Cämmerär Bastian von der Rose, u. Stadt-Capitain Ludolph Böhme zu dem Commendanten gefordert, u. hat denselben im Beyseyn des Trompeters die Antwort gegeben: Der Trompeter solle Sr. Excellence Graff von Tylli seine unterthänigste Dienste vermelden, und anzeigen, daß ihm dieser Platz von Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck anvertrauet u. anbefohlen, denselben mit Darstreckung Leibes u. Blutes aufs Äußerste zu defendiren, solches wäre er auch zu thun gänzlich gemeinet, ihm auch geleisteter Eid u. Pflichten halber anders nicht gebühren würde, Und wan er einen solchen Platz, der noch mit allerhand Nothdurfft an Victualien, Munition, Kraut u. Loth, auch andern annoch versehen, so leichtfertig auffgeben sollte, so were Er wärth, daß man ihn an den höchsten Baum so da herum stünden, hängen möchte; Er hielte dafür, wan Ihro Excell. ihren Officiers einem solchen Ort anvertrauet, Sie würden ungerne sehen, daß derselbe sich so leicht ergeben solte; Was den Magistrat alhier anlanget, hätte derselbe darmit nichts zu thuen, Er wäre jeso ihr Meister und müßten Sie u. ihre Bürger nach seiner Geige tanzen.

Darauff der Trompeter wieder fortgeritten, und die Antwort dem Tylli referiret; alsobald der Feind ohne Unterlaß auß 12 grobe Canonen, so Gestücke genand

werden, deren 7 zu Alten Münden und 5 an der Zimmerbahn gestanden, hefftig in die Stadt gestürmet oder geseuret. Am Tage der Eroberung sind vom Feinde auß 10 grobe Canonen auch über 800 Schüsse auf die Stadt geschehen. Diesen Abend den 30sten May zwischen 8 u. 9 Uhren ist die Stadt erobert, worunter 8 Pastores von den umliegenden Dörffern, so zur Salvirung ihres Lebens in die Stadt geflohen sein, hier dennoch niedergehauen, und mehrentheils mit Barthen jämmerlich erschlagen; welches von gesagter Zeit an bis Morgens 5 Uhr gewehret; von denen Erschlagenen ist der 10te Theil nicht in die Erde kommen, sondern zum abscheulichen Spectakel ins Wasser geworffen, und, welches zu beklagen, den Fischen und Vögeln zur Speise worden. Hauptmann Reeder Nobilis Holsatiae hat seinen Posten hinter dem Schlosse in der Schanze gehabt, von welcher Schanze er auch durch seyn rechtes Soldaten Herz mit Hülffe seiner Soldaten dem Feinde mit dessen großen Verlust u. hinterbliebener vieler Todten, zum zweyten mahle den angelauffenen Sturm abschlagen u. sich Ritterlich gehalten; wie dieser in dem Rondell bey Genießung des Abendbrots, daß der Feind in der Stadt sei, vernommen, hat er sich mit seynen Soldaten in die ihme anvertraute Schanze gesezet; wie er aber gesehen, daß der Feind das Schloß auch geöffnet, hat er sich mit seinen Leuten auß der Schanze herrauß gemacht, von hinten auf den Schloßplaz auf die darauß bereits stehende einzelne feindliche Mordsoldaten mit großer Furie gedrungen, Viele durch seyne eigene Hand u. Partisan erleget, und wie ihm entlich Einer Quartier

zu geben versprochen, hat er selbst zum Lohn die Partisan durch den Leib gestossen, worauff er durch eine Kugel vom Feinde erlåg u. zur Erden todt niedergesunken, wie solches die es gesehen glaubwürdig berichtet haben.

Nach Eroberung der Stadt hat der Generl. Tilly nach besagtem Hauptmann Roeder gefragt u. gesagt, wie er todt u. kein Quartier haben wollen, hat er den Kopf geschüttelt u. gesagt: Der junge Lecker hätte zum braven Kerll können werden. Er hat seinen Leichnam aufheben lassen und in die St. Blasy Kirche beysetzen lassen.

Commendant Obrist Lieutenant Lauch soll dem Borgäben nach von den Kayserl. durchgangen seyn; dieser ist bey Eroberung dieser Stadt auf sein Begehren von seinem Diener bey St. Egidy bey dem Bulverthurm erschossen,

Obrist Clout, dieser hat sich in der Belagerung, wiewol er keine Compagnie gehabt, woll gehalten; wie der Feind durch die geschossene Breche in der Mühlenstraße nach der Marktstraße zu hereingedrungen, ist dieser etwa mit 50 Mann Mousquetiers dem Feinde auf den Markt entgegen gegangen, tapfer feuer auf ihn gegäben, und wieder nach der Breche zugejaget, unterdessen ist der Feind hinter der Riesau hinter der Mauren durch die kleine Straße nach der Brücken zu gedrungen, in Meinung daselbst sich zu setzen, woselbst er aber, nachdem das innerste Thor von ihm geöffnet, von einem Bürger Asmus Teuffel, welcher anstatt eines Constabels auf der Brücken gewacht, mit einem Gestücke,

so mit Radenagels und anderm Zeuge beladen gewesen, also bewillkommet, daß Vielen dadurch ihr Blutdürstigen Rachen gelöscht, und mit ihren eigenen Blut mit zer-
schlagenen Arm u. Beinen jämmerlich Zetter-Mordieu geschrien, u. also ihren wüthenden Geist aufgeben müssen.

Diesen aber vorzukommen, hat der Feind das innerste auf der Brücken gehende Thor auffgemacht; bis der Feind sich völliger Weise in der Stadt gesamlet, hat erß wieder zumachen lassen, u. hat darauff gedachter Asmus Teuffell mit seinen bey sich habenden Mitbürgern von der Brücken sich herabgelaßen, u. des Nachts auff dem Blumischen Werder Hinnauff bis zu der Großen Gasse gemacht, woselbst sie durchgangen, sich des Blümer-Berges genahet, und dieselbe Nacht bis vor Göttingen retiriret.

Wie der Pulverthurm durch der Feinde unvorsichtigkeit gesprungen, hat das ganze Volk hinwieder zu Ihren Bluthgierigen Waffen gegriffen, vorgebend, die Bürger hätten solches gethan, und sind zu der stunde noch viele BürgerLeuthe erschlagen worden. Graff Fürstenberger, so nebst den Tylli oben auff der langen Straße gehalten, u. überlaut geruffen, man sollte die Rebellischen Hunde alle niederhauen, hat mit seiner blutdürstigen Hand noch etliche BürgerLeuthe, wie auch einen Eichsfeldischen Bauren, welcher die Todten Körper mit hinaußgefahren, und ihm ohngefähr vor die Hand kommen, niedergestoßen.

Damit nun die liebe Posterität sich dieses ihrer Vorfahren jämmerlichen Ruins zu Erinnern hätten, u. sich vor dem feuerbrennenden Zorn Gottes mit Bußfer-

tigen Herzen desto eifriger zu hüten hätten, so ist verordnet worden, daß dieserwegen der 3te Pfingstag als ein Klag- u. Trauer-Tag, alljährlich werde Celebrirt u. gefeyert.

Devisen, welche auf Medaillen gestanden, sind diese.

1. Was drey Cronen bedeuten,
 Daß soll Niemand wissen
 Und gewiß drey Hände
 Bringens zu Ende
 Es wird Fried u. Keiner
 Daß zwey und Einer.
 Bayren wird sich verzehren,
 Böhmen muß sich brav wehren,
 Im Reich wollen sie thuen schauen,
 Was die Churfürsten bauen.
 Denn die Drey haben einen Sinn,
 Daß weiß aber niemand wohin.

2. Die drey Cronen Wird Gott belohnen
 Und die drei Hände Bringen es zu Ende.
 Dieses Rede aus Treuen Munde, Die andern
 gehen alle zu Grunde.

Eine ähnliche Erzählung ist zwar schon aus der, in der Bibliothek des Oberappellationsgerichts befindlichen Handschrift im vaterl. Arch. von 1832, II., S. 34 ffl. abgedruckt; die gegenwärtige weicht aber in mehreren Stücken von jener ab.

Die Red.

XXIX.

Die Druideneiche

im königlichen Amte Blumenthal.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers
zu Lüneburg.

In den Annalen der braunschweig-lüneburgischen Kurlande Jahrg. 8. St. 2. findet sich eine historisch geographische Beschreibung des königlichen Amtes Blumenthal, Herzogthums Bremen, von dem verstorbenen Generalsuperintendenten Pratje, deren nicht angegebene Quelle ein, in der Registratur des gedachten königlichen Amtes vorhandenes Actenvolumen zu sein scheint, welches die Rubrik führt: »Inventarium des Corporis honorum ecclesiastici zu Blumenthal im Amte Blumenthal, Bremischer Superintendentur, verfertiget von Arnold Brünings, zeitigem Prediger hieselbst, mit Zuziehung der jetzigen Kirchen-Juraten Riken Harsloop in Rönnebeck und Daniel Schwarz in Begesack 1786«.

In dem gedachten Amte hat sich die Sage von einer alten großen Druideneiche erhalten, worüber die erwähnten Acten folgende Notiz enthalten:

»Merkwürdig ist hier noch ein alter dicker Eichenbaum hinter dem Amthause auf dem Felde, genannt die heilige Eiche, welche 45 Fuß im Durchmesser hatte, wovon folgendes Gedicht vorgekommen ist:

Ehemalige Zierde der Gefilde Blumenthals, hei-
lige Eiche!

Die du durch deine Reize den Banden der Vorzeit
zum Sammelplatz dientest,

Und unter deren Schatten Heinrich mit seinem
Gefolge

Den Plan durchdachte zu der nicht weit entfernten
Burg;

Unter dir rüstete sich der edle Burgwalle mit
seinem Gefährten zum Heiligen Krieg.

Ehe Kirchen und Schulen gestiftet, decktest du mit
deinen mächtigen Zweigen

Der Gottheit gewidmete Andacht.

Und nun! die du Jahrhunderten getrostest, trägst
das Bild der Vergänglichkeit; —

Du wirst in ein Paar Zeitaltern nicht mehr sein!

Dann wird dein Staub sich mit demjenigen verei-
nen, der dich ernähret;

Dein Andenken aber wird nie verlöschen, indem

Ein Enkel dem Andern, hinzeigend sagen wird:

Dort stand die heilige Eiche!

Diese Eiche ist 700 bis 1000 Jahre alt geworden,
und ist sie mehrentheils verwittert, am 28. Julius 1809
umgestürzt, worauf die Überbleibsel für drei Rthlr. ver-
kaufet worden sind«. —

Wünschenswerth mögte es wohl sein, daß der den
noch lebenden Geschlechtern bekannte Platz dieser Druiden-
eiche mit einem Denksteine bezeichnet würde.

XXX.

Die Landgerichte

zu Forst in der Graffschaft Everstein.

Eine Urkunde, mitgetheilt von dem herzoglich braunschweigischen
Herrn Lieutenant Heusinger zu Kreuzburg bei Eisenach.

Den 2ten Mey Anno 1575 ist zur Forst ein
Landgericht gehalten worden, da der Ritter gewest Herr-
mannus Boedendal von Eschershausen. Beysitzer
waren folgende:

De Amtmann

Burchard Friesen

Hinrich Roß, Bürgermstr. zur Stadt Oldendorp.

Hans Berwaldes zu Lütkenade.

Urteilsfaßer:

Zwo Radespersonen von Holzmyn

Zwo von Stadtdendorp

Zwo von Eschershausen

Zwo von Ottenstein

und zwölf der ältesten Männer aus dem Gericht
Everstein.

Erstlich hat der Amptmann obgedachte begehrt, daß
die Landschaft und die so von den benachbarten bey das
Gericht gebeten und gefordert zusammentreten und sich
mit einander bereden wollen, auch darnach einen wahr-
haftigen Bericht, so viel sie desen von ihren Voreltern
gehört und sonst ihnen glaubhaftig bewußt, einbringen

wollen; als das Haus Eberstein — davon jetzt die Forst — noch im Stande gewesen, und was für Dorfschaften daselbst dingpflichtig und richtbar gewesen.

Darauf haben sie durch Heinrich Lenzer, Hansen Hapermann, Hansen Bathamer und Tielen Reinecken einbringen und anzeigen lassen, daß bei Zeiten, als der Eberstein noch bewohnt worden, wären die Landgerichte allezeit unterm Hagedorn daselbst unterm Eberstein gehalten und wären daselbst auch Mandages dingpflichtig gewesen und zu Gericht gekommen, wie sie dessen von ihren Voreltern glaubhaft bericht: Bevern, Forst, Reilebsen, Wiffelberge, Dölme, Rühle, Keien, Kleinen Bierbaum und obern Bierbaum, Hillebaldighausen, Kungelshagen, Drupenhagen, Regenborn, die Duhne Uroldeßen, Deersen, die Wüstung zur Lohe, Beverhagen und Lobache, und obwohl solcher Dörfer wol etliche desolirt, so wären sie gleichwohl hiebevorn für etlichen Jahren als das Gericht Eberstein gen Holzmyrn zum Landgericht gangen, je und alle wege gleich andern Dörfern der Brücke halben fürgeeschet.

Weiter hat der Amptmann ein Urtheil fragen lassen:

Weilen der Dorfschaften jetzt ein gutes Theil desolirt und vergangen und aber dadurch dem Hause Eberstein gleichwol die Hoheit nicht kann entwand und geschmälert worden seyn, da nun an denen Orten da dieselben Dorfe gelegen, etwas wrügbares vorkommen thäte, wer solches an dem Landgerichte billig anzeigen und in der Brücke fürbringen sollt?

XXXI. Sendschreiben des Herzogs Erich. 601

Darauf erkannt:

Solches müßten die Dorffschaften thun, denen die Wü-
stungen am nächsten gelegen und die Aecker, Wiesen und
Kämp daran stoßend haben.

Steffen Michael Amptmann zur Forst
in fidem scripsit & subscripsit.

XXXI.

Eigenhändige Busage

des Herzogs Erich I. für Bürgermeister und Rath,
die Gilden und die Gemeinde zu Hannover.

Urkunde aus dem städtischen Archive zu Hannover.

Van godes gnaden Erich Herzoge zu Brunswigk
und Lüneborch ic.

Lewen getruwen wyr horen daß unßer vetter von
Lüneborch Myt vyll boß listiger pratka umgat und uch
gherne von uns zeyen und bewegen wolten. Nu horen
wyr daß Ir Tuch by uns und by unßen armen unter-
dan der maassen halten des wyr hochlich Irfrawet seyn
und deß an zywfell von aller welt gelobet werdet unnd
wirt Tuch und Juven kyndern an zywfell eyn ebiß loff
seyn, Hirumm Is uns byt und beger Ir wil hart by
uns halten und uns Nicht vordenken, daß wir so lange
von unserem lande haben seyn müssen dan eß hat de

große Noth hat es benomen wir geben Euch zu Erkennen das wir wil godt In kurzen Dage by Euch Erscheynen willen der hoffnung dar an Ir Schult gefallen haben. Hyrum dot das beste, das willen wir In gnaden Müer vorgessen und willen alle de dar an wissende de Mynes bloß seyn von myner Inygen und scal wyll god Euch und Juwen kynderen Müer vorgessen werden.

Dat. Frytag nach Jubilate. unser eygent hanth.

Hertzoge Erich ꝛ.

Wir haben hulff rat und trost und das speyll fall wil god seyn recht haben. wir dorffen nyt witter schreyben.

Ezedell

Auch lieben getruwen Ir wellt dar an seyn so vyll Ir müget das unser lantvolk sich wyder vorsamellen wollt vor Honover up der Nigenstat od des geligen to der Nigenstat to dem Kövenbarge doch stellen wir es als auff Ir vorbeßeren ꝛ. und gut gefallen.

Hertzoge Erich ꝛ.

SuperScriptio.

Unseren Lieben getruwen Borgermeester unnd Rath
Gildenn und gemeynn Unser Stadt Hannover.

Note.

Item düsse vorbeßeren Sendebress is geschrewen van unserm g. H. Hartogen Erich an unns Borgermeester und Rathman to Honover und heffen denn entsan am Dynpdage na Cantate Anno XIX^o und hebben dussen vorbn. bress van unser g. H. egen hant ghescreven liggende by den anderen privilegien uns van unser g. H. ghegheven.

Dieses Sendschreiben hat viel Merkwürdiges. Es ist aus dem Jahre des Ausbruchs der großen hildesheimischen Stiftsfehde, in welcher die braunschweigische und die lüneburgische Linie, — in diese beiden Hauptlinien theilte sich damals der Welfenstamm, — feindlich gegen einander über standen.

Wir geben hier eine Übersetzung dieses fürstlichen Sendschreibens:

Von Gottes Gnaden Erich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic.

Lieben Getreuen! Wir hören, daß Unser Vetter Herzog zu Lüneburg mit vielen bösen listigen Practiken umgeht und euch gern von Uns abziehen will. Nun hören Wir, daß ihr euch bei Uns und bei Unsern armen Unterthanen dermaßen haltet, daß Wir höchlich erfreut sind, und dessen ihr ohne Zweifel von aller Welt gelobt werdet, und wird Solches euch und euren Kindern ohne Zweifel ein ewiges Lob sein. Hierum ist Unsere Bitte und Begehr, ihr wollet fest bei Uns halten und es Uns nicht verdenken, daß Wir so lange von Unserm Lande haben entfernt sein müssen; denn es hat Solches die große Noth erfodert. Wir geben euch zu erkennen, daß Wir, will es Gott, in kurzer Zeit bei euch erscheinen wollen, auf Das hoffend, woran ihr Gefallen haben sollt. Hierum thut das Beste; das wollen Wir in Gnaden nimmer vergessen und wollen alle Die, die Meines Bluts sind von Meiner Linie, Solches gedenken, und soll, will's Gott, euch und euren Kindern nimmer vergessen werden.

604 XXXI. Sendschreiben des Herzogs Erich.

Gegeben Freitag nach Jubilate (1519) unter Unserer
eigenen Hand. Herzog Erich ꝛc.

Wir haben Hülfe, Rath und Trost gefunden, und
das Spiel soll, will's Gott, sein Recht haben. Wir
dürfen nicht weiter schreiben.

Nachschrift:

Auch lieben Getreuen! Ihr wollt daran sein, so
viel ihr vermöget, daß Unser Landvolk sich wieder ver-
sammele vor Hannover auf der Neustadt, oder in Neu-
stadt am Rübenberge. Doch stellen Wir es Alles in eure
Willkür.

Herzog Erich ꝛc.

Von Seiten des Stadtraths ist darauf notirt:
daß dieser Sendebrief, von des gnädigen Herrn eigener
Hand geschrieben, bei den übrigen Privilegien nieder-
gelegt sei.

XXXII.

Miscellen.

1.

Odekopp, der Chronikenschreiber.

Bei dem Anflange, welchen der gemüthliche Odekopp in diesen Blättern gefunden, dürfte die Mittheilung einer von ihm im Jahre 1549 gefertigten, an einem Querbalken seiner damaligen Decanaturie (Klüverhagen № 1214 hieselbst) befindlichen Inschrift nicht unwillkommen sein. Sie lautet, wie folget:

Virtus, Ecclesia, Clerus, Dæmon, Simonia.

Cessat, turbatur, errat, regnat, dominatur.

— Manche Überlieferungen an Gebäuden und Grabmälern u. voriger Jahrhunderte gingen durch Neubauten oder durch Verwitterungen leider! dem Geschichtsforscher verloren: möge er verweilen, wo er dergleichen erblickt!

Von Inschriften redend, habe ich die an der Sacristei der Klosterkirche zu Lamm Springs räthselhaft prangenden Vergänglichkeits-Exclamationen, in der Voraussetzung, daß solche manchem Leser dieser Blätter vielleicht unbekannt geblieben, hinzuzufügen, mir nicht versagen können:

O quid tua te
b bis bia vit.

~~~~~

Ra ra ra

S.

et in

Ram ram ram

ii.

Hildesheim.

M — E.

2.

### Nachricht

von dem ehemaligen fürstlichen Schlosse Kalenberg  
und dem königlichen Amte gleiches Namens.

Von dem Herrn Pastor prim. am Dome zu Bremen,  
Dr. Rotermond.

Während meines Aufenthalts in Schulenburg, dem  
Wohnsitz der Herren Beamten des königlichen Amtes  
Kalenberg, hatte ich Gelegenheit, ein Manuscript kennen  
zu lernen, das wahrscheinlich ein ehemaliger Beamter  
geschrieben hat. Es ist geographisch-historischen Inhalts  
und vermuthlich aus der ersten Hälfte des vorigen Jahr-  
hunderts, in Folio, und gibt von der Lage des Amtes,  
von den Flüssen, Klima, Beschaffenheit des Erdbodens,  
den Bergen, den Drangsalen, welche das Schloß und  
Amt zehn Jahre lang im 30jährigen Kriege ausgestanden  
hat, kurze Nachricht.



## 3.

## Ankündigung

eines rechtsgeschichtlichen Werks über die Befugniß der hildesheimischen katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeit testiren zu können.

Von dem Rechte des hildesheimischen katholischen Clerus, ohne alle Feierlichkeit gültiger Weise letztwillig verfügen zu können, ist seit dem Jahre 1815 häufig die Rede gewesen; zugleich sind aber manche Irrthümer darüber verbreitet worden.

Ich habe dieses, schon über 600 Jahre alte Recht, welches von keinem Kaiser, keinem Papste und keinem hildesheimischen Bischöffe ertheilt ist, und gleichwohl entstand und entstehen mußte, und späterhin von dem römischen Rechte nicht verdrängt werden konnte, genau untersucht, und bin gewillet, meine Forschungen dem Drucke zu übergeben; ich hoffe, daß dies nicht nur der katholischen Geistlichkeit, sondern auch den practischen Juristen und Geschichtsfreunden angenehm sein werde.

Das Werk wird ungefähr aus 12 Bogen bestehen, und mit einigen bisher noch ungedruckten Urkunden von mir versehen werden. Weil dasselbe aber auf meine Kosten gedruckt wird, so wähle ich den Weg der Subscription, und bemerke, daß die hiesigen beiden Buchdruckereien, der Ober-Steuersecretair Dr. Broennenberg in Hannover und die Buchhandlung Herold und Wahlstab in Lüneburg Subscriptionen anzunehmen bereit sind.



Der Subscriptionspreis auf 1 Exemplar beträgt 12 Ggr., und muß berichtigt werden, sobald das Exemplar abgeliefert wird.

Der Druck wird beginnen, wenn eine gehörige Anzahl Subscribenten vorhanden ist.

Hildesheim, 1837.

J. A. Klinkhardt,  
Sanzleiprocurator.



















Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

III/9/280 JG 162/6/85

SLUB DRESDEN



3 0609429

*Mit dem Buch 560*



